
SEBASTIAN
HORNMOLDT
-
BIETIGHEIMER
ANNALEN
Band 1

STABB BH B 544

reinhard hirth
2015

Inhaltsverzeichnis

01 Präliminarien	7
01-01 Vorwort	7
01-02 Anwesenheitsliste	9
01-03 Weitere Eigenschaften dieser Renovation	11
01-04 Immanente Inhaltsangabe	12
02 Allgemeine Vorschriften	15
02-01 Legitime Stadtherrschaft	15
02-02 Forsthoheit	15
02-03 Jagdfron	15
02-03-01 Einschub 1: Jagdfron-Dekret vom 1. Juni 1648.....	15
02-03-02 Einschub 2: Jagdfron-Ordnung vom 23. Januar 1673.....	16
02-04 Hagen.....	19
02-05 Kleines Waidwerk	19
02-06 Vogeljagd	20
02-07 Jagd auf Enten und Wasservögel.....	21
02-08 Reiher und große Wasservögel	21
02-09 Fischotter.....	21
02-10 Wild in abgegrenztem Gelände	22
02-11 Schutz der Felder vor dem Wild	22
02-12 Umgang mit zu viel Wild	22
03 Stadtgeschichte	22
03-01 Stadtwerdung	22
03-02 Stadtwappen.....	23
03-03 Umstände der Stadterhebung.....	24
03-03-01 Abschrift des Stadtbriefts vom 28. August 1364	25
03-03-02 Bestätigung der Freiheiten	27
03-04 Absicherung der Rechte der Landschaft	27
04 Rechtsordnung	28
04-01 Malefizgericht.....	28
04-02 Verfahren beim Geständnis eines Angeklagten	30
04-03 Peinliches Strafgericht.....	31
04-04 Stabhalter und Befugnis zur Einberufung des Gerichts	31
04-05 Anwalt und Ankläger.....	32
04-06 Vorladung des Angeklagten.....	33
04-07 Ort und Verlauf des peinlichen Gerichts	34
04-08 Verhalten bei Widerruf.....	36
04-09 Zeugenbefragung	37
04-10 Eröffnung der Zeugenaussagen	37
04-11 Entlohnung ortsfremder Zeugen	38
04-12 Urteilsfindung der Richter	38

04-13 Veröffentlichung des Urteils	39
04-14 Stabbrechen und Exekution des Urteils	39
05 Ämterordnung	40
05-01 Einsetzung eines Amtmanns.....	40
05-02 Privilegien des Amtmanns	41
05-02-01 Holzbescheid vom Aschermittwoch 1451.....	43
05-02-02 Urkunde des A. Sparn über die Holzfuhrkosten vom 23. April 1533...	43
05-02-03 Hornmoldts eigenhändiger Vermerk vom 2. Mai 1537.....	43
05-02-04 Rechtsvorschrift über den Stadtknecht.....	45
05-02-05 Einschub: Auszug aus dem Stromberg-Forstlagerbuch von 1722	46
05-03 Besetzung der Gerichts- und Rats-Ämter.....	47
05-04 Zeitpunkt der Ämterbesetzung	48
05-05 Bekanntmachung des Einsetzungstermins	48
05-06 Vorbereitung der Ämterbesetzung	49
05-07 Durchführung der Ämterbesetzung	49
05-08 Ersetzung der Gerichtspersonen	50
05-09 Wahl und Ersetzung der Ratspersonen.....	50
05-10 Ehrenhafte Beendigung der Amtszeit	51
05-11 Unehrenhafte Beendigung der Amtszeit	51
05-12 Wahl der Bürgermeister	51
05-13 Bekanntmachung der gewählten Bürgermeister.....	52
05-14 Besetzung aller weiteren Stadtämter.....	52
05-15 Wesen und Funktion von Gerichts- und Ratspersonen.....	55
05-16 Verhalten bei der Umfrage	55
05-17 Mehrheitsprinzip.....	56
05-18 Abfassung des Urteils	57
05-19 Beratungsmöglichkeit der Richter	57
05-20 Verlässlichkeit der Ratspersonen	57
05-21 Ausfall eines Gerichtsperson.....	58
05-22 Außergerichtliches Verhalten der Amtspersonen	58
05-23 Persönlicher Einsatz zum Nutzen der Stadt.....	59
05-24 Erhaltung der Stadtrechte	59
05-25 Abwehr von Angriffen auf das Stadtrecht	60
05-26 Sorge für die richtige Ordnung der städtischen Belange	63
05-27 Erhaltung der öffentlichen Gebäude.....	65
05-28 Besonderheiten der Bürgermeister.....	66
05-29 Besonderheiten des Stadtschreibers	66
05-30 Weitere öffentliche Interessen.....	67
05-31 Städtische Ordnungen	67
05-32 Zeitpunkt der Steuererhebung.....	68
05-33 Zeitpunkt für den Vortrag der Bürgermeister-Rechnung	68
05-34 Eid der Gerichts- und Ratspersonen.....	70
05-35 Verhaltensvorschriften für Gerichts- und Ratspersonen	70

05-36 Sitzordnung in Gericht und Rat.....	73
05-37 Vorgesetzter des Stadtschreibers.....	73
05-38 Erforderliche Qualifikation des Stadtschreibers	73
05-39 Verhaltensvorschriften des Stadtschreibers	75
05-40 Eid des Stadtschreibers.....	82
05-41 Besoldung und Privilegien des Stadtschreibers	83
06 Altes Bietigheimer Stadtrecht	85
06-01 Stellung zum Neuen Landrecht.....	85
06-02 Einzelne rechtliche Verfahrensfragen	86
06-03 Einladung der Parteien.....	88
06-04 Aufschubgenehmigung	89
06-05 Bedenkzeit des Gerichts.....	89
06-06 Sondergericht.....	89
06-07 Obergericht.....	90
06-08 Belohnung der Richter und der Siegler	90
06-09 Urkundspflicht des Stadtschreibers bei Immobilien	92
06-10 Einzug der Richterbelohnung.....	93
06-11 Stellung der Geächteten.....	93
06-12 Stellung der Frauen im Recht	93
06-13 Rechtsstellung weiterer besonderer Personen.....	93
06-14 Stellvertretung	94
06-15 Übertragung einer Vollmacht von außerhalb.....	94
06-16 Vollmacht unter Verwandten	94
06-17 Einbeziehung besonderer Dokumente	95
06-18 Abwehr unberechtigter Ansprüche	95
06-19 Ablehnung eines gegnerischen Eids	96
06-20 Sinnvoller Zeitpunkt des Eids.....	96
06-21 Einbeziehung von Urkunden in der Hand des Gegners	96
06-22 Ladung von Zeugen.....	96
06-23 Zugelassene Zeugen.....	98
06-24 Zeugnisfähigkeit.....	99
06-25 Verfahren bei im Voraus gegebenen Zeugnissen.....	99
06-26 Vorrang des positiven Zeugnisses vor dem negativen	100
06-27 Eid zum Prozessablauf	100
06-28 Eid zur Bestätigung der guten Absicht.....	101
06-29 Zeugeneid.....	101
06-30 Appellation.....	101
06-31 Erwerb von Immobilien.....	102
06-32 Erwerb beweglicher Güter.....	102
06-33 Ersitzung fremder Immobilien	102
06-34 Ersitzung von Kirchengütern.....	103
06-35 Zins und Gülten.....	103
06-36 Erwerb von berechtigten Ansprüchen.....	103

06-37 Verlust berechtigter Ansprüche.....	104
06-38 Umgang mit Pfand und Lehen	104
06-39 Verjährung von Beschimpfungen	104
06-40 Vorrang des Verjährungsanspruchs.....	105
07 Erbrecht.....	105
07-01 Verlobte vor dem Beischlaf.....	105
07-02 Verheiratete	105
07-03 Verheiratete mit Kindern	105
07-04 Besondere Teilungsverträge	107
07-05 Ungleichbehandlung durch die Eltern.....	108
07-06 Unterschied bei verschiedenen Besitzformen	109
07-07 Verfügung über zu erwartendes Erbgut.....	109
07-08 Schulden von nicht volljährigen Kindern	109
07-09 Erbschaft in absteigender Linie.....	110
07-10 Erbschaft in aufsteigender Linie.....	111
07-11 Erbschaft von Geschwistern und deren Kindern	111
07-12 Erbschaft von Halbgeschwistern	112
07-13 Erbschaft der Geschwisterkinder.....	112
07-14 Erbschaft in aufsteigender und Seitenlinie	112
07-15 Erbschaft von Halbgeschwistern bei vorhandenen Vettern oder Basen	112
07-16 Erbschaft in Seitenlinie.....	112
07-17 Erbansprüche unehelicher Kinder	113
07-18 Erbansprüche auf das Gut unehelicher Kinder	113
07-19 Verwirkung des Erbteils auf Kinderseite	114
07-20 Verwirkung des Erbteils auf Elternseite	115
07-21 Zahlungspflicht des Erben	116
08 Weitere Rechtsvorschriften.....	116
08-01 Heirat ohne Einwilligung der Eltern	116
08-02 Vormundschaft.....	117
08-03 Eid der Bürger.....	119
08-04 Eid der Dienstknechte.....	119
08-05 Abschied von Dienstleuten	120
08-06 Bestrafung von Schuldern, die den Auflagen nicht nachkommen.....	120
08-07 Verpfändung	121
08-08 Geliehenes Geld und anderes	121
08-09 Klagen nach der Stadt Recht	122
08-10 Regeln bei Betrug.....	124
08-11 Falsche Wertangaben bei den Gütern	124
08-12 Haftung des Verkäufers	124
08-13 Verpflichtung des Käufers	125
08-14 Bezahlung des Hauszinses.....	125
08-15 Zahlungsunfähige	125
08-16 Gewährleistung	126

08-17 Steuerpflicht.....	126
08-18 Immobilienverträge mit Auswärtigen	127
08-19 Ordentlicher Immobilienerwerb eines Auswärtigen.....	128
08-20 Informationspflicht gegenüber Vogt und Gericht bei Verträgen.....	128
08-21 Verschonung der Immobilien von Belastungen	130
08-22 Zinsbefreiung von Immobilien, mit ewigen Zinsen belastet.....	131
08-23 Rückholung von Immobilien aus den Händen Auswärtiger.....	133
09 Schäferei.....	133
09-01 Allgemeine Regelung	133
09-02 Schäfereiordnung	134
09-03 Pferchordnung	136
09-04 Losverfahren	138
09-05 Einstellungsberechtigung für einen Schäfer	139
09-06 Schäferordnung.....	139
09-07 Eid des Schäfers.....	142
09-08 Schäfers Lohn	142
09-09 Gelübde der Knechte	143
09-10 Schafmeister	144
09-11 Aufgaben der Schafmeister	144
10 Eigengüter der Stadt.....	145
10-01 In der Stadt	145
10-02 Eigene Gassen in der Stadt	145
10-03 Überbauung	148
10-04 Stadteigene Quergassen	149
10-05 Wasserleitungen.....	150
10-06 Besondere Geh-Rechte	150
10-06-01 Entscheid über die Hofreite an der Untern Kelter von 1528	151
10-07 Stadteigene Gassen in den Vorstädten	151
10-08 Hühner- und Viehhaltung in den Vorstädten.....	152
10-09 Hühnerregelung der Neuen Vorstadt vom 3. März 1532	154
10-10 Stadtrechte in den Vorstädten	154
10-11 Pflege öffentlicher Bauten	155
10-11-01 Stadtmauern	155
10-11-02 Kirchtürme.....	156
10-11-03 Erhaltung von Stadtgräben und Wällen.....	157
10-11-04 Gebäude über den Stadtmauern.....	157
10-11-05 Entscheid über die verfallenen Stadtmauern vom 12. Juli 1529	159
10-11-06 Vertrag zwischen Bietigheim und Löchgau von 1531.....	159
10-11-07 Entscheid im Streit zwischen Bietigheim und Ingersheim	161
10-11-08 Vertrag zwischen Bietigheim und beiden Ingersheim von 1533.....	162
10-11-08 Fronvertrag von 1533	165
10-11-09 Besteigungsverbot der Stadtmauern	166
10-11-10 Zwinger und Gräben der Stadt	167

01 Präliminarien

01-01 Vorwort

<1 r> 1526

In Namen Gottes, vnd Vaters vnsers Herrn hayllandtz Jhesu Christj. Amen
Kundt offenbar vnd wissendt, sej hiemit allen meniglich.

Nachdem Biettigkheim von den Hochgebornen fürsten vnd herrn, herrn Eberhardten vnd Vlrichen, Graven zu Württemberg vnd gebrüedere, Pej Jr fürstlichen Durchlaucht leben Diß Jrs fürstenthumbs Württemberg Regierungs Zeiten, Auch als herrn Zu Biettigkheim, mitt vnd Jnn Crafft Römischer Königlicher Mayestät Carlins deß Vierdten vnd König zu Behem, aller seeligster Hochlöblichster auch hochlöblicher gedächtnus, zu ainer Statt befreyen Vnd machen, Auch dartzuo die Burger, so darJnnen wohnen, Alß *Cives* vnd *Municipes* zuo fürderung deß Gemeinen Nutz, Erhaltung Burgerliche gemeinsten, guoten sitten, ordenliche vnd Richtige Recht vnd fridliche Beywonung, mitt Statt Privilegien, freyhaiten, Gericht, Rechten Vber das Bluot vnd das Leibtend guot antrifft, vnd allen andern gnaden, Auch Statt vnd andern Rechten gebrauchung, aller guoter gewonhait vnd besonder, die da auch hatt die Statt Stuttgarten mitt behaltens Aller recht, Jr Römische Königliche Mayestet vnd deß Reichs stetten, vnd Jedermanns, Jn allen Eegenantten sachen begaben, Zieren, Erhöben vnd begnaden haben lassen.

Bey wölchen Statt freyhaiten, Rechten vnd gerechtigkeiten, auch gemaine Statt vnd <1 v> Burgerschafft, von Alters biß Anhero, von allen Regierenden Herrschafften zu Württemperg befreytt, Ruewig gelassen, gehandthabt, geschützt vnd geschürmbt, auch von deren Römischer Kayser Carlin des fünfften, bej Jrer Kayserlichen Mayestet Regierungs Zeit, vsser Jrer Kayserlicher Macht vnd vollkommenhait, Neben ander diß Löblichen Fürstenthumbs Stetten vnd Landschaften, ratificirt, bestettigt, Ruborciert vnd Confirmiert worden, Wie Alles vnd Jedes vnderschiedlich Jn diser Newerung vnd Reformation hernach volgt.

Dieweil aber dieselben gemainer Statt vnd Burgerschafft Privilegien, freyhaidten, gnaden, Verträge, Statt vnd Marckt recht, Auch Jre alte wolhergebrachte vnd geübte gewonhait, Eehafftin, Municipal Statuten, Ordnungen, Satzungen, Brucken vnd weg gelt, Jar vnd Wochenmarckt, Steuer vnd gemaine Burgerliche tragende Bürdin, das Jst Jr *Ius Tributarium* vnd *opera Realia*, Dartzuo andere Jre mehr Jnn der Statt vnd Jnn dero felder, Marckt, Zwüing, vnd Bänn, Auch vf ander Marckung vnd felder habender vnd von alters wolhergebrachter vnd geübter gerechtigkeiten vnd dienstbarkaiten, Jnn lange Jar, besonder gemainer Statt vnd Burgerschafft Erlittner vnd verderblicher grossen Brunsst, Auch das Jnn etlichen Jar her <2 r> dem Hochlöblichen Hauß vnd

fürstenthumb Zuo Württemperg durch allerhandt erstanden widerwertigkayt vnd beschehener Enderung Jrer Herrschafft nit wider, noch nie zusammen ordentlich Reformiert, renewert, beschriben noch begriffen worden, Zu dem auch derselben etliche ordnungen vnd Satzungen der gemainen Burgerschafft, nit mitt gnuogsam Verstandt bevorab jetzt gegenwörtigen Teutschen Stilo vnd yebung nach, gemerckt, Erclert erleutert Vnd dann auch das Jetziger Zeit orts gelegenheit, Vnd deß gemainen Nutz, auch gemainer Statt vnd Burgerschafft Jetzigem Zuonemen, wesen, Inn gemain Nutzlichen handtierungen, handtwercken Vnd geschächften erforderter Notturfft mit solchen Ordnungen, Satzungen vnd Statuten, nit Allerdings zu Anschückung vnd Erhaltung derselben gnuogsam versehen.

Dem Allem nach, So haben Burgermayster, gericht vnd Raath Inn betrachtung Jrer Ambtz, gerichtz vnd Raaths Pflichten vnd gemains Nutz der Statt vnd Burgerschafft Erforderter Nott wegen, mitt vorgeender Ainmüettiger beraatschlagung vnd getrewer, gehorsamer, schuldiger Wolmainung, auch zu handthabung vnd befürderung höchstermelter vnser gnedigsten Herrschafft zu Württemperg, Alß <2 v> Herr zu Biettigkeim, vnd alda Jr habender Landts fürstlicher Ober vnd gerechtigkeit, mitt Jrer Durchleuchtigkait, gnedigstem vorwissen, Raathsam Ansehen, Verwilligen, Auch darauff Jrer Durchleuchtigkait gnedigstem gevolgtem bevelch vnd *Approbation*, mitt vnd durch derselben wol löblichen herrn Statthaltern vnd Regenten zu Stuedtgarten, Dartzuo mit gnuogsam darunder vorgehaptem Raath der Hoch vnd Rechtzgelerten, solche gemaine Statt vnd Burgerschafft Freihaiten, Privilegien, vnd all Andere obervermelte Jre Eehafften, Recht, gerechtigkeiten, vnd *Municipal* sachen Vsser der Statt alten brüefen, Renovationen, Verzaichnussen, Vrtail, Entschaid vnd andern Büechern, Rodeln, Registern, *Monumenten*, *Vestigien*, *documenten*, *Fragmenten*, Pej gemainer Statt handen noch gögenwürtig gewesen, Vnd dann Auch vsser der Statt Stuedtgarten recht Vnd Jr *Municipal* ordnungen vnd Statuten, Dartzuo diser Statt Biettigkeim alten wolhergebrachten gewonhaiten, breuchen vnd Yebungen, Auch von den Eltesten Eingenommen wahrhafftem vnd wissendem bericht, Wie sie solches von Jren Vorfaren Vnd Eltern, von ainem alter zum Andern, biß vff sie vernommen vnd auch Pej Jnen gemainnutzlich vnd <3 r> Richtig geüebt, Vnd für der Statt recht, Eehaffte vnd alte güeter gewonhaiten gehalten Vnd Erkannt worden, Zusammen Vnd Jedes vnderschiedlich *per capita* ordentlich Inn Ain *Corpus*, dem *Exercitio* vnd altem Herkhommen gemeß erclert, Dartzuo der Statt vnd gemainer Burgerschafft Jetziger Zeit Zuonemen, gelegenheit vnd Wesens Notturfft nach gemeert vnd gebessert, alles zu fridlichem, Aintrechtigen Statt Regiment, gehorsame, Christenlichem Erbarm Wesens, guetter *Oeconomia* vnd *pollitia*, Das ist Statt vnd hauß wesen, wolberathenlich vnd bedächtlich, Wie sich auch versehens Rechtens getzimpt vnd gepürt, gefasst, *Renoviert* vnd *Reformiert*, Inn Personlicher Gögenwürtigkayt vnd Peysein vnd von Hohermelten Statthaltern vnd Regenten, von Jrer Fürstlichen Durchleuchtigkayt oberkait wegen dahin mitt Bevelch verordnet, Der Ersamen vnd fürnemen Bernhardten Treüttweins, Vogtz, Vnd Johann hessen, hievor lang gewesnen Vogtz Alhie, vnd dieser Zeit ain *Assessor* des Löblichen Hoffgerichtz

zu Tüwingen, Vnd durch den Ersamen Sebastian Hornmoldten, Stattschreyber damals alhie, Vsser Kaiserlicher Maiestat offener vnd geschworner Notarius, auch mitt bevelch darzuo seines Ambtz wegen Verordnet vnd Erfordert, Jnn die feder gebracht worden, Auch Jnn beysein der Ersamen, Matheus Dinckel, Hansen Stürmblins, Steffan wägners, Gregorj <3 v> Kovels, des Gerichtz, Steffan buob, vnd Michael Kachel deß Raaths alhie, Als Statt gebürtige, vnd sie vnd Jre Eltern bei Burgermayster, Gericht, Raathz, Vnderganngs vnd Ander der Statt Ämbter gepraucht worden, zu diser beschreibung von Gericht vnd Raath dartzuo verordnet, Mitt welchen auch aller der Statt obgemelt alte privilegien, Verträge vnd Verzaichnungen, *Renovation* vnd beschreibung, mit Vleiß zuvor wol Ersehen, Bewogen, *Revidiert*, *Collationiert* vnd gemeß erfunden, Dartzuo auch solche beschreibungen, *Renovation*, *Reformation*, *declaration* vnd gemehrte vnd gebesserte ordnungen, Satzungen vnd Statuten, etlichen sonder dartzuo verordneten gelerten Räthen zu Revidieren fürgelegt, vnd also vf Jr beschehen *Approbation* vnd dann mit vnd beysein, obvermelter Ambtleut vnd bevelchshaber, durch den Stattschreiber vnd als Notarium vnd obgemelten Burgermaister, vor gantzem gesessenem Gerichtz vnd Raaths, auch Nachgemelten vsser der Gemaindt die Eltesten hiertzuo sonder Erforderte, So hievor auch zu solchen der Stattämpter gepraucht worden, Alß Peysamen versamlet, allerdings ordenlich vnd vnderschiedlich, Neben vnd <4 r> gegen gehaltenen, obgemelten alten Newerung vnd beschreibung, vf vnd Nachainander verlesen, vnd von Jnen solches alles vf gemain Vnderred vnd beschehen vmbfrag, gemainlich vnd sonderlich, für der Statt vnd gemainer Burgerschafft freyhait, *Privilegien*, gnad, verträge, Statt vnd Marckt recht, alt herkommen, gewonhait, Preuch, Eehafftin, Recht vnd gerechtigkeiten, *Municipal* Statuten, Ordnung vnd Satzungen zu guoter gelegner gemain Nutzlicher Hauß vnd Statt wesen vnd Regiment, Pej Jren Pflichten vnd Aiden, allerdings ohne Mängel vnd Einred, erkendt vnd für sich vnd Jre Nachkommen Approbiert worden, Vnd damit auch niemandt sich der Vnwissenhait zu endtschuldigen hette, also darauff Jnn folgenden Jarn, nach beschreibung, Verfertigung vnd gelegenhait des werckhs vnd der sachen, Auch der Zeit nach, der gantzen Gemaindt, vsser den Protocollen Publiciert Vnd also mitt allenthailen, wolgeliebtem gefallen Ainmüetiglich one Ainiche Einred, Auch darauff Jr gemaine, vnd dann Jedes sonderliche, tragende Bürdin vnd Dienstbarkayt, mit dem wort, Ja, öffentlich bekennt, vnd solches für sich vnd Jre Nachkommen, mit Approbiert. <4 v>

01-02 Anwesenheitsliste

Personen, So bey solcher Renovation, reformation vnd beschreibung gewesen.

Bernhardt Treuttwein, Diser Zeit Vogt Alhie, vnd hievor etlich Jar ain Gerichtz Mann vnd etlich mal Burgermaister gewesen.

Johann Heß, So zu Biettigkheim von seinen Eltern geboren vnd Erzogen, vnd damals seines Alters sechs vnd Sibentzig Jar, vnd etlich Jar Alhie Schullthais vnd Vogt, auch darvor Keller Vff Asperg. Dartzuo Vor vnd Nach solchen getragnen Ämptern, Ain

Assessor Pej deß hochlöblichen hauß Württemperg hoffgericht gewesen.
 Sebastian Hornmoldt, Stattschreiber vnd Notarius, all drej, von Statthalter vnd
 Regenten von fürstlicher Durchleuchtigkaiten wegen, dartzuo mitt bevelche
 verordnet. <5 r>

Burgermayster damals:
 Hainrice Vischer vnd Steffan buob.

Personen deß Gerichtz:

Matheus Dinnckel, Seines alters Neüntzig Jar, Ain gewesner *Studiosus* Pej der
 Vniuersitet zu Erdtfurdt, *Baccalaureus artium* Ob fünfftzig Jar Anainander Pej Gericht
 vnd Raath vnd seine Ellter, die Hornmoldten, zum Schultheissen Ambtt alhie
 gepraucht, von denen er vil dero zu Biettigkeim Eehafft, gerechtigkayt vnd
 Herkommenhait vernommen.

Hanns Stürmblin, seines alters Pej Achtzig Jar.

Steffan Wägner, seines alters Pej Sibentzig Jar.

Georg Engelfrid, Ob Sechtzig Jar alt.

Gregorj Kovel vnd Georg Hammer, Jeder Ob fünfftzig Jar alt. <5 v>

Hanns Tommel, beckh, Ob viertzig vnd fünf Jar alt.

Hanns finckh, Ob Sechtzig Jar alt vnd Pej Dreissig Jarn Jm Gericht gesessen.

Martin Kachel, Ob fünf vnd viertzig Jar alt.

Symon Weynman, Ob fünfftzig Jar alt.

Veytt Betz, Pej fünfvndviertzig Jar Alt.

Personen deß Raaths:

Aberlin Seitter, Ob Sibentzig Jar alt.

Martin Gartacher, Ob Sechs vnd Viertzig Jar alt.

Peter Wägner, Ob Viertzig Jar alt. <6 r>

Michael Hornmoldt, Pej viertzig Jar alt.

Diepold Kurtzweyl, Pej fünfftzig Jar alt.

Michael Kachel, Dreissig sechs Jar alt.

Peter Aysenweyn, Ob sechtzig Jar alt.

Bernhardt Hochmuot, Ob fünfftzig Jar alt.

Mathis Schmid, Bey viertzig Jar alt.

Personen von der Gemaind vnd Statt gebürtige, So Jre Eltern vnd sie, bey
 Burgermayster, Gerichtz, Raaths, vndergangs vnd ander ämbter gebraucht worden:

Peter Wälcker, Ob Sibentzig Jar alt, Bey Viertzig Jar Anainander Pej Burgermaister,
 Gericht vnd Raaths ämpter gebraucht worden. <6 v>

Adam Hornmoldt, lang zu Gericht, Raath, Burgermayster vnd andern ämptern, wie
 auch seine Eltern gebraucht worden, seines alters ob Sechtzig drej Jar alt.

Ludwig Hornmoldt, Auch zu Gericht vnd Raaths ämpter gepraucht worden, ob

Sechzig Jar alt,
 Hanns Buob, zu Gerichtz, Raaths vnd hailligen Pflugschafften Ämbter gezogen
 worden, seines alters ob Sibentzig Jar.
 Hanns hammer, Bej fünfftzig Jar alt.
 Hanns guoter, ob Sechzig Jar alt.

01-03 Weitere Eigenschaften dieser Renovation

Verrer, So sollen auch alle fürthin weiter vnd mehr Erlangte freyhaiten, gnaden,
 gemachte Verträge, <7 r> Vergleichen, Vnd dann auch, was vff gehaltenen
 Landttägen gemainlich Jedes mals verabschiedet, geordnet vnd zugelassen, Auch das,
 so hernach gemains Nutz Notturfft wegen weiters gesetzt, geordnet vnd statuiert
 würdet, alles Inn diße Renovation vnd beschreibung, zu mehrers gedächtnus gesetzt,
 vnd vermerckht werden.

Doch Inn solcher Erneuerung, Reformation vnd beschreibung der Herrschafft
 Württemberg, Jr Landtsfürstliche Oberkait, Recht, vnd gerechtigkeit fürgedünkt vnd
 vorbehalten.

Vnd ob Yetzt oder hernach, vber kurz oder lang Zeit, Inn dieser gemainer Statt vnd
 Burgerschafft Renovation, Newerung Reformation, Declaration, Statuten, Ordnungen,
 vnd Satzungen, güetern, Marckung vnd deren anhangenden Rechten,
 Gerechtigkeiten, Dienstbarkaiten, Nutzungen vnd Anderm Ainicher Jrthumb,
 Mangel, Münderung, Gebrech, Zweyvel, Vngleicher Verstandt oder sonderliche feel
 fürfielen Vnd fünden würden, hier Innen vergessen, vnd nit bedacht <7 v> oder vß
 getruckt weren, Dasselbig Alles vnd Jedes, soll gemainer Statt vnd Burgerschafft
 hiemit Vnbenommen, Sonder dieselben Inn crafft Jr Statt habender Kayserlichen
 Königlichen vnd fürstlichen freyhaidten, gnaden vnd Begabungen zu bessern, Zu
 erstatten, Leutterung oder Erclärung Zu thun, vnd wa Jre *Municipalien*, Statuten,
 Ordnungen vnd gesetz gemains Nutz wegen, Die Notturfft vnd gelegenhait der Leuff,
 Vnd gestalt der sachen nach, weiters Erfordern würdett, zu Ordnen vnd Zu setzen
 oder zu Mündern, Zu Endern oder Zu mehrern, Als wann solches alles vnd Jedes, mitt
 Vß getruckten worten, hier Innen begriffen stiente, vorbehalten sein.

Vnd Jst solche Renovation, Reformation, Erclärung vnd beschreibung, Inn dem Jar,
 Nach Christj vnsers herrn vnd hailands geburt gezelet, fünfftzehenhundert,
 Zwaintzig vnd sechsse fürgenommen, Angefengt vnd <8 r> Inn volgender Zeit, der
 gelegenhait nach Inn das Protocoll gebracht, Compliert vnd hernach vsser dem
 Protocoll In zwaj Büecher Mundiert vnd Jngrossiert, Auch Collationiert vnd gleichlauts
 one Argwon, Richtig vnd Approbiertt Erfunden Vnd hunder Vogt, Burgermayster,
 Gericht vnd Raath Inn der Statt Vnd Jrer Verwarung gegeben, vnd vfferlegt vnd
 bevolhen worden. Darnach Alß Jr Richtschnur Ambtlich, gerichtlich, Rätlich,
 gemain nützlich vnd ordenlich zuo Regiern, zu Hausen vnd auch Jr ordenliche

Erkanndtnus darnach Zu thun, Wie Jnen, als ain glüd der Obrigkayt gepürt vnd zimbt, Auch deß Zu thun hierumb schuldig vnd verpflichtet sein.

01-04 Immanente Inhaltsangabe

<ohne Zählung> INDEX Dißes Bueches

Wer der Recht Regierendt Herr oder oberkheit zu Bietigkheim	
Von Alters her sej	j
Wer Jm Forst Zu jagen habe fol.	j
Frohn zu dem Jagen	j
Klein Waidtwerckh	2
Vögel fangen	4
Von Ottern, Raigern Vnd andern Vögeln, so dem Vischsatz schädlich	6
Wie man die Veldgueter Vor dem Wildbret Verhüeten soll	7
Wie Bietigkheimb, als es zu einer Statt gemacht, begabet worden	8
Der Statt Wappen	10
Der Statt Panier	11
Articul der Bestetigung aller Freyheiten Verträg diß Fürstenthumbs Prälaten Vnd	
Landtschafft	15
Malefitzgericht	18
Gericht Zum Peinlichen Rechten	22
Von Vermahnung des Vbelthäters	31
Von Offnung der Khundtschafft	32
Zeugen belohnung, so Vber Veldt Zue Verhör gebraucht werden	33
Wie sich die Richter mit der Vrthel Verfast machen sollen	34
Wie die Vrtel publicirt werden soll	35
Von dem Staab brechen	36
Wer einen Vogt Alher Zusetzen hab.	38
Waß ein Vogt Vor Freyheiten Vnd Beynutzung	
Von dz: Statt Vnd Burgerschafft hab	39
Von Bestellung Gerichts Vnd Raths	49
Vf welche Zeit die geschehen soll	50
Wie darzu verkündt werden soll	50
Von der proposition solcher ersetzung	50
Wie die, so ihrer Ämpter ehrlich erlaßen, heimgewißen werden sollen.	53
Wie die, so ihres nitwolhaltens wegen erlaßen, heimgewißen werden sollen.	54
Erwöhlung der Burgermeister	54
Von bestellung ander Ämpter	Von 54 biß 59
Gericht Vnd Rathes Staadt	61
Wie sich ein Jeder in der Vmbfrag Jn seinem Votiren halten sollen	62
Daß Gericht sich mit dem Rath, Vnd der Rath mit dem Gericht gebrauchen sol	65
Verrichtung Jn gemeiner Statt Sachen	67

Das der Statt Ehehafftinen in gueter Erneürung erhalten werden	68
Wan der Ehehafftinen halb eingriff geschicht, waß darwider zuhandlen	69
Registratur	73
Daß die gemeine Nottürfftige gebew erhalten werden	77
Die Burgermeister betreffendt	79
Den Stattschreiber betreffendt	79
Gemeine Ordnung	80
Wan die Steyr gesetzt werden soll	81
Wan die Burgermeister Rechnung abge hört werden soll	82
Gerichts Vnd Rathspersohnen Aid	84
Statuta Vnd ordnung, mit waß Reverentz Vnd bescheidenheit sich die gerichts	
Vnd Raths Persohnen bej dem gericht Vnd ihrem leben verhalten sollen	86
Wie ein Jeder in Gericht Vnd Rath sitzen soll	90
Wer ein Stattschreiber anzunemen Vnd Zu erlauben hab	95
Stattschreibers Staadt	98
Gemeiner Statt Biettigkheim Alt Rechte	113
Waß Ehehafftig Noth Vnd Vrsachen sind	114
Von Vorbereitung der Parthey	118
Wen ein Rechtliche Sach, Zu recht Vf der Vrtel gesetzt, wie lang	
ein Gericht verzug haben soll	120
Vom Obergericht	121
Fleckhen Vsserhalb Ambts	121
Von belohnung der Richter	122
Daß alle Brief, besonder ligende güeter betreffendt, Von dem Stattschreiber	
gemacht Vnd Von der Statt Jnsigel becräftigt, sonst Von Ohnwürdin	
sein sollen	125
Von einziehung der Richter belohnung	126
Wie Frawen in Rechten mögen stehn	127
Aid für geferdet etc etc etc	140, 141
Von Appelliren	142
Von Zinsen Vnd Gülten	145
Wie Gerechtigkeit verloren Würdt	146
Von Erbschafften, Von	149 biß 169
Von Heyrat der Kinder hinder den Eltern	169
Der Bürger Ayd	173
Der Dienstknecht Aid	175
Von der Ehehalten haltens	176
Straff derer, so Vorm ambtman vmb schuldt willen verthädigt werden	
Vnd deren nit gleben	176
Von Verpfändung	178
Von Clagen nach der Statt recht	181
Von denen, so ihre güter Vorhinschafft für ledig verschriben	185
Daß einem Jeden dz guet, so er verkhaufft, Vmb die schuld hafft sej	186

Wie man den hauß Zins bezahlen sol	187
Von denen, so ihre schulden nit mehr Zahlen können	188
Daß alle ligende Vnd Vnbewegliche güter der Statt mit Steür Vnd andern bürdin verbunden sein	191
Von denen Conträcten, so mit den Vßmärckhischen getroffen werden	192
Von den Güetern, so den Vßmärckhischen durch Erbschafften heimfallen	193
Daß die ligende güter mit keinen beständigen Zinßen, gülten, Landtgarben sollen beschwerdt werden	194
Wie die ligende güter, so mit Öwigen Zinßen beschwerdt, frej gemacht werden mögen	196
Schäfferej	204
Pferchordnung	209
Wer ein scheffer oder Schaffknecht anzunemen hat	214
Des schäffers besoldung	220
Schaaffmeister	222
Der Statt Aigne güeter Jn der Stat	225
Der Statt offen Wandelstraßen	225
Von Vverbew	233
Gemeiner Statt aigen Zwerch gäßlin	233
Gemeiner Statt Vnd burgerschafft sondere gerechtigkeit, Vf andern gründen in der Statt Zu Wandlen	236
Kirchstaffel oder gäßlin	236
Der Statt Aigen Wandelgaßen in der Vorstetten	239
Wie sich alle Vorstetter mit Vich Vnd hünre verhalten sollen	241
Der hünere halb in den Vorstetten	243
Waß Gemeine Statt für gerechtigkeit hab in den Vorstetten	246
Stattmauren	247
Kirchenthurn	250
Stattgräben Vnd Wähl Zuerhalten	251
Wie es mit den gebewen ann Vnd Vber die Stattmauren gehalten werden sol	252
Löchge sole die Stattmauren helfen bawen	256
Jngerschen deßgleichen	259
Es soll Niemandt Vber die Stattmaur vß Vnd ainsteigen	269
Der Statt Zwingel Vnd gräben	270

Annalen-Text

02 Allgemeine Vorschriften

02-01 *Legitime Stadtherrschaft*

<1 r> Wer der Recht Regierendt herr vnd oberkait zuo Biettigkhaim von alters hero sey.

Ain Jeder Regierender Landtsfürst vnd Herr Jnn württemperg ist rechter ainiger vnd Regierender herr zu Biettigkhaim Jnn der Statt, Hatt daselbst, vnd sover Jre der gemainenn stat aigen Zwing, bend vnd vnderstainte vnd sonders gemerckhte marckhung ghet, auch auff der sonder gemainen Veldt, brachen genant, vnd wie die vnderschiedlich hernach begriffen vnd gemerckht seind, Allain den stab, auch das glait, Alle hohe vnd nidere Oberkait, Herrligkhait, gebott, verbot, Darzuo die Landtsträßliche vnd gelaitliche Obrighkait, frevel, straffen vnd buoßen, vßerhalb der gemainen Stat Ruogungen.

02-02 *Forsthoheit*

Wehr die Forstliche oberkait, herrligkhait, gerechtighayt, wildbann vnd zu Jagen habe.

Hochermelte Herrschafft Württemperg haben auch Jnn allen veldern vnd wälden Jnn dero zuo Biettigkhaim aigen marckhung, zwing vnd ben, auch Jm gemainen <1 v> Veldt brachen gelegen, wehr die gleich Jnnhab oder zustendig, die seyen hohen oder nider standts, Gaistlich vnd weltlich, allain die forstliche Oberkait, wildband, vnd alleß Jagen vnd waidwerckh, vnd sonst niemandts.

02-03 *Jagdfron*

Fron zu dem Jagen.

Wann vnd so oft ein Herrschafft zuo Württemperg Jnn ermelter dero zuo Biettigkhaim marckhung, zu feldt vnd wälden geiagt, So haben die vnderthonen zuo Biettigkhaim neben andern, Jnn anligenden Fleckhen geseßen, vff selbiger Jrer marckhung mit hundtfüeren, fürstellen vnd sailwegen vnd wildbret zufieren Jren fron gethon, Doch Hat man dem Kercher von dem gefangnen oder sonst gefallnem roten wildbrett Alwegen den Kopff allain, vnd sonst nichts zu lohn geben, Aber vßerhalb Jrer marckhung seien sie, die burger zuo Biettigkhaim, deß alleß vnd Jedeß von alters vnd biß anher gefreyt pliben, Doch wan

02-03-01 **Einschub 1: Jagdfron-Dekret vom 1. Juni 1648**

<Einschub ohne Zählung, aber in anderer Handschrift>

Von Gottes gnaden Eberhardt, Hertzog zu Württemberg. etc

Vnsern gruöß zuvor.

Liebe getrewe, Wir haben auß Ewerm aingeraichten vnderthänigen bericht meherem Verstandt, waß gestalten Jhr Ewer Zu Vorgewestem Jagen gebotene Mannschafft Zwar gestellt, darneben aber gebeten, daß, weiln Jhr, nach außweißung eines beygelegten Extracts auß den Lägerbüchern, außhalb der Marckhung Zu Jagen, nit schuldig, Wir Ewer damit ins Künfftig gnädig Verschonen lassen wolten: Nun haben wir Zwar Vorhero, wie es mit dißer Ewrer Freyhait beschaffen seye, kaine nachricht gehabt; Alldieweilen aber, wie eüch selbstn bewust, der Leüthmangel Jetziger Zeit allenthalben groß, Vnd gleichwohlen den Vnderthonen an haltung der Jagen Vnd wegbürschung deß Wildtbrets selbstn gelegen; Also Versehen Wir Vnß gnädig, Jhr werdet, biß durch die gnad Gottes das Land mehrers populiert vnd an Mannschafft mehrers Verstärckht werden möchte, ain Überiges Zu thun auch nicht beschwehrr, Doch mit dem Verstandt, daß euch solches Künfftig an habenden Befreyhungen nit nachthailig oder abbrüchig sein solle, So wie Euch in gnaden wider anfüegen wollen, Datum Sachßenheim den 1. Juny Anno 1648.
Eberhard xxx

<zwei Seiten leer>

02-03-02 Einschub 2: Jagdfron-Ordnung vom 23. Januar 1673

<querliegend>

Vnserem lieben Getrewen, V. Burgermaistern vnd Gericht zu Biettigheimb.

Biettigheim.

Jagens Frohndienst Betreffendt.

Zue wißen, Daß Gemeine Statt vnd Burgerschafft zue Biettigheimb, Je vnd allwegen sich Jhrer wohlhergebrachter *Immunität* Im Jagen Bedienet, Da nahmlichen Sie niemahlen ab der Marckhung gejagt, noch Jhnen zue thuen Angemuethet: Sondern Von allen Regierenden herrschafften Jn Württemberg allerley handt gehabt worden, Daß aber in *Anno* 1634 Von denen Kayßerlichen Hispanischen Vnd Churbayerischen Confoederirten Armeen nach Vorgangner sehr blutigen Schlacht von Nördlingen, Daß hertzogthumb württemberg Überzogen, der Regierende Landtfürst, herr hertzog Eberhardt etc eine Zeitlang seines Landes Beraubet, vnd durch darauf erfolgte hungers noth, Pest, Landsterben Vnd Andere Vngemach, daß ganze Land An Manschafft sehr erödet vnd entblößt worden, ist es so weit khommen, daß vff Wider erfolgte erfrewenliche *Restitution* vnd *Immission* gedachts deren hertzog Eberhardten etc vnsers noch Regierenden gnädigsten **<neue Seite>** Landtsfürsten Leitmangels halber fast Kein Jagen mehr gehalten: Oder eingerichtet werden

Könden, Dannenhero Bey so Laydig Bewandten Ehelenden Zue standt, die Statt Biettigheimb sich nicht beschwehrt, Jhro hochfürstliche Durchleucht zuo Vnderthönigsten Ehren, vnd nicht vsser Schuldigkeit, bey denen In der refier Angestalten Jagen ab der Markhung Zu erscheinen, Vnd Frohn dienst Zue laisten. Nachdem aber solches allerdings Zue lang wehren wollen, hat Biettigheimb zu handhabung Jhres Privilegiums entlich vrsach genommen, Bey Jhro hochfürstlichen Durchleucht ein Vnderthönigst *Memorial* einzugeben, Vnd sich der Continuation Anmuetender Jagens Frohn dienst halber Zue beschwehren, Woraus vnderm Dato 13. Juny Anno 1648 Vor Inserterter eingebundner Fürstenlicher gnediger Befelch vnder Fürstlicher gnediger aigen händiger Subscription erfolgt, daß solche gelaiste Jagens Dienst, der Statt **<neue Seite>** Biettigheimb der Künfftigen Befreyung halben nicht nachtheylig sein solle, Ohngeachtet aber deßen hat solch Jagen Anmuethen für vnd für gewehret, Vnd man entlich vf seiten Bietighaim sovihl Zue Thun bekhommen, Daß fast Immerhin vmb abstellung der Newerung vnd handhabung alter herkhommenhait, *Sollicitirt*: gestalten Bey Fürstlicher Canzley Zerschaidenliche Descrutaciones Angestellt worden, vnd solch Jagens privilegium mit nicht geringer Beschwerdt vnd vncosten bestritten werden müeßen.

Nachdem nun der Vorstmaister Zue Leonberg, herr Georg heller, vnd Landrenovator Johann Jacob Schropp, wohnhafft Zue Stuetgarden, Daß Vorstlägerbuech Zue Leonberg Zu renovieren, gnädigst befelcht: Vnd die Statt Biettigheim vff den 23. January Anno 1673, neben andern Ämptern, Durch Abordnung Vor den selben Zu erschainen **<neue Seite>** nacher Asberg (alwa vihl ämpter erschinen) Citiert: Seindt hier Jne herr Johann Leonhard Muzhauß Burgermaister, Vnd Stattschreiber Johan Caspar Siglin, deputirt vnd verordnet worden. Die haben nun bey solcher renovation der Statt so genandtes Freyhaitsbuech in originali vorgelegt, vnd Jhre Immunität zur genüeg in erweisen vnd Dargethan, Worauff dann ermelter herr Landtrenovator In dem Leonbergischen Vorstlägerbuech der Statt Bietigheim vorstliche Dienstbarkheit auch Freyheit folgenden Verlauts eingeschriben:

Vorstliche Dienstbarkheit der Statt Biettigheimb.

Der Statt Biettigheimb Abgeordnete haben Bey gehorsambster Jhrer erscheinung, Erinnerter Jhrer Pflichten vnd Aydt, Auch Anglobung an Aydts statt, ob Sie zwar in dem alten **<neue Seite>** Vorstlägerbuech in anno 1556 nicht eingeschriben gewesen, angezaigt vnd bekhendt vnd erkhändt vnd gesagt wahr sein, auch Jhre Freyhaiten deß Jagens halber, Vßer Jhrem so genandten freyhaitsbuech, so dises Inhalts, vorgewisen, Wann vnd So oft gnedigste Herrschafft Zue Württemberg, In deren Zue Biettigheim Marckhung, zu Veld vnd Wälden gejaget, so haben die Vnderthanen Zue Biettigheim, neben andern anligenden Flecken gesessen, Vff selbiger Jhrer Markhung mit

hundtfürhen, fürstellen, Saylwägen, vnd Wildbret Zuefürhen, Ihre frohn gethan, Doch habe man den Kärchern, von dem gefangenen oder sonst gefallen rothen Wildbret allwegen Den Kopff allein, vnd sonsten nichts Zu lohn gegeben, Aber Vßserhalb Ihrer Marckhung seyen die Burger Zue- **<neue Seite>** Biettigheim Zu Jagen, Vor alters vnd Bißher Befreyt verbliben, doch Wann daß geJägt Jn der Statt gelegen, Vnd Wann die Jäger davon abziehen wollen, So seyen die Burger mit hund fürhen Jn Frohn, vnd doch auch weiter nicht dann Von Biettigheim an, Biß an den nechst anstoßenden vnd fürraysenden Fleckhen gebraucht, vnd alda von selbigen nechsten Fleckhen wider abgelöst vnd entsetzt worden, War bey hinkhünfftig zuo Verbleiben, Sie der vnderthänigsten hoffnung geleben, Jns Künfftig darbey handt gehabt, vnd vßer der Bietigheimer Marckhung, Jn masen Sie *ex Speciali Mandato Serenissimi*, gnedigsten Versicherungs Befelch Jnhanden haben, Jm Jagen nicht beschwerdt zu werden. Zu deßen Becräftigung haben sich die Abgeordnete Jn nahmen Ihrer *principalen* vnd für sich mit aigen handen vnderscriben.

Burgermaister Zue Biettigheimb. Johann Leonhard Muzhaus
 Stattschreiber Alda. Johann Caspar Siglin

Mit dem Vichtrib, Jn Vorstwaldt, Vnd anderer derselben gerechtigkeiten darinnen, hat es Vorhin seine Vndisputierliche richtigkeit Jm Vorstlägerbuech, Dannenhero nit noth gewesen, deßen ferners Zue gedenken.

So sein Auch die Waldungen Vff Biettigheimer Marckhung vnder dem Leonberger Vorst, fleißig ein geschriben, vnd mit newen Anstößern Benambßet worden, doch allein Summariter, Wievihl Jeder Orthen Morgen.

Daß Obstehendes Alles sich also Wahrheitlich befindet, würdt durch Subsignirten Attestirt.

Stattschreiber Zue Biettigheim: Johann Caspar Siglin B:

<andere, schwächere Handschrift:> vide hernach Fol. 47. b

Jagdfron (Fortsetzung)

<2 r> wan das geiagt alhie Jnn der Stat gelegen, vnd von dannen die Jäger abziehen wöllen, so seyen die burger alhie mit Hundtfüeren Jnn fron, vnd doch auch weiter nit, dann von Biettigkhaim an, biß Jn den nechsten anstosenden vnd für raißenden Fleckhen gebraucht, vnd Alda vom selbigen nechsten Fleckhen wider entsetzt worden.

Wann sie aber vßer vnd ab Jrer marckhung zuo dem sailwagen, wildtbret oder

anderem Zu führen gebraucht worden, so hat die Herrschafft Zimbliche belohnung gegeben, Nämlich vff Jedeß wagen roß, tags v ß, vnd Jedeß mit vorstreng, tags iij ß hlr. für fuotter vnd lohn, Doch wa die Kercher den hoff erlangt, hat man Jedem ein hofflaiblin vnd ein suppen, auch ein trunckh geben, Also von alters Her gebraucht, geüebt vnd gehalten worden. <2 v>

02-04 Hagen

Vom hagen

Daß Hagen ist von alters hero Jnn wälden Jn gemeiner Stat marckhung, gleich wem die gehörig, von Hohermelter Herrschafft nit gebraucht noch geüebt worden, Deßwegen so seyen auch gemaine Burgerschafft alhie von alters vnd biß anher alles Hagens Jnn Jr vnd auch ander marckhung gefreyt vnd deß dem alten herkhommen enthebdt worden.

02-05 Kleines Waidwerk

Clain waidwerckh

Vff vnd Jnn allen offen veldern, güetern vnd wälden, so Jnn gemainer Stat Biettigkhaim marckhung, Zwing vnd bend, auch Jnn gemainem veld brachen gelegen, gehört das Clain neben dem großen waidwerckh ainer Jeden Regierenden herrschafft württemperg allain zuo, Also daß sollich niemandt ander hoch oder nider <3 r> standts, Edel oder vnedel, gaistlich oder weltlich, wehr der Jmmer sey, weder mit richten, hetzen, laußen, abschreckhen, lauß oder stockhgarnen, schnieren, treten, veld vnd selbs geschoßen, zuo fuchßen noch haßen oder andern Clainen waidwerckh, Zu treyben, noch Zu gebrauchen.

Vnd da gleich von Hohermelter Herrschafft ainem vom Adel oder burger alhie sollich Clain waidwerck vff dero Zuo Biettigkheim marckhung vßer gnaden vnd widerrueffen vergundt, So ist es vnd von alters hero anderst nit geschehen, Dann daß die Jenigen, denen es also zugelaßen, der gemainen Burgerschafft veld, besämpften vnd verbotnen, auch verzeinten güetern, darzuo der weingarten, mit reiten, ghen, Hundt führen, dardurch zu hetzen oder darein zu richten gäntzlich verschonen, vnd die vermeiden, vnd hiemit ainichen schaden nit zufügen sollen, bey vermeidung der Stat Jrer Municipalien vnd gmains nutz wegen Jeder Zeit, hierumb vnd von Alters Hero vfgesetzter Ruogung, vnd nichts desto- <3 v> weniger vmb den zugefuegten schaden, nach erkandtnus der geschwornen schaden beseher, alhie ein abtrag zu thon schuldig sein, darbey dann von alters vnd biß anher gemaine Stat vnd Burgerschafft gehandthapt, geschützt vnd geschirmt worden, wie dann hohermelte Herrschafft durch sich selber vnd Jro diener sollichs vermitteln, vnd dero von gmains nutz wegen verschonet haben.

Vnd dieweil ein großer weingart baw alhie, so der Stat fürnembste narung ist, vnd gemaine burgerschafft dem mit großer arbeit vnd baw erhalten mießen vnd nun die Hasen, Feldhiener vnd andere vögel den weingarten, auch Korn feldt gantz gefahr mit schaden seyen, vnd dann alhie von alters hero der Herrschafft Khaine sonder verbandte Hasen waid noch baiße oder feder waidwerckh geheuert noch gehalten worden, So haben von alters hero die forstmaister von der Herrschafft wegen alwegen macht, <4 r> (wie dann oft beschehen vnd noch beschicht) vertrauten burgern alhie Zu erlauben gehapt, an den Hölzern, Darumb es nit weite felder Hat, nach ainem Hasen mit seiner gegebner beschaidner maß zu laußen, Auch etwan, da es mit gelegenhait vnd ohne schaden des wildtprets beschehen khönden, fuchß vnd Hasen vom strickh Jnn offnen felder Zu hetzen, Auch Veldthiener vsserhalb verbotner, sonder allain zu seiner Zeit Zu bestockhen vnd Zu fangen, damit deß gemainen nutz vnd mans wachender schad desto mehr fürkhommen vnd verhiet werden, wie dann solliches alhie den veldern nach, ohne deß wildtprets schaden woll geschehen mögen, Doch soll sollichs Jnn alweg den Korn vnd andern besämpfen, verbawten, auch verzeinten güetern ohne schaden beschehen, bey abtrag deß Schadens, vnd der Stat Ruogung, auch der Herrschafft straff. <4 v>

02-06 Vogeljagd

Vom vogel Fangen

Als die Herrschafft Württemperg alhie Jn Biettigkhaimer marckhung, Velder vnd waßer khaine baiße niemals gehapt noch gebraucht, Vnd dan die vögel, so dem gemainen nutz vnd burgerschafft vf Jre besämpfte güeter vnd bevorab den weingarten zu schaden einfallen: So hat neben der Herrschafft württemberg von Alters hero ein Jeder burger alhie zuo Biettigkhaim vff dero marckhung vnd Veldern macht vnd fueg gehapt vnd noch, vff seinen aigen güetern, garten vnd weingarten mit vogelherdt, bomgericht, Herren vnd laim ruotten, auch Rückhen, die Kranet, trosstel, Ambsel, starn, Zwmer, Finckhen, Lärchen, wachtel, Krehen, specht, vnd ander wild groß vnd Clain vögel, Vnd sonst niemand, Zu fahen.

Gleicher gestalt auch vf der gemainen Statt Almanden, doch mit zuvor erlaubnuß aynes burgermaisters, mit ainem Vogel- <5 r> herdt allerhandt vögel, dartzu Lärchen, steyerlin vnd schwalben, Jnn Jrem strich mit fligel garnnen Zu fahen, vnd also solliches alles biß anher rüewiglich, ohne alle entgeltnuß vnd aller meniglichs Jrrung, verhinderung vnd eintrag geüebt vnd gebraucht worden vnd noch würdt.

Doch soll niemandt Jnn der bruot khaine wald noch andere fögel, weder Jnn wälden noch feldern vßerhalb aines aigen garten vnd weingarten Jnn nestern vßnemen, noch die aiger verderben, bey Ruogung von Jedem genist gemainer Stat Zu geben vj ß hlr.

Das wachtlen fangen Jnn besämpfen vnd verbotnen veldgüetern vnd Kornen soll

gäntzlich bey der Stat Ruogung x ß. hlr., Jtem das waidwerckh mit den faßanen vnd Haßelhüener Jnn der bruot vnd sonst sol bey der Herrschafft straff gäntzlich vermitteln pleiben.

Vnd aller dings so soll mit vermeltem Claynen, auch feder waidwerckh vnd foglen <5 v> der Korn vnd ander besämpfer vnd verbanten, auch verzeinten vnd eingefassten güetern vnd zu allen Zeiten der weingarten verschonet, vnd hiefür vnd vor schaden gefreit, verbandt vnd verhüet sein, bey vermeidung der Herrschafft straff vnd gemeiner Stat Jrer Municipalien wegen Jrer Jederzeit vfgesetzter feldt Ruogung vnd dan nichts destoweniger darzuo der übertreter den zugefügten schaden nach erkandtnuß der geschwornen alhie schuldig sein anzulegen, Also auch von alters hero geüebt, gebraucht vnd gehalten worden.

02-07 Jagd auf Enten und Wasservögel

Von Antt vnd andern waßer vögelnn

Also die Herrschafft Württemperg dernhalb von alters hero auch khaine gelegenhait Zu baißen Jnn den waßer alhie gehabt, vnd dann alles waßer Jnn der <6 r> Entz vnd metterbach, so weit der Stat marckhung raicht, gemainer Stat aigen vnd ainig mit Vischatzen vnd allen andern gerechtighaiten Zugehörn: So ist gemainer Burgerschafft alhie, Zu Heürung der Vischatzen, von alters hero unverwärt gewesen, Ainen Antvogel Jm sollichen waßern mit rickhen oder gärnlin Zu fahen Oder aber Zu winters Zeiten nach Galli an zu rechnen, biß Cathedra petrj Zu schießen, doch allain denen, so daß schießen vor gevar zu vertrauen, vnd sollichts ainem vom Amptman, Burgermaister vnd forstmaister samentlich mit seyner vnderschiedner maß erlaubt worden.

02-08 Reiher und große Wasservögel

Von Raigern vnd andern großen waßer vogeln, so der Vischatz Schädlich.

Dieweil alhie khain sondere aigne vnd verbante baiße ist, So Haben von alters <6 v> Hero der Amptman vnd forstmaister, doch sament vnd khainer ohne den andern den burgern, so ordenlich buchßen schützen seyen vnd denen wol Zu vertrauen, von der Herrschafft wegen macht gehabt Zu erlauben, solliche vögel mit vnderschiedner gegebner maß, ohne gegen dem wildpret gesuochte vnd gebrauchte gefar Zu schießen.

02-09 Fischotter

Von ottern Jn waßern

Von alters hero ist gemeiner Stat Jn Jrn waßern oder derowegen ain Jeder vischer Jnn seinem bestandnen waßer frey vnd unverwärt gewesen, die Otter, alß der

Vischatz schädlich, Zu fahen vnd vßzuheben, wie ain Jeder das zum gelegenesten anschickhen vnd füegen kendt. <7 r>

02-10 Wild in abgegrenztem Gelände

Vom wildpret,so Jnn beschloßnen vnd verzeinten güetern gefallen.

Wann auch vor alters vnd biß anher ain wildtpret Jnn dero zu Biettigkhaim beschloßen ban vnd verzeinten güetern gefallen, So hat Hohermelte Herrschafft solliche die Amptleüt, Burgermaister, gericht vnd Raht zu ainer gnediger ergotzung Jrer Ämpter mit ainander nießen laßen, Aber die Haut Jst dem forstmaister, Jnn welcher huot daß gefallen, von seines Ampts wegen zugestellt worden.

Was aber vßerhalb beschloßen banzeinten güetern, für wildtpret vf dero zu Biettigkhaim marckhung vnd güetern gefallen, daß Hat Jeder forstmaister Jnn seiner huot der Herrschafft empfangen vnd eingezogen. <7 v>

02-11 Schutz der Felder vor dem Wild

Wie man die veld güeter vor dem wildpret verhieten mög.

Es Haben auch gemaine Burgerschafft vnd ain Jeder alhie seine güeter von alter hero vor dem wildtpret zu vermachen, zu vergettern vnd zu verwaren, Auch daß wildtpret vßer vnd ab denselbigen zu schaichen, vnd mit clainen hünden zu iaichen, Doch soll Hierin khein gevar gebraucht werden.

02-12 Umgang mit zu viel Wild

Wie es mit dem wildbret, so Hauffendt dem armen man seinen güetlin zuo schaden über Handt nimpt, bißher gehalten worden.

So ist auch von alters herkhomen vnd gebraucht worden, wann vnd so oft das wildtpret vf gemainer Stat vnd Burgerschafft alhie velder vnd güetern dem gemainen man vnd Jren feldern Zuo schaden über handt genomen, daß gemay- <8 r> ne Burgerschafft deß gegen Jrem Landtsfürsten mit freiem vnderthönigem Zugang zu beclagen vnd zu beschweren gehabt, darauf auch Alß dann zu verschonung deß gemainen nutzts vnd Burgerschafft gnedigs einsehens erfolgt vnd geschehen ist. <8 v>

03 Stadtgeschichte

03-01 Stadtwerdung

Wie Biettigkhaim Als geweßen dorf bey vnd von dem Hochlöblichem Hauß Württemperg zu ainer stat mit Freyhaiten, Stat Rechten, gerichtten, Statuten, vnd Gewonhaiten Erigiert, privilegiert, begabet vnd geziert, auch solliches alda von alters her geüebt vnd gebraucht worden.

Die Stat Biettigkhaim vnd gemaine Burgerschafft, so burgerlich daselbst wonen, haben Alß burger, daß ist Cives vnd Municipis, Stat recht vnd gericht vnd über pluot, leib vnd guot zu urthailen, recht zu sprechen vnd zu erkhennen vnd was zu sollichem gericht vnd recht gehört, mit allen deren freyhaiten, rechten vnd gnaden, auch die gebrauchungen aller guter burgerlicher gewonhaiten, Municipalien, daß ist Burgerliche Statuten, Ordnungen vnd Satzung, die da hat die Stat Stutgarten vnd die selbige Burgerschafft mit behaltnuß aller recht, auch gleich anderer Stett Jm Hailigen Römischen Reichs vnd Jedermanns. <9 r>

Darzuo die Stat mit gewerben, handtwerckh, mauren, thurn, thoren, pfordten, Ründelen, Zwingeln, erckhern, gräben vnd andern Jrer Jeder Zeit notturfft vnd gelegenheit nach, Allß zu ainer Stat gleich andern Stetten Jm Reich vnd Jnn disem Fürstenthumb zu bevesten, zu bewaren, zu zieren vnd ußzuschickhen.

Damit Hohermelter Regierender Herrschafft zu württemperg Ober vnd Herrligkhait gemaine Stat vnd Burgerschafft leib vnd guot, auch der gemain nutz darin vor feindschafft, gewalt, that vnd ander widerwertigen anfällen destobaß bewaret, bewärt, errötet, gehandthapt vnd geschützt, auch meniglich sein notturfft vmb ain rechten pfenning haben vnd befinden möge, Deßwegen sich all burger deß Namens Stat Biettigkhaim vnd derselben Cives, daß ist Burger, vnd derohalb auch alß ein Stat vnd gemeine Stat Burgerschafft sich aynes aigen sondern Stat gemeinen vnd <Seite 9 v und 10 r fehlen; 10 v>

dann eines sondern Stat gerichts Jnn sigel, zu vnderschied, der Stat Burgerlichen vnd gerichtlichen sachen Mit vnd Jnn crafft sollicher freyhait vnd begnadigung, Alß Nemblich Jr der Stat begabtem vnd geziertem wappen vnd Clainat nach mit ainem thurn vnd von Alters hero öffentlich vnd rüewiglich mit dem Titel der Stat aigen oder gerichts Jnsigel gebraucht vnd geüebt haben.

03-02 Stadtwappen

Der Stat wappen vnd Clainat

Jst von alters hero ein rotter schildt, darin ein weißer runder thurn, vnden mit ainem gehawenem abgesetztem fuoß, vnd oben mit ainem vfgeführten gesimß vnd freyen offen 3 zynen ohne ain dach, vnd Jnn der mitten rundt eingezogen, mit ainem schutzloch vnd ainer thüren, Alß dann der selbig schildt, wappen vnd clainat hieunden dißer erneuerten Stat Eehafftin vnd Jurißdictyon gemalet vnd mit farben aigentlich herauß gestrichen ist, <11 r> wie Hernach daß von farben vnd strichen gethailt, gemalet vnd mit dem schültlin bezaichnet ist.



<11 v>

03-03 Umstände der Stadterhebung

Wan vnd von wem solliche Freyhaiten gegeben vnd Confirmiert, vnd wie die geübt worden.

Bietigkhaim ist anfangs Zu ainer Statt vnd gemaine Bürgerschaft zu Burger, das ist Cives vnd Municipis, mit sollichen hernach gemelten freyhaiten, Rechten, begnadungen vnd gebrauchungen aller guter gewonhaiten, Rechten, ordnungen vnd satzungen, von den hochgebornen fürsten vnd herrn, herrn Eberharten vnd Vlrichen, gebrüedern, graven vnd damals Regierende herrn des Fürstenthumbs Württemperg seeliger vnd hochlöblicher gedechtnus, Als die auch die dreythail, vnd die Edlen Knecht von Venningen den Vierten thail an Bietigkhaim, mit Oberkait vnd andern gerechtigkeiten damals Jnngehabt, mit vnd Jnn crafft deß Römischen Kayser Carlin deß Vierdten, vnd König zu Behem, auch Jrer selbst fürstlichen Regalien, mit <12 r> mauren, thurn, thoren vnd andern gebewen, auch gericht vnd recht, wochen marckht, vnd andern erhebt, begabet, begnadet, vnd geziert worden, wie dann hochermelte herrschafft von Jrer Kayserlichen Majestet ein sondern freis begabten, vnd begnadigungs brief empfangen, der Jn Originalj bey der herrschafft Württemperg Cantzley Registratur handen ligt, vnd darvon gemainer stat ein Vidimiert vnd Auscultiert Tranßsumpt zur Confirmation vnd Approbation sollicher Stat vnd Burgerschaft Freyhaiten begnadigung vnd erhöhung zugestellt, vnd solliches Jnn der Stat buoch vrkundtlich eingeschriben worden, von wort zu wort Also wie

nachvolgt, lautend.

03-03-01 Abschrift des Stadtbriefts vom 28. August 1364

<Neben dem Urkundenbeginn steht links am Rand: "Vid: vidimirte abschrift von dem alten rothen Buoch fol: 167.">

Wir, Carl, von gottes gnaden Römischer Kayser, Zu allen Zeiten mehrer deß Reichs vnd König zu Behem, bekhennen vnd thon kundt offentlich mit disem brief allen denen Jnn <12 v> ansehen oder hören lesen, Das für vnser Kayserliche würdigkait khommen sein, die Edlen Eberhart vnd Vlrich, gebrüedere, Graven zu württemperg, vnser vnd deß Reichs liebe getrewen, vnd haben vns vleissiglich gebeten, das wir Jnen vnd Jren Erben, von volkhommenhait Kayserlicher macht, erlauben vnd gunnen wölten, Daß sie vßer dem Dorff zuo Biettigkhaim ain gemauerte Stat machen, vnd das sie galgen vnd stockh vnd alles hochgerichte vnd auch das, daß bluot vnd leib vnd guot antrifft, vnd ainen wochen marckht Da haben mögen, Deß haben wir, angesehen gantze stete trew der ehegenanten brüeder, das sie alzeit an vns vnd dem hailligen Reiche beweißet haben, vnd auch solliche nutzliche dienst, Als sie vns vnd demselben Reiche merckhlichen gedienet haben, stattlicher vnd nutzlicher dienen sollen vnd mögen Jnn Künfftigen Zeiten, vnd darumb mit wolbedachtem muoth, mit rechter wißen vnd von Kayserlicher macht, den ehegenanten brüedern, Jren Erben vnd nachkhomen Graffen zu Württemperg, gnediglich erlaubt, <13 r> vnd erlauben Jnen mit crafft diß brieffs, das sie das vorgenant Dorff Zuo Biettigkaim, mauren, thürnen, pfordten, vösten vnd bewaren, vnd zu ainer Stat machen mögen, vnd wöllen, das sie daselbst Öwiglichen stockh vnd galgen vnd alle Hochgericht vnd mit namen über das pluot vnd das leib vnd gut antrifft, vnd auch ainen wochen marckht, den sie setzen werden vnd mögen zuo Jrem willen, auch wöllen wir das die ehegenant Stat Zuo Biettigkhaim, vnd die burger, so darinnen wonen oder wonen werden, haben sollen alle die freyhait, recht vnd gnade vnd auch gebrauchung aller guter gewonhait, die da hat die Stat zu Stutgarten, mit beheltnus Aller recht, vnser vnd deß Reichs stette vnd Jedermannes Jnn allen den ehegenanten sachen, mit Vrkundt dis brieffs, versi gelt mit vnser Kayserlicher Maiestat Insigel, der geben ist Zu prage nach Christy geburte Dreyzehenhundert Jar, darnach Jnn dem Vier vnd sechzigstem Jare, an sanct Augustinus tag, vnser Reich Jn dem Zehenden Jare.
per dominum Imperatorem Johannes Eystetensis R[xx] Johannes Saxo etc
<13 v>

Fortsetzung: Umstände der Stadterhebung

Demnach so haben auch gleich alsobald die hochermelte baide fürsten vnd herrn, Herrn Eberhardt vnd Vlrich, geprüedere seeliger vnd hochlöblicher gedechtnus, Jnn crafft solliches privilegij, begnadigung vnd erhöhung, auch Jrer habender Regalien,

Biettigkhaim, Damals Als ein geweßen Dorff vnd offner Fleckh zu ainer Stat mit mauren, thurn, thoren vnd andern angefangen Zu bawen, vnd darauf auch sollich Dorff mit sollicher crafft vnd macht Zu ainer Stat, auch die gemaine Burgerschafft darin Zu Stat burger mit Stat gericht vnd rechten, Jar vnd wochen märckhten, vnd gewerbs vnd handtwerckhs Übungen, gemains nutz wegen, vnd andern sollichen ermelten vnd erzelten begabungen, begnadigungen vnd befreyhungen erhöht, geziert, Confirmiert vnd Approbiert, Deßwegen auch hiebey dem allem vnd von Alters biß hieher würckhlich gehandthabt, geschützt vnd geschirmt worden.

Vnd nachdem auch Jnn folgenden Jaren hernach weillandt graff Eberhart Zuo würt-
<14 r> temperg seeliger vnd hochlöblicher gedechnus, den überigen Vierden thail an der stat Biettigkhaim von her Seufriden vnd haugen von Venningen, geprüedere, Clara von stain, Jetztgenant haugen von Venningen Eeliche haußfrawen, mit deß gehabter anhangenden Rechten vnd gerechtigkeiten erkaufft, welches geschehen ist, Jnn dem Jar da man Zalt von Christj geburt, Vierzehn hundert vnd Acht Jar.

Vnd nun Hierauf die gemaine Burgerschafft mit der Stat vf hochermelten Graf Eberharten als Regierenden herrn Zuo Württemperg ainig vnd lediglich Remittiert, vnd auch darauff von Newem Jnn Jrer fürstlichen gnaden namen von gemainer Burgerschafft die Erbhuldigung empfangen, genomen vnd erstatet worden, Das auch hingegen von hochermelter Jrer fürstlichen gnaden, deren erben vnd nachkhomen wegen, sollich der Stat vnd Burgerschafft privilegien, freyhaiten, begnadigung, begabung, vnd erhöhung widerumb von Newem Approbiert <14 v> vnd Confirmiert, Mit der gnediger erschehener vertröstung, sie, gemaine Stat vnd Burgerschafft bey sollichen Jren erzelten, auch rüewigen gebrauchten freyhaiten, rechten, begabung, Statuten vnd gewonhait pleiben zu lassen, wie dann auch hiegegen gemaine Burgerschafft von Jr Stat burger recht vnd gerechtigkeit, auch gemeinsame wegen Hochermelter herrschafft Württemperg Järlich zu rechter öwiger Steür geraicht haben, Zwölff pfundt, Zehen schilling heller.

Deß alles wegen auch so ist gemaine Stat Biettigkhaim mit dero Burgerschafft bey dem hochlöblichem hauß Württemperg, neben vnd mit andern derselben Stätten ain Ampt stat vnd landt stand vnd glid, haben auch hierumben vf allen derselben landtagen Jr Seßion vnd stim, Deßwegen sie auch also von alters hero alwegen zu den gehaltenen Landtagen, Vnd auch etwan zu sonderm außschütz tägen beschriben vnd gebraucht worden. <15 r>

Dargegen sie auch, Als ain Ampt Stat von wegen gemainer Stat vnd Burgerschafft, vnd auch gemain Ampts Fleckhen wegen, Jnn dißem vnd andern fällen vnd gepürenden ordenlichen sachen, vnd von alters her Jr verrichtung haben vnd tragen.

Wie dann auch alle solliche begnadigung, privilegien, freihaiten, Statrecht, Statuten, Eehaften, verträge vnd löbliche gewonhaiten, so biß anher gemaine stat vnd

Burgerschafft gehabt vnd gebraucht, mit dem gemain landts verträg zu tüwingen gemacht, vnd darauf von höchst ermeltesten Römischen Königs Carlen, deß fünfften, auch fürstlicher Durchleuchtigkait Ferdinanden Ertzhärtzogen zuo Osterreich, Als Vnser aller gnedigsten, als damals Regierender herr zu Württemperg, gevolgter Declaration, vnd dan auch darzuo vßer Jrer Römischer Königlichen macht vnd vollkommenheit bestetigt, Roboriert, Confirmiert vnd Approbiert worden, vermög vnd Inhalt derselbigen *Confirmation* vnd sonderlich mit nachfolgenden puncten, vßer dem Original gezogen, von wort zu wort Also lautendt. <15 v>

03-03-02 Bestätigung der Freiheiten

Articul der Bestettigung aller freyhaiten, verträg vnd Herkhommen diß Fürstenthumbs praelaten vnd landtschafft samptlich vnd sonderlich

Wann Nun wir König Carl Als Ertzhertzog Zuo Osterreich vnd deßelben Fürstenthumbs Württemperg rechter Erbher, Jnnhaber vnd besitzer den gedachten vnsern gemainen praelaten vnd Landtschafft deßelben Fürstenthumbs Württemperg mit gnaden wol genaigt, Demnach so haben wir mit wolbedachtem muoth, Zeitigem rath, vnd rechter wißen deßelbigen vnser Fürstenthumbs praelaten vnd landtschafft samentlich vnd sonderlich ab vnd Jede Jrer gnaden privilegien, Freyhaiten, verträg vnd lobliche gewonhaiten, so sie bißher gehabt vnd gebraucht, Jnnsonder auch den obberürten gemainen landts vertrag zu Tüwingen gemacht, mit sampt seiner Declaration durch obgemelten vnsern Orator mit Commissarien vnd Rätht darauf gevolgt, Darzuo all vnd Jeglich obbestimpt endtlich beschloßen, vnd geleütert Articul <16 r> Jnn der selben vnser räthte verschreibung begriffen, vnd hievor Inseriert gnediglich Ratificiert, bewilligt, angenommen, ernewart, becrefftigt vnd Confirmiert, Ratificieren, bewilligen, nemen an, ernewern, becreftigen, bestettigen vnd Confürmieren Die auch Jnn aller massen, Als wir solichs Jn aigner person selbs gethon hetten.

03-04 Absicherung der Rechte der Landschaft

Articul, das alle amptleüt sollen schwören, die Landtschafft bey sollichen Freyhaiten vnd verträgen pleiben zulaßenn.

Vnd vmb mehrer bestetigung vnd handthabung des alles, wie obsteet, So sollen nun hinfüro zuo Jeder Zeit alle vnd Jede vnser gubernator, Stathalter, Regenten, Rätht, Ober vnd vnder Amptleüt, Die wir, vnser erben vnd nachkhomen, Jnn das obgemelt Fürstenthumb Württemperg vfnemen, setzen oder bestellen, So Jetzo sein oder hinfüro angenommen oder bestellt werden, alwegen für vnd für Jnn annemung <16 v> Jrer Ämpter vnd dienst zu sampt Jrer Ämpter oder Dienst pflicht, mit sonder vßgetruckhten Worten, globen, schwören vnd pflicht thon, Alle vnd Jede gemelts vnser Fürstenthumbs praelaten, Landtschafft, vnd dero verwanten gaistlich vnd weltlich bey dem gemelten vertrag zu Tüwingen gemacht, vnd dem obberürten

verwilligten Articul, Declaration, beschluß vnd Inhaltung, Auch dißer vnser Ratification vnd Confirmation, wie obsteet, pleiben Zul aßen, die steet unverbrochen Zu halten, dem getrewlich Zu geleben vnd nachZukhomen, Darumb soll auch bey Jedem Ampt ligen ein gleüblich Transsumpt des obgedachten vertrags, zu Tüwingen vfgericht, vnd der Ingeschloßen Articul, damit sich Jemandt seiner vnwißenhait möge entschuldigen. <17 r>

Confirmation vnd bestetigung vßer Königlichen macht aller obgeschribner Articul

Vnd zuo noch mehrer becrefftigung diser vnser bewilligung vnd Ratification ,so bestetigen, Roborieren vnd Confirmieren wir das alles Als ein Römischer König vß aigner bewegnuß, rechter wißen vnd Königlicher macht volkhomenhait, erfüllen vnd erstatten auch alle mängel vnd geprechen, so deßhalb fürgewendt werden möchten, Dann wir dieselben Vnd alles das, so hiewider Jnn ainichen weg sein köndt, hiemit vernichtet, vfgehabt vnd derogiert haben, Vernichten, vfheben vnd Derogieren auch hiemit vßer vorgemeltem Königlichem gewalt, Jnn der aller besten form, alles getrewlich vnd vngevarlich, Mit vrkhundt diß brieffs.

Wie dann auch hierauf bey der Römischen zuo Hungern vnd Behem Königlichen Majestet alle Amptleüt Jnn crafft deß Insonderhait globen vnd schwören haben vnd noch müeßen, gemaine praelaten vnd Landtschafft bey Jren alten privilegien, Freyhait, gnaden, <17 v> verträgen vnd hergebrachten loblichen gewonhaiten, Jnn allen vnd Jecglichen Jren Articuln, Jnnhaltungen, mainungen vnd begreiffungen rüewiglich Zuo geprauchen vnd Zu nießen pleiben Zu laßen, Deßwegen dann auch, wann vnd so oft vff gottes schickhung dem faal nach von ainem Regierenden herrn Zuo Württemperg von der selben Jrs Fürstenthumbs vnderthonen erbhuldigung empfangen vnd genommen, das vor erstattung derselben allwegen von den vnderthonen Jnn crafft alten herkhommens verträg vnd Confirmation begert vnd erfordert, sie bey Jren alten privilegien, freyhaiten, gnaden, verträgen vnd hergebrachten löblichen gewonhaiten pleiben vnd darbey handthaben Zu laßen. <18 r>

04 Rechtsordnung

04-01 Malefizgericht

Von malefiz gericht.

Als vnser gnedigste Herrschafft zu Württemperg das Malefiz vnd halßgericht alhie vor vnd mit dem gericht, als die über leib, guot vnd pluot gerichtlich Zu erkennen vnd Zu sprechen Haben, ordenlich vnd gerichtlich halten laßen, So ist von alters her alhie damit folgende Ordnung vnd gerichtlicher proceß Zuo mehrer Autoritet, Exempel vnd abscheühen gehalten worden, vnd noch also gehalten würdt.

Wann Jemandts gefencklich eingenomen würdt vmb sachen, die Jme sein ehr, leib oder leben betreffen möchten, So dan die that vnd der bezig offenbarlich am tag ligen, oder die selb person wehre ains sollichen verderblichen ansehens, wandels vnd lebens bißher geweßt, das man sich ainer sollichen übelthat Zu Jr <18 v> vernünfftiglich versehen mag, So hat der Amptman macht, gegen den selben Argwonigen vnd verleümbdten personen mit peinlicher gefenckhnuß vnd frage, ohne erkandtnus der richter fürzugehen, wie das vor dem vertrag, Zu Tüwingen gemacht, gehalten worden ist.

So aber die that oder ainich Argwonige oder verdecktliche anzaigen, nit offenbar Am tag ligen, Sonder der gefangen wehre, derselbigen in leügnen vnd abred vnd bißher eins sollichen ehrlichen unverleübten Herkhommens, wandels vnd lebens gewesen, das man sich solcher verdecktlichen übelthat Zu der selben person krefftiglich nit versehen möcht, So soll der Amptman mit peinlicher frag gegen demselben gefangnen, Jnn crafft Tüwingischen vertrags, vnd der Stat altem herbringen vnd freyung, auch deß fürstenthumbs newer landts Ordnung <19 r> nach, so bey der Romischen Kayserlichen Majestet Regierungs Zeit publiciert vnd becrefftigt worden, nichts fürnemen, Sonder zuvor den richtern Zu dem gericht laßen gebieten, Darnach den gefangnen fürstellen vnd daselbst die Vrsachen, warumb, auch auff was anzaigung er den fürgestellten Jn gefenckhnus gebracht hab, fürbringen, vnd sich darbey erbieten, sover es notht sey, er vrbittig sollich Indicia vnd anzaigen Zu erstaten, vnd darauf begeren, das die Richter den fürgestellten Zu peinlicher frag Zulaßen vnd erkennen wollen.

Ob dann der fürgestellt wider sollich deß Amptmans fürbringen etwas Zu reden hat, sol er darin gehört, Doch das dieselbig sein notturfft vff das lengst mit Zwayen reden beschloßen vnd vollendet werde.

Were dann, das der Amptman dieselben Indicia vnd anzaigen nit so genuogsam fürbrechte, das darauß der beschuldigten vbel- <19 v> that ein krefftige vermuotung vnd anzaigens fürgebracht hab, darumb der fürgestellt peinlich soll gefragt werden, Darauf auch der Amptman Als dann mit peinlicher frag stilsteen soll, biß er Zurecht weiters oder genuogsamers fürbringt.

So aber der Amptman sovil anzaigen vnd vmbstendt fürbrechte, Dz ein gericht die selben Zu peinlicher frag genuogsam erkennen möchte, Als dann sol der Amptman Zu sollicher peinlichen frag Zugelaßen, vnd der fürgestellt dieselben Zue leiden erkendt werden.

Vnd ob ain gericht für notturfftig würde ansehen, so mögen sie dem Amptman vnd denen, so Jn nachvolgender weiß als Zeügen Zu der frag vnd besatzung gezogen werden, ain maß geben, ob hart oder miltiglich gegen dem fürgestellten gehandelt vnd Zuo wievil maln er lehr oder mit dem gericht soll vfgezogen werden, wie sie nach

gestalt vnd gelegenheit der person <20 r> vnd sachen für notürfftig vnd guot ansihet. Doch soll die selb maß dem gefangenen nit fürgehalten, sonder allain dem amptman, In abwesen deß gefangnen, Nach dem der widerumb Jnn die gefenckhnus gelegt ist, angezeigt vnd bevolhen werden.

Aber gegen den unverleümbdten personen soll mit peinlicher frag Jnn khainen weg vßerhalb vnd ohne rechtliche erkandtnus gehandelt werden, Jnnmaßen Jetzo darvon geschriben steet, ohn all gefärde.

So es aber wehre vmb sachen, die allain vmb gelt zu straffen, Welcher dann das recht mit leüten oder güetern verbürgen mag, Der soll bey dem selben pleiben, vnd darumb gefencklich nit angenommen, sonder allain mit recht, wie sich gepürt, gestrafft werden. <20 v>

Wa auch der handel dermaßen gestalt, das darumb Zu rechten nit von nöthen sein welt, Als vmb offenbar leichtvertigkait bey tag oder nacht Jm Feldt oder Fleckhen, schlechter, vngehorsamer wort vnd handlung halb vnd ander muotwillige vnd der gleichen vngevärlich sachen, so allain straf deß thurns erfordern, Darin mögen vnd sollen die thäter nach guot bedunckhen, deß Amptmans unverhindert einrede oder eintrag meniglichs bey straf leibs vnd lebens angenommen, vnd wie sich gepürt, Jrem verschulden nach Jnn gefenckhnus gestrafft vnd gebüëßt werden.

04-02 Verfahren beim Geständnis eines Angeklagten

Wie deß übeltätters vrgicht nach der Stat recht vnd gewonhait bezeügt vnd besetzt sol werden.

Wann der Amptman ainen gefangnen theter vf betrawung des nachrichters, oder als ob mit erlangter peinlichen frag seiner that befragt, So soll er, <21 r> Amptman, der Stat vnd gerichtz altem brauch vnd gewonhait nach, abwegen drey vom Ratht, als gezeügen der Vrgichten, vnd das auch ordenlich mit der peinlichen frag der sachen nit zu hart oder Zu milt, sonder der halßgerichtz Ordnung gemeß gehandelt, auch den Statschreiber zu sich erfordern vnd nemen, Vnd also durch den Statschreiber Jnn beywesen der Dreyer, deß gefangnen vnd theters vrgichten vnd sag ordenlich, wann er von der marter herab gelaßen, vnd nit an der Marter mit den Dreyen des rathts Jn schriften verfaßen, vnd Widerumb, wie die verfaßt von der Marter, dem theter vorlesen laßen, wann dan der theter sollicher Vrgichten wider also bekandt vnd solliches ordenlich seiner bekandtnus nach vfgeschriben, Als dann so soll der Amtman noch Vier vom ratht oder vßer der gemaindt erbare, redliche, warhaffte menner Zu der vorigen Dreyen erfordern vnd dem gefangnen sein Vrgicht wide- <21 v> rumb verlesen laßen, Vnd was er Alsdann widerumb bekandt, solliches mit den siben personen, besibnen vnd bezeügen, vnd Jnen davon ein abschrift geben, Sollichs Jm fall der noht Jm rechten, als erforderte gezeügen Zur Kundschaft, wie

recht vnd preüchlich fürzulegen.

Welcher auch Zu sollicher Vrgicht vnd Kundtschafft Jederzeit vom Amptman erfordert würdet, sol er dem selbigen seiner pflichten wegen schuldig sein, bey vermeidung der herrschafft ernstlicher straff dem Zu gehorsamen, vnd Alda Jr vleißig vfmerckhens vnd sehen haben vf die vrgicht Vnd auch die peinliche frag, Ob nit damit Zu hart oder Zu milt gehandelt, sollichs ordenlich wißen anzusaigen, vnd darumb Kundtschafft rechtlich Zu geben.

Darnach soll sich auch ein Jeder Amptman seins hierumb habenden bevelchs vnd auch der darunder der peinlichen frag wegen ergang- <22 r> ner vrthel wißen Zu erzaigen vnd Zu halten, darmit seinet wegen nichts versaumpt oder vnordenlichs Jm rechten fürgebracht möge werden.

04-03 Peinliches Strafgericht

Gericht zum peinlichen Rechten.

Darzu sey von alters her allain die zwölff Richter, so zu den burgerlichen gerichtlichen sachen Jederzeit verordnet, vnd Jrer nit mehr geprauchet, die auch hierumb vnd deßwegen mit ainem sondern Specificierten Articul Jnn Jrem gemainen gerichts aidtt verleibt, verpflichtet vnd beaidigt werden.

Wa aber dero ainer oder mehr vf ainen oder mehr sollichen gerichts tag vßer leibs redlicher Eehaffter not wegen nit erscheinen kondt, oder der Ordenlicher vrsachen wegen vom gericht abtreten müeßte, So soll das gericht von rathts personen, wie obgemelt, ersetzt werden, wie dann die rathts personen hierumb auch mit Jrem rathts Aide, der stat recht nach, verpflichtet werden. <22 v>

04-04 Stabhalter und Befugnis zur Einberufung des Gerichts

Wer den Stab bey disem peinlichen gericht halten vnd die richtere vnd vrthelsprecher zu sollichem gericht fürbieten laßen soll.

Der alten gewonhait nach Hat ain Amtman alhie, an stat vnd Jnn namen der Herrschaft württemperg, Jrer Regalien wegen, ainem erbarn, verstendigen man vnder den burgern oder ainem amptsfleckhen Schuldthaißen bey fürgenommenen vnd angesetzten gerichts tag den stab Zu halten, bey seinen pflichten bevelchen, wie auch Jnn dem ain Jeder, so hierzu erfordert, der Justitien vnd gerechtigkeit wegen, Zu gehorsamen schuldig.

Als dann so soll diser gesetzter stabhalter vff der Herrschafft Württemperg verordneten Anwaltds, als des anclägers, ersuchen vnd begern, ein peinlichen rechtstag, der vom Anwaldt begert, von stabs wegen anzusetzen, vnd dem

gefangnen übeltheter, diser stab alter gewonhait nach, wie obgemelt darzuo <23 r> ordenlich verkünden, auch dem gericht zu selbigen angesetzten rechtstag drey tag darvor zum gericht, vnd bey Jren Aide Zu erscheinen, vnd Jr khainer ohne leibs Eehafft vrsach vßzupleiben, bey vermeydung der Herrschaft württemperg ernstlicher straf, durch den geschwornen Stat vnd gerichts Knecht gebieten laßen, Damit sich Jr Jeder vf selbigen angesetzten rechts tag wißen möge ain haimsch finden Zu lasen vnd gehorsamlich Zu erscheinen.

Vnd wa ain oder mehr richter vf sollich des stabhalters fürbieten unversehenlich zur selbigen Zeit nit ainhaimsch wehre, So soll der selbig oder die selbigen alsald durch sein haußgesindt oder sonst gewißer botschafft hierzu erfordert werden, Vnd auch ain Jeder darauff schuldig sein, gehorsamlich bey vermeidung der herrschaft ernstlicher straf Zu erscheinen vnd sich hieran nichts dann leibs redlich Eehafft not verhindern laßen. <23 v>

Wa aber ainer oder mehr dero richter leibs Eehafft Kundtparen verhinderten not wegen nit entgegen sein köndte, Oder da ainer dem theter verwandt oder bey der that gewesen, der deßwegen Zu Zeügen vnd beweißung Jm rechten angezogen vnd erlangt möchte werden, Also das er deßwegen vom gericht, der Ordnung vnd gewonhait deß Rechtens nach, abtreten müeßte: So soll der selbig oder dieselbigen mit anderm vßer dem ratht, mit ratht vnd vorwißen deß Amptmans also ersetzt werden. Welchem auch also Jm ratht hierzu geboten, der ist auch schuldig vnd pflichtig, bey vermeidung der herrschafft Württemperg ernstlicher vnd auch eines gerichts sondern straff Jn Jren gerichts seckhel Zu gehorsamen.

Deßwegen so soll durch den Amptman vnd stabhalter fürsichtiglich vnd wißentlich wol versehen werden, Das vf angesetzten rechtstag die Zall der Zwölff richter vnd Vrthelsprecher gäntzlich ersetzt, vnd Jr Jedem darvor wißentlich verkündt vnd geboten <24 r> worden, dann wa das gericht mit der Anzal der Zwölffen nit vor dem rechtstag ergentzet vnd Jedem darvor auch also verkündt würdet, so seyen die andere Richter nit schuldig, alter gewonhait nach vnd ordenlichen Rechten wegen, das gericht Zu besitzen noch die anlag anzuhören.

So ist auch kain richter noch rathts man schuldig, bey sollichem gericht Zu erscheinen, es sey dann Jme vor dem angesetzten tag darzuo wißentlich verkündt vnd geboten worden.

04-05 Anwalt und Ankläger

Von dem anwald vnd ancläger.

Die herrschafft Württemperg hat alhie zuo peinlicher anlag Jrer gefangnen vnd übeltheter von Jrer Regalien, Oberkhait vnd gerechtigkeit wegen ainen oder mehr

anwaldt, dero geliebten gefallen nach, Zu setzen, vnd zu verordnen, von dero vnd Jrm Namen wegen, wider den fürgestellten übeltheter die anlag <24 v> Zu thon, vnd wie sich gepürt, Jm rechten Zu procedieren. Doch soll ein Jeder, oder soliche anwaldt hierumb seiner oder Jrer Anwaltschaft, vnd die peinliche anlag Zum rechten Zu thon, von hochemelter herrschafft verschribnen bevelch haben, den haben vor der anlag für ain gericht deß peinlichen gerichts gewonhait nach zum Vrkhundt fürzulegen. Deßwegen so soll ein Jeder oder dieselben Anwält vor dem angesetzten gerichts tag hiemit ainem sollichen bevelche sich gefaßt machen. Dann sonst würdt ohne sollichen zuvor fürgelegten bevelche, die anlag von Jme oder Jnen vorgeseßnem gericht nit angehört, noch Jm rechten procediert werden, damit also ordenlich dem gerichts brauch vnd gewonhait genuog beschehe, vnd hiewider nit vrsach genommen werd Zuo Excipieren. <25 r>

04-06 Vorladung des Angeklagten

Wie ainem vbeltheter zuo peinlichem Rechten fürgebotten werden soll.

Der Stat peinlichen gerichts Ordnung vnd aller gewonheit nach sol vf bevelche vnd erfordern deß Amptmans der verordnet vnd gesetzt stabhalter Zu disem gericht dem gefangnen theter durch den geschwornen statknecht Drey tag vor dem rechtstag, Jn beywesen Zwayer glaubwürdiger männer, Zum rechten verkündt werden, der Herrschafft Württemberg oder dem die anlag gepürt, vff ermelten tag gefaßt, deß peinlichen Rechtens, wie sich gepürt, gewertig Zu sein, Vnd hiemit also Jn ee vermanen, sich gegen Gott als ein sündern Zu erkennen, Zu beichten vnd das Sacrament Zu empfangen, vf das, wann ein recht wider Jne ergienge, er dannocht mit Christenlichem trost Jm gewißin Zum erb der gnaden versichert vnd vertröst sein möge, Welches Jme auch, wie sich gepürt, Christenlich nit versagt soll werden. <25 v>

Vnd nichts destoweniger Zu mehrer offenbarer Zeügnus der gefangen theter am Abendt vor disem verkündten rechts tag vßer der gefenckhnus vnd vf den marckht für das rathauß wol verwart gefüert, vnd alda Jnn ain stockh oder plockh vff ein halbe stundt offentlich gesetzt, vnd er, gefangen theter, von dem statknecht der vorigen verkündung widerumb vermanet worden, vnd das er denselbigen nachmals Jme von Newem Zum ersten, Zum andern vnd Zum dritten mal, als für den letzten rechtstag verkündt wölte haben, damit er destobaß möge vf ernenten tag noch mehr gefaßt sein, rechtlich Zu antwurten, vnd wie sich gepürt, Zu procedieren.

Nach sollichem soll der gefangen von dannen vßer dem stockh Jnn ain wolverwart gemach an Kötlin geschmidt, gelegt, vnd dieselbigen nacht mit vertrauten huetern behüet, damit er durch den pfarhern vnd sonst Christenlich mit gottes wort destobaß vermanet, vnd <26 r> getröstet möge werden, also da pleiben, biß morgens ordenlich Zu gericht geleüt würdt, als dann auch für gericht, da das der alten gewonhait nach gehalten würdt, gefüert, vnd der Ordnung vnd gewonhait nach

fürgestellt vnd anlagt werden.

04-07 Ort und Verlauf des peinlichen Gerichts

Wa vnd wie diß peinlich Gericht gehalten werden vnd wa mann zusammenkommen soll.

Zu solchem angesetzten, benanten vnd verkündten gerichtstag soll morgens zu rechter fruer tag Zeit, mit der gewonlichen gerichts Glockhen drey zaichen, vff ainander geleüet vnd nach dem letzten Zaichen alsobald Jnn der rathtstuben vf dem raththauß ein halbe reißende stundt vf gericht werden, vnd der stabhalter vnd all gerichts personen, auch Statschreiber daruf schuldig sein, vor außlauffender halber stundt, vf dem Raththauß, Jnn der rathtstuben gewüßlich Zu erscheinen, Vnd wa <26 v> sich ainer hierüber ein Clains verspätet, als dann Jnn die gericht büchßen v ß, wa lenger, x ß Zu erlegen verfallen sein.

Blibe aber ainer hierüber ohne Eehafft leibs notht vrsach gar auß, also das seinet wegen das recht verhindert vnd verzogen würde, steet er alsdan von der herrschafft Württemperg mit gnaden vnd vngnaden vnd gegen gericht vmb ij lb hlr Zu straffen.

Vnd nach sollichem außgeleütem letztem Zaichen sollen auch die Anwält vnd gefangen übeltheter an der gewonlichen stat, da das gericht gehalten würdt, als die gehorsamen entgegen sein.

Vnd dann also der stabhalter vnd das gantz gericht sampt dem Statschreiber beysamen, als dann von dannen so soll der stabhalter mit ainem gerichtsstab Jn seiner handt <27 fehlt, 28 r> dem gericht vor, vnd das gericht vnd Statschreyber vf Jne zu der gewonlichen sitz statt ghen, vnd alda erstlich der stabhalter oben an, Jnn ain sondern stuol, vnd dann der Statschreiber neben Jme sitzen, vnd seinen staab zu seyner handt zu endt deß gerichts tags haben vnd halten, Als dann darauff heißen die gerichts personen ordenlicher gerichtlicher Seßion, mit schranckhen oder benckhen vmbfaßt, nider Zu gericht sitzen.

Vnd dieweil alter Stat recht vnd gewonhait nach, sollich peinlich gericht, Nämlich der Morderer, Verräthter, mordbrenner, haimlich vergeber, Zauberer vnd Zauberin, auch Vnholden vnd aigen Kindt Morderyn, vf freiem, offen marckht platz mit seiner gewarsame Zu mehrern öffentlichen Exempel vnd abscheühen, Vnd dann also Jnn andern vbelthatten vnd peinlichen sachen, es berüere leib oder leben, vff dem raththauß Jnn der großen stuben öffentlich gehalten, vnd doch Jnn allen sollichen vnder- <28 v> schidlichen übelthaten vnd feelen, die endturthail vf freyem marckht platz, mit nider geseßnem gericht, publiciert vnd verlesen werde.

So dann sich die Richter vnd Vrthel sprecher auch also Ordenlich gesetzt, So soll der

Staabhalter deß gericht, Jeden Richter Insonderhait öffentlich also Inn gemainer vmbfrag befragen, Ob das gericht endtlich zu peinlicher handlung mit zwölf personen genuogsam vnd richtig besetzt sey.

Ist dann das mit Zwölff vnd Vnpartheyischen personen, als ob, richtig vnd genuogsam besetzt, So Antwort Jeder Richter Jme, stabhalter, das Inn crafft der Herrschafft Württemperg Regalien vnd Ordnung, auch dißer Stat recht vnd alter löblicher gewonhait nach, zu peinlichem Rechten wol besetzt sein, Doch mögen nach dem der erst gefragt, die andere Richter Kürtze wegen Antworten: "Ich erkenne auch also, wie vor." <29 r>

Darmit als dann darauf wider sollich gericht, Desto weniger der sachen Zuo verzug excipiert, sonder vor allen vmbstenden, ohne verdacht vnd einred, daß er Ordenlicher vnd richtiger Im rechten procediert vnd gehandelt möge werden.

Nach dißer vrthail verbandt der stabhalter das gericht, Das Niemandts darunder Jchtzigs öffentlich reden noch handeln soll, dann denen es von rechts wegen gepürt vnd erlaubt würdt, bey vermeidung des Stat gerichts buoß vnd straff.

Wann also das gericht verbandt würdt, So soll der fürgestellt der bann am leib gelediget, vnd sonst mit leüten genuogsam verwart, fürgeführt, vnd auch vom staabhalter darauf öffentlich allen knechten, hüttern vnd vmbstenden von Oberkhait vnd der Iustition wegen, bey Ernstlicher straf vferlegt werden, sich khainer vnruhe, empörung oder vergewaltigung hierunder Zu understeen noch hierunder ainiche verwaltung oder empörung Jemanden Zu gestatten, sonder helffen, das gericht vnd recht handthaben. <29 v>

Vf solliches rüefft der stabhalter mit disen worten öffentlich auß, Ob hierauf Jemandt vorhanden wehre, dem vf beschehen rechtlich vertagung Im Rechten peinlich Zu handeln gepürn wölt, Der mag es, Im namen Gottes, als alhie gewonhait vnd recht fürnemen.

Darauf so soll der Fürstlich Anwaldt an stabhalter aines fürsprechen vßer den geseßnen Richtern begeren.

Der Jme doch Zu recht erlaubt vnd vergundt soll werden.

So dann der Fürsprech vom Anwaldt benent, Als dann dargegen so soll der fürgestellt zu seiner Antwort, auch eines fürsprechen vßer dem geseßnen gericht begern, der Jme auch vom stabhalter Zu recht erlaubt soll werden.

Wann dann also der Anwaldt oder ancläger vnd der fürgestellt Jeder sein fürsprechen benent vnd genomen, So steet ein Jeder fürsprech Zu seiner parthey vf, vnd nemen

<30 r> der Anwaldt vnd fürgestellt durch Jedes fürsprechen Zu sich vßer dem gericht ain gerichtsmann vmb den andern Zu berathen, biß Jederthail, Zuo seinem fürsprechen fünf richter, In Jrem rechtlichen fürbringen, Zu mehrer Eefürderung vnd ansehen des Rechtens vnd gerechtighait, Zu berathen hat, so lang biß der Rechtsatz Endtlich Zu der Vrthel beschloßen vnd gesetzt worden.

Alspald darauff sol sich der Anwaldt mit seinem fürsprecher vnd beratht an ain sonder darzuo verordnet ortht vf dem rathhauß oder darunder, nach beschaid vnd gelegenheit der sachen gefaßt machen, vnd darauf sein anlag, wie recht vnd gewonhait Inn erzelung Summarischer geschicht, fürbringen.

Doch mag ain Jeder fürsprech Jme vor der eingefüerten clag vnd Antwort fürsprechen recht, vnd Jme, seiner ehrn, leibs vnd guts hierunder sicherhait, nach diser stat peinlichen gerichts recht vnd gewonheit, bedingen, vnd was recht ist vorbehalten. <30 v>

Darauf gibt der Stabhalter Jedem fürsprechen Zuo antwort, Er laße allen beding sein, das alhie Inn sollichem gericht gewonhait vnd recht sey.

Also sol darauf peinlicher Ordnung nach, wie gewonhait vnd recht, procediert vnd darunder von Khainem thail Jchtzig gefärlichs, Zuo verhinderung der gerechtighait vnd Rechtens gesuocht, gebraucht, noch solliches Im proceß gestattet werden, Wie auch der Stabhalter die fürsprechen Im eingang rechtens darvor vermanen vnd warnen soll.

Es soll auch hierunder biß zu Endtlicher Vrthel vnd volstreckhung derselben dem fürgestellten ain Kürchendiener oder Zwen, bey sich Zum Christenlichen trost vnd vermanung Zu haben gestattet, Darmit er Zum erb der gnaden möge gewisen vnd erhalten werden. <31 r>

04-08 Verhalten bei Widerruf

Von vermanung deß Furgestellten vrgichten vnd mißethat, so hievor bekennt worden.

Wann der Anwaldt deß gefangnen vrgichten begert gerichtlich anzuhören vnd Zu verlesen, sollen solliche angehört werden.

Wehren Nun dieselbigen hievor von dem fürgestellten bekendt, vnd der Stat recht vnd gewonhait nach bezeügt vnd besibnet, Aber der fürgestellt dero wider Inn abred sein, vnd ainiche Exception hiewider fürwenden wölt: So sollen die sibner vf deß Anwaldts begern hierumb vor gericht mit Jrer gegen verzaichnus, vnd wie gehandelt vnd bekhendt, vom stabhalter der Vrgichten, bey Jrn aiden vermanet vnd gehört werden, Auch als dann darauf geschehen, was recht ist. <31 v>

04-09 Zeugenbefragung

Von der Khundtschafft.

Wann Kundtschafft zur beweißung geriempt vnd begert würdt vnd auch die mit Recht Zugelaßen: So sollen die Zeügen mit Namen öffentlich vor gericht benänt, Wa dan die Jn disem gerichts Zwang oder Jnn der nehe, So sollen die selben, wie sich gepürt, alher für den stabhalter vnd denen, so Zu der vorher verordnet, vf ain benannten tag ordenlich erfordert vnd Citiert, vnd als dan durch den staabhalter, nach Ordnung Rechtens, Jnn beysein der fürsprechen vnd Zwayen deß gericht, betrewet vnd beaidiget vnd darauf deß mainaidts vermanet werden, Ain lauter grundtliche Kundtschafft, Jme selbs genuogsam bewüßt, Zu geben, Niemandt Zu lieb noch Zu laid, weder mieth, gaab, schenckh, feindschaft, freündtschaft, neid, haß, oder Jchtzigs anders, das Jne an anzaigung der Rechten wißenhaffter warhait verhindern möchte, anzusehen, Sonder wie er das gertrawen wölle gegen got am Jüngsten tag, vnd auch gegen der oberkait hie Zeitlich Zu verantwurten. **<32 r>**

Wann sollichs beschehen, soll ein Jeder Zeüg Jn abwesen deß andern, Durch den stabhalter, Jn beywesen der Zwayen fürsprechen vnd Zwayer vom gericht, so Jeder parthey ainer Zuo ratht gegeben, vf anzug deß factj de plano gefragt vnd verhört, Auch Jr sag darauf durch den Statschreibern ordenlich vnd mercklich vfgeschriben, Doch zuvor Jedem Zeügen sein sag wider deutlich vorgelesen werden, biß er, Zeüge, darzuo sagt, recht sein.

Doch sollen solliche geordnete Zeügen verhörer sampt dem Statschreiber vf Jedes Zeügen Sag dahin Vleißig merckhen vnd sehen, ob der Zeüg darunder Jnn seiner sag etwas wanckhelmüetig, vnbestendig vnd vnrichtig erfunden, Solliche Vmbstendt, vnd wie er, Zeüg, auch an eüßerlichen geberden sich erzaigt, vermerckht vnd aufgeschriben werden. **<32 v>**

Wa aber die Zeügen weit vnd Jn frembder Oberkhait geseßen: So soll dem, der die Kundtschafft begert Zu füeren, vf sein ansuochen Compulsorial vnd Compaß brief vnder deß gerichts Jnnsigel gegeben werden, Dardurch er die Zeügen Zu ordenlicher vnd gepürlicher sag erlangen möge.

04-10 Eröffnung der Zeugenaussagen

Von öffnung der Kundtschafft

Wann die Also, wie obgehört, oder ander orten her außgebracht vnd Zuo handen deß gericht gelüffert, So soll der stabhalter Zuo öffnung derselben Kundtschafft tag ansetzen, vnd die Zu vnd Einred dem brauch nach vnd darauf als dann den rechtsatz geschehen laßen. **<33 r>**

04-11 Entlohnung ortsfremder Zeugen

Zeügen Belonung, so von frembden orten zur verhör alher citiert werden.

Es soll ainem gemainen man vnd fuoßgänger Jedeß tags, so lang er Jnn diser Kundtschaft gebraucht, für sein Costen vnd alles, weiter noch mehr nit gerechnet noch gegeben werden, dann iij β. hlr.

Aber der nehern personen halber, sol es nach erkhandtnus der Kundtschafft verhörer gehalten werden.

04-12 Urteilsfindung der Richter

Wie sich die Richter vf beschehen Rechtsatz mit der vrthäll verfaßt machen sollen.

Als pald der Rechtsatz Jm namen des herrn Zu Endtlicher Vrthel vnd erkhandtnus gethon, So soll der Stabhalter den Richtern öffentlich, wie recht vnd gewonhait, die Vrthail bevelchen, Vnd also darauff **<33 v>** der staabhalter den eltesten vnd verstendigsten gerichts man ainen, öffentlich der Vrthel mit disen worten befragen. "Ich frag eüch, N., der Vrthail."

Darauf der befragt allain aufsteeen vnd öffentlich Antwurten soll, Auf das, wie von Jme, herrn stabhaltern, einem gantzen gericht die Vrthel bevolchen vnd er dero Zu ersten befragt worden, So beger er sich dero mit den andern seinen mitgerichts herrn vnd personen, vff alles gerichtlich beschehen einbringen, vnd genuogsam wider verhörung vnd erinnerung derselben, Zu underreden vnd die Zu verfaßen, wie gewonhait vnd breüchlich ist.

Welches der stabhalter Zugeben soll, Als dann so mögen sie, richtere, mit ainander Zusammen vf das rathauß Jnn ain sondere stuben ghen, vnd sich der vrthel, wie breüchlich ver- **<34 r>** ainnen, vnd die Jnnschrifftten verfaßen.

Vnd damit nit vom gericht vßer vnwißenhait nach gestalt der verhandlung Zu scharpff oder Zu milt geurthailt, So soll sollich der stat Malefitz vnd peinlich sitzend gericht, deß Kaiserlichen vnd hailligen Römischen reichs Teütscher Nation Jnn truckh außgangen halßgerichts Ordnung, Neben der Herrschafft Württemperg Jnn crafft Jrer Regalien, Jrer geliebter gemainer Landtschaft darüber mehrer verstandts vnd berichts wegen gegebne Declaration, vnd dan auch dißer stat alten gewonhait, Jnn allen haltenden peinlichen gerichts tägen, bey der handt haben, vnd als dan sich Jm rechten vnd bevorab Jnn der vnderred vnd faßung der Endt Vrthel **<34 v>** darauß desto bas derselbigen nach Zu berichten vnd endlich mit der Vrthel nach größe vnd gelegenhait der offenbaren übelthat, wie sich gepürt, Zu erkennen vnd Zu sprechen haben.

Wann aber Jnn der Vnderred der Vrthel den Richtern etwas bedenckhlichs oder

Zweiffenlichs Jnn dem also fürfallen wölt, das sie der Vrthel ein bedacht nemen oder zuvor rathts pflegen würden, So sollen sie sollichs der Stat vnd deß gerichtts altem löblichem herkhommen nach Zu thon, vnd dann auch, Jnn crafft deß Landtstags abschidt Zuo Stutgarten Anno etc 1554 gehalten, bey der Iuristen Facultet, oder sonst andern gelerten vnd verstendigen ratht Zu suchen macht haben, Doch soll solliches Jnn khain verzug gestelt, sonder Costen Zu verhieten, sovil möglich, befördert werden, damit sich niemandts des verzugs billich beclagen möge. **<35 r>**

04-13 Veröffentlichung des Urteils

Wie die vrthel publiciert solle werden

Wann nun vf solliche oberzelte weiß die Richter sich der Vrthel endlich vergleichen, So sol die selbig von dem Statschreiber Jnn die gewonliche form, Der peinlichen Ordnung nach, begriffen vnd verfaßt, vnd als dann dem Staabhalter angezeigt werden, die Vrthel gefelt vnd gefaßt sein.

Als dann sollen all richter sich hierauf, biß die Vrthel publiciert würdt, bey der herrschafft ernstlicher straff ainhaimsch halten, vnd darauf unverzegenlich der Stabhalter dem Anwaldt oder anlagender part vnd auch dem fürgestellten ein tag, die Vrthel Zu empfangen, endlich Vnd Ordenlich verkünden, Vnd auch hieneben einem gantzen gericht vff sollichen tag, **<35 v>** Zu gericht zusammen bieten laßen, Auch daruf ain Jeder Richter deß gerichtts Ordnung nach gehorsamlich erscheinen.

Als dann so füert der stabhalter selbigen tags wider mit seinem gerichtts staab in der handt, ein gericht vf den marckht, Zu Jrer gerichtlicher Ordenlicher Seßion. Wann dan baide partheien entgegen, So fragt der stabhalter den Richter, den er hievor vf beschehenen rechtsatz der Vrthel befragt, Ob er sich der Vrthel mit seinen mitgerichtts personen veraint. Darauf soll derselbig richter, mit gepürlicher Reverentz, sich vfrecht stellen vnd sprechen, Ja, dieselbigen nach deß peinlichen gerichtts Ordnung Jnn schrifftten entgegen Im Namen gottes verfaßt sein.

Darüber soll der stabhalter den Anwaldt, oder anlagende vnd fürgestelte parten, **<36 r>** hierzu erfordern, die Vrthel (doch Jn gegenwürtigkhait deß nachrichters, dem sonders Zugegen Zu sein, verkündt soll werden) die Vrthel Zuo der Execution anzuhören vnd also hiemit dem Statschreiber die offentlich mit lauter stim Zu verlesen bevelchen.

04-14 Stabbrechen und Exekution des Urteils

Von dem Stab brechen vnd Execution der Vrthel

Wan nun also der fürgestellt vnd beclagt endlich zu peinlicher straf vom leben zu todt verurthailt vnd erkhendt worden, So soll der stabhalter seinen gerichtts staab

offentlich vber den verurthailten Zerbrechen, vnd den armen dem nachrichter vnd die Vrthel bevelchen vnd Jme bey seinem Aidt gebieten, die gegebne Vrthel, wie sich gepürt, <36 v> Zu volziehen, Vnd also vom gericht aufsteen, vnd durch den Amptman oder statknecht offentlich von der Oberkhait wegen bey leibs vnd guts straf, vßrüeffen vnd gebieten, dem nachrichter khain verhinderung an der Execution Zu thon, Auch ob Jme mißlingen würde, khain handt an Jne Zu legen.

Gleiche gebot vnd außrüeffen sol vf der haupt vnd gericht stat auch geschehen, vnd bey volziehung der Vrthel soll der Amptman oder stabhalter vf der haupt vnd richt statt entgegen sein.

Wann dann der nachrichter gerichtet hat vnd fragt, ob er recht gerichtet hab, So soll der Amptman oder staabhalter Antwurten:

Sover gericht ist, wie vrthel vnd Recht geben hat, so ist nit vnrecht gericht, vnd laß es also darbey pleiben.

Wann aber die vrthel ainem fürgestellten das leben nit nimpt, sonder allain am leib <37 r> oder gelt oder thurn oder landts verweißung oder andere straf gibt, So bedarff der stabhalter sein gerichts staab über dero fürgestellten khainen Zerbrechen.
<37 v: leer, 38 r>

05 Ämterordnung

05-01 Einsetzung eines Amtmanns

Wehr ainen amptman oder vogt alher zu setzen hab.

Es hat ain Jede Regierende Herrschafft Zuo Württemperg ein Amptman Zu ainem Vogt alher über stat vnd Ampt von Jrer fürstlichen gnaden alda habender Jrer Landtsfürstlicher hoher vnd Nider Oberkhait vnd gerechtighait wegen vnd Zuo erhaltung der Iustition, gericht vnd recht, auch Zuo handthabung, schutz vnd schirm gemaine dero gemaine Amptsflecken Eehafftin, Municipal Statuten, Ordnungen, Freihait, verträge vnd löblich hergebrachte gewonhait, vnd was Zu ainem gemainen Burgerlichen gehorsamen, eintrechtigem fridlichem Regiment, wesen vnd sachen Dienet.

Deßwegen, wann vnd so offft vor alter ein Amptman also verordnet vnd sein Ampt brief Burgermaister, gericht vnd <38 v> ratht fürgezaigt, Jne von wegen vnd Jn namen hochermelter herrschafft für Jrn Amptman Zue erkennen, Zu haben vnd Zu halten: So hat alwegen zuvor auch ain Amptman globen vnd schwören müeßen, Gemaine Stat vnd Burgerschafft bey allen vnd Jedlichen Jren gnaden, privilegien, freihaiten, verträgen vnd loblichen gewonhaiten, so sie von alter vnd biß anher gehapt vnd gebraucht, Auch dem Tüwingischen Vertrag, vnd der darüber ervolgter

vnd bewilligter Declaration handtzuhaben vnd pleiben Zu laßen.

Wann solliches beschehen, so hat man Jne, Amptman, vnd sonst darvor nit, sein Amptbrief vor der gemaind öffentlich verkünden laßen. Darauf er, Amptman, gegen der gemaindt seiner gethoner glübdt vnd Aidt nach, alles guts hinwiderumb vnd dargegen Burgermaister, gericht vnd Rath vnd gantze gemaindt aller schuldiger gehorsame auch erboten, Jne als für Jrn von Jrer Oberkait <39 r> fürgesetzten Amptman Zu erkennen, Zu haben vnd Zu halten, vnd darauf Jme von got gnad vnd glückhs gewünschet.

Dieweil glübdt, Aydt, ehr, trew vnd glauben hoch Zu halten, So soll der Stat altem herkhommen nach vnd Zuo verschonung deß ehrlichen, burgerlichen, gehorsamen wesens khain Amptman alhie vmb ainer Jeden sach willen leüchtlich kainen burger alhie bey dem Aidt gebüeten, etwas Zu thon oder Zu laßen, es erfordere dan solliches die größe deß handels vnd gelegenhait der personen, oder die notturfft, sonder dieselben gebot sollen Jnn crafft alten herkhommens vnd der gemainen Landts Ordnung, anfangs vf ain geltstraf nach gestalt der sachen geschehen, es sey bey x ß. j lb hlr Cleinen oder großen frevel oder darüber.

Vnd ist die Herrschafft Württemperg vnd von alters her schuldig, ainen Jeden Amptman, Vogt oder Keller alhie ohne gemainer stat nachthail vnd schaden Zu besolden, nach dero gelegenhait. <39 v>

05-02 Privilegien des Amtmanns

Was ain Amptman für Immunitates vnd Freyhait von gemainer Stat vnd Burgerschaft vnd von alters her bey seinem Ampt hat.

Wa sich zwüschen dem Amptman vnd burger ainem oder mehr, so die person belanget, Jn Actionibus personalibus gegen vnd wider ainander spen vnd wider willen Zutregt vnd Burgermaister vnd gericht sie vf Jr zuvor den sachen Jnn der güete vnderfangen vnd gepflegter vnderhandlung nit verainigen, vertragen, richten vnd vergleichen mögen, vnd deßwegen der beschwerendt vnd clagendt thail den Amptman Rechts nit entheben wölt: So steet alß dann dem Amptman, er sey burger oder nit, Zu minder verclainerung seines Ampts bevor, das Recht vor der herrschafft Württemperg Räthen oder alhie vorm statgericht Zu nemen vnd Zu geben oder wahin vnd wie sie diß gegenainander von hochermelter herrschafft Zuo außtreglichem vnd endtlichem Rechten Jeder Zeit gewisen werden. <40 r>

Was aber Erbschafften, Jre güeter vnd der gleichen Actiones Reales, auch dero vndergangs, bawens vnd anderer Dienstparkhait, spenn, sprüch vnd forderung betrifft, soll er, Amptman, gleich andern vnderthonen vnd burgern alhie dem Landt vnd auch der Stat recht, brauch, Ordnung, Satzung vnd gewonhait nach, schuldig

sein, recht geben vnd Zu nemen.

Wann auch ein Amptman alhie burger ist oder das Burgerrecht bey seinem Ampt ordenlich nach der Stat recht erlangt vnd erkhaufft hat vnd er also darbey aigen ligende vnd steürbare güeter hat oder erkhauffte, ererbte, erheürate oder Jnn ander weg bekhomme, Die mögen sampt andern seinem vermögen, von gemainer stat vnd Burgerschaft wegen, gleichsam andern Jnn der stat marckhung vnbeweglichen vnd Ligenden güetern, Darzuo seine bewegliche güeter vnd gülden mit Jr gemainen Stat steür, fron, wacht vnd allen andern beschwerden, vmbLAGen vnd **<40 v>**

Contributionen Jrer Stat steür vnd vmbLAG Ordnung nach, ohne wider red gsteüert vnd belegt werden. Doch würt er hiemit seiner besoldung vnd für hundert guldin werdt an seinem vermögen vnd weiter nit gefreit, damit er desto gevlößner sey, gemaine Stat vnd Burgerschaft Jn Jren Freihaiten, rechten, gerechtighaiten vnd gewonhaiten Zu befürdern vnd handtzuhaben.

Doch soll er von allen sollichen seinen Baw vnd Veldtgüetern das schützen hüeter lohn, auch von seinem Vihe glaichsam andern burgern geben.

Da aber ainer nit burger wehre oder würde, vnd erkauffte alhie ligende güeter, so hat gemaine Stat Zuforderst, vnd nach Jr ein Jeder burger, der Zum ersten sich der laußung erclärt, die Zu lösen Jnn dem Kauffschilling, wie die erkaufft, **<41 r>** Da aber die also nit gelößt: Sonder Jme pleiben vnd er hernach über Kurtz oder lang ohn ein Bürgerrecht alhie oder sonst ander orten Jm landt der herrschafft Württemperg Oberkhait vom Ampt abkhomen oder absterben würdet, soll er oder seine Erben solliche erkhauffte oder ererbte oder erheürate oder Jnn ander weg alhie vberkhommen vnbewegliche vnd Ligende güeter, Jnn vnd vf der Stat Jrer marckhung, Zwing vnd ben gelegen, gemainer Stat oder burgerschafft alhie Innerhalb Zway Jar hernach, so sie das begeren, keüfflich, der Stat altem herkhommen vnd recht nach, Zustellen laßen, vnd nichts destoweniger sollich steürbare güeter, die Zeit seins oder seiner Erben Jnnhaben obgemelter beschaidenhait vnd maß, gegen gemainer Stat versteüren vnd Jn allen beschwerden veranlagten.

Er soll sonst seiner person halber, alß lang er alhie Jm Ampt ist, aller fron, wacht vnd dergleichen personlichen beschwerden vnd sachen frey sein vnd pleiben. **<41 v>**

Als man von alters her ainem Jeden Burger alhie vßer der stat aigen welden ein gab holtz von wegen der gemainen fron, so sie Jnn der Stat geschefften laisten, gegeben, So hat man also ainem Jeden Amptman, er sey burger oder nit, Järlich an dem ort, da man alwegen die gab vfgehawen vnd gelachtet, am besten ort für sein gab, ein sondern gemeßnen morgen holtz geben laßen, Den er als dann schuldig Jn seinem aigen Costen Zu hawen vnd Zu füeren, vnd auch das meßerlohn darvon Zu geben, Darzuo die erwachsen stem, vnd darzuo, der Stat waldt Ordnung nach, sovil Junger

banreiß zu ban raitel gleichsam andern Burgern er Jedes Jars vnd ort beschaiden würdt, wie dann solliches alles von alters herkhommen steen Zu laßen, also vnd nit anderst gebraucht vnd gehalten worden, wie auch deß wegen Jn der alten Eehafftin ain sonderer Articul begriffen also lautendt.

05-02-01 Holzbescheid vom Aschermittwoch 1451

Nota. Es ist zu wißen, Als die Vier vnd Zwanzig vnd Joannes von Kürchaim, zuo disen Zeiten Schuldthaiß, Jnn spenn vnd Zwayung gewesen seyen von holtz <42 r> wegen etc., da seien sie gütlich ains worden, das sie, Burger, fürbaß Jme oder ainem Jeiglichen Amptman nach Jme nit mehr geben soll, dann ain halben morgen holtz an dem besten, vnd wehre es, das banreißer darinen stienden, die solt ein Amptman nit hawen, vnd sollen die burger fürbaß von ainem Jeiglichen Amptman vnbesümmert vnd entbresten sein, von holtz wegen, Vnd das ist beschehen an der aschen Mitwoch, Jnn Anno etc. xiiij C Lj to.

05-02-02 Urkunde des A. Sparn über die Holzfuhrkosten vom 23. April 1533

Zu wißen, als Ambrosj Sparn alhie, vom Ampt ab, vnd vf Jne Sebastian hornmoldt, alhie geweßner Statschreiber, Zum Vogt Ampt khommen, vnd man Jnen etwan vmb Lohn vnd nit Jn fron gefaren, Das Jeder deß gemainer stat hierumb schrifftlich Vrkhundt Zugestellt, wie die deßwegen hie von wort Zu wort den Originalien gleichlautendt Inseriert seyenn.

Jch, Ambrosj Sparn, der Zeit Römischer Zuo hungern vnd Behaim Königlicher Mayestat Vogt Zuo Biettigkhaim, Bekhen vnd thuo Kundt offenbar allermeniglich mit disem brief, Als Zuo Zeiten, dieweil ich bey dem Ampt gewesen, die Jnnwoner Zuo Biet- <42 v> tigkhaim, so roß vnd gemänt wegen gehabt, mir mein brenholtz vf mein Costen gefüert, das sie solliches anderst nit, dann vf mein sonder bitt, mir Zuo freundschaft vnd liebe, vnd auch das ich Jnen dargegen sondere widerlegung vnd ergetzung gethon, vnd kains wegs vßer schuldiger verpflichtet dienstbarkhait oder gerechtikhait gefüert haben, dann ich daßelbige holtz Jn meiner Cost vnd belonung, nach meiner Ampts bestallung schuldig Zu hawen vnd Zu füeren, Vnd die von Biettigkhaim kain fuor, fron, noch dienstbarkhait daran Zu thon schuldig gewesen, Anderst ich bey meinen vorfar Amptleüten auch nit befunden, noch gehört hab, one geverde, Hierumb so hab ich Jnen vnd gemainer stat Biettigkhaim deß Zuo warer gezeügnuß vnd Vrkhundt dißen brief mit meinem aigen angehenckhtem Jnnsigel verfertiget vnd besiglet, Geben vff Sanct Jörgen, deß hailligen Ritters tag, Nach der geburt Christj vnsers lieben herrn, Als man Zalt fünffzehenhundert dreißig vnd drej Jare. <43 r>

05-02-03 Hornmoldts eigenhändiger Vermerk vom 2. Mai 1537

Vnd Jch, Sebastian Hornmoldt, dißer Zeit Vogt alhie Zu Biettigkhaim, Bekenn

mit dißer meiner aigen handtschrifft, bey meiner amptung bis her bey denen von Biettigkhain vnd mir mit dem brenholz, so sie mir meins ampts wegen Jarlich geben, vnd Jn andern sachen nit anderst gehalten, gebraucht vnd geübt worden, dan wie es bey meinen voramptleuten vnd auch Ambrosj Sparn als hieoben mit seiner Briefflicher Bekhandtnuß bekhandt worden, Zu Vrkhundt vnd Zeucknuß sollich mein Bekhandtnus, mit meinen Handtschrifft vnd handtZaichen, hie Jn deß der Stat Buch Inseriert vnd einverleibtt actum den 2 May Anno Dominj, etc Syben vnd dreyßigstenn der weniger Zal

Sebastian hornmoldt, dißer Zeit Vogt vnd Burger Zu Biettigkhaim, manu propria <Unterschrift> <43 v>

Fortsetzung der Rechte des Amtmanns

Dargegen soll aber er auch gleichsam andern burgern alhie wun, waßer vnd waid vnd andere gemaine gerechtsame, Doch mit der Stat maß, Ordnung vnd beschaidenhait, auch erstattung der hürten pfründt Jnn gemain Zu nießen vnd Zu gebrauchen, aber aigens gesünderts vnd verbandts nichts daran noch weiters Jnn Khain weiß noch weg haben, Dann gleichsam andern burger, bey vermeidung gemainen darüber gesetzter Ruogungen vnd buoßen.

Ain Jeder amptman ist auch schuldig, sich der stat baw, feüer, Veld vnd aller ander gemaine stat Ordnungen, Statuten vnd Satzungen, sampt seinem haußgesündt, Jnn allweg, bey vermeidung derselbigen Ruogungen vnd buoßen, auch deß abtrags gemeß Zu haben vnd Zu halten, damit gemainer nutz seinet wegen nit geschwecht, sonder Vilmehr vor andern, als dem Amptman gehandthapt vnd geschützt werden.
<44 r>

Es seyen auch gemaine stat vnd Burgerschaft, auch der Statknecht vnd diener von alters hero aller fron vnd ander Dienst gegen Jedem Ampt frey, vnd Jme dero vnd von alters her khaine ainichs wegs zu thon schuldig, auch dero von allen Amptleüten rüewiglich pliben vnd noch seyen.

Zu dem so hat auch khain Amptman recht noch gewalt, die statknecht weiters noch anderst dann der Herrschafft Württemberg Oberkhait vnd Amptsgeschefften wegen, vnd gar Jnn khainen weg Zu seinen aigen geschefften Zu gebrauchen, dann sein roß allain Zur trenckhin Zu reiten, vnd was ein Knecht mit gutem willen für sich selber freiß willens, ohne versaumnuß vnd verhinderung gemainer Stat vnd Burgermaister Amptsgeschefften thuot, vnd sovil er getraut, das gegen ainem Amptman Zu genießen, thon khan, Doch ist der Statknecht schuldig, Ordinarj drey geng zum Amptman Zu thon, Nämlich morgens mittags vnd Abendts, ob er Jme etwas Ampts wegen Zu bevelchen oder <44 v> ampts wegen Zu geprauchten möcht haben, Aber Extra Ordinarj soll ein Knecht auch schuldig sein, vor der stat geschefften Zum Amptman Zu geen, so offft vnd Dickh er Zu Jme seiner Ampts

Eehafft verrichtung wegen erfordert würdet, Doch soll der Amptman hierunder khain Vorthail oder gefahr brauchen, Damit ein Knecht destoweniger an gemainer stat geschefften verhindert, Auch sonder vnnöttiger versaumung wegen, Darzuo andern auch zuo abscheü desto weniger Zu dienen gemacht vnd bewegt werden.

Wann auch ein Amptman an Sonn vnd Feiertagen Zu Kürchen, auch auf das rathhauß vnd wider darvon haim geet, soll er den Amptman, sover es ohne ver hinderung gemainer stat notwendiger geschefften sein mag, belaiten, Also vnd nit anderst von alters hero gehalten worden, vnd noch würt. <45 r> Vnd ist auch deßwegen ain sonderer Articul Jnn der Stat alten Eehafftin begriffen vnder der Rubric, der Knecht wegen, also Lautendt:

05-02-04 Rechtsvorschrift über den Stadtknecht

Haben die alten erkhendt, das nie khain recht sey gewesen, das kain Amptman khain Knecht gebraucht hab, dann an meynes gnedigen herrn nutz.

Es hat auch gemaine Stat ainem Jeden Amptman von Jr stat gefallen beckhen vnrechten, Daß da ist sechs schilling heller, von seiner handthabung vnd Jnspection der verordneten brot beseher wegen die Zway thail Jme selber Zu nießen gelaßen, Also wann ain sollich vnrecht verwürckht vnd von den verordneten brotbesehern erkhendt, das er von Jedem vier schilling, vnd die brotbeseher von gemainer Stat vnd Jrer gerechtighait wegen, von Jedem Zwen schilling heller, für Jr müehe vnd versaumnuß genomen vnd genoßen, biß Jnn etlichen verschießen Jaren her, also den Amptleüten <45 v> Jre bey nutzungen aufgehept worden, haben die Amptleüt seidhero dieselben, Zway thail an solchen vnrechten der herrschafft Württemperg eingezogen vnd verrechnet, vnd die stat den dritten thail empfangen, vnd sich mit den verordneten brotbesehern Jre ämpter vnd müehe wegen Jnn ander weg verglichen.

Neben dem so hat auch ain Jeder Amptman das clag gelt, so ain burger ab dem andern gegen dem Amptman Cläglichen clagt, welches beschicht mit sechs schilling heller, Zu ainer bey nutzung gehapt, Aber seidher den Amptleüten Jr bey nutzung abgeschafft, solliches der herrschafft eingezogen vnd verrechnet worden.

Vorher, als gemaine Stat von alters her Järlich Zuo den vier Quatember vf Jedes, von Jren stat Ruogungen wegen, ein Ruoggericht vnd ein Amptman den Staab darin gehalten, So hat der Amptman von <46 r> Jedem sollichen gehalten Ruoggericht von staabs wegen, von selbigen der stat gefallen vnd verwürckhten Ruogungen vnd Mulcten wegen Neün pfenning Zu empfaßen vnd Zu nießen gehapt, werden solliche Neün pfenning, von Jedem Ruoggericht dißer Zeit der herrschafft Württemperg für ain bey nutzung eingezogen vnd verrechnet.

Als bey menschen gedechtnuß der Herrschafft Württemperg Amphthauß anfangs Zu

Casten vnd Keller vnd aines Amptmans wonung gebawen vnd von Johann heeßen Als Amptman das Zum ersten bewonet, vnd damals vf pitt Jme von gemainer Stat obern brunnen durch das ober thor herein Jnn teichel gelaitet vnd gefaßet, ain abror Jnn der herrschaft hoff mit sollichem fürgeding, maß vnd beschaidenhait vfzusehen, erlaubt worden. Dieweil diser bronn, wenig vnd bevorab Zuo Kaien sommers Zeiten etwan lang gar khain waßer behalten vnd aber gemaine Stat vnd Burgerschafft gemains nutz, Zuo ainem gemainen freyen <46 v> bronnen, fewers, auch roß vnd Vihe trenckhen, darzuo ainer wettin notturfft wegen, nit entrathen mögen, Wann vnd so oft Jeder Zeit dißer gemain bron mangel an waßer haben würde, das als dann er vnd ain Jeder Amptman nach Jme oder wehr diße behaußung von der herrschaft wegen bewonen würdet, sollich Ror Zu schlagen, oder da es ohne nachthail vnd abgang des gemainen bronnens beschehen möcht, allain mit ainem meßin han waßer Zu empfahen, vnd den haan hernach wider Zuoreiben vnd halten wölle, Vnd auch Jeder Burgermaister von gemainer stat vnd Burgerschafft gemains nutz notturfft wegen Zu thon macht soll haben.

Dargegen so soll auch ain Jeder Amptman von der herrschaft Württemperg wegen schuldig sein, sollich bronnen waßer von gemainem theücher mit ainer aigen laden vnd ainem großen meßin haan Jnn der laden Zuo abthailung deß waßers Jnn der laden vnd von dannen mit aigen teüchern biß <47 r> Jn ermelter Herrschaft hoff Zu faßen vnd Zu laiten, Vnd dan auch darzuo das abwaßer wider darvon durch die statmauren, vnd an das ort vnd end, es Jeder Zeit der stat vnd dem gemainen nutz gelegen vnd trüglich ist Vnd von gemainer Stat wegen beschaiden würt, alles vnd Jedes Jnn Jr der herrschaft Costen vnd Jnn allweg ohne nachthail vnd schaden gemainer stat vnd Burgerschafft empfahen vnd außfüeren, vnd hiemit khainer aigen gerechtighait noch dienstbarkhait, noch weiter noch anderß wie gemelt, vnd Jeder Zeit nach trüglichait gestattet vnd erlitten mög werden.

Wie dann solliches alles bißanher anderer gestalt nit geüebt noch gebraucht, auch Jetziger Zeit nit anderst gehalten vnd gebraucht worden, Welches solliches alles vnd Jedes, auch Jm anfang dißer ernewerung Johann heeß, Bernhart treütwein, Jrer Amptung wegen also gehalten sein vnd werde, bekhent haben. <47 v>

05-02-05 Einschub: Auszug aus dem Stromberg-Forstlagerbuch von 1722

<andere Handschrift> pro Copia Extractas Aüsßer dem Strohmberglichen Forst Läger-Buch de Anno 1722.

Aller Stäth vnd Fleckhen schuldig Forstliche Dienst vnd Frohn. Jn der Löchgauer Huth.

Der Orth Bietigheim, so der Zeit 232 Bürger ohngefahr starckh, sollte Zwar nach jnnhalt des alten Forst Lägerbuchs de anno: 1556 bey allen Gejagden helfen hagen, Jagen, Fürstehen, und so man Wildbret oder SailWägen zu

Führen, nach gestalt der Sachen Zimlich, doch Keine Bestimmte Belohnung hievor empfahen, Allein aber, und deßen ohngeacht, da Sie Bietigheimer auß jhrem Statt Annal Buch Anno: 1526. fol: j. also 30 Gantzer Jahr, Vor obig Beschehener Forst Renovation ein anders erweisen, daß nemlich Sie die Jagens Dienst vnd Frohn, nur allein auf jhrer Marckung, und nicht außßer derselben Zu Verrichten, Bey welch Letzsten Sie auch <48 r> (ausßer waß Jhnen nach dem Friden-Schluß Anno 1648 ad interim Biß Zu mehrerer peuplirung des Landes, jedahünder Eüer Hochfürstlichen Durchleuchtigen Aigenhändiger Unterschrift, daß Jhnen Solches Künfftig an habender Befreyhung nicht nachtheylig oder abbrüchig seyn solle, Zu gemuthet worden) Befreyt gebliben, fernerhin auch bey solch habenden Jagd privilegio, Besonder da derentwegen auf Jhr Bietigheimer Vnterthönigst Beschehen Suppliciren hochfürstlicher Gnädigster Befehl, und Zwar unterm 8.^{ten} Octobris etc 1710 erfolget, welcher hienach diser Neurung nebst mehrern anzuhängen Vor nöthig erachtet, Cräfftigst manutenirt – und hierüb in Kein Weeg Beschwehrt werden sollen.

Urkhundtlich folgender Unterschriftten.

Actum den .6.ten Octobr: 1722. T.<estis> Burgermaister Zu Bietigheim. Georg Wilhelm Köllreutter. Philipp Jacob Ade. Stattschreiber allda.

Friderich Christoph Leibius.

Fideliter extrahirt den .5. Apr: etc 1725. T.<estis> Forst Renovat:

Commissarius am Strohmberg.

Johann David Kommerell.

<am Rande vermerkt, aber teilweise verschmiert:>

Von dem Original-Extract Fideliter decopiert zu sein attestiert Stattschreiber Zu Bietigheim

Friderich Christoph Leibius. <48 v: leer, 49 r>

05-03 Besetzung der Gerichts- und Rats-Ämter

Von Besetzung vnd ernuerung Gericht vnd Rathts Ämpter

Von alters hero seyen alhie als bey ainer Stat gleichsam andern deß löblichen Fürstenthumbs Württemperg Ampt stetten gewonhayt vnd altem gemain breüchigem Herkommen nach, neben vnd Zuo ainem Amptman Zwölff gericht vnd Zwölff rathts, das ist Vier vnd Zwanzig personen von der gemainen Burgerschaft, nit Allain die Zwölff Zuo Gericht, sonder auch gleich Alß mit rathts personen Zu rathts sachen, als hohermelter Regierender Herrschafft Zuo Württemperg Zuo dem gemainen nutz vnd Regiments glider vnd stendt verordnet vnd gehalten worden, nit allain Zuo Handthabung Jrer Landtsfürstlicher hoher vnd nider, auch glaitlicher Forstlicher vnd Landtsträßlicher Oberkhait, Herrligkhaiten, Landts, Forst, vnd andere Ordnungen,

Constitution, Mandaten, Gericht, Recht vnd gerechtighaiten, Sonder auch vnd Zuo erhaltung guter <49 v> nutzlicher verrichtung vnd anschickhung mit seiner maß, vnderschied vnd beschaidenhayt, auch gemainer Stat vnd Burgerschafft lang hergebrachten begnadeten, begabten vnd Habenden gemain nutzlicher vnd notwendiger Freyhayten, verträgen, erbarn Statuten, satzungen, Ordnungen, gewonhayten, Eehafften, gebreüchen, marckhung, Zwing, ben, wun, waiden, trib, tratt, Steür, fron, wacht, Huot vnd aller ander Jrer Municipalien, recht, gerechtighait vnd dienstbarkhait, gemain nutzlicher Oeconomia, Haußhaltung vnd guter pollice, Jnn allen handtwerckhen, gewerben, Handtierung, treff, Zuogang vnd geschefften.

Dieweil dann dem also vnd Hohermelter herrschafft, gemainer Statt, Burgerschafft vnd geliebtem Christenlichem nutz vnd Ordenlichem Regiment nit wenig an sollichen personen vnd Jren Ämptern gelegen: So ist auch vnd von alters hero Jnn erwölung, ersetzung vnd ernewerung sollicher personen vnd aller gemain nutzlicher Stat Ämpter <50 r> nachvolgende Ordnung, Vnderschied, Cognition vnd Qualification gehalten vnd gebraucht worden.

05-04 Zeitpunkt der Ämterbesetzung

Vff welche Zeyt vnd tag die besetzung geschehen soll:

Erstlich, daß Järlich solliche ersetzung vnd ernewerung allwegen soll vff den nechsten montag nach Martini, dem alten brauch vnd Hergebrachter gewonhait nach, von dem Amptman fürgenomen vnd gehalten vnd ohne ehehaffte vrsachen khains tags, anderst noch lenger vffgeschoben noch eingestellt werden. Darumb vnd deßhalb auch sich ain Jeder gerichts vnd Rathts personen vff solliche Zeyt vnd tag Zue Hauß ainhaimsch bey vermeydung der Herrschafft ernstlicher straff, auch gemainer Stat Ruogung Zwayer pfundt Heller, Halten vnd ohne ehehafft vrsach vnd erlaubnus deß Amptmans vnd Burgermaister nit abziehen soll.

05-05 Bekanntmachung des Einsetzungstermins

Wie darzuo verkündt solle werden.

Nämblich so soll der Amptman am Sambstags vor disem erwöl tag, Zu abendt durch <50 v> den geschwornen Stattknecht Jedem gerichts vnd Rathts personen, auch dem Statschreyber Zuo Hauß seiner person selber, bey rechter tag Zeyt verkündtlich vnd gewiß verkünden, vnd bey dem Aidt von wegen der Herrschafft vnd gemains nutzs gebieten laßen, sich montags früe vff das Rathauß nach dem ordenlichen geleüt vnd benanter stundt für den Amptman Zu verfiagen vnd Khains wegs außzupleiben vnd alda der Herrschafft vnd gemainer Stat wegen beschaidts, dem gesetzten alten Herkhommen vnd Ordnung nach, Zu gewärten.

05-06 Vorbereitung der Ämterbesetzung

Von der proposition sollicher ersetzung

Wann dann solliche Ordenliche Zusammen Kunfft beschehen, so sol der Amptman Jnen samentlich fürhalten, daß alten herkhommens vnd gewonhait erinnern, vnd darauf Zu erkennen geben, sein vorhaben demselbigen löblichen gemain nützlichem herkhommen, gewonhait vnd brauch nach vff sollichen tag vnd Jr beysamen gehorsamlich erscheinen die Ernewerung vnd ersetzung gericht, Ratht vnd ander gemainer Stat <51 r> Ämpter fürzunemen. Hierumb an statt vnd Jm namen der Jetzt Regierender herrschafft vnd gemains nutz wegen, wölte er, Amptman, sie samentlich daß verschinen Jars Jrer gehorsamen getragner Ämpter vnd gehabter arbeit, abgedanckht vnd dero Jetzmals biß Zuo wider gäntzlicher beschehener ernewerung vnd ersetzung erlaßen, auch vßer der Ratht Jnn ain andere stuben, Doch nit vnd khainer von dem andern ab dem Rathauß, biß die wider ernewerung vnd ersetzung würckhlich beschehen, Zu ghenn erlaubt Haben.

Als dann soll der Amptman vor sollichem Jnen erlaubdtem abtreten folgende Ordnung, vermanung, erniderung vnd Tractation durch den Stattschreiber vorlesen laßen vff solliche notwendige Qualification der personen, Jnn wider ernewerung vnd ansetzung, so Jr ainer oder mehr wider erfordert, mit seinem verpflichten schuldigem vleiß vnder der weil Zu setzen vnd nach Zu gedenckhen. <51 v>

05-07 Durchführung der Ämterbesetzung

Von der Tractation vnd vermanung der waal vnd ersetzung diser personen.

Nämlich vermelden, dieweil der Regierenden Herrschafft Zuo Württemperg, gemainer Stat vnd Burgerschafft, geliebten Christenlichen nutz, Zucht vnd Erbarkhayt, recht, guten, fridlichen Regiments, pollicey, wittwen, waysen vnd Armen, dero aller notturfft vnd guter Haußhaltung, anschickhung vnd verrichtung wegen, vil an sollichen personen vnd Ämpter gelegen, Das sie solten vnd wölten Zuforderst vff die lehr vnd wort daß Hailligen gaists, so lauten, Sihe dich vmb vnder allem volckh, nach redlichen leüten, die Gott fürchten, wharhafftig vnd dem geitz feind seind, die setze über sie, das sie das Volckh alzeit richten etc. Vnd dann vff solliche Qualification der personen sehen vnd nachgedenckhen, die Gots fürchtig, rüfferig vnd vffrecht, Ehrnrichtig, <52 r> dapffer vnd bey der gemaindt ains richtigen, guten ansehens, Zeügnuß, verstandts, Alters, der Gotslesterung, daß schädlichen, Vilzischen vnd von Gott verbotnen vnd verdamphtlichen lasters, daß voll vnd Zutrinckhens, dem wuocherlichem Finantz vnd geitz feindt, vnd damit nit ergerlich behafft noch beschrait, Auch khainer Dem andern Jm andern gradu nahe pluot verwandt, nit Zornig, streittig, neidig oder mit großer Armut vnd schulden beladen seye.

Das auch vßer den Zwaien Handtwerckhen, Becken vnd Metzger, Jedem nit über ain person genomen vnd auch neben sollichen der personen deß pfluogs mit minder verhinderung veldtbaws verschonet werde.

05-08 Ersetzung der Gerichtspersonen

Erstlich ersetzung der Gerichts personen.

Vff sollichs beschehen ernidern vnd vermanen sollen sie als bald gemainlichen vom Amptman Jnn ain sondere stuben <52 v> zusammen abtreten vnd der Amptman alleyn bey sich den Stattschreiber, mit erniderung vnd Vermanung seines aids, Jme Amptman Helffen, die Zwen ersten Richter wider mit vorgeleßner Qualification Zu erwölen vnd Zu behalten.

Wann dann sie bayde die Zwen ersten Richter also benantlich erwölt, so soll der Amptman als pald selbigen Zwen für sich Jnn die gerichts oder Rathts stuben erfordern vnd anzaigen, Sie Jm Namen deß Allmechtigen, deß hayligen gaists lehr vnd der herrschafft vnd gemainer Stat Ordnung nach zum gericht ordenlich benant vnd erwölet, Deßhalb sie sich nider an Jr gerichts stat setzen, vnd bey Jren gerichts pflichten vnd ayden helffen biß zuo ergänzung deß gerichts taugenliche vnd Qualifizierte personen obgemelter Jnen vorgeleßner Cognition vnd erkhandtnus nach Zu erwölen.

Also sollen die selben Zwen noch Zwen Zuo sich vnd dann mit denselben also fürter al- <53 r> wegen Zwen Zumal Zuo sich mit sollicher Cognition erkießen, biß die Anzal der Zwölff gerichts personen ergänzt vnd erfolt ist.

05-09 Wahl und Ersetzung der Ratspersonen

Waal vnd ersetzung der Rathts personen.

Als dann so sollen diße Zwölff gerichts personen noch weiter vff deß Amptmans vmbfragen vnd erniderung mit sollicher Jr Cognytion, Qualifizierte Zwölff personen zum ratht erwölen, Doch wa Jn sollichen baiden waalen ain person fürgenomen, die dem Amptman Kundtbarlich vnd genuogsam bewußt, dahin vorvermelter Ordnung nach nit genuogsam oder gar nit Qualificiert vnd tüchtig sein, vnd die Richtere deß Zuo Jrer Cognition genuogsam von dem Amptman rathts weiß bericht worden: So sollen die Richtere khainen sollichen, weder der Herrschafft, noch gemainem nutz vffbinden, Sonder wa das Hierüber beschehen wölt: soll der Amptman sie dafür vermanen vnd warnen, Vnd es Hierüber Würckhlich nit, dann zuvor angebracht bey der Herrschafft fürghen laßen. <53 v>

Doch soll Hierunder khain Amptman ainichen aigen Affort suochen noch gebrauchen. Wa aber vom Amptman über der Richter genuogsam khundtbarer

erfahrung vnd Jr selbs wißen vnd Cognition nach, ain aigner Affort gesuocht vnd gebraucht vnd darauff verharren wölt: So Hetten sich ain gericht deßen auch büllich Zu beschweren, vnd ohne angebracht der Herrschafft Württemperg Jre Vota nit Zu endern, Damit niemandt seines offenbaren guten leümuots, Wandels vnd wesens ohne ordentlicher erkandtnuß verclainert, noch weniger Diffamiert werde. Es wehre dann, das ayner bey der gemaindt Jnn ainem bößen, gemaynen geschray, vnd gleich das nit offenbar vnd beweißlich wehre, so soll als dann Hierüber dero khainer bey sollichen Amptern Contempts wegen Zugelaßen werden.

05-10 Ehrenhafte Beendigung der Amtszeit

Wie die, so Jrer ämpter ehrlich erlaßen, haimgewisen sollen werden.

Da aber ain oder mehr personen bey gericht <54 r> vnd Ratht geendert vnd Jrer Ämpter erlaßen, So soll der Amptman dieselben zuvor vnd ehe die rathts erwölten personen eröffnet werden, für sich vnd dem wider gesetztem vnd erneuertem gericht erfordern, Vnd wavor die sonder Jr verschulden allain alters halb, oder Zuo verschonung Jrer vngelegenhait erlaßen, Jnen von der Herrschafft gnediglich vnd miltiglich, auch gemains nutz wegen freundlich mit disen worten abdanckhen, Daß man biß hero an Jrer verrichtung vnd vleiß ain guot verniege getragen vnd das Jetzmals Jrer verschonet wehre.

05-11 Unehrenhafte Beendigung der Amtszeit

Wie die so Jres nit wolhaltens wegen erlaßen haimzuweisen.

Wa aber ainer oder mehr übel Haltens wegen ersetzt werden, den oder die selbigen sonders allain erfordern vnd Zu erkennen geben seins oder Jrs Ampts bewegenden Vrsachen, vnd die Jme vff hievor beschehen oft vndersagen selber bewüßt, erlaßen, nachmals <54 v> erinnert wölle sein, sich fürthin weßenlich Zu halten vnd sich selber vor nachthail, straff vnd spot Zu verhalten, Vnd also dann Hierauff den erlaßnen vnd abgesetzten allen mit ainander Zumal Haim erlauben vnd Jnen aufferlegen, bey denen Jren pflichten vnd ayden, Zum Gericht vnd ratht gethon, alles bey Jnen gepflegte Gerichts vnd Rathts gehaim sachen, die tag Jrs lebens gantz verschwigen behalten, Sonder mit Jme Jn gehaim vnder die Erden tragen.

05-12 Wahl der Bürgermeister

Erwölung der Burgermaister

Wann dann die Zwölff Zum ratht auch also richtig vnd ordentlich ergentzet vnd solliches alles also verrichtet: So soll der Amptman solliche Zwölff also gerait vnd baldt Zuo Jme vnd dem gericht samentlich erfordern vnd Jnen vermelden, Jm namen deß Herrn sie all ordentlich Zum ratht erwölt vnd benant sein, deßwegen so wölten sie dem alten herkhommen, gewonhait vnd brauch nach, <55 r> bey Jren pflichten

vnd Ayden (wie dann sie Hierumb ermant sollen sein) helffen, Zwen Burgermaister, Nämlich sie vom Ratht Aynem Jm gericht vnd sie vom Gericht ainen Jm Ratht, so der Herrschafft vnd der Stat trüglich, außrichtig vnd gemain nützlich. Darauf soll also gerait der Amptman die erwölte vom Ratht erstlichs Zu sich Jnn ain sondere stuben abgesündert vom dem Gericht nemen vnd vff sein Amptmans Vmbfrag sie ainen burgermaister Jm Gericht, so taugenlich, vfrichtig vnd guts verstandts erwölen laßen. Wan dann mit den mehrern stimmen also ainer richtig erwölt, So soll der Amptman alß dann gleichs zum Gericht ghen, Gleicher gestalt sie vff sein vmbfrag ainen Burgermaister Jm Ratht wölen.

05-13 Bekanntmachung der gewählten Bürgermeister

Von publicierung der erwölen Burgermaister

Wann solche waal auch richtig geschehen, So soll der Amptman die vom Ratht Zu ainem gericht erfordern, vnd erstlichs alda dem Ratht den Jren <55 v> vnd dann ainem gericht auch den Jren erwölen publicieren laßen, wann dann daß beschicht, so soll gott Zuo Lob vnd dem Amptman Zuo ehrn baiden burgermaister von dem Amptman vnd Jr Jedem Jnn sonders mit der dargebotnen Handt Jedem von Gott glückh vnd Zuo Jrer verrichtung alles wolgedeyen mit Reverentz vnd Caeremonien angewünscht vnd geboten werden, Alß dann Jeder wider Jnn sein ordenlich ort nidersitzen vnd weiter helffen, vff deß Amptmans Vmbfrag gemaine Stat Ämpter Zu besetzen, Vnd Erstlichs:

05-14 Besetzung aller weiteren Stadtämter

Besetzung deß Clainen, auch waisen vnd Ruogerichts

Zu dem mindern oder Klainen gericht, Auch waisen vnd Ruoggericht sollen vom vogt, Burgermaister, gericht vnd Ratht fünff personen der Stat alter gewonhait nach Zuo dem Amptman erwölt werden, Die bey dem gemainen Man Zum maisten ansehens, auch der sachen verstendigsten. <56 r>

Vndergänger vnd Feldmeßer.

Darzu soll ainer vom gericht, ainer vom Ratht vnd ainer vßer der gemaindt, deß feldt vnd vndergangs sachen wolbericht, vnd dann Zuo Jnen ain feldtmeßer, der sey vom gericht, Ratht oder gemaindt, deß Rechnens vnd meßens wolgeüebt vnd bericht, verordnet sein.

Vnd dieweil dem gemainen nutz nit wenig an ainem feldt vnd güeter meßer gelegen, Wa dann gleich ainer deß messens, aber deß rechnens nit, Oder da ayner deß Rechnens aber deß meßens nit bericht, doch aines vähigen verstandts vorhanden, So sollen Burgermaister gericht vnd Ratht die verordnung vnd anschickhung thon, daß

ain sollicher Zuo ainem verstendigen meßer der Regularum deß abrechnens vnd messens, Im grundt vnd practicen Zu lernen verordnen, Damit der gemain nutz durch vnerfarung destoweniger geschwächt vnd gevärdt, auch nit hiewider excipiert werde. <56 v>

Vnd sollen solliche vndergangs personen, auch Veldtmeßer nit leüchtlich noch sondere Vrsachen verendert werden, Es wehre dan, das ainer seines alters wegen oder ain abgestorbner mit ainem Jüngern neben den andern, die practicam vnd vndergangs sachen auch Zu erfahrn, ersetzt würde.

Feldtbaw Stutzler vnd Schaden beseher, auch schetzer der gieter.

Es soll darzuo ainer vom gericht, ainer vom Ratht vnd Zwen von der gemaindt, deß Ackher vnd weingart baws, auch aller gietter Jnn Stat vnd Zuo feldt wol bericht vnd guots verstandts vnd rechter erkandtnuß seyen.

Wa es aber güeter Jnn der Stat, als Heüßer, schewren, stall, hofraitin vnd dergleichen Zu achten vnd Zu schetzen seyen, soll Jnen der Herrschafft vnd Stat geschworner werckhmaister Zugeordnet sein, mit Jnen erkantnus vnd erachtung deß werdts Zu thon. <57 r>

Leg Richter, hinder die man gelt hinderlegt.

Würtz beschawer.

Brottbeseher:

Ainer vom gericht, Ainer vom Ratht, vnd Ainer von der gemaindt, die malens, bachens, deß mells vnd brotgebechs, Jedeß <57 v> seinem vnderschied nach, wolbericht, vnd deßen gute erkandtnuß haben, damit der gemain nutz, auch der beckh nit vernachthailt vnd versaumpt werden.

Mülbeschawer:

Zuo den dreyen brottbesehern der werckhmaister vnd ainer deß beckhenn handtwerckhs.

Der Statt Mülmaister:

Zwen von der gemaindt, die vertraut, redlich vnd vermögens, Jrs einnemens vnd außgebens wegen Rechenschafft Zu geben vnd Zu erstatten.

Flaisch Schetzer:

Ainer vom gericht, Ainer vom Ratht vnd ainer von der gemaindt, so deß Vichs vnd flaischs lebendig vnd geschlachtet, Jr gute erkandtnus haben. <58 r>

Saltzmaister:

Vßer gericht oder Ratht oder gemainer burgerschafft Zwen Zum einkhauffen vnd ainer Zum außmeßen.

Fewer Beseher:

Zuo den vier Vierthailmaister, Ainer vom gericht vnd ainer vom Ratht.

Tuoch vnd walchk beschawer vnd Sigler:

Ainer vom Ratht, vnd Zwen von der gemaindt, dero handtwerckhen bericht vnd verstendig.

Ziegel vnd Kalgbeseher:

Vßer der gemaindt Zwenn.

Kalgmeßer:

Ainer vßer der gemaindt. <58 v>

Schaff vnd pforrich maister:

Zwen von der gemaindt.

Seegmül vnd bauholtz Mayster:

Zwen, die seien von gericht oder Ratht oder gemaindt, so sonders vertraut seyen.

Lawgerber leder vnd schuomacher arbit beseher:

Zwen von der gemaindt, deß Lederns verstendig.

Schmidt waffen geschur beseher:

Zwen die seyenn vom gericht, Ratht oder gemaindt. <59 r>

Die Fürkheuffer vnd grempeler waar beschawer.

Die flaisch schetzer vnd marckhmaister.

Leinner weber beschawer:

Zwen deß Handtwerckhs verstendig vßer der gemaindt. <59 v bis 60 v leer, 61 r>

05-15 Wesen und Funktion von Gerichts- und Ratspersonen

Gericht vnd Rathts personen Stadt vnd ampt, auch Instruction Jrer verrichtung

Erstlichs deß gerichts Ampt.

Die verordneten vom gericht sollen vnd wöllen Zuo allen, es sey Zuo dem mehrem oder minder waïßen, Ruog vnd andern gerichtlichen sachen vnd proceßen so oft vnd Dickh Jren samentlich oder den gethailten vnderschiednen gesetzten gerichtten nach, Jnn namen vnd von wegen vnser gnedigen Regierender Herrschafft Zuo Württemberg durch dero Amptman alhie darzuo ordenlich geboten vnd verkündt, oder ainer oder mehr der Landts, oder gemainer Stat, Jrer Ordnungen, satzungen vnd gewonhait nach, sonders erfordert werden, vff das Ordenlich gerichtlich geleüt vnd gesetzte Zeit oder benante stundt gehorsamlich erscheinen vnd ohne Eehafft notht oder andere redlichen vrsachen nit außpleiben, <61 v> Sonder dem gericht vnd selbigen sachen treulich vnd mit allen vleiß obsein, der partheyen vnd meniglichs, so vor vnd an sollichen gerichtten Zu schaffen hat, Clag, Antwort, red, widerred, Kundtschafft vnd alle schrifftliche, brieffliche vnd mundtliche fürbringen, auch Exceptiones, Zuo vnd einreden, mit gutem vleißigen auffmerckhen hören, vernemen vnd ermeßen, vnd sich Hierunder khainer anderer nebengeschefften vnderfahen, die der vleißiger Zuhörung vnd erwegung der gerichts Händel ver hinderung bringen möchte. Vff deß Amptmans (oder wem die gepürt) vmbfrag, rechtmeßige, gerechte Vrthel, beschaidt vnd entschidt erkennen, sprechen vnd geben, Es berüere leib, leben, ehr oder güeter, nichts noch niemandts außgenommen gleich dem armem alß dem Reichen, nach vnserer gnedigen Herrschafft Landts Ordnungen, Rechten vnd verträg, Auch gemainer Stat sondern begnadeten gegabten, gegeben vnd herge- <62 r> brachten freyhaiten vnd verträgen, deren redlichen, Erbarn Statuten, satzungen, Ordnungen, breüch, herkhomen, Eehafft vnd gewonhait, Oder wa die über ain oder mehr sachen nit vorhanden, gegeben noch gesetzt Nach deß Hailligen Reichs teütscher Nation Rechten, nach Jrem besten menschlichen verstandt, ohne ainiche Enderung vnd bey sich selber aigen gesuchten Recht oder fürgenommenen Informierten gewißen, oder Zu vil, gestreng oder Zu milt, sonder Jnn alweg hiemit die Iustitiam, frid, recht, vnd gerechtikhait Helffen handhaben vnd volziehenn.

05-16 Verhalten bei der Umfrage

Wie sich ir ieder Jn der vmbfrag Jn seinem votieren halten soll.

Item Jnn der vmbfrag Jr Khainer, auch der Amptman selber, nit dem andern Jnn sein Arguieren, Red, Vrsachen, votieren vnd stim fallen, Sonder Jeden seine Argumenta, der notturfft nach, mit seinen <62 v> Vrsachen, seins menschlichen verstandts vßführen, vnd darauff beschließen laßen, Also das Jeder deß andern Argumenta für vnd wider die partheyen, auch darauff beschließung vnd stim desto richtiger, verstendlicher vnd vnderschiedlicher vornemen, Auch darauff alß dann Jr Jeder desto baß sein bedenckhen, mainung vnd stim Jnn der vnderred der Vrthail, endtschaidts vnd beschaidts desto baß, vnd mit mehrerm rechten verstandt vnd Vrsachen, Zuo büllicher, rechtmeßiger Vrthail, entschaidt vnd beschaidt sein mainung auch anzaigen vnd beschließen möge.

Es wehre dann das ainer Jn der vmbfrag den Statum Causae, sach vnd handlung, Darumb gefragt würdt, nit recht gefaßt vnd vermerckht hette, So mag ein sollicher Jnn der Vmbfrag vnd vnderred von dem Amptman, beschaidenlich wol mit Kurtzen worten <63 r> Derselbigen sachen Jnn der Substantz bericht vnd ernidert vnd alß dann befragt vnd sein stim vernomen werden.

Item zuvor vnd ehe man von der Vrthail redt vnd die verfaßt, so sollen sie, die Richtere, Jnen die eingebrachte Acta vnd gerichtshandel oder die verzeichnete protocollen, Zuo mehrerm verstandt vnd erkhandtnuß der sachen, auch auf den gefaßten Casum vnd sach deßelbigen wegen wie Jnn der herrschafft Ordnungen vnd Rechten, auch Stat satzungen vnd gewonhait begriffen, durch den Stattschreiber vleißig vnd mercklich vorlesen laßen, Alß dann sich erst vff die vmbfrag die vrthail verfaßen.

Wa dann Jnn der Vmbfrag ainer den handel bey sich selber noch nit verstanden noch recht vernomen oder sich geirt, derselbig soll sich der beßerer mainung gütlich vnderwerffen vnd kainer hierunder vff sein gesünderte aigen gefaßte mainung wider deß beßer verharren oder bestreiten. <63 v> Da aber ainer also nach erster beschehener vmbfrag, sein hievor gegebne mainung vnd stim, vff das er der andern Jn der vnderred mehr, beßere vnd verstendige mainung vnd Vrsachen vernomen, Alß Zum beßern endern wölte Vnd solches Zut hon begert, So soll er gehört werden.

Damit aber mit gutem wolbedenckhen gehandelt vnd mit eylen nichts übersehen: So soll nit allain ainmal, sonder Zum andern oder mehr malen, nach gelegenhait vnd wichtigkheit der sachen schidlich vnd beschaidenlich vff genuogsam erforschung vnd erkandtnuß der Actorum vnd handlungen vnderredt, Disputiert vnd deß wegen biß Zuo endtlicher gleichmeßiger vrthail vmbgefragt werden.

05-17 Mehrheitsprinzip

Das mit den mehrern Stimmen erkhent, sol gehandhapt werden.

Es sol auch Hierüber ein Jeder Richter <64 r> die mehrer stim helffen Handthaben vnd Exequieren, vnd Khain gespaltens, nach abgesünderts oder partheilighait suochen, machen noch Halten, Auch khainer dem andern vßerhalb der gemainen vnderred seine gefierte Argumenta, Vrsachen, mainung vnd stim Zuo vnguot vnd widerwill vfnemen, Sonderlich gedenckhen, daß Jeder genaigt sein mainung seinem besten verstandt, dem rechten vnd büllichkhait nach anzuzeigen, vnd alß woll alß ain anderer guot maine, vnd sein recht sprechen wölte, also schidlich, fridlich, brüederlich, beschaidenlich mit gottes gnaden vnd forcht, der doch nach der Lehr deß hailligen gaists selber mit vnd bey dem gericht, alß sein geschöpff vnd werckh ist, mit vertrauen vnd trewen tractieren, reden vnd handeln, vnd mit ainander brüederlich fürlieb vnd guot tragen vnd haben.

05-18 Abfassung des Urteils

Von wem vnd wie ain Jede vrthail verfaßt werden soll,

Wann also die vrthail, entschaid vnd beschaid beschloßen, Alß dann die den Stattschreiber Jn <64 v> schrifften, doch ohne angehengte vrsach Jres außsprechens vnd erkhennens (dieweil es nit notwendig, sonder mehr beschwerlich dann fürderlich) verfaßen vnd vffschreiben vnd vor eröffnung Jnen, Richtern, vorlesen vnd alß dann, mit der vmbfrag die Richtere zuvor Approbieren, vnd darauf erst der gerichtlichen Ordnung nach Jnn bey sein der partheien, so die sachen belangt, publicieren laßen.

05-19 Beratungsmöglichkeit der Richter

Wie die Richtere sich Rathts erholen mögen,

Jm faal sie sich miß oder nit vorstandts oder anderer Vrsach wegen nit vergleichen möchten oder khendten, Alß dann sich rathts bey den Hochgelerten oder mehr verstendigen gerichtten erholen, Damit wolbedächtlich den partheien Zuo wenigerm nachthail gehandelt werde. <65 r>

05-20 Verlässlichkeit der Ratspersonen

Das die Richtere sich vnd wie auch Jn Rathts sachen mit den rathts personen brauchen sollen laßen.

Vorhers vnd Zum andern auch alß die Richtere dem alten herkhommen nach (wie obvermeldet) nit allain Zuo sollichen gerichtlichen, sonder auch rathts sachen Zuo den andern Zwölffen, so Zum Ratht erwölt, gesetzt vnd erkießt sein, So sollen sie als mit Rathts personen, auch die ander Zwölff mit vnd neben Jnen so oft vnd dickh Jnen samentlich oder Jr Jedem sonders Zum Ratht vnd deßelbigen sachen verkündt vnd geboten würdt, vff das Ordenlich geleüt oder benante stundt vnd Zeit

gehorsamlich erscheinen vnd Kheins wegs ohne Eehafft vrsach oder erlaubnus aines Amptmans vnd Burgermaisters, bey vermeidung vffgesetzter straff oder Höher, dem verschulden vnd der sachen nach, vßpleiben, noch sich abziehen. Als dann Alda das Jenig so mit bevelche oder ainem sondern Zuoschreiben von der Herrschafft Württemperg, oder Jnn Jrer fürstlichen gnaden namen **<65 v>** durch dero Amptman oder das von den Burgermaister, gemain nutz der Stat vnd der selbigen gemainen Burgerschaft Alt Hergebrachten freihaiten, verträgen, Erbar gewonhaiten, Eehafft, steuer, fron, marckhung, Zwing, ben, wun, waßer, waidt, trib, tratt, straßen, weg, steg, deren aller anhangenden rechten, gerechtighaiten, vnd dienstbarkhaiten oder gemain nutzlichem gebew, auch Ruogung, buoßen, gewerben, Handtwerckhen vnd ander mehr dergleichen Jr Municipal vnd guoter pollicey, auch Oeconomiae sachen, wie die namen mögen haben, so deß gemainen nutzs vnd guter pollicey notturfft Jederzeit erfordert proponiert würdet.

05-21 Ausfall eines Gerichtsperson

Wan ainer oder mehr Jm Gericht Jnn selbigen sachen abtreten muoß, mit wem das gericht widerumb ergentzt soll werden.

Jtem so oft vnd dickh auch dern Zwölff Zum Ratht verordneten personen ainer oder mehr Zuo den gerichtlichen sachen, **<66 r>** die seyen peinlich oder burgerlich, ander Jm gericht Jrs abtretens oder sonst ander mangels wegen Zu ersetzen, soll ain Jeder, der also württ erfordert, gehorsamlich erscheinen vnd gemainlich vnd sonderlich Jnn sollichem allem helffen mit sollicher vnderschiedlicher maß vnd guter beschaidenhait, wie oben bey den gerichtlichen sachen vnd derselbigen vmbfrag vermeldet ist, Zum besten frommen vnd trewlichstem berathten erkennen, beschaiden, entschaiden Decretieren vnd ain gantz gesetzt gericht gemainlich vnd sonderlich kainer hierunder vnd Hierin Jnn ainicher sach vnd handlung für sich selber wider die landts vnd ander Ordnung, auch Landtrecht, der Stat Freyhait, verträg, Ordnung, satzung, herkhomen, vnd löbliche gewonhait vnd gebreuch, auch waß dem gemainen nutz Zuo entgegen ainiche milterung oder enderung, darzu auch kaine weitere strenghait, sonder Jn allweg das recht vnd Erbar mit Jrer erkandtnus der sachen nach brauchen vnd suochen, auch sich volgender Instruction Hierin Jnn allweg verhalten. **<66 v>**

05-22 Außergerichtliches Verhalten der Amtspersonen

Burgermaisters, gericht vnd Rathts personenn gemaine verrichtung vßerhalb gerichtlicher sachen.

Nämblich vnd Erstlichs, Das sie gemainlich vnd Jeder Jnnsonders sollen vnd wollen vnsers gnedigen Fürsten vnd herrn landtsfürstliche hohe vnd nidere, Auch Landtsträßliche, glaitliche vnd fürstliche Oberkhait, Herrligkhait, recht vnd gerechtighait, Cammerguot, gefellen, Kürchen, landts, Casten, pollicey, Forst, Metzger, Visch vnd all andere Ordnungen vnd Mandaten, auch Landtrecht, dem

Amptman Jres müglichen vnd besten menschlichen vermögens trewlich anschickhen, handthaben vnd befürdern helffen.

Jtem was sich dem allem Zuowider für ver hinderung, eingriff, eintrag, Newerung oder abgang, thetlich oder sonst, wie vnd wa an das Jmmer geschehen, vnd sich begeben, vnd sie des Jnn erfahrung vornommen hetten, Als pald vnserm gnedigem fürsten vnd herrn, oder dero Jrer fürstlichen gnaden Amptleüten oder forstmaistern, oder wem solliches Jedes Insonders von Jrer fürstlichen gnaden <67 r> wegen Zue verwalten steet, Jederzeit fürbringen, auch nach begegneten sachen, vnd da es die notturfft der that vnd eingriff wegen erfordert, Jnen die thäter Zue handen helffen bringen vnd darin oder darunder niemandts verschonen, noch sich daran verhindern laßen.

05-23 Persönlicher Einsatz zum Nutzen der Stadt

Verrichtung Jnn gemainer Statt sachen.

Jtem sie sollen mit täglichem Jrem schuldigem verpflichten Vleiß Jr Amptlichs, gerichtlich vnd Rätlich vfsehens vnd merckhens haben, vf der Statt alte hergebrachte Freyhaiten, verträg, stewer, fron dienst, Eehafften, Statuten, Ordnungen, Satzungen, gewonhaiten, gebreüch, Stewer, wacht, huot, fron, steet vnd weeg gelt, Jar vnd wochen marckht, Zwing, benn, marckungen, vnd derselben zuogehörungen, auch grenetzen, trib, trat, won, waid, gmaine Almand güeter Zu Stat, Veld vnd weld, Vischwaßer, weyher, einkhomen vnd gefell, nutzungen vnd ander dergleichen Jrer Iurisdiction dienstbarkhait vnd Municipalien, wie oder waran daß sein mögen, Dieselbigen handhaben, nit schmelern, noch ainichen Eingrif beschehen laßen, Die alzeit wie von alters herkhommen eigenthumblich nutzlich <67 v> vnd besitzlich üeben vnd brauchen, vnd dero wegen, was hie wider ersehen vnd erfarn, Zur Ruogung fürbringen, vnd deßen niemanden, wehr der oder die seyen, Burger oder burgerin oder vßer oder Jnn vnser gnedigen fürsten vnd herrn Oberkhait geseßen, khain zuo vnd eingrif, eintrag, ver hinderung, abgang, Newerung vnd schmelerung, oder ainiche abnießung wider alt herkhommen gestatten, Darzuo die alten erbar vnd löbliche Statuten, gesetz vnd Ordnung, so gemain nutzlich, vnd dem Natürlichen vnd gemainen Rechten vnd löblichen gewonhait gemeß, nit leüchtlich Endern, Jnn gedenckhung, daß die Enderung dem gemainen nutz vil schaden, vngehorsamer Contempt, vnd sonst allerhandt weiterung, schmelerung, vnd nachgedenckhens bringt, Zuo dem vorsehens Rechtens von sollichen alten löblichen vnd geüebten gewonhaiten, brauch vnd Statuten nit Zuo disputieren, sonder dero allain nach vnd darauß Zu urthailen ist. <68 r>

05-24 Erhaltung der Stadtrechte

Das der Statt Eehafftinen Jnn guter Newerung erhalten werden.

Item wa solliche Jre freihaiten, verträg, Alt herkhommen, gewonhait, Eehafft, recht, gerechtighait vnd dienstbarkhait, Statut, gebreuch, Municipalien, nutzungen vnd gefallen, nit alle Jnn schrifftten ordenlich Zusammen begriffen, noch renewert, die selbigen nachmals vnd Zuo allen Zeiten, mit vnd Jnn beysein Vnsers gnedigen fürsten vnd herrn Amptleuten Durch den geschwornen Stattschreiber, dem alten herkhomen, gewonhait, brauch vnd üebung nach, vnderschiedlich vnd richtig, sampt dero aller vnd Jeder anhangenden rechten, gerechtighaiten, Dienstbarkhaiten, vnd grundts bürdin, auch wie Jedes exerciert vnd gebraucht, oder da etwas daran, vnd wie lang vßer vergeßenhait oder farleßighait nit gebraucht vnd gehandhapt, nachmals daßelbig alles vnd Jedeß widerumb Jnn richtigkait, durch ordenliche vnd vnderschiedliche Capita renewern vnd beschreiben, Vnd alß dann **<68 v>** davon den Amptleuten, Burgermaister, Gerichten vnd Räthen allain ain Summarischen Extract Zuo Jrer Ämpter Instruction Zuostellen laßen, Darnach die Zuo handthaben vnd Jrer Ämpter wegen beschaid wißen Zuo geben.

Wa auch durch hinleßighait die Marckhstain, laachen oder andere gemerckh, gegen güetern Zuo feld vnd wälden, marckhung vnd grenetzen, vergangen vnd verfallen, oder sonst alte Jrrung, spenn, Zuegriff, schmelerung, feel oder mängel deßwegen noch one erörtert enthalben, dieselben auch wider renewern, rechtvertigen vnd sonderlich gegen den vßlendischen vnd frembden anstößern. **<69 r>**

05-25 Abwehr von Angriffen auf das Stadtrecht

Wan der Eehafftinen halb eingriff beschiebt, was dargegen zuhandlen.

Item wa Künfftig Jnen hieran gemainer Stat an ainem oder mehr von Newem Zuogriff, eintrag, verhinderung, abgang, newerung vnd schmelerung, vnd besonder von den genachbarten Burgermaister, Gericht vnd räthen Jnn Stetten oder Schuldthaiß, haimbürgen, gerichten vnd geschwornen von der gemaind Jnn Fleckhen, so sollich Eingriff vnd Newerung fürzuenemen begerten vnd pflegten, vnd garnit derselbigen herrschafften oder Jren Amptleuten solliches schrifftlich oder mundtlich berichten vnd ansuoehen, Künfftiglich sich sollicher vnd dergleichen vnnachbarschafft vnd Newerung Zuo enthalten, vnd nit Vrsach Zuo Vnnachbarschafft Zuo geben, Vnd darüber Antwort begeren, Vnd damit auch ad partem der genachbarten hürten, schützen, tagelöhner, fürwandlenden vff dem Veldt warnen laßen, der enden, alß tribs, waidgangs, Zuofart, holtzschaidens, hagens, farens, tragens, treibens, Vischens, graßens, grabens wildt, Obs vnd anders dergleichen Zuo gemeßen oder Zuo gebrauchen, ober Zuo steen **<69 v>** vnd Zuo enthalten, Also sich Hierin vnd deren wegen nit vßer poßesion setzen, noch Zuo clägern machen laßen, Damit also sie diser vorgheender warnung vnd vermanung gegen den genachbarten, bevorab außländischen Zuo mehrerm glimpf, Im fall der notturfft sich, gemainer Stat vnd Burgerschafft wegen, Zuo behelffen, Auch deß gewalts Zuo entschuldigen vnd vnsern gnedigen fürsten vnd herrn, Desto mit mehrerm glimpf vnd fuog Zuo Richter

der sachen haben vnd behalten mögen, Vnd nit, da sie sich Zuo Cläger gemacht, frembde richter besuochen vnd gebrauchen bedörfften.

Würde dann widerumb von den genachbarten vnderthonen, als dem Burgermayster allain, oder gericht vnd Ratht samentlich geantwurt, vnd bewilligt oder abgeschlagen, die angezogene Newerung abzuostellen, Als dann widerumb haben befüegter gerechtigkeit sich weiter **<70 r>** darauf, der notturfft nach, handthabung wegen Zuo beraten Vnd darauff abermals allain sie, Burgermaister, Gericht vnd Ratht, als Jnn Jren selbs aigen sachen Zuo halten.

Jm faal aber die genachbarten frembder Oberkhait Antwurten vnd anziehen wurden, was sie fürgenomen vnd gehandelt, von Jrer Oberkhait deßen bevelch gehapt vnd noch hetten, Als dann so sollen vnd mögen Burgermayster, gericht vnd Ratht Jnen Jnn Jrer widerAntwort vermelden, sie von gemainer Stat vnd Burgerschaftt deßwegen mit derselben Jrer genachbarten Oberkhaiten Vnd Amptleüten nichts Jnn vngutem Zuo thon, wölten auch sich derselben nit beladen, Sonder begegnete gemainer Stat vnd Burgerschaftt allain von Jnen genachbarten ain solliche Newerung vnd eingriff, gegen welchen sie sich auch, wie büllich, vnd recht, handhaben müeßten vnd würden. **<70 v>**

Wann aber hieüber derselben genachbarten herrschafft vnderthonen, Jnn dem sie vnbefüegt mit gewalt handthaben wölten oder würden, Als dann mögen Burgermaister, Gericht vnd Ratht, mit ratht vnd vorwißen deß Amptmans mit der Burgerschaftt, so starckh sie mögen dargegen Außziehen, solliche genachbarten abzuotreiben, Daß auch, oder wa sie das füeglich nit erlangen, etlich vßer derselben genachbarten Zuo pfandt hinnenemen, oder sonst an dem sie erlangen mögen Zue greiffen vnd sich nit Zuo Cläger machen laßen.

Da aber mit sollichen genachbarten vnderthonen, auch Jre herrschafften selbs oder derselbigen Amptleüt vnd diener, Ampts vnd bevelchs halben Antwurten vnd das begern der Burgermaister, gericht vnd Ratht willigen oder abschlagen würden, Als dann mögen Burgermayster, gericht vnd ratht mit dem Ampt- **<71 r>** man dero wegen, Jr habender sonderer Instruction nach, da es die notturfft erfordert, Jr wider antwurt vnd weitem bericht thon, Vnd also darauf abermals gewertig sein, wie sich die sachen von den genachbarten weiter wöllen einlaßen.

Würden aber die genachbarten vnderthonen, mit oder ohne beysein Jrer herrschafft oder Amptleütten mit der that einfallen vnd Zuogreiffen, So sollen hinwider Jnn stille vnd aller beschaidenhait, ohne groß Tumult oder Landtgeschrey deßgleichen großen Zuosamen lauff oder empörung, Burgermaister, gericht vnd Ratht, mit ratht vnd vorwißen deß Amptmans, seins Amptmans von vnserm gnedigen fürsten vnd herrn habender Instruction nach, widerumb wol gerüßt vnd gefaßt sein allermaßen, wie gegen Jnen geschehen, mit gemainer Burgerschaftt zuogreiffen, Auch Jnn sollicher

gegen whör, sich also sterckhen, damit Jnen, gemainer Stat vnd Burgerschafft daraus khain schimpf spott oder verclainerung erwachßen möge, Auch wa von den genachbarten ein person <71 v> gefangen, oder ain oder mehr haupt Vihe, gestalt der sachen nach, genommen vnd hinweckh getriben, allwegen wa müglich Zwaymal Als vil oder mehr Jm gegenfang eingezogen werden.

Zuo dem allem sie vor vnd nach sollicher thetlicher handlung Jr gute vleißige, so haimlich still vnd verschwigen es Jmmer geschehen mag, Kundtschafft machen vnd Achtung durch Jre Welschützen, hürten vnd sondere personen anstellen sollen, Damit wa nach der erzaigten gegenwhör weiter Zuogriff von dem gegenthail Zuo besorgen, Denselben Zeitlich fürkhommen vnd also begegnet werden, das man Künfftigen vnd größers gewalts sicher vnd überhept sein möge.

Jtem nichts destoweniger sie, Burgermaister, Gericht vnd Ratht mit dem Amptman alle sachen, sonderlich aber wa ainiche weiterung von sollichen genachbarten Zuo besorgen wehre, mit allen notwendigen vmbständen, wie die sachen da- <72 r> rumb, der streit an Jme selbst bey der parthey halben geschaffen, wie ains auf vnd nach dem andern Zuotragen vnd fürgenomen, Darunder geschriben, geantwurt, gehandelt oder sonst, darzwüschten fürgeloffen, Zuo der Cantzley, sampt Jrem ratht vnd guot bedunckhen berichten, Damit nach gelegenhait sie auch Vnsers gnedigen fürsten vnd herrn sondern bevelche erlangen vnd haben mögen.

Was auch also für Cost der Stat Vnd Burgerschafft vff Jr vnd Jrer habender gerechtighaiten Hierunder aufflauffen würt, den selben soll Burgermaister mit seiner anschickhung Zum Schmelesten vnd genawesten einziehen, Vnd deßwegen ayniche Übermaß, schlemmen vnd praßen nit gestatten, vnd der Burgerschafft oder Commun vßer der Stat seckhel Vrkhundtlich bezalen.

Wann dann Jnn der gegen handthabung etwan Vihe, fruchten an garben, früe <72 v> Embdt, Holtz oder anders genomen vnd hinweckh geführt, daßelbige nit wider, dann vff vorbezalung alles vff geloffnen Costens vnd schadens, auch verwürckhten Ruog ainung vnd straff geleüßt, wa die aber mit sollichem vffgeloffnen Costen Ruogung vnd straff nit gelüßt, Als dann daßelbig schlachten oder sonst verkauffen, vnd darvon den Costen vnd schaden, auch Ruogung, straff vnd abtrag wider Vrkhundtlich erholen vnd einbringen, Das überig den thetern Zuo schickhen oder vrkhundtlich hinderlegen.

Wa aber dargegen personen zuo pfandt eingezogen vnd genomen, Die selbigen nit ledig haimlaßen, der Cost vnd schad sampt dem abtrag, Ruogung vnd straff seie dann Jme, Burgermaister, wider Zalt vnd erstattet, oder sonst gute sichere verniege vnd willen ohne abgang vnd vßzug herumb gemacht worden.

Wann aber sollicher eingriff vnd Newerung von sondern personen der frembden

genachbarten Oberkhait beschehe, So sollen die Burger- **<73 r>** maister die anschickhung vnd fürsehung thon, Daß solliche personen geriegt, vnd also mit vnd durch die Ruogainung vnd buoßen mit einziehung derselben vermanet, gewarnet vnd abgetriben werden. Wa dann aine oder mehr solliche person Also Zuo erstmal an sollichem eingriff vnd fürnemen geriegt, vnd nachmals des nit obersteen, sonder weiter hieüber ergriffen würde, So sollen die Burgermaister alwegen die Ruegung Jn Duplo erhöhen vnd nemen, Darzue auch Jedes geriegtten mals den schaden mit büllichem abtrag nach erkhandtnus erstatten laßen, so oft, Dickh vnd vil, biß ain sollicher von seinen eingriff vnd Newerung absteet.

Doch das sie, Burgermaister, gericht vnd Rath, dannocht hierunder Jnn Jrem schreiben vnd mundtlichem ersuchen, Jrer habenden vnd wolbefüegten rechten, gerechtigkeit, vnd dienstbarkhait behüet, vnd dieselben nit Zuo weit gegen den genachbarten vßführen, Sonder allain damit Summarien vnd generaliter sicherlich handeln, Auch von **<73 v>** sachen, sonst nit vßerhalb rathts vff dem marckht, würtzheüßer oder andern offen orten reden oder derwegen etwas von Jnen grublen vnd vßziehen laßen, Sonder was sie derwegen bey der Stat handen Jnn schriffthen, verträgen, brieffen, leütten vnd andern Documenten, auch freyhaiten vnd bevelchen haben, bey sich Jnn geheimem ratht behalten, noch davon den genachbarten ainiche Copias oder abschrift Zuo schickhen, Vnd wan sie von sollichem Zuogriff, that vnd sachen reden vnd rathtschlagen wöllen, Das solliches mit guter dapfferkait ordenlich bey sich Jnn gemainem ratht, gehaims vnd rathtsweiße berathtschlaget vnd gehandelt werde.

05-26 Sorge für die richtige Ordnung der städtischen Belange

Registratur.

Vnd damit dannocht bey der Stat, dero marckh vnd feldrecht, auch trib, trat, wun vnd waid etc. bevorab gegen den genachbarten vnd grenetzen, Vnd wie auch die geüebt, gebraucht vnd gehandthapt, zuo allen Zeiten ain guter grundtlicher, be- **<74 r>** stendiger, warhaffter, wißenhaffter bericht Jnn richtiger gedechtnuß vnd kundtschafft, nit allain bey den personen, so Ämpter tragen, Sonder auch bey andern vnder der Burgerschafft gehabt vnd behalten mögen werden, So sollen Burgermaister, gericht vnd ratht neben den Amptleüten diße anschickhung thon, das die marckhung, von ainem stain vnd gemerckh zum andern, Je Jnn dritten vnd vierten Jar ainmal mit sonder darzuo verordneten personen Vßer gericht vnd Ratht, auch gemainer Burgerschafft vnd dann zuo Jnen etliche Junge angehende Burgers sone sampt dem vndergang vmbgangen, erfarn vnd Jm augenschein der Stat marckhrecht, gerechtigkeit, Dienstbarkhait, vnd wie auch die von alters her geüebt vnd gebraucht sollen werden, Solliches Alles vnd Jedeß deütlich, vnderschiedlich vnd merckhlich zu guter gedechtnus, mit bestimmung der tag, Zeit vnd Jars, mit vnd von welchen personen sollichs geschehen, beschriben, vnd ernewart werden, Damit man

Zuo allen Zeiten mit sollichen gerechtighaiten deß orts richtig gefaßt sein, Darzuo gemainer Stat vnd Burgerschaft daran destoweniger durch fahrleßigkait vnd vergeßenhait eingezogen vnd abghen möge. <74 v>

Jtem aller der Stat Recht vnd gerechtighait, Eehafften, Municipal vnd marckh sachen, dero ernuerung, Saal, Leger vnd Vrbar büecher, Rodel vnd Register, verträg, freyhaiten vnd al andere brief, Dernwegen alte verschribne bericht vnd gegen bericht, gleichwol Jn fragmenten, vnd andere *Documenten*, die gerichtliche vnd vndergangs Vrthail vnd entschaid, Auch dero proceßen, protocollen, vnd was dem selben anhangt, Zuogepürt vnd von nötten, Jnn öwiger gedechtnus zuo gutem bericht Zuo haben, Darzuo aller gemainer Stat tragender Ämpter Rechnungen vnd geschefften, Als Burgermaister, Der Armen Casten, Mülmaister, Saltz maister, Seegmaister vnd andere der gleichen gemainer geschefften vnd verrichtung wegen.

Jtem aller witwen vnd waisen pfleg Rechnungen, Inventaria vnd geschefften wol, ordenlich vnd Richtig vnd Jedeß Jnn sein vnderschiedlich Ort, vnd besonder an denen sachen, daran fürnemlich gelegen, Jnn die Darzuo für Fewer wol <75 r> verwarte gemachen, gewölben vnd Jedeß vnder sein ordenlich Capitel, mit ainer guter wolangeschickhter Registratur Ordnung, durch den Statschreibern, Also das Jedeß Jn seiner Ordnung, vf alle notfäll zuo grundtlichem bericht, bey der handt richtiglich unverhindert zuo finden, Registriert vnd verwart werden, Doch das solliche sachen alle Jn gehaim bey Burgermaister, Amptman, gericht vnd Rath, auch Statschreiber behalten, vnd Niemanden ainiche abschrift darvon dann ordenlicher weiß gegeben werden.

Auch fürnemblich vnd sonderlich dahin, sovil an Jnen, Jres menschlichen vnd müglichen Vleiß sehen, rathen, schließen vnd solliche gemain nutzliche anschickhung thon, damit Jnn alweg durch Vnsers gnedigen fürsten vnd herrn Christliche vnd gemain nutzliche Ordnungen <75 v> die ehr gottes, Erbare, Christenliche Zucht, leben vnd wesen Jnn eßen, trinckhen vnd claidung, aintrechtighait zwischen Jnen vnd den Kürchen Diener vnd der gemaindt, Auch Burgerlicher gemayner frid vnd ainighait erhalten, (Dan nach warnung deß hailligen gaists, Ain Reich Jn Jme selber vnains vnd zerthailt, das zerfelt bald) Die frommen vnd gehorsamen gefürdert, vnd die bösen also gestrafft, Dardurch dem übel vnd allen lastern desto mehr gewhört, Auch witwen vnd waisen geschützt vnd geschirmet vnd allem üppigem vnd vnordenlichem verschwenden vnd leben gewört werde.

Das gemainer Stat thornn, tag vnd nacht huot vnd wacht Jrer Ordnung nach mit gutem vfsehen versehen werden. <76 r>

Jtem gemainer nutz vnd Burgerschafft mit guten geschickhten handtwerckhs männer, Als Nemblich Approbierten Wundartzeten, Beckhen, Müllern, Metzgern, Zimmerleüten, Schreünern, Stainmetzen Meürern, Zieglern, Schloßern,

Waffenschmid, huofschmid, Meßerschmid, Kupfferschmid, Kantengießer, Heffner, glaßern, Weißgerbern, seckhlern, Law vnd Rotgerbern, Schuomachern, Sattlern, saylern, Mullin tuech weber handtwerckh, Welckher, leinne Engelsat vnd Distelsat weber, ferber mit der waid vnd allerhandt farben, schneider, Kürschner, wäagner, binder, gäntner, bader, tuoch gewender vnd ander gewerbs Leüt, durch wölche auch fürnemblich der Eysin khauff verlegt werde, grempler, guten Kerchern vnd feld arbaitem, auch Eehalten, Also das Jedes handtwerckh, gewerb, Handtierung, dienst vnd tag arbeit, mit seiner Rechten beschaidenhait vnd ordenlicher anschickhung, maß <76 v> vnd Inspection, auch ain Jeder seines handwercks vnd gewerbs so richtig, Damit alle handtwerckhen, gewerben vnd handtierung redlich mit guten, steeten, nit mit himplerey, sonder also treibe, Das der gemain man mit guter richtigkhait sein notturfft täglich ohne feel vnd abgang bey der handt vmb ain recht gelt, vnd gute Arbeit, geschür vnd aller handt wahren vnd pfenning werdt haben vnd befinden vnd nit Vrsach nemen möge, Inn frembde, Vßwendige Statt mit beschwerden Zuo lauffen, vnd Jr gelt alhin Zuo tragen vnd frembde, vßwendige Stat vnd Burger Reich Zue machen oder die himpler die geübte vnd vermügenliche handtwerckh vnd gewerbs leüt vnd grempler dem gemainen nutz Zuo beschwerden, vnd schmelerung vertreiben mag, Deßwegen kainen handtwerckhs oder gewerbs man, oder grempler bey Jnen, er sey burger oder burgers son, ansteen laßen, Er seye dann seines handtwerckhs redlich, bewert, vnd versprech das O- <77 r> big der stat Ordnung nach Zu verlegen vnd Zuo erstatten, Auch dero wegen Khainen anderer gestalt Zuo Burger annemen, Damit auch vnsers gnedigen fürsten vnd herrn, deßwegen der landts vnd andern vßgangnen Ordnungen, Zuo erhaltung gemains nutz verniege beschehen möge.

05-27 Erhaltung der öffentlichen Gebäude

Das die gemaine Notturfftige vnd nutzliche gebew erhalten werden.

Nämlich die Kürch wol verwart, vor fewer gefar gebawen mit durchgehendem lufft vnd liecht, Auch dem Kürchen thurn nit allain Zum gemainen geleüt, sonder der Stat vnd denen vff dem landt, Auch Zuo ainer wacht, mit Aynem thurn pläßer. <77 v>

Die Stat mauren mit Jren Zwingel mauren, rundelen vnd streich whören vnd vfgeschützten whalen nach der Stat gelegenheit vnd notturfft Jn gutem wesen vnd gebewen mit dero Freyhaiten, Auch mit geschütz vnd anderer notturfft, darzuo das Rathauß vnd Kaufhauß Jm baw sauber vnd lustig halten.

Die Malmülin, Walckhmülin, Schleiff vnd Balbier mülin, Stempf mülin Zuo allerhandt notturfft, Als Zuo würtzen, hirschen, Öl, weißgerben vnd anderen.

Die Seegmülin, die Rhorbrunnen mit guten gefaßten Casten vnd waßerstuben.

Die gemaine Almandt gaßen vnd straßen gepflästert, sauber vnd offen Zuo gemainem täglichem wandel, auch ohne gestanckh, vnd ohne versetzt gehalten werden.

Daß gemain werckhauß, die badtstuben lustig, sauber vnd wolgerußt, Damit der

mensch nit verunraint werde.

Gemaine wescheüßer für fewer gefar, alles vnd Jedeß Jn gutem wesen, rust vnd Jn seiner Ordnung erhalten. <78 r>

Das die Gastgeb herbergen mit gemachten Ställen vnd anderer notturfft wolgerüst, Damit ain Jeder gast, seinem stand vnd notturfft nach möge darinnen beherbergt vnd Tractiert werden.

Das gemain schießhauß Zuo den büchßen schützen.

Die Ziegel hüttin.

Darzu gute verstendige werckh vnd bawmaister gehapt vnd erhalten werden.

Die wochen vnd Jarmärckht mit guter richtiger, freyer gemainer Ordnung Zuo ainem gemainen treff, Zuogang vnd vertrib aller handt <78 v> arbeiten, wharen vnd eßenden dingen, vnd derwegen gute Inspection vnd anschickung haben, vnd erhalten.

Ain vorrath an gelt vff all notfäll vnd erhaltung der gemain nutzlichen gebewen.

Ain vorrath an Korn, damit der gemain handtwerckhs man vnd arbeiter Jederzeit ohne hungers noht sein notturfft bey der handt haben vnd befinden möge, Vnd nit mit versaumbnus seiner arbaith vnd hunger vff vßwendigem marckht frucht suochen bedörff, dardurch die gute maister abscheü gemacht vnd Vrsach nemen, Jnn die Reich vnd anderer herren stett, Da sie gute märckht, vnd alle Victualia bey der handt Jnn failern Khauf haben vnd befinden können, vnd Jnn alweg Zuo Jren handtwerckhen mit guter anschickung, Ordnung vnd vertrib befördert werden. <79 r>

05-28 Besonderheiten der Bürgermeister

Die Burgermayster betreffend

Jtem das den Burgermaistern ain vnderschiedlicher Ordenlicher Staat Zuo der Execution vnd Zuo handthabung der Stat Eehafftin, recht vnd gerechtighait, Auch guter nutzlicher Oeconomi vnd haußhaltung von Jres Ampts wegen, Damit sie Jn Inspection vnd Verrichtung mercklich vnd greifflich vnderschieden haben mögen gegeben werde.

Darzu was Jeder Zeit Jm ratht beschloßen vnd Jme bevolhen Zuo Exequieren daßelbig Jedeßmal Jnen verzeichnet geben. <79 v>

05-29 Besonderheiten des Stadtschreibers

Den Statschreyber betreffend.

Jtem das durch den Statschreiber seine protocollen Jnn gerichtlichen vnd mundtlichen fürträgen, Die Substantialia Summarien, Auch der Stat Rathts sachen, Decreten auch zu Jrer habenden Eehafftin, Freyhait, recht vnd gerechtighait vnd Municipalien wegen sondere bücher vnd verzeichnus der gerichtlichen vnd

vndergangs Vrthail vnd entscheidung, Auch der Jnsinuation vnd Approbation der Conträcten, Donationen, Legaten, Testamenten, darzuo deß Annalbuochs aller geschichten, vnd über al ander der Stat sachen notwendige verzaichnus vnd gute Regystratur gehalten werden, Damit von den Amptleüten, Gericht vnd Ratht vnd vndergangs personen Zuo fürfallenden sachen satten grundt darauß empfangen möge vnd nit vngleicher beschaid oder Vrthail oder ains wider das ander gegeben werde. **<80 r>**

Jtem das er deßwegen sein aigen ordenlichen Staat habe.

05-30 Weitere öffentliche Interessen

Jtem das sonst alle andere, so Ämpter tragen, Jre Stät vnd was Jedem gemains nutz wegen durch ain gemain decret vferlegt, Davon ain verzaichnuß habe vnd damit rechenschafft geben möge.

Jtem gute Ordnung der waisen halber.

Jtem das die waisen vnd Armer leüt Kinder Jnn rechter gottes forcht vnd Zuo arbeit, handtwerckhen oder schuolen gezogen werden.

Jtem das Khaine wuocherliche fürkeüffer, böße Conträct vnd handtierung gestattet werden.

Jtem das rechte maß, meß, elen vnd gewicht gehalten werden. **<80 v>**

Jtem niemandt gestattet werde, müesig Zuo gehen oder das sein vnnutzlich Zuo verschwenden oder Zuo faullentzen, Sonder mit der Censur Ordnung vf solliches Zuo sehen, wie von den Römern vnd an Vilen orten deß Fürstenthumbs vor alter mit nutz vnd frucht beschehenn, *secundum vulgaria dicentia, Reipublicae interesse ne quis re sua male utatur principis itemque interesse locupletes sub se habere subditos, ac dilligentem Curam adhibere, ne dilapidando subditj ad inopiam redigantur.*

05-31 Städtische Ordnungen

Gemaine Ordnungen betreffendt.

Das die Stat ain gemain nutzliche Baw Ordnung der gebew in der Stat vnd derselben dienstbarkaiten, gerechtighait wegen habe, Es sey an heüßern, scheüren, fewerstetten, Kaminen, Clöacen, Winckhel, trauff, Kammer, höf vnd Kuchin waßer, auch einfart, geng, lufft, liecht vnd die höhin, darzuo balckhen einlegen, gemaine wend vnd anders, den gebewen vnd dißen dienstbarkaiten anhängige. **<81 r>**

Auch der Landtstraßen gemaine Fleckhen weg vnd pfäd, Zuo den güetern vnd

sondere Dienstbarkhait.

Jtem ain gemain nutzliche Flotz Ordnung, so baw holtz vnd pfäl flotzet, Damit der gemain nutz nit betrogen werde.

Jtem ain gute fewer, feindt vnd waßer geschray Ordnung, auch wie ain Jeder burger gewert soll sein, damit man vf dero aller notfäll versehen vnd gefaßt sein möge.

Jtem ain gute Veldbaw Ordnung der Velder güeter, mit deren anhangenden rechten, gerechtigkhaiten Vnd dienstbarkhaiten.

Jtem der Eehalten halber ain Ordnung

Jtem ain ordnung der taglöner mit roßen vnd der Hawen, was man Zuo taglohn geben vnd Jeden mit **<81 v>** eßen vnd trinckhen halten solle, damit der gemain nutz nit mit Übermaß geschwecht, sonder meniglich bey billichem vnd trüglichem behalten werde.

05-32 Zeitpunkt der Steuererhebung

Wann die Stewer gesetzt soll werden.

Jtem das sie Järlich alwegen vf Simonis vnd Judae abendt Steüer setzer verordnen, vnd Alß dann Jnen vf nechst nach vermelts Zwölf botten tag, durch den Amptman vnd baide Burgermayster der Stat Ordnung nach, besetzung vnd vmblag der Steüer, wacht, fron, huot vnd andere gemainer Stat beschwerden vnd vfgeloffener Cost eingebunden, auch auferlegt werde, selbigen tags anzufangen, die steür vnd wacht ordenlich zuo belegen. **<82 r>**

05-33 Zeitpunkt für den Vortrag der Bürgermeister-Rechnung

Wann der Burgermayster Rechnung soll gehört werden.

Jtem Järlich vnd gewißlich vf Lucia tag, vnd wa der vff ain sonntag gefallen, den nechsten montag hernach der Burgermaister vnd gleich darauf der maal mülin vnd saltz Khauf, darzuo volgendts vf den früeling, so bald es Jmmer gesein mag, der seegmülin vnd holtzkauff Rechnungen, aine nach der andern von Jnen, gericht vnd Rath, Jnn bey vnd mit sein deß Amptmans ohne eingestellt, mit volgender ordnung von Jnen gehört werden. Wa aber der Amptman Eehaffter geschefften vnd Vrsach halb eben selbigen tags nit hiebey sein khendte, das nichts desto weniger mit seinem hierumb gesetzten verwesern fürgeschritten, Doch hernach erst vff zuvor von Jme, Amptman, ersehung der Rechen bücher vnd gehörter Relation der beschehenen verhörung vnd **<82 v>** befundner mängel mit Jme, Amptman, beschloßen vnd alle sachen, wie sich gepürt, richtig gemacht werden.

Nämlich das sie Jnen durch den Statschreyber vf der Rechnung verhörtag alwegen vor vorlebung, Calculierung vnd belegung der Rechnung, der burgermayster Staat, vnd was Jnen sonst hierunder Jnn Jrem Jargang vferlegt worden, Zuo verrichten vnd dann der Eingang der Rechnung Instruction, darzuo bey Jeder Rubric oder Capitel Jn der Einnam, darauß der Stat Eehafft, so diße Rubric betreffen möcht, Jm abhören vnd Calculieren der Rechnung alwegen auch vorgelesen werden, Als dann sie darauf vnd demselbigen nach die Rechnung particulariter mit Jr Jedes sonderm vnd schuldigem vleißigem aufmörckhen verhörn, vnd vnder Jnen den geschickhtesten vnd ver- <83 r> stendigsten papeyer, federn, vnd dinten fürgelegt vnd bevolhen werden, die gehörte vnd befundene mängel Zuo der gemain vnderred vfzuozeichnen, Wa dann mängel Jnn ainem oder mehr befunden, vnd etwas von den Burgermaister wißentlich vnd aigen willig wider Jren Staat vnd gegebenen bevelche versaumt, vernachthailt oder unverricht pleiben, daßelbig alles Vnd Jedeß, sie mit Jrer vom gericht vnd Rath, sampt deß Amptmans ordenlicher erkhandnus vnd ermeßigung nach büllichait gleich Algerait, Jnn crafft der Landts Ordnung, Auch der Stat altem herbringen nach, Jnen Zu Jrem versaumen vnd andern Zuo Exempel vnd abscheyhen, ohne ainiche Milterung, verschonung vnd nachlaßung vßer Jrem aigen seckhel erstatten laßen, bey vermeidung vnsers gnedigenn landts fürsten vnd herrn ernstlichs vnd gepürlichs einsehens, Jn gedenckhung, das der gemain nutz, als ain gott gefällig vnd Christlich werckh, Auch versehens <83 v> Rechtens Jnn alweg befördert vnd gehandhapt, vnd deßwegen dem Amptman, sonders von Ampts wegen Auferlegt, khain nachlaßung, Milterung vnd verschonung hierinnen Zuo gestatten, sonder vf den faal, da solches geschehen wölt, Als dann es Zur Cantzley Zue berichten, Aidts halber schuldig sein, Aber des verhoffenlichen versehens, sie alle vnd gemainlichen für sich selber das Zu thon genaigt sein vnd schuldig erkennen werden, Damit gemainer Stat, Burgerschafft vnd Jnen nit weiterung vnd beschwerlichs erfolgen möge.

Was sie, Burgermaister, Auch vf Jeden sollichen Rechen tag schuldig per Rest verleiben, gleich sollichs sie gegenwürtiglich bar erlegen vnd sich kains wegs mit schulden bezalen laßen sollen, Es wehre dann sach, das Jemandt mit gemainem ratht wißentlich vnd bewegender vrsach wegen, Zil gegeben werden. <84 r> Da dann also am Rest an gelt bevor, So soll solliche von Jnen, den gehaim verordneten, vrkundtlich Also bar empfangen vnd Jn das Depositum, Zuo gemainer Stat vorrath vf der Stat gebew, vnd al andere notfäl Jnn das gewölb Jn gute Jre verwarnus gelegt, vnd die selbige verordneten Jederzeit gantzem Rath gemainer Stat wegen, seiner sonder Ordnung nach, Red, Antwort vnd Rechenschafft, vnd darvon noch darauß niemanden wenig oder vil, ohn vorberathenlichem wißen vnd gehaiß, Vogts, Burgermaisters, gerichts vnd rathts, bey vermeidung der Herrschafft vnd gemainer Stat straff.

Gleicher gestalt soll es mit verhörung der ander Stat Rechnung nach Jeder selbiger

Instruction gehalten werden. <84 v>

05-34 Eid der Gerichts- und Ratspersonen

Gericht vnd rathts personen Aydt.

Jch glob vnd schwer Zuo gott dem herrn, Das Jch dem gericht deß Durchleüchtigen, Hochgebornen fürsten vnd herrn, Herrn N. hertzogen Zu Württemberg vnd Zuo Teckh, Graven Zuo Mompeligart etc., meines gnedigen fürsten vnd herrn, auch dem ratht Jrer fürstlichen gnaden vnd gemains nutz der Stat vnd burgerschafft wegen alhie Zuo Biettigkhaim, auch derselbigen Ämpter wegen, alzeit, trewlich vnd mit Vleiß obsein, der partheyen vnd meniglich, so an dem gericht vnd Ratht, auch andern mir auferlegten gemainen, Als minder gericht, waisen vnd Ruoggericht, vndergang, vnd ander der Stat Ämpter Zuo schaffen hat, fürbringen, auch was sonst proponiert würdt, hören vnd vernemen, rechtmeßige vrthail, entschaid, beschaid vnd decreta nach hohermelts meines gnedigen fürsten vnd herrn gemainen satzungen, Kürchen vnd landts Ordnungen vnd Rechten, Auch sondern vnd dann der Stat redlichen, erbarn Statuten vnd gewonhait, Auch freyhaiten vnd verträgen, <85 r> so die für mich angebracht vnd bewisen werden, Oder da die nit vorhanden, nach deß hailligen Reichs rechten, nach meinem besten verstendnus sprechen, vnd zum trewlichsten rathen, anschickhung, handt bott vnd habung thon, gleich dem hohen vnd nidern, Reichen vnd Armen, vnd das nit vnderlaßen, vmb lieb oder laid, freundschaft, feindschaft, sipschaft, magschaft, gunst, forcht, gelt oder gelts werdt oder vmb ichtzige, das sich ainichem nutz vergleichen, wie das menschen sin erdenckhen möchte, Auch weder Jnn gericht noch Ratht, Khain sonder partht oder Jnn Vrthailn oder ander rathts vmbfrag vnd sachen ain anfang oder Zuofall suochen oder machen. Deßgleichen khainer parthey rathen oder die selbige warnen, oder wa ich Jr hievor gerathen, oder mir die ain parthey biß Jn Vierten grad der pluots freundschaft oder schwagerschaft verwandt oder ainich der sach gemeinschaft, nutz, thail oder schaden haben möcht, Als dann Jnn selbiger sachen Aufsteen <85 v> Außtreten Vnd Jnn der Vrthail noch rathschlage nit sitzen, Darzuo die haimlichait deß gericht vnd Raths mit nichten Jemandts offenbaren vnd alles anders thon vnd laßen soll vnd wil, das ainem frommen, redlichem Vnd vnpartheilichem richter vnd Vrthailer, Auch Rathts man meines gnedigen fürsten vnd herrn vnd gemainer Stat Instruction vnd staat nach sich wolgepürt, ohn alle gefärde. <86 r>

05-35 Verhaltensvorschriften für Gerichts- und Ratspersonen

Statuta vnd Ordnung vnd mit was erbarer vnd züchtiger beschaydenhait sich die gericht vnd rathts personen bey dem gericht vnd Ratht, auch Jnn Jrem leben vnd wandel erhalten sollen.

Dieweil nun sie nach der Ordnung gottes ain standt des Regiments vnd deßwegen der gemain gottes vnd aller Christenlicher erbarer Zucht, lebens, weßens, auch

gemayner pollicey dißer Stat vnd gemainer Burgerschafft vorgesetzt seyen, vnd Je die forcht deß herren ain anfang der weißhait, Zucht vnd rechter, verstendtlcher erkhandtnus ist, Welche allain vßer dem hailsamen vnd hochwürdigem predig Ampt, deß lebendigen, öwigen vnd Jmmer werenden göttlichen worts entspringt vnd Herfleußt, auch sonders sie von dem hailigen gaist mit disen Worten vermanet werden, Sehet Zuo, was Jr thüet, Dann Jr halten das gericht nit dem menschen, sonder dem herrn, Der ist mit eüch Jm gericht, Darumb laßet <86 v> die forcht deß herrn bey eüch sein, vnd hieltendt eüch vnd thüeendts. Dann bey dem herrn vnserm Gott ist kain vnrecht nach ansehen der personen, noch annemen deß geschenckhs. So sollen sie sich deß wie volgt verhalten, Nämlich Vnd

Erstlich das Jr Jeder sich vnd besonder Zuo den Sonntagen vnd feyertagen predigen, Auch den Catechismum neben seynem haußgesündt desto mehr vleißiger, vnd vor andern Als vorgänger besuochen, vnd darvon ohne Eehafft Vrsach bey Vfgesetzter gemainer straff Jnn der landts Ordnung begriffen nit pleiben Jnn gedenckhung, das die Sonn vnd feyertag nit müeßigangs, eßen, trinckhens, gastereyen, geschefften, handtierung vnd gewerben, sonder allain der göttlichen leer vnd Christenlichen glaubens, Vnd aller gottseeligkait, vnd dero diensten wegen gehalten werden. <87 r>

Auch damit ain Jeder Haußvater nach deß hailligen gaists lehr seinen Kindern vnd haußgesündt gottes wort schörpffen vnd täglichen damit vermanen vnd Ziehen möge, Wie dann got darumb selber den Sabbat mit ernstlicher straff eingesetzt, vnd geboten vnd wöllen vf sollichen selber mit seiner beysamen versamleter Christenlicher gemain, Jnn der Kürchen durch das predig Ampt mit lebendigen Worten offentlich reden vnd handeln, Auch sie selber mit der gemaindt singen, vnd die Zur predig mit guter Jnspection helffen treiben, vnd sie sich Jnn den predigen Jnn Jr sonder verordnete vnd khaine andere stüel, bey straf sechs schilling heller, stellen.

Jtem sich der teüffels beschwörern, Zauberer, warsagern, vnd Seegensprechern, Auch secten, so wider vnsern gnedigen fürsten vnd herrn Christen- <87 v> liche Confession, Auch deß Lesterlichen vnd greülichen schwörens Zuo enthalten.

Jtem dieweil das gemain Vihisch laster, das voll, toll vnd Zuo trinckhen ain wurtzel aller laster vnd verhinderung rechter gottes forcht, guter erbarkhait, Zucht, leben, weßen vnd Regiments, Auch verschwigenhait vnd vertrauter gerichtlicher vnd Rätthlicher gehaim sachen, guten verstandts vnd weißhait, Auch gott selber disem laster Also feindt ist, das er durch seinen hailligen gaist denen, so sich des Lasters bevelßen, baiden, den herlichen vnd pövell, Hunger, Durst vnd endtlich die helle selber also betrewet, Das Jr khainer, gleich die Dieb, abgötischen Eebrecher, vnd huorer, das Reich Gottes sehen werden, vnd sie disem vnd allen lastern von gottes wegen Zuo rath vnd straff vorgesetzt seyen, vnd Jrer <88 r> tragender Ämpter wegen, mehr verstandts vnd beschaidenhait, dann der gemain man vnd zuvor

vnsträflich sein sollen, sonder sich Zuo entpflihung öwiger vnd zeitlicher straff dero Zuo enthalten. Da sich aber Jr ainer oder mehr also mit sollichem oder andern laster, über solliche dise warnung vnd vermanung vergreifen würde, So soll der selbig oder dieselbigen Als dann Zum andern mal durch Vogt vnd gericht mit aynem, Zwayen oder mehr guldin, Dem verschulden nach, Jnn Jren gerichts seckhel Zuo geben, Zuo verschonung der erbarkhait ansehens vnd anderer bewegender Vrsachen gebüest, vnd wider mit ernst vermanet vnd gewarnet werden. Wa aber ainer sich Zum Dritten mal vergreiff, Als dann gleich ainem gemains man der landts Ordnung nach gestrafft werden. Da aber ainer sich hiemit weiter Zum Vierten mal **<88 v>** üppig vnd Ergerlich vergreifen würde, Als dann soll ain Jeder sollicher Zuo der dritten straff, mit der Amptleüt vnd Andern gerichts personen guter erkhandtnus vnd vnderschiedner ermeßigung Also bald seines Ampts erlaßen vnd darvon haimgeschickt, Aber wa ainem allain seines leibs vnd Natur gelegenhait nach der wein leichtlich vnd ohne Zuo getrunckhen, bey ainer ordenlichen Zech oder gesellschaft Zuo schaffen geben vnd doch darbey nit vnbeschaiden würde vnd solliches bey Jme nit abgehalten möchte werden, So soll mit sollichem seiner plödighkait nach, Jm Ampt biß Zuo seiner Ordenlicher Zeit gedult getragen, vnd Als dann guter maynung ordenlich seines Ampts Zuo vermeidung ergernuß, anstauß vnd verclainerung deß Ampts erlaßen werden. **<89 r>**

Da sich dann der Amptman oder Statschreiber hiemit vergriffen vnd sich vnbeschaidenlich halten wurden, So sollen sie erstmals von dem gericht darvor freündtlich gewarnet vnd wa sie hierüber Zum andern mal mit Jrer gerichts buoß vermanet werden, wie sie dann sollichs gegenainander brüederlich für guot vnd lieb halten, vnd nit abschlagen sollen. Da es aber beschehe, So hetten sie, Burgermaister vnd gericht, den Statschreiber gleich ain gerichts oder raths man, alß ob Zuo bießen oder dem übertreten nach Zuo urlauben, Aber vnsern gnedigen fürsten vnd herrn, Als dan den Amptman darumb weiter vermanen vnd straffen laßen, wie von alter herkommen vnd alhie geüebt worden.

Wann vnd so oft vnd Dickh dem gericht oder Rath samentlich oder sonderlich gerichtlicher oder gemain nutzlicher geschefften **<89 v>** wegen geboten würdet, welcher dan nach vßgeloffner hierumb vfgesetzter wißenden sand halben stundt khommen vnd seines außpleibens nit redlich vnd Eehaffte vrsach anzaigen kendte, so soll ain Jeder sollicher Jnn die gerichts büchßen verfallen sein Zwen Creitzer. Da aber ainer gar außpleibe, nach erkhandtnus Vogts vnd gerichts mit sechs oder mehr schilling dem verwürckhen nach gebüest werden. Es möchte sich aber ainer hiemit über solliche ringe buoß, so oft vnd so vngehorsam vnd gevärllich gehalten vnd erzaigt haben, er stiente Als dann seinem verschulden nach der Herrschafft mit ordenlicher erkandtnus Zu straffen.

Welche genante gericht buoß auch ain Jeder verwürckher vff der gerichts pfleger erfordern, vor vnd ehe er **<90 r>** Zuo gericht oder rath nider sitzt, vnwaygerlich bey

vermeidung vogts vnd gerichtts vorher erkannter buoß also bar geben vnd zalen soll.

05-36 Sitzordnung in Gericht und Rat

Wie ain Jeder Jm gericht vnd ratht sitzen soll.

Erstlichs sollen Vogt vnd der Statschreiber den gerichtz tisch ainig besitzen, wie biß anher gebraucht worden, vnd gleich neben dem Vogt vnder dem tisch die baide Burgermaister, Daranach soll ain Jeder dem alter vnd geschickhlichkeit nach Zuo sitzen Lociert vnd verordnet werden, Vnd also Jr Jeder Jm gericht vnd rathts sachen an seinem vnd sonst an kainem andern ort sitzen pleiben, bey deß gerichtts buoß Zwayer Creitzer Jnn die gerichtts büchßen onwaigerlich bar Zuo geben. **<90 v bis 94 v: leer, 95 r>**

05-37 Vorgesetzter des Stadtschreibers

Wer ainen Stattschreibern Anzunemen vnd zu vrlauben habe.

Dem alten herkhommen nach haben Burgermaister, Gericht vnd Ratht alhie mit vnd bey sein aines vogts von gemainer Stat vnd Ampts, auch obergerichtts wegen, ainen Stat schreiber allain anzunemen vnd Zu urlauben one meniglichs eintrag vnd ver hinderung.

05-38 Erforderliche Qualifikation des Stadtschreibers

Wie ein Stattschreiber Qualificiert vnd Approbiert sein solle.

Dieweil nit allain gemainer Statt vnd Burgerschaftt, auch dem Ampt vnd obergericht, reichen vnd Armen, wittwen vnd waißen, Sonder auch ainer Jeden Regierender herrschafft Zu württemperg an Jrer oberkait vnd gerechtigkeit, auch Zu befürderung vnd erhaltung gemeines Christenlichen, nutzlichen richtigen, aintrechtigen Regiments vnd dann der Stat vnd deß Ampts Eehafft, recht vnd gerechtighait vor abgang vnd vergeßenhait Zu verwaren, darzu aller deren guter, richtiger, gemain nutzlicher vnd Burgerlicher haußhaltung vnd pollicey wegen merckhlich vnd vil an Ainem **<95 v>** getrewen, redlichen, verstendigen, geschickhten vnd vleißigen Statschreiber gelegen, bevorab so bey sollicher Burgerschaftt alhie, so gmainlichen schaffende leüt, vnd mit dem schreiben vnd leßen Jrer täglichen arbeit vnd geschefften halber, dem gemainen nutz, wittwen, waißen vnd Armen, Auch andern gmain nutzlichen Statt vnd Fleckhen Ämpter, ordnungen, satzungen vnd haußhaltung nit allerdings wie etwan von nöten vorsthen auch dero freyhaiten, vertrag, gewonhaiten, recht vnd gerechtigkeiten, Municipalien Jnn irer menschlicher gedechtnus Zu täglicher gmainer verrichtung, on vergeßenhait behalten mögen, also deß gmainlichen vnd mehrtails solliche sachen vnd geschefften Jnn gedechtnuß vnd richtigkait Zu bringen vnd Zu behalten vnd darvon täglichen richtigen bericht Zu haben vnd Zu finden, vff ein Statschreiber vnd seine schuldige vffzaichnuß vnd gute Registratur gesetzt vnd gelaßen sein.

Zu dem auch Inn deß hochloblichen Fürstenthumbs Württemperg gmainem Landrechten, In crafft fürstlicher oberkhait ainem Statschreibern gwalt gegeben vnd Zugelaßen, alle gerichtliche sachen, Contracten, verträg, Testamenta, Donationes, Codicill letzsten willen vnd anders mit sonderm vertrawlichem glauben, gleich ainem kayserlich offnem geschwornem Notario, Zu verfertigen, <96 r> protocollieren vnd vfzurichten, Deßwegen dan ainer Zuo sollichem Ampt zuvor dem selbigen Landrechten nach examiniert, Approbiert vnd Legalis gemacht vnd sonst nit Zugelaßen, Damit wider sollichen Inn dem rechten destoweniger möge excipiert werden.

Wann dann vnd so oft vogt, Burgermaister, gericht vnd Ratht von ainem Statschreiber anzunemen, tractieren, handlen, reden vnd Ratht schlagen wöllen, So sollen sie zuvor berathenlichen vnd mit allem vleiß nach ainem sehen vnd trachten, der aines erbarn Christenlichen, Züchtigen wandels, haltens, lebens, thon vnd laßens habe, khainen nachghenden leibs herrn, sonder sey dero ledig, Eelich vnd ehrlich geporn, Khainen gottselesterer, voller trunckhner weniger boltz, Haderer, spiler, neidischer, sonder der wahren rainer Augspurgischen vnd vnsers gnedigen fürsten vnd herrn Christenlicher Confession, habe alles seine gute Testimonia Inn schriffthen fürzulegen, auch zuvor seine Artes Inn Latein vnd Regulas im Rechten, Zudem wa ain sollicher erlangt mag werden, (wie dann gemainer Statt vnd Burgerschafft, deren weßen vnd gelegenhait nach, gantz gmain nützlich vnd hochvonnöten) der die Institutiones Imperiales mit dem verstandt vnd nutz Zu ainer Stattschreiberey Also erlangt, daß er möge Inn sollichem gmainem tragendem Ampt <96 v> nit allain gemainer Stat vnd Ampt, auch Burgerschafft vnd obergericht, Sonder auch der herrschafft württemperg oberkhait vnd gemain nützlischen, notwendigen, besonder deß gemainen mans anligende sachen mit rechtem, gründtlichem vnd ordenlichem vßfürlichem verstandt, Inn schriffthen begreifen, damit niemandt In seinem schreiben verkürtzen, sonder also darthon möge, das man seinen büllichen vnd rechtmeßigen fuog vermerckhen vnd darüber richtige erkandtnuß vnd bevelche erfolgen, auch gemainer Stat wegen, Inn dero wichtigen obligenden sachen mit redem vnd guotem Ratht vnd sonst Inn all andere weg, mit allem vleiß, gutem ansehen vnd vertrawen versteen vnd dienen, auch deßwegen In Examine wol besthen, vnd mit mehr fuogen, one wider schimpflich abweißen approbiert, Admittiert vnd Legalis gemacht werden möge.

Darunder dann vogt, Burgermaister gericht vnd Ratht, khaines wegen ansehen sollen, weder gunst, miet, gab, schenckh noch freündtschafft, sonder allain bey Jren pflichten vnd aiden, gemainer Statt vnd ampt vnd burgerschafft witwen, waißen vnd der Armen, gottes ehr vnd der Herrschafft vnd obergerichts nutz, hierunder Inn allweg wol vnd bera- <97 r> thenlich bedenckhen, wie sie es getrawen wöllen gegen gott vnd der herrschafft, auch gemainer Burgerschafft vnd Mayerschafft Inn Stat vnd Ampt, auch Obergericht Zu verantworten.

Vnd solliches Zu mehrer erniderung, so offft vnd dickh diß Statschreiber Ampt Vacieren vnd vogt, Burgermaister, Gericht vnd Ratht Also von Ainem andern vnd sollichen Qualificierten reden, Consultieren vnd tractieren, So soll alwegen solche diße Ordination Jnen zuvor geleßen, vnd damit von dem vogt vnd Burgermaister sie vermanet vnd bey Jren pflichten vnd ayden vfferlegt werden, Das zu sollicher berathtschlagung erzelter vnd mehr anderer gmain nutzlicher Vrsachen ir khainer vf ain ander person, dann der qualifiziert sey, wie obgemelt, sein stim geben vnd hierwider für sich selber khain aigen gesünderts suochen vnd gebrauchen wölt.

Wann dann ein sollicher Qualificiert, mit dem mehrerm stimmen bewilligt, Allß bald soll er zuvor ghen Stutgarten Zu vnsers gnedigen fürsten vnd herrn Cantzley, Jrer fürstlichen gnaden <97 v> ordnung nach Jnn das Examen vnd zur Approbation mit sattem bericht, auch seiner habenden richtigen vorschribnen Testimonijs geschickht werden.

Vnd dann ein sollicher also darauf mit Zukhumenem bevelche, Approbiert vnd admittiert, so soll Jme vor antretung vnd vnderfahung seines Ampts Jnn namen vnd von wegen der Regierender herrschafft Zu Württemperg vnd gmainer Stat vnd Ampt, auch Obergericht Jnn gegenwürtigkhait vnd geseßnem beysamen versambleten vogts, Burgermaisters, gerichts vnd Ratht, erstlich daß Landrecht vnd darauf folgenden Staat Instruction vnd verrichtung, auch Tax fürgehalten, dem allem vnd Jedem creftiglich vnd würckhlich nachzusetzen, vnd daruf Jme den sonder gestelten aide verleßen vnd erstatten, Auch von dißem staat Jme sich selber haben täglichen darauß seines Ampts vnd geschefften wegen Zu berichten, Ain abschrift Zustellen laßen. <98 r>

05-39 Verhaltensvorschriften des Stadtschreibers

Stattschreibers Staat Instruction vnd verrichtung.

Erstlichs, daß er sich vßer sollichem staat, Instruction, auch der herrschafft Württemperg Kürchen, landts vnd anderen ordnungen, die Jetzunder gegeben vnd fürthin gegeben werden, darzu mit dem Landtrechten täglichs erinnern, vnd die wol alß sein richtschnur Zu Hertzen faßen vnd bedenckhen wölle, wie thöwer vnd notwendig sein, Ampt vnd dienst zu vorstandt deß gmainen nutz vnd guten Regiments, Auch befürderung der ehr gottes, deß gemaynen mans, der wittwen, waißen vnd Armen anligen, Darzu aller gmain nutzlicher haußhaltung seye, die alle Jnn beßerung, vnd Zunemen, auch dero geschefften Jnn guter Ordnung, richtigkhait, gedechnuß, vrkhundt, vnd zeügnuß Zu bringen, Zu haben Vnd Zu halten, so alleß vf sein verstandt vnd getrewen vleiß gesetzt vnd gelaßen seye, Deßwegen so woll er sich folgenden Artickhel gemeß mit trewen vnd vertrauen richtig beweießen vnd erzaigen. <98 v>

Nämlich wann vnd so offft man gericht, es sey Jnn burgerlichen oder peinlichen oder rathts oder andern gmain nutzlichen sachen zusammen kunfft haltet, vnd Jme auch darzu verkhundt worden, daß er solle vnd wölle vff die geordnete vnd angesetzte gerichts vnd Rathts stundt, nit minder dann die Richtere vnd Rathts personen, Zeitlich bey dem gericht, ratht oder andern verordneten vnd Jme verkhündten sachen erscheinen, Vnd ob er daran seymig, soll er Alßpaldt der gesetzten richter oder rathts personen, straff Zu erlegen vnd Zu bezalen schuldig sein. Es weren dann, daß er der Herrschafft oder gemainer Stat ander geschefften oder sonst ehehafter, beweißlicher vrsach halben daran gehindert werde, so soll er doch solliches bey Zeiten dannocht anzaigen.

Wann vnd so offft er auch von dem Amptman Zu vnsers gnedigen fürsten vnd herrn sachen, die Jme, Amptman, mit dem Statschreibern gepürn Zu verrichten, erfordert würdet, als dann selbiger wegen auch erscheinen, Aber Jn sein, amptmans, aigen sachen ist er unverbunden. <99 r>

Vorher soll er Zu den gerichtlichen sachen ain aigen gerichts buoch Jnn britten oder leder angebunden haben, darin er alle vor gericht geüebte gerichts handlungen, Jede vff welchen gehaltenen gerichts tag eingebracht, auch bey vnd Endt vrthail, Appellation, Apostel begerung vnd gebung, darzu durch wen vnd vff welchen tag, Jedes besonder, waß geschrifflich vnd durch wen eingebracht vnd geschehen sey, ordenlich vnd verstendtlich verzeichnen vnd schreiben.

Würden aber die partheien begern oder vogt vnd gericht gestalt vnd wichtigkait der sachen nach verordnung thon, Clag, Antwort vnd fürtrag, so mundtlich fürgebracht Zu schreiben, So soll er, Statschreiber, die selbigen Clärlich vnd aigentlich, mit der Narration vnd erzelung der geschicht mit darauf gevolgter begerung vnd bitt, auch alle Exceptiones, fürtrüg, pro et contra gefüerte Kundtschafft vnd Conclusion, vnderschiedlich vf schreiben vnd Zu den gerichtlichen Acten hinder ainem gericht verwart behalten.

Da es aber gmaine sachen wehren vnd damit mundtlich schleünig vnd Summarien gehandelt <99 v> vnd procediert vnd nit begert würde, die Zu schreiben, So soll er, Statschreiber, dannocht dem gericht vnd partheien mehrer richtigkait wegen die selbigen gerichtlichen vnd mündtlichen fürtrüg, Summarien vnd was deren Substantialia betreffen, merckhlich vnd verstendiglich Jnn das gericht buoch protocolliern.

Es soll auch alle Kundtschafften, so gerichtlich vnd de plano Zu verhörn Zugelaßen, wie die gehört, Jnn das gericht buoch verzeichnen vnd ein schreiben, Darzu der Anwälden fürgelegte gewalt, vnd alle eingelegte Instrumenta vnd andere schriffliche Kundtschafften vnd Documenta, Zu den Actis verwart Registrieren, Damit Jeder Zeit erkandtnus der sachen guter bericht erfunden werden möge.

Wann Nun vff Jede gefüerte gerichtliche sach der rechtsatz, endtlich vnd beschließlich geschehen, vnd der richter von der vrtail reden vnd die verfaßen will, so solle er, Stattschreiber, Zu mer wider erniderung vnd beßerer erkandtnuß der sachen alwegen die gerichtliche eingelegte **<100 r>** Acta, schrifftten vnd gegenschriften, oder wa die Acta von mündtlichem fürtrag vffgeschriben oder protocolliert, die selbigen mit der gehörnten vnd vffgeschribnen Kundtschafftten oder ander Documenta ainem gericht vorlesen, Vnd Alß dann Jnn der vmbfrag der Vrtail die Vota vleißig merckhen, vnd darauf die Vrtail vf das entlich mit dem mehrerm beschehen beschließen, mit verstendtlicher rechtlicher Forma Jnn das gericht buoch einschreiben vnd vor publicierung ainem gericht allwegen wider vorlesen vnd die Approbiern laßen Vnd in khain Vrtail der richter Motiva Jrer Voten benantlich setzen.

Auch sollich vrtail vnd gericht buoch Jnn ain sonder darzu verwarnuß vfheben vnd behalten, Daßelbig vßer seiner noch gerichts handen Auch Jemanden darvon ohne vorwißen vnd Zulaßung vogt vnd gerichts ainiche abschriftt geben, oder dem solliches nit gepürt noch Zusteet, Zu lesen oder abzuschreiben gestatten. Was aber darvon also erlaubt vnd Zugelaßen, abschriftt oder Jnn Appellation sachen Acta vnd Apostolos Zu geben, Die selben Jnn rechter form ververtigen vnd alwegen zuvor selber Collacionieren, damit darauß destoweniger vnrichtighait erfolgen, vnd nit wider die formalia Cavilliert vnd Exciptiert werde. **<100 v>**

Er soll auch die Kürchen, Landts, Forst vnd andere Ordnungen vnd Mandaten, auch Landtrecht, die Alwegen vffgehaltten gerichts tagen aynem gericht, daß der handlungen wegen vonötten fürzulegen vnd Zu lesen haben, bey dem gerichts buoch verwart, gleicher gestalt auch Zu den peinlichen gerichtlichen sachen, ain sonder aigen gericht buoch halten, Darein die anklag, antwurt vnd aller deren fürbringen, dar Jnn Substantia Summarie protocollieren, vrgichten vnd Kundtschafft, so de plano verhört, auch bey vnd endt vrtail, wie Jnn andern gehaltenen gerichtten Zu schreiben, Darzu die peinlich gerichts Ordnung vnd so oft peinlich gericht gehalten, Dieselbige ainem gericht fürzulegen, vnder handen bey sollichen Actis verwart haben.

Er solle auch bey allen vnd Jeden vogt vnd Ruoggerichten, so Jnn Stat vnd Ampt gehalten, sitzen vnd deren wegen an Jedem ort, ain sonder buoch haben vnd halten, Darein die fürgebrachte Ruogbare sachen vnd mängel, mit dero Jeder fürbringen, auch verwürckhen vnd Delinquenten namen vnd Zunamen, aller dings vnd mit vleiß vnderschiedlich, **<101 r>** die Summa protocollieren, vnd darauf die erkandte Ruogungen vnd straffen, oder wie die mängel Zu wenden vnd Zu verbeßern, signieren vnd volgendts darauß dem Amptman vnd Burgermaister, Jedem sein vnderschiednen Zedell, Zu der Execution, sovil Jedem seines Ampts wegen gepürt, mit vermeldung der personen, Jrer straffbarn überfarung vnd erkandten buoß vnd Ruogung ververtigen, Auch solche Ruogung, fürbringen vnd protocollen bey seinem Aidt niemandt vßerhalb der Amptleüt vnd Ruog richter eröffnen, Sonder Ingeheim

hinder ainem gericht behalten vnd verwart vffheben.

Item auch ain aigen vndergangs vnd baw beschaid buoch, der Stat vnd veld güeter, Das ist Vrbanorum vnd Rusticorum praediorum wegen Zu guter gedechtnus vnd Richtigkhait haben, darein aller vndergangs vnd baw handlungen Zu protocollieren, vnd darauf ergangne beschaid vnd verträg richtig Zu verzeichnen. <101 v>

Item ain aigen weißen gericht buoch, darein was vff allen vnd Jeden gehaltenen weißen gerichtstag fürgebracht, erkanndt, beschaiden vnd bevolhen worden, auch aller witwen vnd weißen Inventaria, tailungen, Receßen, sachen vnd geschefften Inn crafft der pupillen ordnung, mit der selbigen maß vnd beschaidenhait, wie In der Landts ordnung begriffen, waß auch deßwegen straffbars oder Ruogbars erfunden vnd erkanndt, solliches alles vnd Jedeß mit allem vleiß vnd gutem vfmerckhen vnderschiedlich vnd ordenlich verzeichnen, vnd protocollieren, Damit wittwen, weißen vnd der Armen wegen nichts vergeßen noch versaumpt, sonder Jrer wegen Jeder Zeit gute richtigkhait vnd wißenhait, auch darumb bericht, red vnd Antwort Zu geben befunden möge werden.

Item Järlich alle weißen Rechnungen Inn statt vnd Ampt vff Trium Regum, der Rechnung Ordnung nach also verfertigen, damit man die vor der sommer Arbait, sonder versaumbnuß, mit nutz der pflegschaft, aller dings abhörn vnd Receß geben möge, Damit vnnötigen vnd übermeßigen costen durch sich oder sein schreibern nit vffwenden, Sonder sich deß er Jeder Zeit beschaiden würdt, ersettigen laßen. <102 r>

Item ain buoch darein die Insinuationes aller Contracten dem Landtrechten nach, zu verzeichnen, doch daß er also hierein nichts schreiben noch verzeichnen soll, Es seye dann solches zuvor dem landtsrechten nach, vom Vogt vnd gericht mit Jrem Amptlichen vnd gerichtlichem Decret vnd erkandtnuß ordenlich approbiert vnd solliches Zu thon bevolhen.

Item das er auch Inn verzeichnuß vnd vffrichtung der Testamenten, Codicillorum vnd letsten willen, darzu er vor oder vßerhalb gerichtts erfordert würdt, redlich, erbarlich vnd vffrecht, one allen vffsatz, geverde oder list Handlen, Sonderlich aber vermög deß hochloblichen Fürstenthumbs Landtrecht fürgeschribner Formen, dieselbigen trewlichen beschreiben vnd ververtigen, Auch deßhalb seine sondere protocolla, wie sich gepürt, halten vnd haben.

Item ain sonder buoch bey dem ratht halten vnd Nämlich darein Summarien die Substantialia, so Jedeß mals dem ratht proponiert, Zu protocollieren, vnd was vff Jedeß beschloßen, die Decreta Zu gedechtnuß vnd würckhlicher Execution mit guter ordnung signieren. <102 v>

Item ain aigen buoch Zu den vrphedten, darein er von allen vrphedten Transsumpten vmb belonung geschriben werden sollen.

Item ain Annalbuoch, darein er aller Stat für fallende geschichten Zu gedechtnuß mit grundt, wie die Inn der geschicht ergangen vnd geschehen, signieren.

Item ain aigen burgerbuoch, darein Jeder burger mit seinem namen vnd Zunamen, vnd von wannen er, auch vff welchen tag er angenommen vnd die erbhuldigung vnd Burger aide neben seinem burger vnd manrecht nach der Stat recht, brauch, satzung vnd ordnung erstattet habe.

Es sollen auch der burger selbs Junge söne, so Jrer manparn Jaren erlangt vnd auch der landtsordnung nach die erbhuldigung vnd Burger Aide erstattet, gleicher gestalt Inn sollich buoch, von Jme eingeschriben, vnd die fürgelegte, manrechten ordenlich Inn sein sonder ort vnd laden Registriert vnd vfgehebt werden. <103 r>

Wann vnd so oft die handtwerckhs gesellen, dienstknecht vnd mägdt dem Amptman der landts, Auch Statt Ordnung nach, von dem herrn, Maister oder frawen fürgebracht, Soll er Als dann alwegen entgegen sein vnd Jnen die landts vnd Statt Ordnung vnd satzung vorlesen, vnd wan sie von dem Amptman Inn gelipt genomen, Als dann Jeden vnd Jede derselben namen vnd Zunamen, vnd waher ein Jeder sey, vnd waß Jeder oder Jede für ain abschid fürgelegt, vnd vff welchen tag es geschehen, Inn das burger buoch verzeichnen, Dergleichen wann dero ainer oder mehr wider vnd wie Abgeschiden.

Item ain buoch haben, darein er von ainem Jar Zum andern von deß pfarhers oder Diacons vffzeichnung, die geteüffte Kinder, Derselbigen auch Jrer Vater, Mutter, sampt geVater namen, Darzu den tag vnd Jar, Inn dem Jedeß geteufft, Eelich oder vnehrlich geborn, Damit man Jedeß Kindts geburt gewiße vnd wißenhaffte Kundtschafft haben vnd hierumb geben möge. <103 v>

Item ain sonder buoch, darein Järlich ernuerung vnd ersetzung Burgermaister, Gericht vnd Ratht, auch der Stat Ämpter vnd diensten, darzu was auch aines Jeden ampts vnd dienst verrichtung sey, Zu schreiben vnd verzeichnen.

Item was er von gemainer Stat wegen Jederzeit für Missiven vnd ander schrifften ververtigt, alwegen die Concept Inn der Statt Registratur ordenlich vfheben vnd behalten.

Er soll auch alle der Stat Freyhaiten, Alte gewonhait, verträg, Eehafften, ordnungen, satzungen, Statuten, recht, gerechtighait, Dienstbarkhait, marckhung, Zwing, benn, won, waid, trib, trat, aigne vnd lehen güeter, Jar vnd Wochen märckht, weg vnd setz gelt, fron vnd stewr ordnung vnd anders dergleichen, auch Zeinß vnd gefell,

Newerung, rodel, register, Rechnungen, Receßen, Missiven vnd was sonst für schriftliche Documenta Jnn Originalien vnd Fragmentis gegenwürtig vorhanden vnd fürthin weiters mit täglicher handlungen für die handt khommen würdet, dero alles vnd Jedeß mit seiner vnderschiedner <104 r> maß vnd Ordnung, vnd wa die nit noch allerdings Registriert, Die nochmals mit allem Vleiß sampt den Künfftigen weiter vnd mehr Zufelligen gerechtighait, verträg, brieff vnd geschefften mit Jren anhangenden Zugehörungen, geschriben haben vnd erhalten, Damit er vnd ain Jeder deren wegen Jeder Zeit Jnn allen fürfallenden sachen Dem Vogt, Burgermaister, Gericht vnd Ratht samentlich oder Jn sonders Jedes tragenden Ämpter vnd geschefften vnd der selbigen vnderschiedlicher verrichtung nach, rechten satten grundt vnd auch anzaigung geben mög, Wa solliche Documenta vnd sachen Zu finden.

Darzu dann Burgermaister vnd Jme ain sondere stuben vf dem Raththauß verschloßen, darzu dann ir Jeder ain aigen schließel, darin Jre geschefften Zu verwaren vnd Zu verrichten haben soll, Die Originalia aber soll er nit vnder seinen handen, sonder Jn dem gewölß verwart behalten, vnd deßwegen er Jme solliche Registratur, Documenta vnd <104 v> sachen mit rechtem, lautern verstandt Jnn gute gedechtnuß faßen, Doch soll er die selben alle vnd Jede bey Jme die tag seines lebens Jnn rechter gehaimnuß vnd verschwigen haben vnd halten, Darzu darvon Jemanden, dem sollichs nit gepürt oder Zustiendt, ainiche anzaigung thon noch dieselbige one vogts, Burgermaisters, Gerichts vnd Rathts vorwißen vnd erlauben Zu lesen oder etwas darauß Abzuschreiben vergunden noch gestatten, noch Jme selber darvon bey seinem dienst noch vff sein abstand abschrift nemen, haben noch behalten, Sonder solche Registratur vnd was er von gmainer Stat oder Amptsfleckhen wegen bey der handt geschefften wegen möcht haben, vf sein abstandt richtig vnd erbar dem Burgermaister vnd Gericht Allerdings wider überlüffern, vnd Zu handen geben, vnd nichts darvon bey seinen handen behalten.

Was er dann sonst vßerhalb sollicher gerichtlicher vnd ander gmainer Stat, Ampts vnd obergerichts sachen vnd geschefften gmainen <105 r> mans wegen Zu beschreiben vnd Zu ververtigen hatt, Es sey Jn Conträcten, heürats pecten, *Donationen, Testamenten, Codicillen*, verträgen vnd anderm, Darumb soll er auch bey seinen handen ain sonder protocoll buoch halten vnd darein deren Substantialia vnd Jedeß Art, Natur, aigenschaft, Auch der landts vnd ander ordnungen vnd Landtrechten nach vnd wie die Jme vngeverlich von partheien angezeigt, eroffnet oder Jnn schriftten vorhin vfgezeichnet, fürgebracht vnd übergeben Jnn gegenwürtighait Jren, vnd wa vonöten, Auch Jn gegenwürtighait der weinkhaufs, verträgs oder schidleüten vnd Jnn Testamenten, Codicillen, vbergabung vnder den lebendigen vnd von todts wegen darzu erforderten vnd erbetner Zeügen, protocolliern vnd als dann gleich den Partheien zuvor widerumb vor den weinkhaufs, verträgs vnd schidtsleüten, auch gezeügen vßer dem protocoll die verzaichung deutlich vnd merckhlich von wort Zu wort vorlesen vnd Approbiern laßen, Als dann aller erst <105 v> dieselbigen sachen vnd handlungen, mit Jren haupt Claußeln, Art

vnd Natur vnd sonderlich mit der Claußel der verzeyhung, es sey vf papir oder pergament, Jn gmainer deß löblichen Fürstenthumbs rechtmeßiger form vnd Stilo, dem Landtrechten ebenmeßig, mit lautern wolverstendigen vnd Khainen verdunckhelten oder Zweifelhaftigen worten oder Ziffer oder ander notas, sonder gantzen buochstaben, mit gutem verstandt der sachen vnd seinem Vleiß also ververtigen, Das ann der Substants one wißen vnd verwilligung der partheyen nichts verendert, vnd durch Jne die partheyen Jnn Khain versaumbnus, gevärligkait, weiterung vnd vncosten gefiert, von Jme deßwegen nit vrsach genommen möge werden, Clag gegen Jme fürzunemen.

Doch soll er Khaine Conträct ververtigen, die seyen dann zuvor vor vogt vnd gericht Jnsinuiert, auch khaine siglung deren aller wegen, Dann vff Vogt oder die Stat setzen, alles bey vermeidung der straff Jnn der landts Ordnung begriffen. <106 r>

Jnn deß gemainen mans, wittwen vnd waïßen anligen vnd Supplicieren, vff den Statum Causae sehen, vnd denselben Cum iudicio, merckhen vnd bewegen, Als dann geschickhlich, Klerlich vnd wie Jme die für warhafftiglich fürgetragen, ordenlich, vnd wa vonnöten vßfürlich sovil dienstlich vnd notwendig ohne hitze, Stumpfieriße schmach vnd scheltwort Narrieren vnd erzelen, vnd darauff sein Supplicanten petition vnd bitt, wie er, Supplicant, vermaint büllich vnd recht Zu setzen, vnd solches nit an ainen Substituten allain laßen vnd vertrauen, sonder gedenken, was dem Supplicierenden daran gelegen.

Vnd Jnn gmain, was auch über verrichtung dißer Jme sonders bevolhenen geschefften, sonst von sein Ampts wegen Zu schreiben gepürt oder Zu schreiben oder zu verrichten gmainer Stat vnd Ampts wegen Jeder Zeit bevolhen würdet, Demselben mit allen treuen vnd vleiß, mit guter, Zeitiger befürderung nach setzen vnd volg thon vnd hiemit one ehehaffte vrsach khain ver- <106 v> zug brauchen, damit der gemain nutz noch gemainer man nit verkürtzet oder versaumpt vnd als dann vrsach genomen werden, vmb sein versaumbnuß vnd verfierung bekherung desselben schadens vnd Intereße bey Jme wider Zu bekommen, wie dann Jedem deßwegen sein forderung versteen soll, auch vermeidung vnsers gnedigen Landtsfürsten vnd herrn ernstlicher straff vnd buoß. Darzu ain Jeden deß schreybers lohns wegen, bey ordenlicher vnd gesetzter Tax bleiben, vnd wa Jme deßwegen Jrrung oder verhinderung fürfallen würden, sich vogts vnd gericht erkhandtnus vnd meßigung beniegen laßen, vnd darüber wider Stat noch Ampt oder obergericht, den gemainen man noch pflegschaft nit beschweren.

Auch Khainen Substituten haben noch halten, er sey dann zuvor, als hierzu durch Vogt, Burgermaister vnd gericht taugenlich vertraut vnd redlich erfunden vnd Approbiert, auch mit pflichten vnd aiden dem Landtrechten nach verbunden. <107 r>

Jtem Khaine gerichtliche Acta, brieff noch Instrumenta an weïßenlichen stuckhen

Dolirt, radiert oder abschrift Transsumpten ohne Collacioniert, Vidimiert vnd Auscultiert für ververtiget außghen laßen.

Vnd so sich Jnn Zeit seines Ampts vnd dienst mit Jme vnd ainem oder mehr burger Jrrung vnd spen Zutragen würden, Darjber alhie wie ain anderer Burger recht geben vnd nemen vnd sich deßelben dem Landtrechten nach ohne vßwendig weiter Appellierung settigen vnd verniegen laßen vnd vber Feld nit reißen noch über nacht vßsein ohne deß Vogts oder Burgermaisters vorwißen.

Wann er nit mehr dienen will, ain Viertel Jar zuvor sein dienst Vogt, Burgermaister, Gericht vnd Ratht vrkhundtlich vnd Ordenlich Abkhunden vnd seinen abschid anderst nit, dann wußentlich nemen. Deßgleichen wann er deß Diensts vnd Ampts erlaßen, Soll Jme auch zuvor sollichs ain Viertel Jar verkündt werden.

Vnd ghet Jedeß Stattschreibers Ampt vnd dienst vff Georgij vß vnd an. **<107 v>**

05-40 Eid des Stattschreibers

Des Stattschreybers Aide

Jr werden globen vnd darzu schwören ainen Aide Zu gott dem Allmechtigen , dem Durchleüchtigenn Hochgebornen fürsten vnd herrn, Herrn Christopfen, Hörtzogen Zu württemperg vnd Zu Teckh, Graven Zu Mümpelgart, vnserm gnedigen fürsten vnd herrn, vnd dann Vogt, Burgermaister, Gericht vnd Ratht von gmainer Statt vnd Burgerschafft, auch gemaines Ampts vnd obergericht wegen, getrew, gewertig vnd gehorsam Zu sein, irn frommen, ehrn vnd nutz zum besten, so Jr möcht befürdern, schaden warnen vnd wenden, vnd alles das, so Jnn gericht oder Jm ratht oder sonst Jnn ander der herrschafft Stat oder gmain Ampts sachen ämptlich, gerichtlich vnd rätthlich gehandelt, Zum vleißigsten aufschreiben, bey der handt vnd sonder verwarungen haben, Die haimligkhait der Herrschafft, Gerichts, Rathts vnd anderer der Stat vnd Ampts geschefften vnd sachen niemandts die tag ewers lebens offenbaren. **<108 r>**

Zu dem den partheyen, so baren vor gericht handeln oder Zu versichtiglich an daß gericht erwachsen, möchten Jnn Jren sachen weder Rathen noch beystand beweisen vnd sonst auch dißen Staat, Instruction vnd Manuduction, wie eüch hievor gelesen ist, vnd was ich sonst vßerhalb deßelbigen von der herrschafft Württemperg, Burgermaister, Gericht vnd Ratht gmainer Stat Burgerschafft vnd ampts, auch gmains nutz wegen bevolhen würdet, vnd alles anders, daß ainem vleißigen, getrewen Statt vnd Ampt schreiber gepürt, trewlich, vngevarlich außrichten vnd Zu versehen on alle arg list, vnd geverde.

Darauff soll er globen vnd mit vffgehaptten fingern den aid thon vnd Jme also

vorgesprochen werden.

Als mir vorgeleßen ist vnd daßelbig wolverstanden auch darauff mein trew gegeben haben, Dem will ich also nachkhommen, als mir gott, der Allmechtig, helfen wölle trewlich vnd vngevärlich. <108 v>

05-41 Besoldung und Privilegien des Stadtschreibers

Stadtschreibers Besoldung vnd Befreyung
von gmainer Statt Zu Corpus Jars, Zu den Vier Quartalien Zerthailt, Zwaintzig Acht pfundt thuot ----- x

Als vor alter ein Jeder Statschreiber, sein behaußung vnd wonung Jnn der Alten schuol gehapt vnd aber dieselbige alte schuol behaußung Jnn die Zwuo Jetzige schuol vnd armen Casten behaußung verwendet vnd angelegt, so ist dargegen ainem Stadtschreiber, die Clain vnd alte mit dem Keller darunder an der newen vnd Armen Casten behaußung Zu bewonen verordnet, Doch so soll ein Jeder Statschreiber darinnen, was bey seiner bewonung an öfen, fenster, schloß vnd schließel zerschließen, Jnn seinem Costen erhalten, Oder aber wa ein statschreiber sein aigne behaußung hette, Jm dafür vj guldin Jars vßer dem armen Casten geraicht vnd seinem anstandt nach angerechnet werden. <109 r>

Von gmainer Stat ain gantze gab Holtz, Das ist als vil, als man Zwayen burgern gibt, die er selber vf sein Costen hawen vnd füeren laßen solle.

Er soll auch wun, waßer vnd waid vnd andere gerechtsame gleichsam andern burger alhie, Doch mit der stat maß vnd Ordnung Zu nießen, vnd Zu gebrauchen haben.

Vnd dann er seines Ampts vnd diensts besoldungen vnd verdienten lons, auch farung, vnd so er nit burger ist, seiner habenden gülden, one gestewert vnd one beschwerdt, auch er seiner person halber, so lang er bey dem Ampt vnd dienst bleibt, aller fron, wacht, hut vnd der gleichen personlicher beschwerden vnd sachen, frey sein vnd pleiben.

Aber Jn feindt vnd Fewer geschray, sol er der Oberkait, wie seinetwegen Jn gemainer Stat Ordnung vnd satzung ain sonder maß begriffen ist, Zutreten vnd rettung helfen thon, Darumb vnd deßwegen er auch sein wöhr vnd harnasch haben, vnd sich der Stat fewer Ordnung nach, Jnn vnd vßerhalber seiner heußlicher bewonung, aller dings gemeß halten vnd erzaigen, also Jme hiemit selber vnd andern vor besorgender gefahr helfen sein. <109 v>

Wa auch er aigne ligende vnd stewartbare erkhauffte erbs, heürats, Donation, Testiments oder Jnn ander weiße, ligende güeter bekommen wurde, Darvon sol er

gleichsam andern burgern steuerbarn, beschwerbaren vnd dienstbaren güetern
Steüerschatzung vnd alle Ligende beschwerden geben vnd tragen.

Da er aber vom Ampt vnd dienst abkhommen vnd nit hievor burger worden, sol er
solche bey der Stat überkhomne güetere, gmainer Stat vnd Burgerschaft, Innerhalb
Zwayen Jaren, so das von gmainer Stat vnd Burgerschaft an Jne begert würt,
Khaüfflich Zusteen laßen.

Dargegen sol er alle gmainer Stat geschefften vnd sachen, seinem obgemelten Staat
vnd Jnstruction nach, mit schreiben, vfzaichnußen, Registriern vnd verwarung, auch
rathen vnd Reden, Supplicationes *Missiven*, berichten, gmaine Quitungen vnd
abschriffen der Stat, stewart vnd Burgermaister Rechnungen, Receßen vnd der
gleichen gmaine sachen, one vorher belonung, verrichten vnd schreiben. <110 r>

Doch was für Conträct, es seyen Kheüff, gült vnd andere, auch verträgs
vorschreibung ververtiget, Darzu wa gmainer Stat wegen Renovationes zu
ververtigen, vnd Zu Jngroßiern oder etwas Namhaffts abzuschreiben oder Zu anfangs
Zu Registriern, Darvon soll Jme sein schreiberlohn nach vogt, Burgermaisters, gericht
vnd Rathts erkhandtnuß vnd ermeßigung, Zalt vnd gegeben werden.

Von der Stat mal vnd seeg mulin, auch holtz vnd saltz Khauff vnd armen Casten
rechnungen vnd Receßen, deren vffzaichnußen vnd Jr Original mit Register Zu
schreiben vnd aller dings der Ordnung nach, vnd was dero wegen briefflich vff
pergament geschriben muoß werden, Zu verfertigen, soll Jme auch mit solcher
erkhandtnus vnd ermeßigung belonet werden, Was aber dißer geschefften wegen
gmaine vffzaichnußen vnd aisch Zettel oder Missiven, Quitung, bericht vnd
dergleichen gmaine sachen, soll er Jnn seiner bestallung one vehrer belohnung
schreiben vnd verrichten. <110 v>

Wann vnd so oft er Jnn gmainer Stat oder Ampt geschefften vnd sachen
verschickht, soll er beritten gemacht vnd Jme die Zerung bezahlt werden, Auch Jedeß
tags, so lang er außpleiben muoß 4 schilling Zu Lohn gegeben werden, Doch soll er
hierunder Khain übermaß mit der Zerung oder anderer vßgab brauchen, Sonder
Jedeß mals particulariter vnd vnderschiedlichen Jn ainem Register oder Zedel dem
Burgermaister sein Zerung zum Vrkhundt, vnd damit auch maß vnd vnmaß ersehen
möge werden, fürlegen vnd geben.

Von der verpflegten wittwen vnd waißen Inventarien, Rechnung büecher, Receßen,
Register vnd ander notturfft Zu schreiben, Soll Jme Jnn stat vnd ampt, nach
erkhandtnus vnd Eermeßigung vogts vnd waißen gericht, vff den rechentag, nach
vile der Arbeit vnd geschafft, auch vermügen der pfleg, oder vormundtschaft der
Landts Ordnung gemeß belonung gegeben, Vnd von Jme selber, one dero
erkhandtnus, bey vermeidung einsehens, Khaine belohnung geschöpfft noch

genommen werden. **<111 r>**

Was er Jnn gerichtlichen sachen, vff mundtlich fürtrüg schreibt oder protocolliert oder Kundtschafft verhört oder darvon abschrifften oder Appellationes, Compaß vnd Vrthails brief ververtigt, soll er damit dem Landtrechten vnd selbiger oder Jeder Zeit von gericht Rath mit Jme gemachter tax der Stat vnd Ampt gelegenheit nach gehalten werden.

Was er für heürats Mottel vnd verträg mit sonder vorschreibung vnd brieffen ververtiget, Soll die tax Jm Landtrechten sonder begriffen, gebraucht, was er über dero auch ander verträg vnd Contracten, Darzu gerechtigkaiten vnd dienstbarkhaiten, Jnn der Stat buoch einschreibt, soll Jme nach erkhandtnus vnd ermeßigung vogts, Burgermaisters vnd gericht nach gestalt deß vermögens vnd gehabter Arbaith gelonet werden.

Die vndergangs vnd baw entschaid, Jn das sonder gehalten, entschaid buoch oder die Insinuationes der Conträct einzuschreiben, Soll Jme von Jedem also einzuschreiben gegeben werden ij creitzer. **<111 v>**

Von ainer Vrphed, Jnn das sonder vrphed buoch einzuschreiben, Acht creitzer, die der verscribner vnd theter geben soll.

Von Jedem so Zu burger eingeschriben würdet, zwen Kreitzer schreiber lohns.

Vnd sonst sich mit seinen Substytuten Jnn ander schreiberey sachen vnd geschafftenn Jnn stat vnd Ampt Auch Obergericht Jnn Allweg der tax vnd Ordnung Jnn Landtrechten der Statschreiberey wegen, begriffen, halten. **<112 r und v: leer, 113 r>**

06 Altes Bietigheimer Stadtrecht

Gemeiner Statt vnd Burgerschafft zu Buettigkhaim Alt Statt Recht mit dessem partibus vnd was demselben anhangt vnd von alters biß anher ueblich gebraucht worden.

06-01 Stellung zum Neuen Landrecht

Zuo wissen, das diß der Statt alt recht mit gemainem des hochloblichen Fürstenthumbs württemberg New vffgerichtem vnd Confirmiertem Landtrechten vffgehert vnd Caßiert worden, vsserhalb dero thayllen Puncten vnd articuln, so Jnn disem der Statt altem rechten vnd Jm newen nit begriffen, welche die gemaine Statt vnd Burgerschafft diß orts gelegenhaytt dem alten ueblichen vnd besitzlichen Herkommen nach nit entrathen mogen, sollen in Jr würckhung vnd Crefftig bleiben. **<113 v: leer, 114 r>**

06-02 Einzelne rechtliche Verfahrensfragen

Was Eehaftig Noth vnd vrsachen sind.

Vnd Jst Eehaftig Noth Vnd vrsachen, Nämlich gefencknus, Siechtagen oder Krankhaiten, Derenhalb ainer weiter Zu Kürchen noch straßen gehn mag, Vnd deß Landts herren oder Oberkhait gebotner Dienst vnd wilde wasser oder deßgleichen Redlich verhinderung. Vnd Wa ainer Ee vnd er fürgeladen würdet, one gevärliche vblendig were, Wa deren ainß ainem begegnet Zuofallende, Alß er Zu Recht kommen sollt, so endtschuldigen sie den, der nit erscheidt. Doch wa Krankhait oder Ander bestimpte sach lang weren Vnd möcht die sach durch ander, Jnn seinem Abwesen, auch Verrechtiget werden, so soll er durch sein Anwäldte handeln, Wie Recht ist, one geverde.

Item. Was fünf schilling antrifft, Vnd darunder, soll der Bittel ain Endt- **<114 v>** schaydt darumb geben, Vnd was Von fünf schilling ist, biß vf Zehen schilling oder Ain Pfundt heller, soll der Amptman nach baidenthail fürbringen, endtschaiden, Vnd Ain Richter oder Zwen dartzuo Ziehen. Wann Aber die sach Vber ain Pfundt, biß vf Zehen Pfundt, Jst gnug, wann der Merthail Richter da seindt, mit dem Amptman. Was aber frevenliche händel, dartzuo alle burgerliche sachen, Erb, Aigen, Keuf, Verkauf, die Ehr oder sonst groß sachen berüert, soll ain gantz gericht oder Vngevarlich der Merthail sein, das außzerichten, Aber die haimbliche sachen sollen mit ainem gantzen ersetztem gericht Nach Dem alten herkommen Verhandelt werden.

Deßgleychen sollen Von Jnen, den Bittel, gerechtvertigt werden, alle händel, die sich begebend, Zwischen Leichtvertigen Personen, Alß huorn Vnd buoben, die sollen sie, nach Jrem besten Verstehn **<115 r>** Vnd auch nach Raathe endtschaiden, Vnd denselben leuten, auch frevel Vnd strafen, den händeln gemeß erkennen, Vnd vflegen, Damit dz gericht, mit solchen schandtlichen sachen nit beladen werdt.

Item. Vmb deß willen, Das die gericht Jren Rechten vnd ordenlichen gang gewünnen Vnd Vngehorsamen Jr straaß habendt Vnd die, so Rechtz bedörffen, gefürdert werden, Jst nach der Statt recht geordnet Vnd gesetzt, wider die Vngehorsamen.

Vnd Zum ersten wider den Cläger, Wann der Cläger Einwoner der Statt, Rechtz begerende fürbieten lassen hat, vf dem hauß nit erscheidt, So der Vogt Vnd die Richter Versambelt nidersitzendt Vnd der Antwurter alß gehorsam gegenwürtig ist, so soll derselbe Cläger Zu Peen geben Acht Pfening.

Wer **<115 v>** aber der Cläger Zum andern gericht, Aber dergestalt wievor gelaut hat, seumig Vnd Vngehorsam, so soll er Zuo Peen geben, sechtzehn Pfening.

Vnd Zum drittenmal, wa er Alß dann aber Vngehorsam were, Vier Vndt Zwaintzig Pfening, Vnd dartzuo Allwegen, seiner wider Parthey Versomnus, auch Erbar Zerung, Vnd schäden, nach erkanndtnuß Vogt Vnd gerichtz, der gestalt Vnd gelegenheit der

sachen, frembder Vnd haimscher ermessen, sollten vßrichten.

Blibe aber Ainer gar auß Vnd Keme nit, Weder Jnn Anfang deß Rechtens, so Vogt Vnd gericht Nidersitzen, noch darnach ee das gericht, vf denselbigen tag, vfstüende, soll er Jn Zu Peen geben, den ersten tag drey schilling, den Andern tag fünf schilling, Vnd den dritten tag Zehen schilling, Vnd seinem widerthail ablegen Zerung Vnd schaden, (wie obsteet) Vnd nicht destweniger soll dem gehorsamen thail, Jm dritten *Termin*, sein recht ergeen Vnd <116 r> volnzogen werden.

So Aber der Cläger gehorsamblich Erscheindt, vnd der Antwurter nit gegenwürtig ist, So Vogt Vnd gericht nidersitzendt, So soll der Antwurter geben den ersten tag Zu Peen ain schilling. Ob er aber der Clag, den Achtenden tag nemen wöllt, soll er selbs erscheinen, sonst würdt Jme der Achtendt tag Jm Rechten nit Zugelassen. Den Andern tag soll er Zu Peen geben Zwen schilling, Vnd den dritten drej schilling heller, blibe aber der Antwurter gar auß Vnd Keme nit, dieweil das gericht dannocht säß, so soll er geben die hievorgeschriben große Peen, wie der Cläger, Nämlich den Ersten tag drej schilling, den andern fünf schilling, Vnd den dritten tag Zehen schilling heller, Vnd seinem widerthail somnus, Zerung Vnd schaden ablegen, wie obsteet, dem auch Alß dem ge- <116 v> horsamen nicht destweniger, Vnangesehen Deß Antwurters vß Pleiben Vnd Vngehorsam, sein Recht ergen Vnd volstreckht werden soll.

Zuo dem Soll ain Amptman Allwegen macht Vnd gewalt haben, Jn sachen, die nit verzug haben mögen, Oder darJnn Mutwill oder sonder geverde gemerckht würdt, Zum ersten, Zum Andern gerichte, Pej ainem frevel, Claynen oder grossen, Vnd ob es Jne not oder nutz bedeuhte, bey dem Aydt, Zuo dem rechten Zu gebieten.

Jtem, Welchem es pej Cläger oder Antwurter Zusteet, etwas Redlicher Vrsachen, darumb er Vor gericht, wie obsteet, nit erscheinen mag, der soll die fürbringen, vor Vogt Vnd gericht, Vnd sover die Von denselben für gnugsam geacht Vnd geurtelt würdt, So soll er <117 r> Alß dann vmb dasselb sein vssPleyben Kain Peen geben.

Jtem, Wann man Zu Biettigkhaim gericht halten will, so soll der Amptmann am Abendt darvor allen Vnd Jeden Richtern, mornendts deß gerichtz Ze warten, den Statt knecht, wie bißher der Prauch gewesen ist, sagen oder Bieten, Vnd Dann mornendts Am morgen, mit der Wacht glockhen, Zway guter Zaichen, Vnd daruf mit dem Claynen glöckhlin das dritt Zaichen, doch gleich vff Ainander leüten, Vnd wann Vnd Also baldt, vßgeleüet würdt, So soll gleich Algerayt daruf durch den Stattknecht Pej deß gerichtz straaf, drey schilling heller, Vffgesetzt werden, ain halbthail ainer sandt stundt, Vnd Ee das gar außlaufft, soll der Amptman sich schickhen, nider Zu gericht Zu sytzen, Vnd welcher Richter alßdann nit Jnn der gerichtz stuben erscheindt, zuvor Vnd Ee das halbthail <117 v> Der sandtstundt außgeloffen ist, der soll (er hab dann sonder erlaubung oder werde durch Eehafft noth, Von Vogt Vnd gericht für gnugsam erkhendt, endtschuldiget) sechs Pfening Vnablößlich zu Peen

geben, Vnd so er one gnugsam vrsachen gar Außpleibt oder one erlaubung Vom gericht abgeet, soll er fünf schilling hlr: Jnn die gericht büchsen Zu Peen geben. Es möchte aber ainer solchs so Verächtlich oder Aygennützig gebräuch der Statt <Lücke> dem Ampt mit erkanndtnus aines gerichtz Zu strafen. Aber Wann der Amptman Pej gehorsam lasst gebüeten, so soll Aydtz Pflicht verstanden werden, Vnd obgemelt gelt Peen davon nit endtschuldigen, noch dafür gnug sein, sonder stient der herrschafft nach ordenlicher erkanndtnuß Zu straffen.

Jtem, Abzustrickhen mutwillig Vmbtreiben, so gar oft geschicht, von denen die Vil lieber<118 r> Rechten Vnd Zum Wein geen, Dann Jren schulden bezalen, Vnd auch Zu Etwas strafe, Denen, die Vmb Klainer Vngegründt vrsachen willen, die leut Recht Vnderstehn Anzefechten Vnd vmbzutreiben, So soll füro hin ain Jeder, der Zu Biettigkhaim rechten will, Er sej Cläger oder Antwurter, Jm Anfang oder Eingang deß Rechten, Vor Vnd ehe er Jchtzit von seinet wegen geredt würdt, Jnn Das gericht, fünf schilling heller, Zu gericht gelt legen, Vnd welcher die sach mit Recht erobert, der mag sein eingelegt gelt, wider nemen, Welcher aber Verlustigt würdt, Der soll das gelt, von Jme eingelegt, Verlorne haben.

06-03 Einladung der Parteien

Von verkündung vnd fürgebot der Partheyen.

Jtem, Die Verkündung Vnd fürbot sollen dem sächer durch den Stattknecht, <118 v> Jnn der Statt Vor der Wacht glockhen geschehen oder seinem Anwaldt Vnder Augen, Wa aber der sächer sich gevarlich von dannen thette Vnd Kain gewalt hunder Jme Verliesse, so mag solch fürbot Zu seiner gewonlicher herberg Vnd Wohnung geschehen, Wa man aber derselben Wohnung Vnd herberg, Kain Aigentlich wissen hett, So soll alß dann das fürbot an das Rathauß geschlagen Werden Vnd damit Krefftig sein, Doch so einer spruch Zu ainem gerichtz Mann hette, So soll nach der Statt Recht, dem selben Richtere durch den Büttel fürgeboten werden.

Jtem, Ain Jeder, Er sej Cläger oder Antwurter, mag im selbs Zu Recht reden oder ain fürsprechen mit Jme Pringen, wen er will, Wölte er aber ain fürsprechen vß dem Ring haben, Der soll Jme auch Zuo- <119 r> gelassen werden, Doch Allain Vnd Kainer vom gericht Zu seinem Rathe, Außgenommen sachen, leib, leben, Vnd die Ehr vnd Erb Vnd Aigen berüerendt, dar Jnn mag ain fürsprech deß gerichtz Ainer seiner mitgesellen Zu aim Raath seiner Parthey nemen. Ob aber Jemandtz sein sach selbs nit fürtragen könnde, Dem soll ain fürsprech Vergundt Vnd gegeben werden auß dem Ring, oder sonst ob es vrsachen hett, vsserthalben, Vnd wann der Ainen Parthey fürsprech nit vsser dem gericht Vnd der Andern Parthey von dem gericht were, So soll der fürsprech Vom Gericht auch nit Jnn der Vrtel sitzen, wie der Ander, Damit eß gleych Zuegang.

06-04 Aufschubgenehmigung

Von vorhaltung etlicher vßzüg.

Jtem, gebraucht sich der Antwurter <119 v> Vf angehörte Clag Jm Rechten, Einrede oder Vßzüg Vermainende, vf dieselb Zeit nit gericht oder geschickht, sein Antwort daruff Ze geben, Vnd thut deß vrsach erzelen mit beger Jme vffschub Zu geben, Mag dann derselb Antwurtere thun das, so Jm von Aim gericht vffgelegt würdt, Nämlich das solchs sein Notturfft erhaische, Vnd darJnn Kain geverdt gesucht werde, noch sein wider thail damit seins Rechten vfzehalten, Alß fer dann solchs Vom gegenthail gütlich nit wöllt Zugelassen werden, So soll dem selben Antwurter daruff Zug Vnd Zeit geben werden, nach Erkhandtnus aines gerichtz, Vnd nach gelegenhait der sach Vngevürlich. Dargegen gibt Antwurter dem Amptman drej Pfening, Vnd Ainem gericht fünf schilling heller Verzug gelt, Dem Alten herkommen Vnd geüebtem Rechten nach. <120 r> Aber dem Clagennden thail, Alß dem, der Verfaßt Zum Recht erschinen, soll diser Vorthail oder vfschub nit geben werden.

06-05 Bedenkzeit des Gerichts

Wan ain Rechtliche sach Zuo Recht vf die vrthail gesetzt würdt, vnd ain gericht dero nit gleich daruff bedacht vnd gefaßt seyn möchte, wie lang Ain gericht darauf ain bedenckhen nemen möge.

So Zwo Personen Rechtlich für gericht kommen vnd vff Angehört Clag Antwort Vnd Zu baiderseitz gethanen beschluß Vnd Rechtsatz die Vrtel ergehn soll, Jst es dann dem gericht nit geschickht, So mag es die Vrtel Verziehen, Zu Achtagen nach der Statt Recht, Vnd so die Achtag Verschienen seindt, Vnd dem Gericht aber nit geschickht Jst, So mag das Gericht Verziehen, sechs Wochen Vnd Zwen tag Nach der Statt recht, Vnd so die sechs wochen Vnd Zwen tag Vßgängen <120 v> sindt Vnd sich ain gericht der Vrtel nit Versteet oder sich Zwayt, So mag es das weysen für das obergericht, Alles nach der Statt Recht.

Jtem, Welcher mit dem Andern Rechtet Vnd welcher Verleurt oder Vnrecht gewündt, Der Jst nit weyter schuldig, dann den gerichtz schaden oder Ain Verbriefften schaden Oder Ain gleublichen Versprochen schaden, doch alles nach Aines gerichtz Erkennen.

06-06 Sondergericht

Jtem, Wann ain Eingesessner burger oder Burgerin Jnn sachen, die ains gewonlichen gerichtz tag nit erwarten mag, mag er darumb ain sonder gericht mit ainem Pfundt heller, Vnd ain Vßman mag solcher Vrsach wegen ain Gast gericht mit ainem guldin erkauffen, Doch soll ain Jeder solcher Keuffer sein gelt gleich ainem gericht erlegen. Vnd welcher Vnrecht gewünt, <121 r> der solches dem Rechthabenden schuldig wider Zu erlegen.

06-07 Obergericht

Vom Obergericht

Es gehörn Volgende Flecken von Alters her geen Biettigkhaim Inn daß Obergericht, Nämlich bayde groß Vnd Clayn Jngerschen, dartzuo Lechtgew, alß der Statt Zugehörige Amptzfleckhen.

Flecken Vsserhalb Amptz:

Grossen vnd Clayn, auch Sachsenhaim Vnderm berg, Auch Sersseim, Was daselbst der Edelleut ist, Zuo Erster oder Andern *Instantz*.

Bissingen, Beyhingen, Heyttingßhen vnd Geysingen, auch Frewdenthal. <121 v>

Vnd Jst ain Gericht Alhie Zuo Biettigkhaim der Statt recht Vnd altem herkommen nach schuldig, Jnen vf Jr ersuchen Vnd beger Inn Jren Anligenden sachen (Wie bißanher beschehen) one vsserhalb deß Stattschreybers belonung Zu Raathen, so er herzu gebraucht würdt, Nach gelegenhait Vnd Verlesung der sachen Vnd dem Statt knecht Jedesmal, ain schilling seins bütterlohns.

Dartzuo die schub Vnd weysungs, auch die Appellation sachen von Jnen diß Fürstenthumbs löblichen hofgerichtz ordnung nach, mit dem Leg gelt , Alß Jr Obergericht Anzunemen.

Vnd gibt mann ainem gericht von Jeder eingelegter weysung, <122 r> Vierzehn schilling, Vnd Ainer Appellation Ain Pfundt, Zehen schilling heller, Dem Stattschreyber sein belonung, Inn Verlesung der gerichtlichen Acten, Auch was er schreibt, Vnd dem Stattknecht vf Jeden herumb gehalten gerichtz tag, ain schilling heller Biet gelt , Alles der Statt recht Vnd altem herkhommen, Prauch Vnd Yebung nach.

06-08 Belohnung der Richter und der Siegler

Von der belonung der Richter.

Für Dieweil ain Jeder Arbayter seins lohns würdig ist, so sollen die Richtere dem Alten herkommen nach belonet werden wie volgt:

Jtem Die fünf schilling Heller gericht Vnd Leg gelt , Auch die Zwen schilling heller Von Ainer Jeden *Interlocutorien* oder frag. <122 v>

Jtem alle Vnrecht, groß Vnd Clayn, so von ainem Gericht erkhendt werden.

Jtem gain gantz Jar von allen Claynen erkhendten freveln, ain Clayne frevel, so ist

drej Pfundt heller.

Jtem von Jeder Weysung Vnd schube, Auch Appellatüon, Ain Pfundt vnd Zehen schilling.

Jtem Die Peenen so Vor Gericht Von den Vngehorsamen erscheinet, Wie oben gemelt.

Jtem von Ainem Eingesessen burger alhie, so er ain sonder Gericht erkaufft, Ain Pfundt heller.

Von Ainem Vßwendigen, so ain gastgericht erkaufft, Ain guldin. <123 r>

Von ainer feldt Rugung, Appellation oder Weysung an ain gericht, so Mündtlich beschicht, Zehen schilling.

Von ainer Vndergangs Appellation, so von ainem eingesessnen burger beschicht, Ain Pfundt heller. Vnd so die Ain Augenschein erfordert vf der Marckhung vnd der Augenscheyn gehalten würdt, Es sey Jn der Statt oder vf dem Veldt, dafür geben baide Partheyen, weyters Zum Ain Pfundth Zehen schilling heller. So Aber Der Augenschein Vber ain halben tag erfordert Vnd Vogt Vnd Gericht hiemit so lang gemüet sein müesste, gibt Jede Parth, so burger Alhie Jst, Zehen schilling heller, Vnd Ain Vßwendiger dafür Ain Pfundt Zu Dem obgemelten Ain Pfundt heller. Da aber ain sach den Augenschein vf ainer Vnder Marckhung erfordert, Vnd der weg so weyt ist Vnd lang weret, das sie ain Malzeit <123 v> erraichen mögen, seyen Die Partheyen Jnen ain Zimbliche Malzeit hiefür Zu geben schuldig.

Von der Herrschafft Würtemperg hat man vor alters von ainem erkhandten grossen frevel Zehen schilling heller Vnd ainer Claynen frevel fünf schilling heller Ainem gericht für sein Müehe gelassen, Vnd für all Andere erkendte gelt oder thurn straffen Jars dafür, ain Erkanndten Claynen frevel Nießen lassen, Dieweil halben thails mehr derwegen gericht gehalten worden.

Jtem, Was von der Statt gerichtz Jnsigel gefallet, Nämlich Von Jeder besiglung drej schilling heller, soll dem gericht gehörn, darvon soll das sigel wachs kaufft Vnd gegeben werden. <124 r>

Jtem, Alß der Statt gerichtz Vnd Gemayn Jnnsigel bißher Vnder den Richtern Vmbgegangen Vnd oft ainem worden ist, Der nit hett Könnden schreyben noch lesen Vnd Nun solchs Zu Künfftig Zeyt ain schaden gepern möcht, Ordnen Vnd wollen wir, Das solchs fürohin nit mehr geschehen, sonder der Statt gericht, Auch gemain Jnnsigel, Jnn Ainer guten behaltnus Bäwerendt, Vnd allain vf ain Waysen oder ain Jeden andern Gerichtz tag, so Amptman Vnd etlich oder merthails des Gerichtz Pey

ainander sein Vnd zuvor die brief abhörn mögen, Damit Besigelt werden. Aber Was mit gemayner Statt Raaths Jnnsigel besigelt würdt, Das gehört gemainer Statt einzuziehen, Durch die, so Von Vogt Vnd Gericht dartzuo beschaiden werden, Die Auch an statt Jn namen Vnd von wegen Vogt vnd Gerichtz besiglen sollendt, darumb Auch füro- <124 v> hün alle besiglungen, die da geschehen sollendt, Nämlich was gerichtlich Vnd Conträcts, Verträgs, Manrecht Vnd Vrkhundts sachen seyen, mit der Statt Vnd gerichtz Jnnsigel, Vf Vogt Vnd Gericht, Vnd nit sonder genannt Personen gestellt sollen werden.

Item, Die Sigler sollendt fürterhin Jn namen Vogt Vnd gerichtz Nemen von ainem Jedem Vffgetruckhten oder Anhangendem Jnsigel Drey schilling, Vnd von aim Jeden Vrtel brief, der von Jnen oder von den Vndergengern Vßgeet Vier schilling, Vnd von Niemanden Ainichen briefe empfahren oder Annemen, Er gebe dann sigel gelt damit etc. Doch darvon sollen sie das Sigel wachs kauffen Vnd geben. <125 r>

Item, Die sigiler sollendt fürohin ain Vleyssig vffmerckhen haben vf die, so Jren Weyber Vnd Kindern Vnnotürfftiglich oder Vmb Yppigs oder Vnnotürfftig Verthunß Willen, mit gülden, Zinßen, Versetzen oder Jnn Ander weg beschwerdt oder sonst verkhauffendt, Verthauschendt oder Vermertzlendt, Also Wa sie bedunckht, mutwillig oder Vnnotürfftig handlung, die Zu schaden dienen mag, Jnen Jren Weybern, oder Kündern, Da sollendt sie hunder Vogt Vnd Gericht Vnd one Jren sondern behelff, nit siglen, sonder das Anpringen Vnd Nach Jrem Beschaydt handlen. <125 v>

06-09 Urkundspflicht des Stadtschreibers bei Immobilien

Das alle brieff, Besonder ligende güeter berierendt, vom Stattschreyber geschryben vnd mit der Statt Gerichtz Jnsigel besigelt werden vnd sonst von vnwürdin seyn sollendt.

Item bißher seindt vil Böser sachen geschehen durch endtlich, Die den geschwornen Stattschreyber Alhie Vnd der Stattgerichtz Jnnsigel geflohen Vnd Pej andern schreybern geschriben, Auch ander Dann Der Statt Gerichtz sigiler Zu besiglen gebeten habendt, Vnd Insonder so hondt etlich Jr güeter, Vnder diser Statt Jnnsigel hafft gemacht, Vnd die darnach aber für ledig, unverkhümbert beschriben Vnd dieselben briefe etwan Pej andern schreybern gemacht, Auch mit andern Jnsigeln dann mit der Stattgerichtz Jnnsigel besigelt Vnd Erbar leut damit beschalckht Vndt betrogen. Sollchs als <126 r> Ain Vntreglichs Boßhayt, falsch Vnd betrug, fürzukommen Vndt Abzustrickhen, Jst mit Vnser gnaden, der herrschafft gnedigem Zuolassen gemain Nutzlich gesetzt, geordnet Vnd Statuiert, Das fürohin alle brief, Vnd besonder ligende güeter mit Versatzung oder sonst Jnn Aynichen Weg berierendt, sollendt Pej dem geschwornen Stattschreyber Alhie gemacht Vnd mit der Statt gerichtz Jnnsigel besigelt werden. Der Burgermaister nach der Statt sigler, sollendt auch nichtzit siglen, dann das vom Stattschreyber Vßgeet, so Miessendt die

Abentheyrrer, so mit obgemelten betruge Vnd falsche Vmbgeendt, Den Schreyber Vnd den sigler der Ding Achthaben sollendt endtsitzen, Vnd Welche brief nach Verkündung diser ordnung Vnd satzung Anders Vßgeenn Würdt, **<126 v>** der soll von Vnwürdin sein, Vnd darauf nichtzüt gericht, geurtailt noch gehalten, Vnd der Vberfarer diser Pillicher Vnd Approbierter Ordnung Vnd gebots dartzuo mit ordenlicher Erkandtnus, Wie sich gebürt, gestrafft Vnd Jm die straf nit nachgelassen werden.

06-10 Einzug der Richterbelohnung

Von einziehung der Richter belonung.

Zuo Einziehung der Richter Belonung hat ain Gericht Zwen sonderer Gerichtz Pfleger, Die Jr sondere Einnam Vnd vssgab ordenlicher Rechnung herumb dem Amptman Vnd Gericht Zuthun. Was dann Also gefellt, Das haben Vogt, gericht Vnd Stattschreyber mit Ainander Jn Gemayn Jr Malin beysamen Zu bessern. **<127 r>**

06-11 Stellung der Geächteten

Von denen, so Jn Aücht vnd Bann seyen.

Jtem, Ain Jeder, der Jnn der Aucht ist Vnd deß bekhendt oder Jnn gebürlicher Zeyt deß beweißt würdt, derselbig soll nach der Statt Recht durch sich oder sein Anwältt, Jnn seiner Clag nit gehört werde, Alle dieweil er Jnn der Aucht Vnd Bann ist. Doch soll Vnd mag er antwurten Vnd sein Gerechtigkhayt Jnn Antwurters weyß fürbringen.

06-12 Stellung der Frauen im Recht

Wie Frawen Jn dem Rechten mögen stehn.

Jtem, Es Mag auch nach der Statt Recht Kain Fraw Clagen oder antwurten one Jres Eemans **<127 v>** Wissen Vnd willen, Sonder soll dz der Mann thun, der dann Jr Rechter Vogt ist, Doch mit dem Vnderschaidt, Wa sie geschaiden weren, Alß dann möchte Die fraw mit dem Jren Vnd Vmb das Jr one den Mann Wol Rechten, Auch Kauffen, Verkauffen, geben Vnd gewerb treyben, Dartzuo ob der Mann nit einlendig were. Vnd wer die sach, das die nit Verzug leyden möcht, Also das mit Recht erkhendt würdt, das sie solch sach, sollten Verstehn mit ainem fürmünder, Oder sie hette dann Vrkundt oder erlaub Jrs Eemans oder das sie beclagt würde, Vmb Vbelthat, schmelich oder schandtlicher wort oder Werckh halben, Alß dann, Wa der Eeman Yah Zugegen oder Jnlendig Were Vnd nit Pej Jr stehn wöllte, So mag die fraw nicht destweniger antwurten Vnd Das Recht Verdreten. **<128 r>**

06-13 Rechtsstellung weiterer besonderer Personen

Von wittwen, Jüngfrawen, Waysen, vnmündigen vnd Synnlosen.

Jtem, Wa die Jetz bestimpten Rechtigen sollen, handt sie dann nit fürmünder, So soll

Jnen der Richter nach der Statt Recht fürmünder geben Zu Recht, sie begernn Jr oder nit, Vnd was dann Also beschicht, nach ordnung Rechtz, Das soll nach der Statt recht Kräfttig sein, Dann solch leut mögen nit Clagen noch antwurten, Verhünderung halb Rechter Eehafften, Doch mögen Jr fürmünder Vnd Pfleger An Jr statt Clagen Vnd antwurten (Wie obsteet).

06-14 Stellvertretung

Von anwälden vnd Jrem Gewalt.

Welcher seynen gewalt Vor dem Ampt- <128 v> man Vnd Gericht ainem Andern mit dem gerichtzstab vfgibt oder Vsserhalb Gerichtz Vor ainem Amptman Vnd Zwayen Richtern, Doch das derselbig gewalt durch den geschwornen schreyber Vfgezeichnet werde, mit bestimmung der sach, der Personen Vnd deß Richters, Derselbig gewalt soll nach der Statt Recht, für gnugsam erkhent werden.

06-15 Übertragung einer Vollmacht von außerhalb

Von gewalt anderstwa außzubringen.

Welcher anderstwa vsserhalb aines Gerichtz Zwang von andern Enden ain gewalt fürbringt Vnd Alß ain Anwaldt Zu clagen oder Zu antwurten Vermaindt, Der soll Vnder ains fürsten oder herren, <129 r> Gaystlichs oder Weltlichs standts, oder mit ainer Statt Insigel oder sonst Zum Münsten mit Zwayer Kündiger, Erbar leut Insigile oder Aines Edelmans oder Amptmanns, Vnder sein Sigil besigelt sein Oder durch glaubwürdigen Instrumenten, Vergriffen mit bestimmung der sachen, Partheyen Vnd deß Richters, Auch mit dem Verspruch Pej trew an Aydtstatt, Was vf solchen gewalt erkannt werde, Das wahr Vnd steet Zu halten, sovil Vnd Recht sey.

06-16 Vollmacht unter Verwandten

Von gesypten Freunden vnd Jrem gewalt.

Jtem, So Jemandt von wegen Ainer Zugehörigen Person, Jme gesüpt deß Pluts biß Jnn den dritten grad, Jnn recht Zu clagen oder Zu antwurten <129 v> oder Jchtz anderß Rechtlich Zu handeln Vermaint Vnd deß doch Aynichen sondern gewalts briefs noch vrkhundt nit fürbrechte, Derselb mag von desßelben seins freundts wegen gewalt verbürgen, darumb ainen bestandt thun, mit dem gerichtz stab oder sonst nach Notturfft versichern, solch, so er seins freundtz halb handelt, durch denselben steet Vnd Vest Zu halten Vnd dem Nachkhommen, alß sich gebürt Vnd recht ist, das soll für ain gewalt, nach der Statt recht Angenommen werden, Doch das diser Anwaldt Zum Nechsten gericht Versprech von seinem freundt Zu recht gnuog Pringe Vnd darlege, Es soll auch Vor Vnd Ee das beschicht, Die Vrtel nit geöffnet werden. <130 r>

06-17 Einbeziehung besonderer Dokumente

Von besagung vnd Zeugnus wegen.

So Jemandtz den Andern Jnn Gericht beclagt Vnd der Cläger oder Antwurter Aynicher Beweysung Nottürfftig ist, Alß Vrkhundt, brieff, Kundtschafft oder sag, *Instrument*, handschrift, Salbücher, Rechenbücher oder Anders, Zu recht dienende, Das soll für seinen werth, So Es in recht vf Jm tregt, mit Vorbehaltung deß Andern thails gegenwehr Vnd Notturfft Zugelassen Vnd Verhört werden, Doch also, das es damit gehalten werde, Wie Recht ist.

06-18 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Von beweisung der gegenwehr vngebürlicher Entwerung.

Item, So Jemandtz den Andern <130 v> beclagt Vmb entwerung, Die Jme mit gewalt Vnd one Recht soll geschehen sein, So soll er fürbringen, Nach der Statt recht Zway Ding, Zum ersten, das er Jnn gewehr Vnd Posseß deß, darumb er clagt, vf die Zeit der entwerung gewesen sey, Zu dem Andern soll er auch beweysen solch gewaltsamj entwerungen, Vnd so die baide Geschehen oder die Parthey deß bekannttlich ist, So soll der Cläger widerumb Zuo der gewehr komen Vnd Zugelasßen werden, mit bekherung der endtwerten, Abnutz, Zinß oder früchte, alles Nach erkhandtnus deß gerichtz Vngevärlich, Möcht aber Ayner beweisen, Das solchs sein geweßt Vnd möchte doch den Raub oder Diebstall nit beweysen, so sollte Jme vf sein betrewung deß Aydts <131 r> gelaupet werden, Das er sich deß gutz nit enteissert noch verzügen hab, wa aber der Cläger gantz nichtz beweisßt, So soll der Jnnhaber geabsolviert werden.

Item, Wa Zwen gegen Ainander Jnn Recht standen Vmb ain gut Vnd Jr Jeglicher Vermaindt, das er Jnn Posseß, gewehr oder der Jnnhaber seye, So soll man Jr baiden fürbringen, Kundtschafft, Vnd beweysung hören, Welcher dann die besten beweysung deßhalb thun, Dem soll Alßdann die Posßeß Zugesprochen werden, Nach der Statt recht.

Item, Welcher Jnnhat oder Zue seinen handen Pringt aines Andern gut, one Redlich vrsachen oder Titel, dardurch mann dann Aigenschafft frembder güeter Vberkommen mag, Vileücht eß ist Jm gelühen, oder Jst <131 v> Jm Vergundt ain Zeit Zu brauchen oder Jnn getrewes handen hünder Jne gelegt oder dergleichen, last er sich dann beclagen Vnd erfindt sich, das er wissentlich solche güeter, disem Vorgehalten hat, Jst auch ain Klain Zeit seins Jnnhabens, So soll er Zu Peen seines vnpillichen sperrens, an Vnser straff erkendt werden, Vnd disem Costen Vnd schaden Ablegen, mit sambt der Hauptsach, alles nach erkandtnus aines gerichtz Vnd gelegenhait der Personen Vnd ainer Jeden sach Vngevärlich.

06-19 Ablehnung eines gegnerischen Eids

Vom ayd, so ain parthey der andern haymwürfft.

So ain Parthey der Andern Jnn Recht den Aydt beut, Vor erthailung der Vrtel oder des Rechtens, So soll vnd <132 r> mag die Parthey, der solcher Aydt Angeboten würdt, den Aufnemen oder nit Oder Aber der Andern Parthey solchen Aydt widerumb haimwerffen, Vnd das würdt gehaissen, ain endtlicher Rechtbeger Vnd Wülkhürlicher Aydt, Vnd Wann der geschworn würdt, so soll es darbey bleiben, Vnd soll davon nit geappelliert werden.

06-20 Sinnvoller Zeitpunkt des Eids

Von endtschayd Ayden der Hauptsach.

Alle dieweyl Die Partheyen Arbayten Jnn beweysung der sachen, so gebürt sich nit, Vnd ist auch nit Nott, Vor solchem fürbringen, endtlich Ayde, die dann endtlichen Endtschaydt, Verlust oder gewün der haubtsachen vf Jn tragen Zu Vrtailen, Sonder die Partheyen Jr bewey- <132 v> ung Volfüeren, Vndt endtlichen Rechtsatz gethan haben, Allererst darnach gebürt sich, solch Aydt durch Vrtel Vnd Recht fürzunemen, Vnd Zu Vrthailen, Jn gebrauch Völliger beweysung dem Antwurter oder Cläger nach gelegenheit der sachen Vnd deß Rechtens.

06-21 Einbeziehung von Urkunden in der Hand des Gegners

Von fürbringüng gemainer vrkund vnd Brieff zu hören.

So ain Parthey Jm Rechten Anzeucht, Pej seiner wider Parthey Vrkhundt, brieff, Büecher, Register oder Ander schriffte Zu sein, Vnd begert sie Jnn gericht Zu bringen Vnd Zu verhorn, Wa dann solche vrkhundt brief, büecher, Register, Jr baiden gemain seindt, so ist die wider Parthey pflichtig, die Jnn gericht Zu bringen Vnd Verhorn laßen. <133 r> Doch mit der Beschaydenhait, so dtz brief oder Büecher oder dergleichen weytleuffig schriffteyn weren, die Auch anderes vnd die gehaime Ding Jnnhielten, So soll mit Zimblichem Vleyß die Articul, die da gemain sindt, von Erbarn Personen dartzuo gegeben, vß dem Original gezogen werden, oder gehört, Vnd damit gehalten vf erkanndtnus deß Rechtens.

06-22 Ladung von Zeugen

Von fürgebot der zeugen.

So Jemandt Personlich Weysung Zu füern Jnn Recht Zugelasßen würdt, so soll Je Zu Zeiten, der oder dieselben, solch Kundtschaffter, mit ainem Aynigenn fürbot Durch ain Fronboten erfordern, mit bestimung beeder Partheyen Vnd fürhaltung, das sie Jr <133 v> Personlich Kundtschafft Zu sagen gefordert worden, Vnd daruff sollen dieselben Kundtschaffter, die entgegen Vnd dem gericht Vnderworffen sindt, Wa sie

anders deß Rechter Eehafft halb nicht Verhündert werden, Vor gericht Personlich erscheynen Vnd deßhalb vf dasselb gericht, vf Jr Ayde, Wa sie Der mit Willen Der wider Parthey nit erlasßen werden, laisten, Vnd Von stund an berüert sein Zu sagen, Es were dann, das sie Zug sich Zu bedenckhen wissens halben Nottürfftig Weren, So sollen sie vf bethewrung, das sie solchen Zug der Wider Parthey Zu Kainer geverdrt, Verzug oder Verlengerung, sonder rechter Notturfft halb gethan haben, biß vf das nechst nachvolgendt gericht, Vnd nit lenger. <134 r>

Jtem, Es würdt ain Vblendischer Zeug Zu ainem Zeugen Zugelasßen, on sein Mannrecht, Dieweil die Wider Parthey, den durch einrede Rechtlich nit Abtreibt, Dann ain Jeder ist für ain Zeugen taugenlich Ze achten Vnd Zu halten, Es werde dann von dem Anfechtenden thail Anders fürgebracht oder lige dann sein Vntauglichait, sonst öffentlich am tage.

Jtem, Eß ist ain Stattknecht Vnd Jeder geschworner schütz oder Knecht, den Zu Riegen bevolhen ist, Jn der sach, die Jm Jst bevolhen Zuo riegen, ainig Zum Rechten gnugsam, ainen oder mehr Zu besagen, Vmb ain Rugung. Wa solch rugung nit beriert oder Antrifft glimpff oder ehre, Alß ain Namligendtz holtz Jm Waldt ain Nachthaw etc. Vnd dergleichen Vngevärlich thäten, Deren der <134 v> Thetter abred ist. Wann Aber solch Rugung berüert glimpff oder Ehre, so staat die besatzung Zuo erkandtnus aines gerichtz Vnd doch Jnn dem Allein, dem geriegten Vnabgeschlagen, Ob er begerte sich Zu besetzen, oder sich gnugsam mög endtschuldigen, Das Jm Vnrecht beschehe.

Jtem, Würdt ainer beclagt Jm Rechten, der seiner Ehrn mit recht endtsetzt ist, Vnd der Cläger mag sein Clag Wider denselben anderst nit darbringen, dann durch sich selber, Der Cläger behalt die sach nit, Sonder der endtsetzt mag für die beschuldigung steen, mit glübdv Vnd Aydt, die Jnn der Weise erkhennt vnd geben werden soll, Aber derselb entsetzt mit Recht, mag Alß ain Cläger Jm selber nichtz behalten <135 r> on Ander beweysung, der Zu Recht gnugsam Jst. Ain solcher mag auch Kain Andern mit Zeugkhnus Jm Rechten hilfflich sein noch Jemandtz bezeugen, noch besagen.

Jtem, Kain Kerffzetel, oder Kerffholtz, Wan der Anderthail den gegenzedel oder das gegenholtz dagegen nit lait Vnd deß leugnet, Jst nit gnugsam Zu Recht den Andern thail Zu besagendt, ohn Verner Vrkhundt oder Vmbsteende, Die demselben Zedel oder holtz Pillich ain glauben geben, Doch soll der, so dz Kerffholtz oder Zedels Abred Jst, ain Aydt schweren, Dz er dz gegenholtz oder Zedels nit hab oder wiß, Vorhanden geweßen sein.

Noch auch Kain Vermainte Vnbesigelte handtschrifft ains, der Jnn leben nit were, oder ob der lebte, der doch nit bekhandtlich were, solch handtschrifft wesen Jst nit gnugsam Zu Recht. <135 v> Denn der das geschriben soll han, ob es Jne Antrifft Zu

besagen, Es würde dann fürgebracht, Wie gnugsam Zue Recht ist, Das es des, den die sach berüert, handtschrifft seye, oder das solche handtschrifft aim gericht, oder Jr etlichen bekhandtlich seye. Oder wer es, das solche handtschrifft, Kerffzedel oder Kerff höltzer von baiden thailen gelegt weren Zu gemayner handt, hünder ain Richter oder Ainen glaubhafftigen Mann, Vmb Jr Jedtweders würde dem legenden thayl sein nit bekennen, nichtz destmünder hilff geben.

Jtem, Welche Parthey Jm Rechten Jr thut Vorbehalten Jnn der wider Parthey Kundtschafft, baide wider die Personen Vnd Dero sagen Zu reden rechtlich, dem würdt das mit Recht Zugelasßen, Vnd voraus der Zeugen sagen, Jm rechten öffentlich gelesen, dann ist auch der wider Parthey Jr gegen- **<136 r>** wehr Zu der Person Vnd der sach behalten, Vnd sover Ayner oder baidthail abschrifften der Kundtschafft begerten, Vnd weyter Zug Vnd tag, soll Jnen das auch vf Jren Costen Vervolgt werden.

Jtem, Jede Parthey, Die sich Kundtschafft berüempt, besonder so dieselben Partheyen oder die Zeugen Vbleut seyen, soll erkhendt werden, Zug Vnd Zül Achtag Jn der Zeyt, solch Kundtschafft Zu layten, schriftlich oder Mundtlich, Wie Ain Parthey, dz will geniessen. Erscheindt aber ain Kundtschafft steller, Vrsach daran ain gericht habendt were, das er Jnn der Zeit solch Kundtschafft nit möcht haben, solle dem Cläger tag geben werden, Vnd das steen Zue erkanndtnus aines gerichtz, sonst würdt Jm Ainer Jeden sach Kundt- **<136 v>** schafft Zugelassen, Vnd vffgenommen, Je Mehr Vnd Münder nach gestalt deß handels Vnd der sach, Es berüert gut, wenig oder Vil, Erb, Aigen, Fridtbruch, Ehre, Leib vnd Leben, Vnd soll dz Auch steen, Zue Erkanndtnus Aines gerichtz.

06-23 Zugelassene Zeugen

So die zeügen zugelassen vnd mit vrthel zu verhörn erkendt werden.

Jtem, Zeugen sollen Vf erbietung Vnd begerung der Partheyen Jm Rechten mit Vrtel Zugelassen Vnd erkhendt werden, Vnd soll ain Jeder Zeug mit der glüpdt, Vnd ob es Aynicher thail gehäbt haben wöllt, mit dem Aydt beladen werden. Darnach soll man Ainen Zeugen nach dem Andern Verhören, ordenlichen oder mit Ainander samentlich, Ob anders die sach ain solch gestalt hette, Vnd Jnnsonder, Jnn grossen treffenlichen händeln, soll ain Zeug Nach dem **<137 r>** andern Vnd Jnn Abwesen seins mit Zeugens Vnd der Partheyen ordenlich Verhört Vnd sein sag vfgeschriben werden, Doch Allwegen durch ermessen Vnd leyterung der Richter geschehen soll, man mag Auch nach der Statt recht ainem Jeden geschwornen Stattschreyber, *Committiern* Vnd bevelchen, Zeugen Zu verhörn Vnd vffzuschreyben. Doch wa die sach dermaß gestalt were, Vnd es ain gericht noth bedeucht, Das dann Allwegen Zum Münsten Zwen Richter dartzuo von Ainem gericht verordnet Darbey sitzen, Das es vffrecht, Vnd Redlich Zugange, Vnd Jnnsonder sollen die Zeugen Jm Verhör Aigentlich gefragt

werden, Jrs wissens Vrsachen. etc

06-24 Zeugnisfähigkeit

Welche personen zeügnus geben Mögen. <137 v>

Item, Es mögen Die nachgemelten Personen nach der Statt recht Kain Rechtmessig Zeugkhnus noch Kundtschafft geben, mit Namen Personen, die Vnder Viertzehn Jarn seindt Vngevarlich, auch die Thoren, Meingen, Vnsinigen, dartzuo die Bännigen Vnd die Jnn der Aucht seindt. Doch das solcher Bann oder aucht, Jnn Achttagen Darnach, den nechsten nach erkhandtnus deß Rechten beweißt werde, Vnd auch die Ehrlousen, alß Mainaydig oder ander Dergleichen offenbarlich Verleimbdt Personen. Item die Frawen Jnn den sachen der gemächt vnd geschäfft, Alß Testamenten, Letster will Vnd dergleichen, Auch in Peinlichenn sachen mögen sie nit Kundtschafft geben. Dartzuo Vater Vnd Mutter mögen für Jre leipliche Kindt, deßgleichen die Kindt für Jr leiblich Vater vnd Mutter <138 r> Zuo gezeugkhnus nit Zugelassen werden, Auch leiblich brüeder vnd schwestern gegen Ainander, Vßgenommen Jnn heurat sachen, Deßgleichen dingt Vnd Brottknecht Vnd Mägd, die Alle Würden dann Vom Widerthail mit willenn Nachgelaßen Oder aber dz vsserhalb diser Zeugen, Vnd Kundtschafftern gebrauch, erschine, Also dz mann ander nit gehalten möchte. Alßdann Jnn solchem fall soll eß allwegen stehn Jnn Erachtung, ermessung, Vnd Zulassung der Richter Vnd Jr Erkanndtnus, Wievil glaubens der Kundtschafft Zu geben sej Vnd Jm rechten vf Jr tragen solle, nach der Statt recht, alles Vngevärlich.

Vnd Nachdem frawen Personen bißher Jnn disem Stattrecht ainen Mann nit hondt mögen Vbersagen Vnd Aber solches Wider dz gemain Recht ist, Auch dar- <138 v> durch mancher seins Rechten Verhündert möchte werden, So setzen vnd wöllen wir, Das fürterhin der Frawen Zeugkhnus Jm Rechten für Krefftig erkannt vnd geacht werden soll, Sover Anderß dieselben frawen aines Erbarn wesens Vnd lymbden sindt.

Ob Aber Vber die obgemelten Personen vnd Zeugen vom Widerthail Angefochten würden, Das sie nit sagen sollten, vß vrsach dz sie die Anlagt sach Angieng Oder daß sie der geniesßen oder endtgelten möchten, Alßdann soll nach der Statt recht, erkhendt werden, Welcher Zeug schwören möge, Das Jne die Anlagt sach nit angange, Vnd er der auch nit wiß Zu geniesßen noch Zu endtgelten, Derselb Zeug soll Alßdann Zugelassen werden. <139 r> Es were dann, das dagegen die Anfechtendt Parthey Vrsach Anzaigte Vnd vßführte, Darumb derselb Zeug, Pillich Jnn der sach nit Zugelasßen sollt werden.

06-25 Verfahren bei im Voraus gegebenen Zeugnissen

Von Khündschafft zuo Öwiger gedächtnus.

Item, Eß sollen Jnn Recht Zeugen oder Kundtschaffter nit Zugelasßen oder

vffgenommen werden, Vor Vnd Ee die Zustellen, mit Recht erkhennt Werden, Es were dann sach, Das Jemandts die stellen wölte, Zuo öwiger gedächtnuß, Alßdann so dieselb Parthey, Jnn sorgen Vnd geferlichkayt stierende, Das solch Personen, sover vsser Landt faren oder Ziehen wölten oder mit solcher Kranckhayt oder Alter beladen weren, Das dieselb Parthey solcher Kundtschafft Vor Jrer stellung Vnd führung, möchte beraubt werden, <139 v> Vnd solch Personen sollen Vor Jrem ordenlichen Richter oder Jrem *Commissarien* oder aber von ainem vssern Richtere, durch bevelch Vnd Botbrief fürgenommen Vnd geführt werden, mit gerichtlicher oder Rechtlicher erfordderung der Wider Parthey, Die das berüert Vnd Antrifft, die dann Jr Protestation Vnd bezeugkhnus thun Vnd Jr Interrogatoria geben Mögen, ob sie will, Wie sich dann gebürt Vnd Recht ist. Vnd so solche Zeugkhnus Vnd sag beschicht, soll die also Verschlossen Vnd Vngeöffnet Pej demselben Richter Pleiben, biß Zu rechtlichem Prauch. Ob aber dieselb Kundtschafft Jnn ainem Jar, dem nechsten darnach, nit gebraucht würde, So Jst die Alßdann Vnd für basser erloschen, Vnbindig Vnd Krafftloß, Vngevarlich. Doch ob ainer Vrsach seines lengern stillstandts fürbrechte, Die ain Gericht für gnugsam erkhendte, <140 r> sollte dieselb Kundtschafft dannocht nach Jars Verscheynung Crafft haben.

06-26 Vorrang des positiven Zeugnisses vor dem negativen

Kündtschafft vf Ja vnd Nayn dienende.

So ain Parthey Jr fürbringen, Vf Ja oder beschehene Ding, Vnd die Ander vf Nain oder nit beschehene Ding setzt Vnd Jegliche Parthey maindt, Das sej Zu beweysen, Jst der Statt recht, Das mann der Parthey, so Jr fürbringen vf geschehene Ding setzt, beweysung erthaylen soll, Vnd nit der Andern Parthey, so sich mit dem Nain oder Leugnen behelffen will. Es were dann sach, das sich solch leugnen oder Nayn, besondern Beystandt oder Vmbstendt hette, Darauß man Ja, beschehene Ding, Wol Verstohn möchte, Das Auch Zu der Richter erkanndtnuß stehn soll. <140 v>

06-27 Eid zum Prozessablauf

Aydt für geverdt.

Jr werden Ain leiblichen Aydt Zu Gott, dem herren, schweren, das Jr nit anders wissen, wenen noch glauben, dann das ainer sach, die Jr Jnn recht fürgebracht, Vnd noch verrers, biß Zu endt diser Rechtvertigung einzubringen willens, warhafftig, gerecht, Vnd gut sej, Das Jr auch Keinen Verzug oder bedacht, Zu gefarlicher Verlengerung der sachen suchen, begern oder gebrauchen, sonder diser Rechtvertigung (sovil an euch ist) getrewlich Zu fürderlichem schleinigem endt Vnd vßtrag befürdern wöllen.

Jdem, so offft Jr Jm Rechten der Eingebrachten handlung halber befragt werden, das Jr die warhait Erbarlich Vnd vffrichtiglichen bekennen vnd sagen, die nit Verleugnen

oder Verhalten wollen. <**141 r**>

Jdem, Das Jr auch Kain falsche Kundtschafft oder ander beweysung anrichten, gebrauchen noch einbringen, Auch niemandtz nichtz schenckhen, geben oder verhaissen wöllendt, dann wie Jr die vrthail, Vf ewer seyten Vnd Zu ewerm vortail erhalten Vnd erlangen möchten.

06-28 Eid zur Bestätigung der guten Absicht

Aydt zu vermeyden boßhayt.

Jr werdet ain Aydt Zu Gott, dem Allmechtigen, schweren, ob Jr das Jnn ewer gewissenhait thun mögen, das Jr das Jenig, das Jr fürbringet Vnd begert, nit vß gefährden oder böser Mainung noch Zu verlengerung Der sachen, sonder allain Zu Notturfft thut.

06-29 Zeugeneid

Ayd der Zeügenn.

Jr werden globen Vnd daruff ain leiblichen Aydt Zuo gott, dem Vater Jm himmel, <**141 v**> schwören, Das Jr Jnn der gantzen sachen Vnd verloffner handlung Vnd sonderlich vf das, so Jr durch der Partheyen sondere fürgehaltne Articul Vnd fragstuckh, Zwischen N. Vnd N. ain gantze lautere Vnderschiedliche Vnpartheyische Vnd warhafftige Kundtschafft geben Vnd sagen wollen, sovil Jr derselbigen wissens haben Vnd erJnnern mögen, Vnd die warhait nit Verschweygen, noch anders sagen, dann euch wissendt die sach an Jr selbs ergangen Vnd geschaffenn ist, Kainem thayl Zu Lieb noch Zu layd, weder vß Neyd, haß, gunst, freundschaft, feindschaft, forcht, müet, gaab, geschenckh oder anderm Aigem Vorthail oder Nutz, Wie deß menschen sinn erdenckhen möcht, dardurch die Warhait Vnd gerechtighait Verhündert, Verschwigen oder Vndertgetruckht, Vnd die Vnwarhait Vnd falschait befördert <**142 r**> möchte werden, Alß Jr gott, dem Allmechtigen, am tag seines strengen gerichtz hierumben Antwort Vnd Rechenschafft geben Vnd ersteen, Vnd wa sie falsch vnd Vngerecht schwören, gottes öwigen Zorn Vnd verdamnus, Auch Zeitlicher leibstraaf gewarten müessen.

06-30 Appellation

Von Appellieren.

So ain Parthey mit ainer vrtel vermaint beschwerdt Zu sein Vnd wölle sich davon berüeffen, soll es damit gehalten werden, wie das deß hochlöblich hauß Würtemberg hofgerichtz ordnung Vermag Vnd deßhalb Jnnhalt, Vnd Auch hernachvolgt.

Jtem, von Ainer Jeden Appellation leget man ain Pfundt Zehen schilling heller, Vnd

Pleibt dem gericht. <**142 v**>

Jtem, Kain Appellation, noch Appellieren soll für Das hofgericht Zu bescheen gestatt werden oder Angenommen, Die hauptsach sey dann Zwaintzig Pfundt hlr: werth, oder Darob, Oder das es ainem glimpff Vnd ehre oder Ain Eehaffte berüert. Wa aber die hauptsach Zehen Pfundt heller oder mehr, biß vf Zwaintzig Pfundt Antreffe, So soll dem Appellierer erlaupst sein, für sein obergericht Vnd nit weyter. Doch soll vmb buoßen Vnd frevel Kain Appellation Zugelassen werden.

Jtem Wölcher auch Appellieren Will, wie obstaat, der soll Dem Richter schweren ainen Aydt Zu Gott, Vnd den hailligen, das er es thüe von Redlicher beschwerdt willen, Alß er Vermaint, Vnd nit der sach Zu verlengerung noch seinem widerthail Zu geverde, Alles Vngevürlich. <**143 r**>

06-31 Erwerb von Immobilien

Wie man ligende haab verJärt vnd ersitzt.

Welcher Mensch, Der Zue seinen tagen kommen Jst, gesteeet, das ain frembder sein gut Jnnhat Jnn Nutz Vnd gewehr, so lang biß das es Zum Rechten gnug ist, one alle Rechtliche erforderung oder Verwigt sich. Vnd der besitzer oder Jnnhaber, das gut ersessen oder verweret, das man haißt VerJäret, Vnd Jn Latein Prescriptio, Also vil, das ers daselb gut, mit gott Vnd Recht behalten mag, Wiewol es Jm Anfang nit sein Jst gewesen. Wann er Anderst Achtet, Das gut durch Redlich Vrsachen ann sich gebracht hat Vnd für sein Aigen gut Die gebürlich Zeit beseßen, hette er aber Jnn der Zeit Je gewißt, Das das gut Jme nit Zugehört hette, so hilfft Jnn nit, das Jnnhaben Vnd lengin der Zeit, Sonder so ist er schuldig, das wider Zu geben Dem Rechten herrn, Vf die Mainung, so spricht man, Dz hundert Jar Vnrecht gethan, Würt nimer Recht gethan. <**143 v**>

06-32 Erwerb beweglicher Güter

Wie farende Haab ersesen mag werden.

Wer da Varende Haab oder beweglich gut Zu seinen handen gebracht, durch Kauff, gaab, oder ander Redlich sach oder titel, damit mann dann frembdt guot Zu aigen Vberkommen Plegt, Vnd hat dasselb guot Jnn besitz oder gewehr, Drey gantze Jar, Alß für sein aigen gut, So hat er es ersessen, Verwärt oder VerJäret, Das es sein ist, Obwol der Recht herr eß Ansprüche, Es were dann, das es gestolen, geraupt oder mit offem gewalt endtweret were. Damit soll es gehalten Werden, alß hievor Von beweyung oder gewäre, Vngebülicher entwerung geschriben steet. <**144 r**>

06-33 Ersitzung fremder Immobilien

Wie ligende güeter ersessen werden.

Wer Frembdt Ligendt guot Zuo seinen handen Pringt durch Redlich vrsach oder Titel, Vnd das für sein Aigen gut Jnnhat, Jnn Nutz Vnd gewehr, Zehen gantzer Jar, one alle Redliche Ansprache, der hat es ersessen nach der Statt recht gen den Einlendischen, Ob aber der Recht herr, deß guts nit Anhaimsch geweßt were, So würdt es ersessen, mit Zwaintzig gantzer Jarn, Vnd nit Münder.

06-34 Ersitzung von Kirchengütern

Wie Kürchen güeter ersessen werden.

Doch so mag sich die Kürch vnd Gottzheuser nach den Rechten Jnn den gesetzt, **<144 v>** Vnd allen nachgeenden nit Verschweigen, mit Zehen oder Zwaintzig Jarn. Sonder mögen solche güeter, Allain Jnn Viertzig Jarn Versessen Vnd verJart werden, von denen, die durch Redlich sachen Aingang gehabt handt, on das sie mögen Der Kürchen Pfrüenden oder der Gottsheuser güeter oder gerechtighait, allain VerJaren, Durch lenger Jnnhaben, Dann es niemandts fürdenckhen mag.

06-35 Zins und Gülten

Von zinsen vnd Gülten.

Wer auß aynem gut Zinß oder gült Richt Zehen Jar, Der soll den Zinß oder gült fürbaß richten, Vnd ob der, Dem er gericht ist worden, sein nit emberen will, So soll der Zinßmann oder Der, so die gült also gericht hat, **<145 r>** Ain gut benennen, Darauf man den Zinß behab, daran der aigen Mann habendt sein möge, nach aines gerichtz erkennen. Deßgleichen Wa der Zinßmann, deß Zinß bekhandtlich, Vnd doch von alter her Kain schrifft darumb were, So soll er, sover er Vom Aigenßman darumb ersucht würdt, Jmer schuldig sein, brieff Vnd Sigel, Vmb den gichtigen Zins Zu geben, Doch vf deß Aigenmans Costen.

Wer sein Zinß oder gülden, die er hat, Jnn Zwaintzig Jarn nit einpringt oder Zu dem Aller münsten nit rechtlich erfordert Ain mal Jnn den Zehen Jarn, der hatt sich verschwigen, Also das Jme darnach weder brief noch Sigel hilfft. Es were dann, das er nit Anhaimsch geweßt were, so soll die Zeit seins Abwesens nit gerechnet werden Jnn den Jarn, oder wann er sonst ander Redlich endtschuldigung hat, **<145 v>** seins stillstehnns, daran Ain gericht ain beniegen möchte haben.

06-36 Erwerb von berechtigten Ansprüchen

Wie man gerechtighait Jn Frembden güetern verJärt oder ersitzt.

Wer vermaynt, gerechtighait Zu haben vf oder Jnn frembde güeter oder grundt, Es sej Zu trib oder Zu trat, ein Vnd vß fartt mit gaan Vnd Wandel auß frembden wälden, auch grossen Wägen, durch oder Vber frembde güeter, Vnd grundt, lufft, liecht, trauf

oder ander dergleichen dienstbarkayten, der soll Zaigen Vnd darthun, das Zu dem Rechten gnug ist, Das er das Zu thun macht hab. Dann will er sich allain behelffen deß herkommens Vnd gebrauchs, so muß er weysen Clärlich, <146 r> Das er solchs also herbracht Vnd genoßen hab, durch sich oder sein fordern, dreissig Jarn, mit gedult deß Aigenmans Vnd one Aintrag, Vnd wa Das nit geschicht, so soll der oder die, dem die Aigenschafft Zusteet, mit Recht frej ledig erkhennt werden.

06-37 Verlust berechtigter Ansprüche

Wie gerechtighait verloren würdt.

Wer sich vermisßt, gerechtighait Zu haben Jnn oder vf frembden güetern, Es sej mit trat, weg, steg, holtzhawen oder Anders deßgleichen, Vnd sich solcher gerechtighait nit Praucht Jn Zehen Jarn, Doch Ainmal, so er sich doch Jnn solcher Zeit wol hett mögen Prauchen, der hat sich damit Verschwigen, Vnd sein gerechtighait verloren, Er möchte dann bej bringen, das er solche <146 v> gerechtighait erkaufft, oder sonst durch redlich vrsach an sich gebracht hette, Alß dann so verschweigt man sich Allain Jnn Zwaintzig Jarn, Nach der Statt recht.

06-38 Umgang mit Pfand und Lehen

Was nit gewer Halt

Was nit gewer hat oder beseß, das mag auch nit ersessen, Darumb so mag ain Pfandt oder Lehen nit ersessen werden für aigen, von denen, die es Zuo Pfandt Jnnhaben oder Zu lehen tragen. Deßgleichen ist auch Zu verstehn, von allem dem, das ainem Zue seinen handen Kompt, doch solch mittel oder vrsach, dardurch man Pfllegt, Aigenschafft Zuo vberkommen, Alß da ainer dem Andern allain Ain Zeit Zu brauchen oder Zu nießen gewalt gibt, Es sej hauß <147 r> hoff oder ander gut Oder da ainer ainem solches sein leben lang Vnd nit lenger vergönndt Zu gebrauchen, lebte dann der hundert Jar, so hette er doch Kain Aigenschafft erseßen, Sonder Wann Die Jar vßweren, so were auch das gut frej Vnd ledig, Deßgleichen wa etwas hunder ain Jnn getrewes handen gelegt were, mag auch nit erseßen werden, Eß mag auch Kainerlay Zehenden oder ander gaistlich sachen allain durch verJärung ersitzen, alles nach gestalt ainer Jeden sach Vnd Erkennen der Richter, Vngevarlich.

06-39 Verjährung von Beschimpfungen

Jtem, Wa ainer dem Andern schmach, oder scheltwort, glimpff oder Ehr berierende Zugelegt oder geredt hette, lasset dann der, dem solch schmach Vnd scheltwort gethaun seyen, die sach, Nachdem die Jme Kundt Vnd wissendt gethan würdt, ain Jar Vnd ain tag Ruwen, one Rechtlich erfordern Vnd er- <147 v> suchung, so soll er mit hinschleissung solcher Zeit sein Recht Vnd ansprach Verloren haben, Es were dann sach, das der Cläger vrsach Zu Recht gnugsam fürbrächte, das er vß vnwissenhait oder Anderer Redlicher verhünderung, die obgemelten Zeit

stiigestanden, Vnd sonst seinethalb An Jm nit erwunden seye, doch soll das als Zu ermessung der Richtere.

06-40 Vorrang des Verjährungsanspruchs

Von vorgang der Clag der eigenschafft oder possess.

Wann zwo Partheyen gegenainander Jn Recht standen Vnd der ainthail durch Aigenschafft oder herrschafft Vnd der Anderthail durch Posseß vnd VerJärung der sach in Recht anzeucht <148 r> oder gebraucht, So soll die Parthey, so Vmb verJärung Vndt Posseß Zu clagen Vermaindt, Von erst Zugelasßen werden, Vnd Darnach Aller erst die Ander Parthey, Vnangesehen welche Cläger oder Antwurter seye. <148 v: leer, 149 r>

07 Erbrecht

Von Erbschafft

07-01 Verlobte vor dem Beischlaf

Erstlichs von Zwayen Zusammen versprochen Eegemechten, die noch nit bey geschlaffen seindt.

Begibt sich, das Zway sich Zusammen Eelich versprechen, Vnd das das ain, Vor vnd ehe sie beischlaffen Vnd Jnen die Ee Vor der Kürchen gemacht ist, mit todt abgeet, Vnd dann Zwytracht Vnd Krieg entsteet Vmb das gut etc., so soll Kains das Ander Erben, sonder soll das Abgestorben gut seinen nechsten freunden sein Vnd Pleiben, Vnd dann so handt sie bey geschlaffen, Wann die Deckhin den Mann Mit der frawen beschlecht.

07-02 Verheiratete

Wie ain Eegemächt das ander Erbt <149 v>

Jtem, Wa Zway Zusammen Jnn die Ee Komen vnd darnach Ainß vom andern von todt abgeet, one leibs Erben, Jnn Absteigenden Linien, von Jnen baiden geborn, So erbet alles gut, das sie baide gehabt hand, hie nach der Statt Recht dz so Jn Leben Pleibt, one all widerfäll. Es were dann sach, Das das gut, Vor ain Verfangen gut were gewesen, oder ob es lehen were, Vnd deß halb hünder sich fallen sollte, oder ob sie mit sonderm Heurats Pacte oder geding Zusammen Kommen weren, Da soll es Jnn Jedem fall nach seiner Aigenschafft Vnd gestalt gehalten werden.

07-03 Verheiratete mit Kindern

Von erbschafft der Eegemächt vnd Jren Kindern, der Statt thail Recht nach. <150 r>

Wann Zway ledige Zu der Ehe one Ain gemächt Zusammen Kommen, Vnd Pej

geschlaffen, So VerJärtt sich es der Statt Recht nach, Vnd ist ain gut deß andern gut, Wann sie aber Kündter Pej vnd mitainander Eelichen erzülen, Vnd Jr Aines stürbe also von dem andern Ab Vnd verließ dem VberPliben Kinder von Jrer baiden leiben Eelich geborn oder dero Kündts Kinder, So Pleybt das Vberpliben Eegemächt, so lang es Jnn seinem wittwestandt ist, Pej der *Administration* aller güeter, sover es Anderst dartzuo taugenlich, Vnd ist Dargegen schuldig, solche Kinder Jnn Erlicher Zucht, auch Zu Der lehr oder handtwerckh, dem geschlecht Vnd herkommenhait, auch Wesen nach, darzuo mit erziehung, Warth Vnd Pflag Zu erhalten, doch der Statt Recht nach, so mag solche Plibe Person, alß ain Ainige handt Jres guts nichtz Verkauffen, Verendern, beschweren noch ohn Werden, sonder sich Vom Nutz Jrer güeter erhalten. <150 v>

Ob aber es ain solche gestalt hette, das die beliben Person sich Vnd die Kündter Von Den Abnutzen Der gemainen güeter nit ernären oder erhalten Meichten Vnd auch der Varenden haab nit sovil Vorhanden were, Vnd Wann gleich Varenden haab da gewesen Vnd die nit Zu Vnnutz Verthan were, Dieweil dann dieselb beliben Person, Jnn wittwe standt ist, Wann dan sie Eehafft not wegen Vor Gericht mit wissen der Kündter freundschaftt erscheinet Vnd Zaigt Jr Not an, Vnd die begerende Person, Kain verschwender oder Verschwenderin oder Vnnutzer Vnd faullentzer haußhalter oder haußhällterin ist, Vnd Ain Gericht sampt der Kündter freundschaftt erachten, das Jr Brots noth thüe Vnd mit dem Abnutz nit Vberkomen noch sich Vnd Jre Kündter hinauß Pringen mag, So steet Alßdann solches Zu Vogt Vnd gericht erkanndtnus Vnd Erlaubnus, beschehe aber hierwider <151 r> ain Verenderung, one solche Zuelasßung Vnd erlaubung, so hatt es der Statt recht nach, Kain Crafft, Jnn oder vsserhalb Rechtens.

Wann auch der berüerten Kinder Ains mit wissen Vnd willen der beliben Person, seins Vaters oder Mutter, Auch seiner nechsten freuntt Zur Ee ordenlich greiffet, So Jst dieselb beliben Person, von Jren gemainen güetern schuldig, der sachen gemeß, Nach erkanndtnus Vnd ermessung Ains gerichtz, Ain Zu gelt Zu geben. Ob aber die Pliben Person, sich Anderwertz Eelich verenderte vnd also Eeliche Kinder oder Kindtz Kündter hett, So hat es Alßbaldt der Statt recht nach, gegen Jren Kündter Vnd Kündtz Kündter die thailung Verwürckht, Also Paldt mögen solche Jrer bliben Person <151 v> Kündter oder Kündts Kündter oder Jrer, der Kündter, nechste freuntt oder ain gericht durch Jre Verordnete Pfleger, diser Kündter wegen, Jnn Achttagen hernach, die thailung, nach der Statt recht erfordern, Vnd alß dann solche verfallne thailung, der Statt recht Vnd Volgender ordnung nach erstatten laßen. Hierwiderumb Vnd dargegen, so hat die Pliben Person, die sich also wider Verheurat, gleiche forderung, der thailung halber Jnn Achttagenn Zu thun Vnd erstatten Zu laßen. Vff solches so soll Also baldt auch durch Vogt Vnd gerichtz Verordnung oder vf der Kündter freundschaftt oder gesetzte Pflege, durch den geschwornen Stattschreyber Jnn Peywesen sonder Dartzuo Verordneten Personen, alle der Pliben Person haab Vnd güetere, ligender Vnd Varenden, gesuchtz Vnd Vngesuchtz, Clain Vnd <152 r> groß,

nichtz darvon vß gesündert, Vnderschiedlich Inuentiert Vnd beschriben, Vnd Alß dann darvon Der Vber Pliben Person Vnd Jedem Kündt ain gleicher thail, Also ainem Alß vil alß dem Andern, durchauß Jedem alß sein Aigen Vnd Abgesündert gut, für Jr Väterlichen Vnd Mütterlichen guts Zugethailt, Vffgeschriben Vnd Zuegestellt werden, Vnd Jr Aigenthumb sein Vnd Pleiben. Doch soll solch bliben Vnd wider Verenderte Person Vertrewt oder nach Jrem wesen beaidigt werden, alles gesuchtz Vnd vngesuchtz Jnn Kisten Vnd Casten, oder wa das Immer sein möcht, Jm *Inventiern*, Anzusaigen Vnd daran nichtz Zu verschweigen noch Zu verhalten, Pej Vermeidung Verwürckhter straffen.

Wann dann ainß oder mehr Kindt Vor solcher thailung ainich heuratguot, **<152 v>** von Jr Vater oder Muttern oder dem Vberbliben empfangen Vnd eingenommen hett, Das sollen dieselbigen Zue gemainer thailung Einwerffen, doch nit das empfangen heurat gelt, gülden oder güeter, so ainer empfangen herauß Zu geben, sonder Jnn der thailung sovil stillstahn, biß solchs gegen den Andern vergluchen würdt.

Wa aber Mit ainem Kindt Zu der Lehr oder handtwerckhen oder Leibs Notturfft halber etwas Vor den Andern vfgangen were, das soll nit abgezogen werden, Es were dann mit aim Vbermessig Verschwenden Oder vß Mutwill vf gewendt worden, Alß dann steet es Zue Erkhandtnus aines Gerichtz. **<153 r>**

Jtem, Ob auch nach solcher beschehener Thailung sich erfünde, das nit gleich gethailt oder etwas vergeßen oder hunder halten worden, das Jnn die thailung gehört, mag solches nach der thailung wol erfordert werden. Were es aber sach, das Jnn Achtagen nach Verenderung der Vberbliben Person, nit Jnmaßen alß ob, den Kündern Zu mehrerm Nutz Vnd gutem die thailung erfordert würde, So ist daruff der Statt recht nach, ain Kindtschafft Verwilliget Vnd bestetiget, Vnd steet die Jetz Verfallne thailung stüll biß Zu dem Andern fall.

Jtem, Wann auch ain Kündt Zu seinen tagen Vngevarlich Vber viertzeihen Jaren Kompt Vnd Von Vater Vnd Mutter Aigen gut ererbt Vnd seinen thail Vnd Zug Zuo **<153 v>** seinen handen genommen Vnd dann von Vater Vnd Stieffmutter oder mit seiner Mutter Vnd Stieffvatern gethailt hat, das dasselbig Kündt seinen thail Vnd Zug Väterlich Vnd Mütterlich Erbs Vnd guts, noch der thailungen, wider Zu seiner Mutter Vnd Stieffvater, oder Vater Vnd stieffmutter Zuwerffen mag, Welches soll beschehen Vor Vogt vnd Gericht, mit dero Amptlicher Vnd gerichtlicher erkanndtnus Vndt Approbation.

07-04 Besondere Teilungsverträge

Von verträgen, die gegen den Kindern anstatt der thailung oder Jnn anderweg geschehen.

Nach dem sich vilmalen Jnn gerichtz Yebung <154 r> erfunden, Das vil Zancks Vnd Rechtvertigung erwachsen vß den Verträgen Vnd den Vberkommen, so die Personen, die vß wittwestaadht wider Jnn die Ee Kommendt, thundt mit Jren Kinden, an statt der thailung, so sie nach der Statt Biettigkhaim recht, herkommen Vnd gewonhaiten, mit Jnen thun solltendt, Vnd endtsteendt, solcher Zanckh gewönlich vß dem, daß solche Verträge nit gescheendt Vor Gericht. Dem Vorzusein haben die herrschafft Württemberg der Statt Biettigkhen Zu Stattrecht geben, gesetzt Vnd Verwilliget, Das ain Jeder Mensch, baiden lay geschlecht, Jnn dem gerichtz Zwang Zu Biettigkhen Jetzo Vnd hernach gesessen, der fürohin vß dem wittwen statte, wider Jnn Die Ee Kommen Vnd sich mit seinen Kinden an statt obgemelter thailung <154 v> Vertragen oder setzen will, Das derselb solchen vertrag Vberkomen oder satzung thun solle Vor Vogt Vnd gericht der gestalt, Das sie erkennendt, solche vertrag vberkommen oder satzung den Künden Zu denselben Zeiten, nutz Vnd besser sein, dann thailung, Vnd welcher vertrag vberkommen oder satzung also geschicht, der, das oder die soll darnach allwegen, Jnn werdtten Vnd Cräfften sein Vnd Pleiben Vnd durch Künfftig sachen, Zuo oder Anfälle, die Ainichen thaile, Es were dann Kündern oder Jren Eltern nachtail geben oder Pringen möchtendt, nit Zerrütt noch Aberkendt werden. Wa aber Aynicher Vertrag vberkommen oder satzung vsserhalb der fromme diser Vnser schatzung gemacht würdt, Der soll für Vnwürdig Vnd Crafftloß erkennt Vnd gehalten werden. <155 r>

07-05 Ungleichbehandlung durch die Eltern

Von den vater vnd Muettern, die ain kind Reylicher dann das ander begaben, Oder sich zu ainem für das ander verpflichten wöllent, wie es geschehen Soll.

Jtem, Wiewol Natürlich vnd auch Pillich Jst, Das die Kündler von Jren Eltern, Versehen Vnd begabt werden, Jeglichs Nach dem eß sich freuntlich oder vnfreuntlich, gehorsamlich oder Vngehorsamlich, Erbarlich oder VnErbarlich hat gehalten, noch fürzekommen Vnd Abzestricken, Vil Zanckhs Vnd Rechtvertigung, so Zu Zeitenn erwechst vß dem, das ain Kindt für das ander Angesehen Vnd begabt würdt, von Vater oder Mutter, Jnn Wittwenstaatt, Einhendig Vnd Vnabgethailt gut habendt, So Jst mit der herrschafft Württemberg gnedigem Zulaßen <155 v> Vnd Approbation, gleich wie denen Zue Studtgarten, beschehen, Volgende Maß für ain ordnung Vnd stattrecht gesetzt, gemacht Vnd gegeben, Wan fürohin ain Vater vnd Mutter, Jnn wittwestaat sich haltendt, Vnd Einhendig Vnabgethailt gut habendt, ain sein Kindt weyter oder Reichlicher dann das Ander begaben oder sich vmb das sein Zu Ainem Kindt für das Ander Verpflichten will, Pfröndners weise oder sonst, das solches geschehen soll, Vor Vogt Vnd gericht, Vnd so es von denselben, die das wesen oder Kündler Vnd der Eltern, auch gestalt der sachen, Aigentlich Vnd wol erlernen vnd ermeßen söllendt, durch Jr Erkanndtnus Zugelaßen Vnd bestettigt würdt, So soll es für würdig Vnd Krefftig gehalten, Vndt fürter nit Aberkennt werden, geschehe Aber fürohin Jnn disem falle <156 r> Ainich gaabe oder verpflichtet vsserhalb der forme

diser Ordnung Vnd satzung, so soll die Von Vnwürdin sein, Vnd für Vncrefftig Vnd Vntaugenlich geurthailt Vnd gehalten werden.

07-06 Unterschied bei verschiedenen Besitzformen

Vnderschied der ligenden vnd vnbeweglichen güetern vnd dann der varender Haab.

Jtem, Alle Vnbewegliche Vnd ligende güeter, Auch gülden Vnd Zeinß, Die seyen Öwig oder Ablösig, Dartzuo Korn, Weyn Vnd all andere Frucht, Diweyl sie dem Erdtreych Angeledigt, noch Anhängen oder an den Reben, Vf den Bomen oder helmen stahn, werden für ligende haab gehalten. **<156 v>** Aber Barschafft, Silbergeschürr Vnd Claynater, Klayder, haußraath, schüß vnd geschürr, Roß, Vihe, gefügel, Verfallen Zinß, Renth, gülden Vnd andere Abnutzung, so die Verfallen Vnd eingethan seyen, Vnd dann auch die visch, Jnn besetzten Weyhern, Vnd was man füeren, treiben, Vndt tragen Kann, dartzuo handtwerckhs, gewerbs, Vnd handtierungs waren, geschürr Vnd Arbait würdt der Statt rechten nach alles für Varendt haab verstanden.

07-07 Verfügung über zu erwartendes Erbgut

Das niemand sein vertestiert, vermacht oder verfangen gut oder Erbfall, das er noch wartet, hingeben Jnn kaynen wege noch verendern soll.

Es Sollen noch mögendt Die Kindter Vndt **<157 r>** leibliche Erben Jr Künfftig Wart, Vnd Erbfälle, Es sej verfangen oder nit, von Jren Vätern, Muettern oder Eltern herrüerende, Vor Vnd sie die erleben, hündel Jnen Zu vergeben, Zu verkauffen oder Aüch schulde darauff Zu bekhommen, nit macht haben, Wa es aber geschach, so soll es doch weder Crafft noch macht haben.

07-08 Schulden von nicht volljährigen Kindern

Von Khinden, die Jn gewaltsamj seindt, nichtzit von Schulden zu machen.

Auch Setzen wir, Daß die Kündel, Söhne oder döchtern, die noch Jnn Versehung oder gewaltsamj Jr leiblichen Vater, Mutter oder fürmünder **<157 v>** standt Vnd nit hündan gericht seindt, Ainich schuldt, hündel denselben, Jren Eltern oder fürmündern nicht machen mögendt, Vnd ob das daruber beschehe, so sollten sie, Jre Eltern oder fürmünder, denselben Personen oder schuldigern Darumb nichtzit Verpflicht noch schuldig sein. Wa Aber solch gelühen gelt oder währ, noch Pej den Künden, den es gelühen, oder Jren Eltern, Zu handen worden oder an Jren Kundtlichen nutz Kommen Vnd gewendt were, So soll das auff endtschaidt Deß Rechten fürmünders, Kauffmans weyß handelten, Von den soll diß gesetzt nit verstanden werden, Sonder so sollen die selben schulden der gestalt erwachsen, Nach gelegenheit Vnd gestalt der sach Vnd Personen, Vnd nach ermessung deß gerichtz bezahlt werden. **<158 r>**

07-09 Erbschaft in absteigender Linie

Von erbschaft Jn Absteigender Linien.

Jtem, So Vater vnd Mutter, Leybliche Kunder, Söhne oder dächter von Jr baider Leib geborn, hunder Jnen laßend, So erben Die selben Kinder, nach der Statt recht, alle vnd Jede Väterliche Vnd Mütterliche haab Vnd güeter, ligend Vnd Varende, Vnd wie die Namen haben, gleich mit ainander, Eß weren dann frey Mannlehen, die gehören den Söhnen Zue, doch so solltend dieselben lehen den döchtern, ob die Vorhanden weren, mit andern Aigen güetern Verglichen werden, nach Zimblicher ermessung Vnd Ansehung, ob die lehen vil oder Wenig von wegen der Mannschafft beschwerdt, Vff Jnen trüegen, ob aber nichtz Aigner da were, dann die ob- **<158 v>** gemelten Lehen, so sollen die döchtern Aber von den Abnutzen vßgesteuert, Vnd darJnn Aber Angesehen werden, Die beschwerdt der lehen, wie obsteet. Ob aber Die Söhn Vnd döchtern sich selbs nit Verainen Möchten, so soll das stehn Zu endtschaidt der Mann Vnd lehen Richter. Aber die Zinblehen sollen Söhne Vnd Döchtern gleich thailen. Es were dann sach, das solch Zinblehen mit sonderer gewonhait oder geding, anderst herkommen werend. Ob dann Ain Vater abgienge Vnd döchtern liesse, Vnd sovil aigner haab nit Vorhanden were, darvon die döchtern, nach Jr Anzale, Zimblich möchten vßgesteuert werden, Alß dann sollen die söhne von den Lehen Vnd Ab den Nutzen Derselben lehen, Wa die merckhlich besser weren, den schwestern Zimblich steur, Vnd wider- **<159 r>** legung thun, Damit sie Erbglich Vnd der sach gemeß möchten vßgesteuert werden, so soll das stehn Zu endtschaidt Vogt Vnd gerichtz, wie sich gebürt.

Jtem, Kindts Kunder Jnn dem Rechten stammen Absteigender Linien sollen nach der Statt rechte, an Jr Abgangen Vater Vnd Mutter statt stehn, Vnd Jr Enj Vnd Ane mit Den Rechten Kindern gleich erben, Die Erbstuckh seyen gelegen, wa sie wöllen.

Jtem, Wa Aber Ainicher oder Ain fraw nit Eelichen leiblichen Kinder, Sonder Jnn der Rechten Absteigenden Linien ander Erben, Jnn gleichen graden verließen, So sollen dieselben alle gleich mitainander erben, Alß menig mundt, Alß mönig Pfundt, **<159 v>** Das Jst Jnn die heuptere Vnd nit Jn den Stammen.

Deßgleichen Soll es mit den Erbfällen auch also gehalten werden, Wa drey oder Vier gebrüeder weren oder sovil schwestern, Vnd das Ain hett Zway eeliche Kündt, Das ander drey Kündt, das drit Vier Kündt oder mehr, Vnd das vierdt geschwisterigt Kain Eelich Kündt, Vnd Zuvörderst giengen die drey geschwisterigt mit todt ab, die Kinder hetten, Vnd darnach dz Vierdt, das Kain Eelich Kündt gehäpt noch verlassen hat, so sollen der dreyen geschwisterigt verlassen Kindt Jren Abgangen Vetter Vnd basen gleich erben, wie nechstobstatt, Nemblich, Alß meniger Mundt, Alß Menig Pfundt. **<160 r>**

07-10 Erbschaft in aufsteigender Linie

Von Erbschaft Jn vf steigender Linien.

So Jemandtz Stürbt Vnd lasst sein leibliche Mutter Vnd dartzuo sein leiplichen Väterlichen Anherrn Vnd Anfrawen Vnd Niemandtz Jnn Absteigenden Linien, Alßdann erbt die Mutter Vor Dem Anherrn Vnd Anfrawenn, Deßgleichen Jst auch Recht, von dem Vater. Wa aber weder Vater noch Mutter hievor Jst, sonder Anher oder Anfraw, oder sonst Jnn Absteigender Linien Vnd niemandt Jnn vf steigender Linien, So Erben An Vnd Enj, Vnd Je die Nechsten, Alß menig mundt, alß menig Pfundt. Werden aber auch Brüeder oder schwester hievor, Soll es gehalten werden, wie hernach steet.

Auch So Söhne oder döchtern one Leiplich erben <160 v> Abgeend mit todt, Vnd lassen leiplich Vater oder Mutter, Oder sie baide lassen Auch geschwisterige, so erben Vater oder mutter Vor den brüedern oder schwestern, nach diß Landts gewonhait.

Ob Aber Jemandts mit todt abgeet Vnd hat Niemandts Jnn absteigender Linien, Auch weder Vater noch mutter, Aber er hat Anherrn Vnd Anfrawen, Dartzuo geschwisterigt von Vater Vnd Mutter, So erben die gleich, Alß vil mundt, alß menig Pfundt werdent, Aber die geschwisterigt Allain von ainer seyten, So erben Anherr Vnd Anfraw Vor denselben, Vnd was gesetzt ist, von Anherrn Vnd Anfrawen, soll Auch gehalten werden, Von VrEnj, Vnd VrAna, Ob Ana Vnd Enj, Vater, Vnd Mutter nit Jnn leben werendt. <161 r>

07-11 Erbschaft von Geschwistern und deren Kindern

Von erbschaft geschwisterigten vnd Jr Kindt.

So ains von todt abgeeth Vnd one Ain Egemächt Vnd laßt nit leiplich erben Jnn Absteigender oder Vffgeender Linien, Sonder leibliche Eeliche geschwisterigt, Von Vater Vnd Mutter, Versamentlich, So erben die alle gleich, mit Ainander. Deßgleichen erben auch brüeder oder schwester Kindt mit den brüedern oder schwestern, Anstatt Jrer Vater Vnd Mutter, Wa die Abgestorben weren, nach Jetziger satzung, Vnd Jüngst Jm Landt vßgeschriben. Sie schliessen Auch auß geschwisterigt von der Mutter Allain, Vnd von dem Vater Allain, Angesehen das geschwisterigt neher seyen, Dann geschwisterigten Kündt, Das auch geschwisterigt von Vater Vnd Mutter Pillich erben Vor den Vor ainer seyten Allain. <161 v>

Jtem, Wa Jemandt verlaßt deß nechsten ain bruder oder schwester Ainthalb, Vnd ain geschwisterigt Kündt von Vater Vnd Mutter, so sollen die geschwisterigt Kindt das Erb nemen, Vor dem bruder oder geschwisterigt Ainthalb.

07-12 Erbschaft von Halbgeschwistern

Von erbschaftt geschwisterigt Ainthalb.

So ains mit todt abgeet Vnd last nit Eegemächt oder sonst erben Jnn Absteigender Linien oder Vffsteigender, Auch nit geschwisterigt von Vater Vnd Mutter samentlich Oder Jr Kündter, Sonder geschwistergüt ainthalb, Es sey von Vater oder Mutter oder geschwistergit, Ainthalb von Vater Vnd Ander geschwistergit Auch Ainhail von der Mutter, die alle <162 r> Erbendt, gleich mit Ainander, Alß menig Mundt, alß menig Pfundt.

07-13 Erbschaft der Geschwisterkinder

Von erb eyttel geschwisterigen Kündt.

So ains Stürbt vnd nit geschwisterigt, Sonder Zwayerlay oder mehr geschwisterigt Kinder lasst, Also dz deß Ainen geschwisterigt Kündter mehr Vnd deß Andern mündter an Der Zale werend, So sollen dieselben geschwisterigt Kinder alle, Vnd Jede gleich mit ainander erben, Alß menig mundt, alß menig Pfundt, Doch Also, das der Vnderscheidt Jnn obgesetzten *Statuten*, von Erbschaftt der geschwistergit Kündter lautende begreifen, ob Jre Väter Von Vater vnd Mutter, oder allain Von dem Vater oder allain Von der Mutter geschwisterigt seyen, sollen hiebei den geschwisterigt Kinder auch also gehalten werden. <162 v>

07-14 Erbschaft in aufsteigender und Seitenlinie

Von erbschaftt der vfsteigenden mit denen Zuo der Seyten.

So vorhanden Jst Jemandt vß Vffsteigender Linien, Alß Väterlich oder Mütterlich Anherrn oder Anfrawen, Vnd deß Abgangen Vngeschefft, Vaters oder der Mutter, bruder oder schwester, So Erbendt die Anherrn oder Anfrawen, Vor den Jetzgemelten freunden vf der seyten.

07-15 Erbschaft von Halbgeschwistern bei vorhandenen Vettern oder Basen

Von erbschaftt geschwisterigt ainthalb, wa vetter oder Basen seindt.

So ains verlasst seinen leiblichen Bruder oder geschwistergit Von dem Vater allain, Vnd dartzuo seins Vaters oder Mutters leiplich geschwisterigt, Von Vater Vnd von Mutter, So Erbendt die leiplichen <163 r> geschwistergit Ainthalb, Es sej von dem Vater oder von der Mutter, Vor vettern, Basen, nunnen oder Enj.

07-16 Erbschaft in Seitenlinie

Von erbschaftt Züo der Seyten.

So Jemandt mit todt one gemahel auch one leyplich Eelich erben Jn absteigender oder Vffsteigender Linien Abgeet Vnd Niemandt neher verlasst, dann seins leiplichen Eelichen Vaters leiplich geschwistergit, von Vater Vnd Von Mutter Versamptlich, oder deßgleichen seiner Mutter geschwistergit, Auch von Vater Vnd von Mutter Versamentlich, So Erben dieselben geschwistergit deß Vaters Vnd der Mutter deß Abgestorben gut, gleich nach Anzale derselben Personen, Jr Ainß sovil, alß das Ander, Vndt so aber das Abgestorben Verlasst **<163 v>** seins Vaters bruder oder schwester, Jm Versamentlich Verwandt, Vndt seiner Mutter geschwistergit, von dem Vater oder Mutter allain, So Erbendt Dieselben deß Vaters versamblete geschwistergit, Vor der Mutter geschwistergit von ainem Eltern allain, Vnd deßgleichen soll es der gestorben Mutter Versampte geschwistergit, Von ainem Eltern, allain auch gehalten werden.

Vndt ob das were, Das deß Abgestorben hunder Jme Verließ seins Vaters geschwistergit, ainthalb gesüpt, Vnd seiner Mutter geschwistergit, auch Ainthalb gesüpt, So erben die gleich mit Ainander, nach Anzal der Personen, Alle Verlasßne haab, So Aber mit deß Vaters oder Mutter geschwisterigten Zu baiden seyten, auch hievor seindt, bruder oder schwester Kündt, von Vater **<164 r>** Vnd von Mutter, So Erbendt nach der Statt recht bruders oder schwester Kind, Vor Vater Vnd Mutter geschwisterigt von baiderseitt, Deß gleichen so erbendt auch bruders oder schwesters Kindt, Zu Ainerseiten, Auch vor Dem Jetzgemelten Vater Vnd Mutter geschwisterigt, sie seyen von baiderseit oder allain, von Ainer seyten.

Vnd Darnach Erben die freundt, vff die seyten, Ye die nechsten gesipten, Vor den die Weyter gesipt sindt, ains alß vil alß das Ander.

07-17 Erbensprüche unehelicher Kinder

Wie banckhart vnd wen sie Erbendt.

Alle Banckhart, die von verdampfer geburt **<164 v>** geboren werden, Alß von Vater oder Mutter, die Alß dann Kain Ee mit ainander besitzen oder haben möchten, die sollen noch mögendt Zu Ainicher Erbschafft Jrs Vaters noch Jr Mutter nit Kommen, Weder durch gemächt oder testament, Wol sollen die erzogen werden Von Jnen, Aber so die Eltern sonst Natürlich Kündter vsserhalb Verdampfer geburt, hetten, Die möchten sie durch Jr geschäft oder sonst mit Zimblicher messigung Versehen, Doch Vnschädlich den Eelichen Künden, an dem so Jnen Durch gebürlich Vnd Natürlich Erb Zustaet.

07-18 Erbensprüche auf das Gut unehelicher Kinder

Wer die banckhart erbt.

So Banckhart Eeliche Kinder hetten oder ander **<165 r>** Jnn der Absteigenden Linien,

Die Erben Jnn maßen Vnd vor den Eelichen Kinden gesetzt ist, Vnd welche Banckhart Jr Vater Vnd Mutter nit erben, Da sollend auch herwiderumb dieselben Eltern Jr Vneheliche Kinder auch nit erben, Auß gleicher vrsach. Von welchen Eltern aber die Banckhardten Erbschafft habend, dieselben Eltern mögen auch sie widerumb erben, Vnd so aber Die Erbschafft deß Bannckharten nit vf den Vater, besonder vf die Mutter Zaigte, Vnd dieselb nit Jnn leben were Vnd sonst neher erben nit Vorhanden weren, so gefellt Alß dann solch Erbschafft auf sein nechstgesüpt erben der Mutter halb, Vnd so aber der Banckhardt Kain Mutter, sonder leiplich geschwisterigt hette, von ainer Mutter Vf die Zeit **<165 v>** seins Abgangs, So erben dieselben geschwistergit vor andern freunden, der Mutter halben, Doch alles, so der faall one geschefft geschicht.

07-19 Verwirkung des Erbteils auf Kinderseite

Von fällen, damit die Kinder Erbthail verwürckendt.

Auch diß Nachfolgende fällt mündig die Eeliche Vnd leipliche Kündt Jrer Väterlichen Vnd Mütterlichen wart vnd Erbfall betrennen Vnd Enterbt werden, Durch Testament, Vnd geschafft, Also das solch enterbung Derselben Personen, mit sampt seiner Vrsach Jnn dem Testament oder geschafft, Nämlich gesetzt, Vnd **<166 r>** bestimmt werde, Vnd das auch nach Abgang der Eltern, solche bestimmte vrsachen, durch deß Abgangen erben Zu denselben enterben, ob die Jnn der Abred stüenden, beweißt werden. Vnd sindt des die vrsachen:

Zum ersten, so die Kündt mit frevenlicher gewaltsamj Jre Eltern schlagen.

Zum Andern, schwern Vnd Vnersam Vnrecht oder frefel an Jre Eltern legen oder gegen Jn fürnemend.

Zum Dritten, so die Kündt Jre Eltern Vor Gericht beschuldigend Vnd Ansprechend Vmb Penlich sachen oder vmb sachen leib oder leben **<166 v>** Anrüerend. Es were dann, das dieselb that ain schwehr verhandlung wider den Römischen König oder wider die gemainen Statt, Vnd wesen der Herrschafft were worden, oder die Ketzerey anträffen.

Zum Vierdten, So die Kündt mit gifft oder Jnn ander weyse sich Vnder stuonden, das leben Jrer Eltern Abzustellen.

Zum Fünfften, So die Kündt sich Vnderstanden hetten Zu vermischen oder Zu beschlaffen Jr mutter, Jrs leiblichen Vaters Eelichen haußfrawen.

Zum Sechßten, So die Söhne sich nit wöllen Verpflichten noch bürg werden, für Jr Eltern, so die Jnn Vnzimblichen sorgklichen gefengkhnußen begriffen seindt, Vnd

diser fall berüert nit die döchter, <**167 r**> nach dem die döchter nit sollen bürg werden.

Zum Sibendten, So die Kündel Verbiendt Jren Eltern gebürlich Testament oder geschäft Zu thun, so doch solch geschäft oder Testament geschicht, auß Vernunftigen Vrsachen, von Aim gericht, dafür geachtet Vnd erkennt.

Zu dem Achtenden, Ob der Sohn Ain offner Zauberer oder Lotterer were oder mit Vergifftnus Vmbgieng.

Zuo dem Neundten, Wann die dochter ain Vnkeusch leben vnd wesen vBerwölet, So doch der Vater sie, nach seim Vermögen, Wöllt Zue der Ee bestattet haun Vor den fünff Vnd Zwaintzig Jarn.

Zum Zehenden, Ob der Vater Synnloß <**167 v**> würdt Vnd Jm dann die Kindt, so sie doch Rechtlich ersucht werden, Narung oder Nottürfftig Artzney Verzaichent Zu raichen, Alß dann Erbendt die nechsten freunt, die sich solcher Pfleg Vnderwünden.

Zuo dem Aylfften, So der Vater ain Christ Jst Vnd die Kündel Ketzer sindt.

07-20 Verwirkung des Erbteils auf Elternseite

Jtem Warumb die Kinder Jre Eltern enterben mögent.

Zu dem Ersten, Wann der Vater sein Kindt Jnn Recht beschuldiget großer Vnthat, die Leyb Vnd leben beruert vnd Antrifft, die man Zu Latein, *Crimen Capitale*, nembt, vssgenommen Jn dem Laster belaidigter Mayestet oder Ketzerey. <**168 r**>

Zum Andern, So der Vater mit Zaubernus oder gifft beschediget oder sich Zu beschädigen Vnderstanden hett, seine Kündel, Sie damit Vom leben Zum todt Pringen.

Zu dem dritten, So der Vater sich wissentlich vermischet Vnd Leiplich Zu schickhen hat mit seins Sohns weyb.

Zu dem Vierdten, So der Vater Verbeut Vnd Verhündert dem Sohne, Zimblich geschäft Zu thun mit solcher haab, die er Zu verschaffen gut macht hat, So doch solch geschäft vß vernünftigen Vrsachen fürgenommen werden.

Zuo dem fünfften, So der Vater sich Vnderstanden hette, Nach dem leben seiner haußfrawenn, seins Sohns Mutter Zu stellen, Vnd deßgleichen <**168 v**> So die Mutter sich Vnderstanden hette Zu stellen Nach Dem leben Jrs mans, Jr Sohns Vater.

Zuo dem Sechsten, So der Vater Versaumbt, mit Ertzney, Pfleg Vnd Anderm sein sohne, der Sinnlouß Vnd unvernünfftig ist, Zu versorgen, Alß dann so erbenndt die, so sich solch Pfleg Vnd Notturfft Dem Kranckhen mittzuthailen, Vnderstanden hetten.

Zu dem Sibendten, So der Vater seumig Jst, sein sohn Von Vngebürlicher gefenckhnus Zu ledigen, Alß oben von den Kindern gesetzt ist.

Zum Achtenden, so der Sohn ain Christ Vnd der Vater Ain Ketzer Jst. **<169 r>**

07-21 Zahlungspflicht des Erben

Wer erbt, der soll bezaln.

Wer sich ains Erbs annimpt, Der soll auch bezalen Alle schuldt des, den er erben will. Ob doch der schuldt vil mehr ist, dan das erb ertragen mag, Darumb so mag sich ain Jeder bedenckhen, Ob er erben wölle, dann man mag niemandts Zwingen, das er sich erbens Anneme. Doch ist gesetzt, Alß Auch das die geschriben Recht Inhaltendt, ob ainer ain Erbschafft Verdacht hette, der schuldt halben, Also das er besorgte, Jr möchte mehr sein, dann dz Erb werth were, Will er dann sicher sein, das er nit mehr bezalen dörrf, Dann dz Erb erträgt, So soll er ehe Vnd dann er sich deß erbs Vnder Zeucht, ain Inventarj machen, das Jst geschrifft, die Innhalt alles das, so Jnn der Erbschafft Jst. Also er soll begeren an Ainen Amptman, **<169 v>** Das er Jm Zugebe Zwen Richtere, Vnd vor denselben soll er mit Kundtschafft laßen beschreyben Alle hab, ligende vnd varende, von stuckh Zu stuckh, nichtzit hündan gesetzt, Vnd soll ain Zedel deselben Inventariumbs gleichlautendt antwurten, Zu legen hünder ain gericht, damit alle geverde Verhüet werde. Jst dann der schuldt mehr, Also dz die Erbschafft, nit gnug ist, so würdt er nichtz schuldig, Jchtzit Von dem Erb an Jegliche schuldt Zu geben, Jst aber etwas vberigs, das ist sein, Alß deß Rechten Erbens. Ob er Aber gevärlich etwas Von dem Erb enthielte Vnd nit Vff schreiben ließe, so soll er Zue Ayner straaß verfallen sein, alle schulden vßzurichten, Ob er doch ain Inventarj gemacht hatte, alles Vngevärlich. **<169 r, doppelt!>**

08 Weitere Rechtsvorschriften

08-01 Heirat ohne Einwilligung der Eltern

Von Heürat der Kinder Hünder Jren Eltern.

So Kind, die Jn Versehung Jrer Leiplichen Eltern, Vater oder Mutter, Ana oder Enj Vnbestatt, Jr Eltern halb weren, sich selbs hünder Jnen Verheuraten oder Zur ehe griffendt, Vor Vnd Ee sie dann fünf vnd Zwaintzig Jar alt werdent, So sollen dieselben Jre eltern, Vater oder Mutter, Jnn Jrem leben nicht schuldig sein, Jnen Ainichen Zuschatz oder heurat gut Zu geben. Vnd so es Aber Zu fällen, so sollendt nichtz destomünder, Die Andern geschwistergit Vnd miterben Jr Eingenommen Zueschatz

Vnd Vergleichung der erlaßen erbschafft, alß ob Pej der thailung Vermeldet, einwerffen, auch mögent Jre Eltern, sie deßhalb Jn Jren **<169 v, doppelt!>** geschäftten, nit enterben, Sonder sie seindt schuldig, nichtzit destmünder, sie erblich Zuzelaßen. Es were dann, das sie solches sonst mit anderer handlung Verwürckht hetten, Vf mainung Ains sondern gesetz davon begriffen. So Aber die Kindt Komendt Vber die fünf vnd Zwaintzig Jar Jrs Alters Vnd Verheurandt sich Eelich Vnd sonder gegen Erbarn Personen, so seyen Jre Eltern schuldig, Jnen Zimblich Zu gelt Zu geben, Vnd wa sie sich deß selbs nit Vermainen mögen, so soll dz stehn Zu erkandtnus Vogtz vnd gerichtz.

08-02 Vormundschaft

Von Fürmünderschaft. **<170 r>**

Jtem, Wa Da seindt waisen, die weder Vater noch Mutter hand, deßgleichenn wa da weren Synnlouß frawen, Auch die da Mönig sindt, dartzuo tauben, Vngehördten oder Stummen, Auch die so beladen weren mit öwiger Krankhait, Alß Bettrüsin, so die all nit völlige Vernunfft haben, Jr sach Zuo handeln, da sollendt Jr nechsten Erbfreundt, unverziehen, Pej verlierung Jrs Erbs wertigkhait, für ain gericht kommen, Vnd vmb fürmünderschaft Pitten. Vnd so die von ain Gericht erwölet, sollen sie beschückht, Vnd mit gelüpt beladen werden, solche Pflegnus mit gantzen trewen, Jn Außgeben Vnd Einnemen Zu thun, Alß sie dann dem Allmechtigen gott, auch Vor aim Gericht, so sie deß Erfordert werden, Erbare Rechnung **<170 v>** thun wöllen. Vnd Jm Anfang der Pflegnus sollendt die fürmünder mit Kundtschafft ain Inventarj, Jnn beywesen Ainß oder Zwayer Vom gericht dartzuo verordnet, Durch den geschwornen Stattschreyber machen, Damit man Ain wissen hab, was vorhanden seye. Es sollen auch die fürmünder von solcher Jrer Pflegschafft nit abstahn, durch drang oder begeren deren, den sie Zuverordnet seindt, sonder allain, so die Fürmünder Vermainen, das sie auß Pillichen Ursachen, Jrer Pflegnus erlaßen werden, so soll das stahn Zu ermessung ains Vogtz Vnd gerichtz. Vnd wöllenn hierauff ernstlich gebietende, das fürterhin Jedes Jar, Von Vogt auf eingenommen tag, alß obbestimpt fürmünder, für ain gericht beschaiden Vnd erfordert werden, Jr Pflegnus Erbare Rechnung Zu thun, Vnd soll Alßdann das Remanet Jedes Pflegers **<171 r>** Jnnsonder Jnn gemain buch, dartzuo geordnet, vffgeschriben Vnd Par, bey vffgesetzter straaf bezalt werden.

Ob auch solch Verordnet Fürmünder, Vnd Pfleger, Jr Fürmünderschaft nit Recht Vnd Redlich, sonder etwas gevarlichs yebten, Dieselben sollen nach fürbrachten Dingen Vnd nach Erkandtnus deß Rechten gestrafft Vnd dartzuo den schaden deßhalb oder damit Zugefüegt Zu widerlegen Vverbunden Vnd Pflichtig sein. Vnd ob wol ain Pfleger für sich selber, obgemelter gestalt, nit mißhandelt, aber durch Versambtnus seiner Verpflicht verhengt vnd gedult er es von seiner mit Pfleger, so seindt sie mit Ainander Zugleicher widerlegung Vnd schaden Verbunden. Eß soll noch mag auch

Kain Fürmünder <171 v> Kauffen solch haab oder güeter, deren der Fürmünder, er ist Jnn der Zeit seiner freundschaftt, Weder durch sich selbs noch durch Andere mittel Personen, Es were Jm dann Vom Vogt Vnd gericht träglicher vrsach wissendtlich vergundt.

Bey solcher Verpflegnus sollen Auch verstanden werden, Die geyderer Vnd verthöner, Jm Latein *Prodigi* genant, Also wa der Mann ain geider were, der sein gut Vnzimblich verschwendet oder Zu Vnnutz verthät, Wa sich das erfündet, so soll Alßdann dem Mann Vor Gericht Der gewalt genommen werden Vnd öffentlich verbot geschehen, Damit Menigclich Verstähn mag, Das er fürbaß nit macht hat, seines guts Zu verendern, Vnd soll der gewalt der frawen geben werden, die dann mit sambt ainem Pfleger, der Jr <172 r> auch Zugeben Vnd Zugeordnet werden soll, das gut bewahren, vssgeben Vnd Einnemen, Kauffen vnd Verkauffen, Verendern Vnd Prauchen, Wie sie bedunckht, Nutz Vndt guot sein, so lang Vnd vil, biß ain Gericht, vß Redlichen vrsachen bedeuchte, Das mann das guot Dem mann wol getrawen möcht. Was auch der Mann handtiert, soll alles Crafftloß sein, Vnd der frawen Vnd Künden Ainichen schaden geben, Vnd ob der Mann sich wider solch Verpflegnus frevenlich setzen oder handeln würde, so soll er dartzuo mit gefengkhnus, Wie sich der sach nach gebürt, gestrafft werden.

Vnd sollen all Pfleger obgemelt Kain ligendt gut Verendern, Verkauffen oder sunst treffenlich sachen handeln, <172 v> Darann sonder gewün oder verlust gelegen ist, Dann mit Raath Vnd gehaiß Vogtz Vnd Gerichtz, Vnd ob dz nit beschehe Vnd den Verpflegten schaden Darvon erfolgte, so soll derselbig Contract Krafftloß Vnd von Vnwürdin sein.

Vnd ob ain verpflegnus groß Vnd mit vil geschefftenn beladen were, Damit dann ain Pfleger dester Zuo grösßern Vleyß Verbunden sey, So soll Jm ain Zimblich belonung nach gestalt Jeder sach von Vogt Vnd Gericht geschepfft werden, Dann Jeder Arbaiter seins lohns würdig Jst. Aber Jnn Ringen Vnd gemainen Pflegschaftt Kain Belonung Verordnet werden, Jnn gedenckhung, Das ain Jeder seiner Kinder wegen auch solcher Pflegschaftt gewarten muß. <173 r>

Jtem, Die Sigler, Den der Statt Secret bevolhen Jst, sollen fürhin vleyssig Vffmerckhens haben, Vff die, so Jren weybern Vnd Kindern Jre güeter Vnnotürfftiglich oder vmb yppigs oder Vnnotürfftigs Verthuns willen mit gülten, Zinsen, Versetzen oder Jnn Anderweg beschwerendt oder sonst Verkauffendt, Vertauschendt oder Vermertzelnt, Also wa sie dunckht mutwillig oder Vnnotürfftig handlung, Die Zu schaden dienen mag, Jnen, Jren weybern oder Kindern, Da sollendt sie hunder Vogt Vnd Gericht Vnd one Jren sondern bevelch nit siglen, Sonder das Anpringen Vnd nach Jrem beschaidt handeln Vnd sollendt die sigiler Von Ainem Vffgedruckhten Secret nemen Drey schilling, Wie dann das von Alter auch gebraucht ist worden. <173 v>

08-03 Eid der Bürger

Der Bürger Ayd.

Item, Welcher fürohin alhie Zu Biettigkhaim Zu Ainem Burger vffgenommen würdt, Der soll globen vnd ain aydt schweren Zu Gott Vnd seinen hailligen, Dem Regierenden fürsten Vnd herrn Zue Württemberg trew Vnd holdt Zu sein Vnd diser Statt nutz vnd frommen Zu schaffen Vnd schaden Zu wennden Vnd Zu warnnend, nach seinem besten Vermögen, Vnd dartzuo der herrschafft Vnd Jren Amptleuten Vnd der Obrighait diser Statt Vnd Jren geboten Vnd verboten gehorsam vnd wärtig Ze sein Vnd nit von Hinnen Ziehen, noch sich diser Statt Zu empfinden, Er habe dann das burgerrecht zuvor Aberkennt Vnd der Statt Zwen guldin Zu vffsag Vnd Abzug seins gehabten Burger- <174 r> rechtens, auch Meniglichem, dem er Zu thun ist, entricht oder Jnn beniegig gemacht, Vnd ob er mit Jemanden Vnder dem Staab dißer Statt Biettigkhen gehörig, Zu thun hette, Warumb daß were, solchs mit Recht vßZurichten Vnd Pej demselben Rechten Zu bleiben, Er wöllte sich dann davon berueffen, Das mag Vnd soll er thun, Laut Vnd Jnnhalt der ordnung, Von der herrschafft gemacht, Außgeschriben Vnd Verkündt, Vnd so er Jnn Jars frist gemant würde, Vom Amptman oder Burgermaister, sich Zu stellen bej seiner verpflichtet, alles getrewlich Vnd Vngevarlich.

Item, Welcher Also Zu ainem burger Vffgenommen würdt, der soll der benanten, Vnser statt, Vmb das burgerrecht von stund an, one Verzug, Vor Vnd ehe er einsitzt, geben Vier guldin, <174 v> Vnd das Burgerrecht, Wann er darnach wider hinwegkh Ziehen will, mit Zway guldin, Die er auch Par bezalen soll, vffgeben, wie obsteet. Das mögent Vogt Vnd Gericht Jn Annemen, Vnd Abzuge Ains burgers Zu Zeiten vß Redlichen Vernünfftigen Vrsachen, *Dispensieren* Vnd Mündern, Dann obsteet, oder gar nichtzit nemen. Welcher Aber fürohin von Biettigkhen Ziehen will, Der soll der Statt geben, Zwen guldin, Vnangesehen, ob er das burgerrecht ererbt oder Erkauft habe, Vnd ob er Vor diser Ordnung vnd satzung ain burger daselbst gewesen were, Das soll Jnn Darvor Auch nit schürmen. <175 r>

08-04 Eid der Dienstknechte

Der dienstknecht Aid.

Es Soll auch bey Peen ains guldins, der Statt Vnabläßlich Zu bezalen, ain Jeder seinen Knecht, der die Nachgeschriben glüpdt, Vormalis nit thon hat, Jnn den nechsten Viertzeihen Tagen, Nachdem er Jnn gedingt, dem Amptman, ainem Burgermaister Antwurte dergestalt, das er demselben Jnn der herrschafft Vnd der Statt Namen glob Pej handtgebner trew, An Ainß geschwornen Aydts statt, der herrschafft Vnd der Statt Biettigkhen, Alß lang er daselbst wonen werde, frommen Vnd Nutzenn Zu schaffen Vnd schaden Zu warnnen Vnd Zu wennden, Vnd der herrschafft Vnd Amptleuten Vnd der Obrighait, der Statt geboten Vnd Verboten

gehorsam Vnd gewärtig Zu sein Vnd <175 v> Von Hinnen nit Zu ziehen, Er hab dann Minicglichen, dem er gelten soll, endtricht, Vnd ob er Jchtzit frevenlichs, Rugbars, oder straffbars sehen oder hören würde, Dasselb dem Amptman oder Burgermaister, Vor seinem Abschidt endtdeckhen Vnd fürbringen, Vnd ob er mit Jemanden Jchtzit Zu thun Vberkommen oder Yemandts mit Jm daselb Vor dem Stab gericht alhie Zu Biettigkhen mit Recht Zu leytteren, AußZurichten Vnd darPej Zu bleiben, Er wölle sich dann davon berüeffen, das soll er thunt, Laut der ordnung, von der herrschafft gemacht, Vnd derselben leben. <176 r>

08-05 Abschied von Dienstleuten

Von der Eehalten Haltens.

Jtem, Wann Ain Eehalt ainem burger vsser seinem dienst geet Vor dem Zül wider sein Willen Vnd one Eehafftig, Redlich vrsach, so ist Jm sein mayster oder fraw Vmb sein Lohn nichtzit schuldig, Vnd ob der Eehalt sein lohn Zum Thail oder gar Eingenomen hette, mögen Maister oder fraw denselben Eehalten handthaben Zu Recht, Vmb widerlegung seins Eingenommen Lohns.

Deßgleichenn ob ain Eehalt Dermaßen gehandelt oder geursacht würde, das er an dem Dienst nit Pleiben <176 v> möcht Oder Mayster oder Fraw Jnen Vber Jren willen Vrlaub geben, one Redlich Vnd gnugsam Vrsach, So sollen sie dem Eehalten Vollen Lohn geben Vnd sollen solch vrsachen, Jnn baiden Articuln Allwegen stehn, Zu messigung Vnd erkennen Vogt Vnd Gerichtz.

08-06 Bestrafung von Schuldnern, die den Auflagen nicht nachkommen

Straaf deren, so vom Amptman vmb Schulden verthädigt werden vnd der thädig nit geleben.

Jtem, Alß Ainem Jeden Amptman Zusteet, seinen Amptz angehörigen, die Von Jren <177 r> gleubigern, das ist von denen, die Jnen vmb schulden getrawt, gloupt Vnd gebeytet handt, Angefochten, genöt vnd geschödigt werden, mit gütlicher thädig, fürstandt Vnd vffenthaltung Ze thund Vnd weyter Zug vnd Zül Zu erlangen, Also gepürt sich auch den Amptz Angehörigen, den thädigen, Vom Amptman gemacht, Zu leben Vnd Nachkommen, Vnd die gütlich Zu volstreckhen. So Aber daßelb von Vil Vnderthonen offft Verachtet Vnd nit gehalten würdet Vnd dasselb nit mag erlitten werden, So Jst mit hohermelter Herrschafft gnedigster Approbation geordnet Vnd gesetzt, Welcher sich fürohin Ain Amptman Vnd gericht, samentlich oder sonderlich, Jchtzit bethädigen laßt Vnd der thädig nit lebt vnd gnug thut, der soll darumb mit fenckhnus, nach gestalt der sache, gestrafft werden <177 v> Vnd schuldig sein, seinem gleubigern die Vnder Pfandt (Jm hafft) volgen Zu lassen Vnd Zerungen gleicher weyse, Alß ob er die, nach der Statt recht, herkommen Vnd gewonhait erlangt Vnd ervolgt hette. Ob aber der gleubig Vmb sein schuldt Kain Vnderpfandt

hette, So soll der schuldner, der die thädigung nit hellt, Jm geben vergangne Pfandt, die er treiben Vnd tragen, Vnd darauff seiner schuldt mit verkauffung nach der Statt recht, wol bekhommen mag, Vnd soll weyter Kains Pfendens, aufrueffens, Verthädigens, verkündens noch Auß bietens bedörffen noch notsein, Kains wegs, Damit die gleubiger Muotwilligs Vmbtribs Vnd aufzugs Vberhaben werden. Vnd dieweil vß der Notturfft solch thädigen für Vergessen Jnn ain buoch geschriben werden müeßen, So soll Vogt durch **<178 r>** den Stattschreyber einschreyben laßen Vnd darumb Von Jedem thail drey Pfening Nemen.

08-07 Verpfändung

Von verpfändung.

Jtem, So Jemandts Ainem burger Pfandt Verkauffen wöllte, soll er darPej vf erlaubung deß Amptmans haben Ain richter Vnd den bitten, derselb Bittel soll dann die Pfandt Außriefffen, Vnd so Niemandt Die Kauffen will, hat der gleubiger macht, Die Pfandt selbs Zu Kauffen Vnd Zu sagen, "Ich will es Nemen, Vmb die Außgerieffen Somma". Vnd wann er **<178 v>** dann seiner verfallen somma, damit nit mag bezahlt werden, Jst der schuldner schuldig, dem Pittel Pfandt Zu geben, so lang Vnd vil, biß der gleubiger seiner Verfallen somma bezahlt würdet. Ob aber der schuldner sich mutwillens Vnd vmbtreibens vleyssen wölltt, das dann Jnn ermessung richters Vnd Bittels stehn soll, ist er auff erfordern des gleubigers schuldig, Pfandt samenthafftig dartzuo legen, So lang Vnd vil den Richter Vnd Pittel bedeuchte gnug sein. Doch so sollen solche Pfandt auch Verkaufft werden, wie die Ersten Vnd soll der gleubiger dem Bittel geben, ain schilling heller Zu lohn.

Jtem, Wer es ob ainem burger Zuo Biettigkhaim ain Vergangen Pfandt **<179 r>** würdt Vnd der Ander, der, deß das Pfandt gewesen ist, das Pfandt nit Raumen oder Meyden will, So soll der Ander, dem das Pfandt vergangen ist, Zu ainem Amptman gehn, Vnd Jne Vmb den Bittel bitten, dem Zu gebieten, das er dem sein Pfandt Raum oder ligen laß, das soll der Bittel Zum erstenmal thun Vmb sonst, wöllt aber, der das Vergangen Pfandt gegeben hett, solches nit meyden, Alß dickh dann der Pittel mit erlaubung ainß Amptmans mit aim geet, So soll der, der das Pfandt nit meyden will, ainem Pittel geben drey schilling hlr.

Jtem, Wann ainer aim ain guot will Angreiffen, das Zinßbar ist, So bedarff er nit mit aim Richter **<179 v>** Vf die güeter gaan, Vmb ain schollen oder Reben, Aber er mag es mit aim Richter verkauffen. Vnd vergeet Von aim Mittag Zum Andern, Vnd gibt auch dem Richter vndt dem Pittel, wie obsteet.

08-08 Geliehenes Geld und anderes

Vmb gelühen gelt vnd anders.

Item, Wann Ayner aim ligende Pfandt geben will, So bedarff er nit ain Wort Zaichen Vom selben gut holen, Es sey Jnn der Statt oder Jm felddt. **<180 r>**

Item, Wann Ainer dem Andern gelt, frucht oder Anders leycht, Das ist Er Jme schuldig wider Zu geben, vf Zeit Vnd Zül, wie er Jme das verhaißen hat oder Jme den Willen machen. Were Aber, das er das Vbertret Vnd derselb solchs von Jme Clagte dem Amptmann, so Kompt er Vmb vj ß hlr.

Item, Wer aber, das er das alles Verachten Vnd sich nit daran keren wöllt, So mag Ainer dann mit aines Amptmanns Raath den Bittel nemen, Vnd Jnn haissen vßrichten, So Jst er dann dem Bittel schuldig drey schilling hlr, alß dickh er das thut. **<180 v>**

Item, Es soll auch das Lidlohn oder gelühen gelt mit der bezalung vortail haben, Anderst dann were die schuldt sonst herkommen, Nämlich so der Amptman von dem gleubiger Lidlohns oder gelühens gelts Angelangt würdet, soll er den schuldnertartzuo halten, das er dem, so er Jnn obgemelter weyß schuldig Jst, dz gelt one Verzug gebe, oder sovil Pfandt, die er treiben oder tragen mög, sover Die Vorhanden sindt, Darauf er das gelt wol bekhommen möge. Deßgleichenn soll es Auch gehalten werden, Wa ainer Vmb Par gelt zu kauffen Zusagte Vnd mag mann Pfandt, vmb solch obgemelt schulden Verthädigt, Vmbschlahen. **<181 r>**

Eß Jst geordnet Vnd gesetzt, das Jemandt dem Andern Vmb ainich geborgt oder Außstendig spül gelt noch affterwett, Auch so Jemandt dem Andern wissentlich Zuo dem Spül beyhet ychtzit geben, Mann soll auch vmb solch Affter wett oder vmb gelühen gelt, mit wissen Vber das spül nit Richten noch Recht ergeen laßen.

Item, So ayner Bürg für Jemandts würdt, hatt der gleubiger den Bürgen Anzugreifen nit macht, Er hab dann denselben schuldnertzuor gnugsam nach der Statt recht ersucht, Vnd so Jm daselbs mit Pfanden oder Pfennigen bezalung nit gedeyhen möcht, hatt er erst macht, den bürgen **<181 v>** Darumb Zu ersuchen Vnd Anzugreifen, nach der Statt Recht. Ob er aber mitschuldner were, mag der Gleubiger den selbs Vnd mitschuldner, baid samentlich, oder Ainen allain, Welchen er will, Angreifen nach der Statt recht.

08-09 Klagen nach der Stadt Recht

Von Clagen nach der Statt Recht.

Item, bißher Jst gewonhait Vnd der Prauch Zu Biettigkhaim gewesen, Wann vf Jemandts gut Clagen Vnd Verbot geschehen seindt, So Jst Anfangs Vnd Vor allen menschen **<182 r>** der erst verbieter Vnd darnach der Ander, Vnd Also vil, Ainer nach dem Andern außgericht ist worden, Alß weyt das gut hat mögen Raychen Vnd Dienen, Vnd haben die Andern, die villeicht vsßerer besserer gerechtikayt auß

Vnwissenhait solchs verbiethend daß guts hernachkomen, Vnd Pej den letsten, gewesen sindt, gantz müeßen manglen Vnd galt vßgahn. So aber daselb gantz vngleich Vnd der Vernunft Vnd billichait nit gemeß ist, So Jst mit der Statt Regierender herrschafft gnedigem bewilligen Vndt Approbation geordnet Vnd gesetzt, Wann fürohin ain solcher Vnfall Vf Jemanden oder Jemandtz gut fellet, das man daruff Clagen Vnd Verbiethen laßen würdt, das dann von dem Amptman daselbs, **<182 v>** alle Cläger Vnd verbieter Aigentlich vfgeschriben Vnd Zuo letst, Wann Zwen monat Vom Anfang der Verbiethung verscheinent, Jedem gegeben werden solle, nach Anzal seiner schulde, alß weit das gut raichen mag, Vnangesehen, Das Ainer der erst, der ander der Mittel, oder der letst verbieter ist gewesen, Doch der herrschafft, Jren erben Vnd Nachkhommen, Jr Obrighkait hier Jnn Vorbehalten, Vnd ob Jemandts sondere gerechtighait Zu solchem gute hette, auß verschreybungen oder sonst, alß von schulden wegen, Darumb vnder Pfandt hafft weren, Auch Vmb hauß Zinß, lidlohn geurttaillt, Vnd Ander dergleichen gefreyt sachen, Dem soll hiedurch seins Rechtens nichtzit benommen sein noch werden. **<183 r>**

Vnd soll Jeder Cläger oder verbieter dem Stattschreyber drey Pfening geben, sich einzuschreyben, Vnd dem Stattknecht zwen Pfening.

Jtem, Ain Clag Vnd Pfandung steet Jnn Cräfften ain Jar Vnd nit lenger.

Jtem, Ainem Jeden Bawman ist die nutzung von Jme erbawen, Vor meniglichem andern, Verhafft, Vnd mag dieselbig nutzung, nach der Statt recht angreifen. Lasst er Aber solch Nutzung Von dem boden Kommen, so ist es Ain schuldt wie ander schulden, Vnd muß Zuo Ervolgung seiner bezalung darumb verpfenden, Vnd Angreifen, nach der Statt recht, alß Ander schuldner. **<183 v>**

Jtem, So Jemandts Jchtzit Kaufft, das werschafft bedarff, vnd dasselbig erkhaufft gut, Vor Vnd ehe es geweret Vnd Jnn des Käuffers gewehr Vnd gewalt geantwurt, geergert oder beschädiget würdet, So tregt der Verkeuffer solchen schaden Vnd nit der Keuffer, Es were dann, das der Keuffer daran somnus thät. Ob aber die Verkauft haab der Werhafft nit bedörffte, so tregt der Keuffer die Wagrus ausserhalb geverde, schuldt oder Versomnus des Verkeuffers. Was aber Jnn Abredung daß Kauffs anders Abgeredt Vnd bedüngt würde, dar Pej soll es zuvoran bleiben.

Jtem, Wann Zwen, Drey, Vier, oder mehr **<184 r>** Ainen Kauff Samenthafftig, mit Ainander thun, Vmb ainen burger oder gast, mag der gleubiger vß Jnen Zu schuldner nemen ainen oder mehr, Es werdt Verschriben, bedingt oder nit, auch denselbigen Vmb bezalung nöten, gütlich oder nach der Statt recht.

Jtem, Deßgleichen soll es Auch Jnn Erbfällen Dergestalt gehalten werden, der erben seyen Wenig oder vil, haben die gleubiger, oder so sprich Zu dem erb Ze haben Vermainen, ainen oder mehr Erben, Darumb Zu ersuchen oder Anzugreifen. **<184**

v>

08-10 Regeln bei Betrug

Von denen, so die leüt anstossendt oder betriegent vnd vßtretendt.

Jtem, Täglich würdet erfunden, Das vil Vnnutzer leichtvertiger leut, die sich selb Vnd Jr Kündere in Verderben richtendt, Erbar leut anstossendt, vmb das Jr betriegendt, Vnd Darnach vßtretendt Vnd Vermainendt, den wider Einzukomen, Wann sie wöllendt, so Jm solchs nit mag noch soll gelütten werden, Vnd auch vnser Mainung Vnd will Jst, das der Burger Aydt, obgeschriben nit allain bünden solle die, so fürohin Zu Studtgarten burger Vnd solchen Aydt schweren Werdent, <185 r> sonder Auch, so die Vormalis daselbst burger gewesen Vnd noch sindt, Vnd den Derselb Aydt, Vnder ander, Jnnhalt das niemandt sich diser Statt emPfrembden, noch von hinnen Ziehen solle, Er hab dann seine schuldner entricht oder beniegig gemacht. So ordnen, setzen Vnd wöllen wir, Welcher hinfür dergestalt vßtritt, one gunden Vnd erlauben der Oberkhait, Der soll wider sein Aydt gethaun, sein Manrecht Verwürckht vnd sein Burgerrecht verloren haben, Vnd wa er ergriffen würdt, Angenommen Vnd darumb an seinem leib oder guot, Wie sich nach gestalt der sachen gepürt, gestrafft werden. Welcher <185 v> aber von Vngehorsam wegen vßtritt, der soll Jnn die alten schwere straff gefallen sein, Vnd auch sein ehre Vnd Manrecht Verwürckht Vnd das burgerrecht Verloren haben, Vnd darumb mit Jm fürgenommen Vnd gehandelt werden, Alß sich nach vnserm Willen Vnd verschaffenn würdt gepüren.

08-11 Falsche Wertangaben bei den Gütern

Von denen, die Jre güeter vorhin hafft für ledig verschreyben.

Jtem, Auch ist offft vnd dickh erfunden Vnd offentlich an den tag Kommen, Das etlich Jre güetere für Zinßfrey, <186 r> ledig, unverkhumbert vnd Aigen verschriben haben, die doch darvor Jrs wissens andern Zinßpar Vnd hafft gewesen sindt. Wann aber solch boßhaiten, betrüge Vnd falsche, Auch nit mag noch soll gestattet werden, So ist darwider gesetzt Vnd geordnet, welcher hinfür Jnn solcher boßhait erfunden würdet, der soll Ehrloß Vnd vmb sein Manrecht Kommen sein Vnd darumb an seinem leib oder leben, wie sich nach gestalt seiner handlung gebürt, mit ordenlicher Rechtlicher erkhandtnus gestrafft werden. <186 v>

08-12 Haftung des Verkäufers

Das ainem Jeden dz guot, so er verkaufft, vmb die schulde, darumb Er versprochen, hafft seye.

Jtem, Welcher ain ligendt gut Verkaufft, Borgs vf Zül Zu bezalen, Dem soll dasselbig gut, Vmb sein bekhanntliche Kauffsomma Vnd schuld, Vor meniglichem vor solchem Kauff, auff dem selben gute, nichtzit noch Ainich gerechtighait daran oder dartzu haben, nach diser Vnser Statt Biettigkhen Recht, hafft sein, alle Dieweil Jme deß

Kauff geltz Jchtzit unvergolten Vßsteet Vnd ob solches Jm Kauff nit beredt were, Dannocht soll es laut diser satzung gehalten werden. **<187 r>**

Were aber oder würde Jnn Ainem Kauff lauter Abgeredt Vndt beschlossen, das das verkhaufft guot Vmb die Kauffsomma nit sollte hafft sein, so soll das selb gedüng, so sonst nichtzit dawider ist, in Krefften Pleiben, Angesehen, Das sich ain Jeder, seins Rechten begeben Vnd Verzeyhen mag, Vnd das Auch dem, der ain Ding williglich, Vnd one Nott thut, nit Vnrecht geschicht.

08-13 Verpflichtung des Käufers

Ain Jeder Keüffer soll dem verkeuffer vmb sein Schulde ain beniegen thun, es werdt bedingt oder nit.

Jtem, Welcher Vmb Jemanden Jchtzit **<187 v>** Borgs Kaufft, ligendts oder Varendtz, der soll dem verkheuffer, vf sein beger, Ain beniegen Vmb die Kauffsomma thun, Es were bedingt oder nit, Außgenommen so sich der Verkeuffer deß williglich verzeicht oder das nachlasst.

08-14 Bezahlung des Hauszinses

Wie man den Hauß Züns bezalen vnd was darumb verhafft sein soll.

Jtem, Welcher hie Zu Biettigkhaim Ain hauß besteet, gar oder ains thails oder Jchtzit Dar Jnn, alß laden oder Anders, der soll Zue halbem Jare halben Zinß **<188 r>** Zu geben verfallen vnd schuldig sein, den Zu bezalen, sein haußherr Wölle Jme dann den mit gutem Willen lenger Ansteen laßen. Was Auch Jemandts Jnn ain hauß oder laden etc. Von Jm bestanden bringt, das alles gemainlich vnd sonderlich, nichtzüt vßgenommen, soll dem haußherren, Vmb sein hauß Zinß Vor meniglichem hafft sein, Er mag auch das alles Vmb sein hauß Zinß dar Jnn behalten. Vnd ob Jemandts Jchtzit auß seinem haußzinß thät Verenderen one wissen vnd willen deß hauß herren, Der seins hauß Zinß dannocht nit entricht were, Der soll scheinbarlich darumb gestrafft werden, nach ordenlicher Erkhandtnus Vogtz Vnd gerichtz. **<188 v>**

08-15 Zahlungsunfähige

Von denen, die Jren schüldnern nit hond zu geben gelt oder Pfandt.

Jtem, Es Jst gesetzt vnd geordnet, welcher hie Zu Biettigkhaim sein schuldern nit hab Zu bezalen, mit gelt oder Pfand, oder seine Kündt oder weib lasst nach brot geen, Das derselb nit solle Zum Wein geen, weder Feyertag noch werckhtag, Außgenommen hochzeitlich schenckhwein seiner nechsten freunde. Würdt er aber Pej dem wein erfunden, so soll er von stund an Jnn gefenckhnus gelegt Vnd allain mit waßer vnd brot, vf benüegen deß Amptmans, dar Jnn gespeiset werden. Hierumb ist allen Stattknechten, Bitteln, weinläder Vnd Andern **<189 r>** gemainlich vnd

sonderlich, Pej glüpdtenn vnd Ayden der herrschafft vnd Statt Zu Jren Diensten gethan, ain Vleyssig vffsehen Vff die düng Zu haben, Vnd Wa sie ain solchen beim wein oder spülen, Dartzuo er auch verwandt sey, fündent oder erfarendt, gewesen sein, den obgemelter maßen Anzunemen, Vnd Jnn gefencknus Zu legen. Vnd würt der Amptman von ains solchen, der nit Zubezalen hat, von seinem gleubiger, Das ist von dem er gelten soll, Angerüefft, Jn gefengkhnus Zu legen, So soll der Amptman Dasselb thun auf des gleubigers Costen, der dem gefangen schuldner Zimblich liferung soll geben, nach beschaidt deß Ampt- <189 v> mans, Doch dem Amptman Vorbehalten macht Vnd gewalt, ain schuldner vsser Vernünfftigen Redlichen vrsachen hievor Zufristen.

08-16 Gewährleistung

Von verckhüng

Jtem, Ob ainer von dem andern ainer Verckhung Vor Gericht, nach der Statt recht Zu thun begert, soll der Verkheuffer vor Gericht bestimmen Vnd sagen, wie der Verkhauff ergangen, Vnd mit was gülden, Vnd beschwerden das Kauffgut beladen sindt, Vnd darauff ain gericht erkennen. <190 r> Wann der Verkheuffer deß schwere Ain Aydt, Zu gott vnd den hailigen, das Jm nit wissendt, das solch verkhaufft gut, Anders Vnd weyters versetzt oder verhafft sej, Dann Jn massen er gesagt hat, So hab er diser Zeit gevertigt, Vnd doch dabey schuldig, dem Keuffer schrifftlich vrkhundt Zu geben, Ob das gut von Jemandt weyter Angesprochen würde, Das er Jme dann auch weiter Verckhung thun sollte, nach der Statt recht, Nemblich, Zehen Jar Vnd ain tag, gegen den einlendischen, Vndt Zwaintzig Jar gegen Den Außlendischen. <190 v: leer, 191 r>

08-17 Steuerpflicht

Daß alle ligende vnd vnbewegliche güeter alhie zuo Statt vnd veldt, gegen gemainer Statt alhie mit Steuer vnd andern der Statt Bürdin vnd dienstparkhait verpflichtet vnd verpunden.

Der Statt altem Recht, yeblichem Herkommen Vnd gewonhait, auch *Jure tributario*, Vnd *onore reali*, seyen alle Vnd Jede Ligende Vnd Vnbewegliche güetere, Wie die Ymmer genannt Jnn der Statt Zwing, Benn Vnd Marckh gelegen, es habe die hohe, oder nidere, Gaistlichen oder Weltlichen standts, (Jnn, oder ausserhalb der Statt gesessen) aigenthumbs, hofs, Lehens, Erbs oder auf benannte Jar verlowen Vnd bestandts oder *Testaments*, *Vbergaabs*, *Pacts*, Heyraths, Vergants oder in ainiche andere weiß Vnd weg, Jnen oder die ainem oder sonst in anderweg angefallen Vnd Zuogestanden weren, Der Statt Steuer Vnd gemainen Contributionen, Vmblagen, fronen, Wachten, hüeten, raisen Vnd andern dergleichen gemainen Bürdin Vnd diensten, Alß derselben güetern grundts anhangenden Rechten Vnd bürdin, dem quot merung dienendt, Jnn allweg bestendiglich Vnd Öwiglich Vnd von alters her,

one alle Widerrede, außzüg, *Exception* ainichs vermainten *Praeiuditij*, *Consequentz*, *possession* Oder ainichs andern behelffs, Wie Vnd <191 v> Jnn Waß weiß Vnd Weg Ymmer, Alß wider den gemainen nutz fürgewendt Vnd beschehen möcht, Zuo tragen Vnd Zu erstatten.

Also daß ain Yeder sollicher obgemelter Jnnhabenden güetern nit allein (wie Jm Rechten versehen Vnd gemain preüchig) die gegenwürtige Vnd Künfftige, sonder auch alle hievor Vergangne Vnd noch vnbezalte Vnd Vnerstattne Steür anlangen bürdin Vnd diensten, der Statt gemainem nutz, (bey derselben gesetzter Peen fall) Zuo erstatten, one ainichen behelff vnd außzug (alß obgemelt) schuldig. Also daß dero Kaine solche güeter, wer die gleich, hohen, oder Nider, Gaistlichen vnd Weltlichen standts, Jnngehapt, weder von alters her gefreyt gewesen, Vnd fürthin öwiglich nit geschehen solle, Vsserhalb vnser gnedigsten Herrschafft Ober Kellter bey der Kürchen Vnd vnder Kellter zwischen der StattMauren Vnd Margretten, hannes mayers wittiben, so baide Kellter auf der Statt eigenthumbs grundts standen, vnd deren Fürsten: Dht: vorst Bihel, <192 r> vnd Abendt Berg, Wäldt, Vnd die Ober Brüel wisen, Jnn der Statt Marckhtrecht, Zehendt, Zwing, vnd benn gelegen.

Wann vnd so oft Vnd dickh ains oder mer solliche ligende güeter verkhaufft oder inn ander weg von ainer handt Jnn die andern Verendert, (Es sey inn erb, heyrats oder ander weiß, deß ymmer geschehen würde) soll allweg Zuo handthabung der Statt Steür Vnd solliche Vermellte Bürdin mit dem guot gan Vnd der Statt gemainem nutz vorbehalten vnd angehenckht sein, Es werde angedingt oder nit, auch demselbigen guot anhangendt, bestendiglich pleiben.

Da dann hüerüber vnd wider, ainer oder mer, waß standts vnd wesen, alß ob die ymmer weren, der Statt gemains nutz, solche steur, Bürdin Vnd dienst, nit erstattet vnd bezalung gethan hette oder thon wöllte, alsdann mögen desselbigen nit haltens Jnnhabende ligende gueter Zuo der Statt gemains nutz handen eigenthumblich alß verwürckht für sollichen außstandt vnd nit haltens, auch aufgewenten Costens, schadens vnd Interesse, one einred Vnd verhinderung meniglichs eingezogen werden. <192 v>

08-18 Immobilienverträge mit Auswärtigen

Von den Conträcten, so mit den ligenden güetern gegen den außmärckhischen geschehen möchten.

Zuo berüerter handthabung der herrschafft *Reputation*, Vnd der Statt obgemelter Steur, Vnd marckht recht, bürdin, diensten, Vnd *Municipal* ordnungen, auch Zu verhietung gemainer Burgerschafft nachtail, schmelerung, Zänckh Vnd Jrrung, So solle der Statt Recht, Vnd altem Üblichem herkhommen, gewonhait Vnd ordnung nach Kain eingesessner Vnd gelopter burger alhie, ainich ligende Vnd Vnbewegliche

güeter, weder ains noch mer, Jnn der Statt marckhtrecht gelegen, ainichem außmerckhischem, so der Statt mit Burgerlichen Pflichten nit Zuogethon, Zuo khauffen oder inn ainichen andern weg, Zuogestellt werden, bey der herrschafft straff Zehen Pfundt heller Vnd der Statt gemainem nutz Zu abtrag v lb hlr von ainem Jeden guot, so also verkhaufft würt, bezalt werden, Vnd dannocht dartzuo sollicher Contract Vnd handlung Vncrefftig Vnd Vnbündig sein. <193 r>

08-19 Ordentlicher Immobilienerwerb eines Auswärtigen

Von denen güeter, so ainem außmerckhischen erblich oder inn ander weg ordentlich zuofallen.

Wa dann ainem Außmerckhischen, so der Statt nit mit burgerlichen Pflichten Zuogethon, ainß oder mehr ligende güetere, in der Statt marckht gelegen, ordentlich erbs oder inn ander weise Zuofallen oder *Testaments*, gemechts, gaab, Gesteur, heyraths, Verhafft, Vergandts oder anderer gestalt Zuosteen würde, Die sollen Jnn Jrn Handen selber Zuo behalten nit pleiben, sonder der Statt gemainer, alter gewonhait Vnd Ordnung nach, alsbaldt schuldig sein, Jnn den nechsten Zwayen Jarn hernach, dieselbige güetere, Vnder die gemaine Burgerschafft mit der Statt bedingter Steurrecht, bürdin, diensten, maß Vnd Ordnung alhie Zu verkhauffen Vnd Zu verwenden. Wa solliches nit beschehe, So haben alßdann Burgermaister der Statt gemaines nutzen wegen macht Vnd gewalt, dieselben Vnder die gemaine Burgerschafft mit öffentlichem faylen vffschlag khauff, Zum höchsten es gesein mag, Zu verkhauffen, Alßdann daß gelöst Kaufgelt gegen genugsamer quittung dem, deß sollich guot gewesen, geantwurt, Damit die Statt gemainer nutz bey Jrn Rechten vnd gerechtighaiten, auch gemaine Burgerschafft Bey Jren Marckht güetern pleiben vnd desto Stattlichere Vnderhaltung haben, auch die güeter in besserm nutzlichem wesen vnd gebewen zu vorstandt deß gemainen nutz, erhalten mögen werden. <193 v>

08-20 Informationspflicht gegenüber Vogt und Gericht bei Verträgen

Daß alle Keüff, verkheüff, Contract vnd Pact, so der ligenden vnd vnbeweglichen güetern halb beschehen, sollen Vogt vnd Gericht *Insinuiert* werden.

Damit Vnser gnedigster herr, Ann Jr Fh: Duht: Oberkhait, Reputation Vnd gerechtighait, Dartzuo der Statt gemainem nutz, an dero Steurrecht, bürdin, Diensten, marckhtrechten Vnd gerechtighait, dester weniger abgang entzogen oder eingriff begegnen, auch die gemaine Burgerschafft, Wittwen Vnd waisen, nit vervorthait, betrogen, gevert vnd geschmelert (wie etlicher massen Zur weiterung beschehen) auch Zanckh, Jrrung vnd Spenn derenwegen Verhüet, sonder guote Richtigkhait, Ruo Vnd fride, Dartzuo die güeter dester weniger wider Jr arte, natur Vnd aigenschafft Vngevarlich beschwert, sonder in gutem baw vnd wesen gemain nutzlicher vnd genießlicher erhalten mögen werden. Der Vnd anderer mer gemain nutzlicher Vnd bewegender Vrsachen.

So sollen dem altem geüebtem geprauch, herkhommen, Statut, Ordnung vnd gewonhait nach, forthin alle Keuff vnd verkhäuff, tausch, Wechslung, <193 a r> Pact, gemecht, bedingung, beständtnuß Vnd alle Andere Conträct vnd gemächt, so der ligenden Vnd Vnbeweglichen güeter halben Inn der Statt Marckhtrecht, Zwing vnd penn gelegen, Jeder Zeit abgeret, bedingt, abgehandelt, beschlossen Vnd Zuogesagt, auch ererbte oder inn ander weg Zugevallen Vnd gethailte güeter, der Statt Ordnung nach, durch den geschwornen Stattschreiber Von den Partheyen Vnd beigewesnen Weinkhaufs oder dartzuo verordneten Personen, Jars, Vnd wie gehandelt oder getailt, ordenlich Vnd Vnderschidlich, inn schrifft zu vor (vnd Innsonderhait der Statt Steür, Bürdin Vnd diensten auf sollichen ligenden güetern, alß Jedes guots anhangender Recht, Bürdin Vnd dienst außgedingt) signiert vnd begriffen, Alßdann von denselben Personen, Vogt Vnd Gericht, Ordenlich Insinuiert, fürgepracht Vnd vbergeben werden, Die haben Amptlich vnd Gerichtlich mit bestem fleiß Zuo bewegen Vnd Zuo erkennen, Ob Richtig, Ordenlich, one der Herrschafft, Statt vnd gemainer Wittwen vnd waisen oder Jemandt andern Zu nachthail, gevar vnd betrug oder aigenennützig oder pillich oder Vnpillich gehandelt, oder nit.

Vnd ob nit besonder Im Verkhauffen dem Verkheuffer oder hingeber, Inn <193 a v> Ander weg gelegner Vnd nutzlicher möchte fürgestanden Vnd geholffen werden, Damit ain sollicher *Privatus* Zuo seiner not, bey seinem eigenthumb guot, mit Wenigerm seinem nachthail vnd schmelerung seiner narung bleiben Vnd erhalten, Vnd dem gemainen nutz dester baß Vorsitzen Vnd mit Jme nit beschwert möge werden.

Alßdann erst (so nit bessers bedacht möchte werden) die *Insinuation*, Amptlich Vnd gerichtlich Approbieren oder Cassiern, Vnd ob die Approbiert gleich *in Continente* gegenwürtig Von den *Interressierten*, Die mit handt vnd halm nach der Statt Recht vnd gewonhait becrefftigen, Vnd dessen ainander (Künfftig Jrrung vnd weiterung Zuofürkhommen) brieflich schein Zur vertigung (der sachen gelegenhait nach) Vnder der Statt Gerichts Innsigel Zuo stellen Vnd nichts dester weniger (Zuo merer behaltluß) solliche Approbierte, oder Cassierte erkhanntnuß Vnd sachen dem Stattschreiber An deß Gerichts *Insinuation* buoch, ordenlich Vnd Vnderschidlich Verzeichnen lassen.

Würde aber ainer oder mer anderst oder hierwider handeln, so solle solches <194 r> Im Rechten nit Crafft noch würckung haben, sonder nichtig vnd Vnbindig, auch Jeder dartzuo schuldig sein, der Statt, dem gemainen nutz, der sachen vnd verhandlung, nach erkhanntnuß Vogt Vnd Gerichts ain abtrag Zuo thon.

Befende sich dann inn sollichen fällen ain gefar oder betrug geprauchet sein, So Steet derselbig oder dieselbigen, von der Herrschafft wegen, mit Ordenlicher erkhanntnuß dartzuo Zuo straffen.

08-21 Verschonung der Immobilien von Belastungen

Daß die Ligende vnd vnbewegliche güeter mit Kainen beständigen Zeinsen oder gülten, Landtgarben oder thail, noch mit dienstparkhait beschwert sollen werden.

Alß sich Jnn diser erneuerung Vnd beschreibung fürgepracht, erclagt, mercklich vnd beschwerlich erfunden worden, etlich ligende Vnd vnbewegliche Statt Vnd Veldtgüeter, Jnn dero Zwing Vnd penn oder marckht gelegen, wider der Statt alt Veblich herkhommen, gewonhait Vnd *Municipal* Ordnung Haimlich one der Oberkhait wissen Vnd Amptlichen Vnd Gerichtlicher erkhanntnuß Vnd Approbation, aller handt böse, schädliche vnd Verpotne Contract Jnn Verkhauffen, Kauffen, **<194 v>** Erbs Verleyhung Vnd beständtnuß, bedings, Pacts vnd anderer weise, mit beschwerlichen Vngewondlichen Vnd Vbermässigen, beständigen owigen, gelt, frucht, Wein vnd andern gülten, thail Vnd Landtgarben oder dienstparkaiten, Vorthailig Vnd eigennützig, beladen Vnd gantz Übel beschwert worden sein, Wellichs der herrschafft an Jrer Oberkhait, gerechtighait Vnd Reputation, auch der Statt gemainem nutz, an Jren Steur Vnd marckht Rechten, Contributionen, Raisen Vnd andern Jren Bürdin Vnd diensten inn vil weg nachthailig Vnd abbrüchig, auch gemainer Burgerschafft Vnd Privaten, Die Jr Leib vnd guot täglich Zuo der Oberkhait Vnd gemainem nutz setzen, auch Wittwen, Waisen Vnd deren burgerlichen Statt Vnd haußwesen, sonder auch deren ligenden güetern Orts, Art, natur, Aigenschafft Vnd gelegenhait nach, Dartzuo daß darauß aller handt Jrrung, Weiterung Vnd eingriffen erfolgt worden, beschwerlich, Wie Jnn der Statt Annalbuoch sollich vnderschiedlicher Zuo finden ist. **<195 r>**

Vnd nun (Versehens Rechtens) Jeder Oberkhait Vnd Erbarkait gepürt Jr fleissig Zuotragen, Damit daß niemandt seins habenden guots müßprauch Vnd dann die Oberkhait vnd gemaine Statt, Dero Vnderthonen Vnd burger, mit guoten burgerlichen Ordnungen vnd Statuten vermögen Zuo besserm vorstandt gemains nutz Vnd burgerlichen haußwesens behalten vnd befridet, sonder meniglich Vor gefar, nachthail Vnd beschwernuß, Vorhüetet vnd nit vervorthailt, betrogen, belestiget noch beschwert, sonder Zuo deß gemainen nutz Vnd burgerschafft, die güeter dester freyer, bey Jrer natur, art Vnd aigenschafft pleiben, Vnd dester in besserm baw vnd wesen erhalten, Auch die Burgerschafft desto stattlicher sich Vnderhalten Vnd der herrschafft, auch gemainem nutz derster vermöglichen Vndersetzen mögen, So solle dem alten herkhommen, geding vnd gewonhait nach, Kaine ligende Vnd vnbewegenliche güeter, inn der Statt Zwing vnd penn oder marckht gelegen, fürthin nit mer one der Oberkhait ordenlicher erkhanntnuß vnd schriftlicher Approbation von niemanden, er sey eingesessner, hohen oder nider, Gaistlich oder Weltlich standts, mit ainichen Öwigen boden, gelt, frucht, Wein, **<195 v>** gänß, hiener oder andern Zeinßen, thailen oder Landtgarben oder bestendiger dienstparkhait, Jnn Kain weiß noch weg, wie daß ymmer geschehen oder namen haben möcht, beschwert werden, sonder die frey außerhalb der Statt Steur, Vnd

bürdin verkhauffen vnd hingeben. Dann wa daß hierüber beschehen, so solle solliches Vncrefftig sein, Dartzuo der Keufer Vnd Verkheuffer Jeder 10 lb heller der herrschafft Württemberg Zur straff vnd gemainer Statt Jeder Zuo abtrag v lb heller geben vnd bezalen.

Doch den Einwohnern Vnd gelopten vnderthonen alhie, hiemit unverwert sein, vf sein frey aigen Innhabent ligendt guot, allain ain wider Künfftig Zeinß gelt, Vnd sonst Kain ander gült, noch Landtgarben Zuo seiner not, doch mit Vergunden der Oberkhait, nach herren gült, Wie preüchig auf ain Widerkhauff vnd Losung Zu verkhauffen.

Dar Zuo auch die aigne Ligende güeter allain auf genannte Jar, Vmb ain benant Zeinß gelt, frucht oder Wein, thail oder Landtgarben, Ordenlich mit der Oberkhait vorwissen Vnd Jrer (der pillichait nach) Approbation (Vnd Kains wegs beständiglich **<196 r>** Öwig Erblich Zu verleihen) hiemit Vnbenommen sein, Doch inn allweg der Statt, Darauf Jr Steuer, Contribution, gemaine bürdin Vnd dienst, darauf vor gedingt. Wa dann anderst hierwider gehandelt, hat er nit Crafft vnd steet ain Jeder vmb obgenannte straf Vnd der Statt abtrag Zuo thon, Vnd hat sich niemandt hierwider ainicher *praescription* oder andern behelffs (alß die von dem gemainen nutz nit verfehcht) Zuo geprauchten.

08-22 Zinsbefreiung von Immobilien, mit ewigen Zinsen belastet

Wie auch die ligende güeter, so mit ewigen Zeinsen beschwert, frey gemacht mogen werden.

Welche Ligende Vnd Vnbewegliche Zuo Statt vnd Veldt güeter, hievor mit ainichen öwigen gülden, Landtgarben, thail oder andern, one erlaubt der Oberkhait, beschwert Vnd beladen worden, Wievil Jar daß Jmmer hievor beschehen were, Vnd ainer deß nit Von der Oberkhait ordenlichen brieflichen schein, vnder Jren Jnnsigel verfertigt Vnd becrefftiget, fürzuolegen hat, so solle der Statt altem Üblichem prauch, ordnung Vnd gewonhait nach Jedem Innhaber selbigen beschwerten guots, der wider Kauf Vnd ablaßung, also Vorbehalten, Vergundt Vnd Zugelassen sein, **<196 v>** mit dem hauptguot, es Verkhaufft oder bestanden. Wa dann Kain hauptguot Vnd summa gelts im Kauf Vnd verkauf benant Vnd dargethon möchten werden Vnd sich die Partheyen selber der hauptsumma deß widerkaufs nit gütlich vergleichen würden, Alsdann soll auf ansuchen der Partheyen die sachen Vnd hauptsumma deß widerkauf schillings, bey Vogt Vnd Gericht nach pillichait deß Zeinß oder guot wert eigenschafft vnd gelegenhait nach Ordenlicher erkhanntnuß, one ainicher parthey verwaigerung Vnd einred Zuo entschaiden sein.

Doch solle Jeder sollicher widerkauf vnd ablousung ain halb Jar Vor abkhündt Vnd alsdann one Vernern vertzug samentlich ausser ainer handt, Vnzertrennt, mit grober müntz, genemer landtßwehrung, Zuo deß Zeinßherrs aigen handen vnd one sein

Costen Vnd schaden geschehen Vnd erstattet werden.

Damit Vnd allain hierdurch Jedes guot wider Zur besserung, vnd **<197 r>** notturfft, gemainem nutz, ledig vnd frey gemacht vnd zuo seiner natur, art vnd eigenschafft, mit grundts vnd nutzparkhait, eigenthumbs gerechtighaiten Zusammen gepracht Vnd *Consolidiert* werde.

Doch sollen die eigenschafft vnd aigen Zeinß oder Landtgarben, wesserlay die seyen, so der herrschafft, der Statt gemains nutz wegen oder frey Adenlichen oder burgerlichen Personen, so hierumb von der oberkhait Approbierten Ordenlichen vnd glaubwürdigen schein, briefen, oder Legerbüchern, mit besigelten oder brieflichen *Investitu*, vnd Revers, wie sich gepürt, fürzulegen haben, hiemit nit gemaint, noch one Jrn guoten willen schuldig sein, solliche ablosung vnd widerkhauf Zuo gestatten.

Wann Vnd so oft auch ain Erb vnd gültmann sein aigen Erb bestanden, nutzparkhait vnd gerechtighait verkhaufft vnd dem Zeinß Vnd gült aigen herrn sein aigen Erbß gerechtighait Vnd nutzparkhait, hoflehen oder ander sondern ainzechtigen ligenden güetern aufgibt, So hatt der Statt altem ueblichem herbringen vnd gewonhait nach, Kain außgesessner, so der Statt mit burgerlichen glipten nit verpflichtet, oder außgesessner **<197 v>** hohen oder nider, Gaistlichen oder Weltlichen standts, von seiner eigenthumbs Vnd Zeinß gerechtighait wegen, Zuo lösen, sonder allain, gegen raichung Ainß schilling hellers Zuo handeln Vnd weglösen, seins grundt eigenthumbs gerechtighait wegen Zuo leyhen.

Vnd da aber ain Zeinßman Vnd Erbbeständer sein Erbßbestandts, nutzparkhait vnd gerechtighait auf ainem hof oder erb verlawen vnd bestanden, Zeinßpar oder Landtgarben, ligende güeter in der marckht alhie gelegen, alhie verkhaufft, so hat allain der grundts aigen Zeinßher, so alhie ain gelopter burger ist, macht vnd gewalt Zuo lösen, vnd baide, grundts vnd eigenthumbs gerechtighait, wider frey Zuosamen, (dieweil Jedes guot, seiner natur, art vnd eigenschafft nach, one der gemainen ordenlicher Steuer beschwerden vnd bürdin, frey sein solle) Zuo Consolidiern, Alsdann verrer nit mer mit sollichen oder dergleichen gülten beschwerten sonder alß ob bestendiger gült halber frey verkhaufft vnd hingelassen werden. **<198 r>**

Da Dann auch ain aigner Zeinß Vnd gült herr sein aigen grundts, Zeinß vnd gültgerechtighait, Es sey vf hoflehen, Erbs verlawen oder andern ainzechtigen güetern verkhaufft, So hatt dem alten herkhomen, prauch vnd gewonhait nach, der hof oder Lehen Zeinß vnd gültmann Vnd erb bestender, solliche Zeinß gült Vnd Landtgarben, eigenthumbs gerechtighait, macht Vnd gewalt, Zuo seiner aigen erbs nutzparkhait Vnd gerechtighait, nach der Statt losungs prauch Zuo lösen vnd wider baide gerechtighait Zuosamen Zuo Consolidiern, Vnd frey (alß ob) aigen Zuo Machen, Doch weiter die nit mer mit Öwigen gülten Zuo beschweren, alles allain Zuo

handthabung deß gemainen nutz, Vnd besserung der gemainen Burgerschafft, Erbs wesen, gelegenhait vnd notturfft halber.

Wa aber inn deß Zeinß Vnd gültmans, dann Zumal nit in seinem Vermögen were, also Zuo lösen, so hat gemaine Statt, dem gemainen nutz, vnd burgerschafft also Zu lösen, biß dem Zinß oder gültmann die handt so lang mag werden, Zuo lösen, Vnd baide aigenthumbs gerechtighait, wie obgemelt Zusammen Zuo bringen, Vnd Zuo *Consolidiern*. <198 v>

08-23 Rückholung von Immobilien aus den Händen Auswärtiger

Wie die Ligende güeter, so in außgesessnen handen kommen, wider inn der eingesessnen burger handen mögen erlangt werden.

Wann dero ainß oder mer fürthin inn außgesessner handen verkhaufft vnd allßbaldt solichs Vber Kurtz oder lang, Kundtpar gemacht oder erfarn würdt, Alsdann hatt die Statt gemains nutz, Jrer darzuo habender Recht Vnd gerechtighait, auch tragender bürdin wegen, dem alten herkhommen oder nach Jnen Jeder burger, so daß Zuo erst Jnn erfarnung gepracht, inn ainem monat lang, nachdem es erfarn worden, mit dem benanten Kaufschilling, der Statt losung, Recht vnd prauch nach Zuo lösen, Doch da ainer ain bedingte oder aigenthumbs oder Erbs losung alhie hatt, solle hiemit Jme die Vorlosung vngenommen sein. <199 r bis 203 v: leer, 204 r>

09 Schäferei

Schefferey

09-01 Allgemeine Regelung

Gemaine Statt vnd Burgerschafft Haben von alters her vff gemainer Statt marckhung, Zehenden, Zwing Vnd Benn, so weit die begreiffet, mit Jr Jedes Aigen sonder schaaffen, gemainer Statt ordnung nach, ain schefferey one Meniglichs Verhündern Vnd Ainiche Zufartt Zu halten Vnd Zu haben Vnd damit Jre felder, Wohn Vnd Waid Zu beschlahen, Zu Pferrichen, Vnd Zu bessern, doch mit ainer solchen Anzal, die der Waidgang, trib Vnd Veldung, one Abbruch deß gehürnten Vichs, Jeder Zeit erleiden mag, Also das solche Anzal benanntlich Vnd gemainlich an tragenden schaaffen, Vnd Külber Järling, Auch alten vnd Järlings hemmel, Vf der Sommer vnd herpst waid Vnd Wynterfüetterung, Nit Vber Zwelfffhundert Vnd Auch allain Jre Aigen Vnd Kaine vßwendige, bestanden, (oder Entlehtene) schaaffen, one erlaubt der Obrighait sein sollen. <204 v>

Wann aber ain burger oder burgerin Kain Aigne schaaff hett, Alß dann so mag ainer wol von ainem eingeseßnen Burger Zue Biettigkhaim Zue Ergentzung seiner Zugelassner Anzal alß ob schaaf der Statt ordnung nach bestandts weyße Annemen Vnd halten, so lang ainer damit ain Aigen Somen Erlangen vnd bekhommen mag.

09-02 Schäfereiordnung

Diser Schefferey ordnung vnd satzung, gemainer Statt altem herkommen, gewonhait vnd Brauch nach.

Ain Jeder vnd Jede Vnd doch allain der, so ain Eingesessner Burger oder burgerin mit Aigner haußhaltung, Jnn der Statt ist vnd fronet, hyetet Vnd wacht, mag An der Benanten Anzal der Zwölffhundert schaaf, Nämlich, Ain **<205 r>** Hübner, der Ain Aigen Mene Vnd Pfluog hat Vnd füert, Zwölffen, Vnd Ain Ainrössiger Zehen, Vnd Ain Söldner, Er sej Ain wingarter, gewerbs, handtwerckhs Mann, mit oder one feldt Vnd Bawgüetere, Acht schaaff mit allen tragenden Vnd Kilber Järlingen, Auch alten Vnd Järlings hemmeln, Vnd nit Daruber noch mehr Vff der Sommer Vnd herpst waitdt, Vnd Auch Anderer gestalt nit, Dann mit volgender maaß Vnd beschaidenhait, Auch Jedes selbs Aigen Vnd sonst Kainen Andern vßwendig der Statt alher bestanden oder Endtlehneten schaffen, one Erlaupt Vnd vergundung der Obrighait haben vnd halten. Welche erlaubung dann der Statt Vnd gemainer Burgerschaft Pillicher Vrsach wegen, alter satzung Vnd ordnung nach, nit geschehenn solle, Es were dann sach, Das durch ainen gemainen Vnfall der gemainen Burgerschaft Jr hauff, **<205 v>** Also Angebrochen Vnd Abgangen, Das nit wider mit gelegenheit so Eillendt Zu ainem Aigen samem Vnd schaffen, seiner Anzal gemeß, Kommen, Vnd gerathen möchte, Doch Anderer gestalt nit bestellt Vnd bestanden werden, Dann nach der Statt Jeder Zeit satzung Vnd Landt brauch. Aber Ain Eingesessner Stattdurger Vnd burgerin, mag Ainen dem Andern wol Zu JederZeit, der Statt volgender ordnung Vnd satzung nach, thailschaaff stellen, sovil Ainem Zu seiner Anzal erlaubt Zu halten, Vnd so lang, biß er Ain Aigen somen Darvon Vberkommen Vnd Erlangen mög, Wie oben auch vermeldet.

Wa aber sovil burger Vnd Burgerin Alhie, sein würden, Das mit Jnen dise benannte Vnderschiedliche Anzal der Zwölff hundert schaaff, Vberlauffen würde, so mögen Jeder Zeit Burgermaister, Gericht Vnd Raath, Jedes hüebners Vnd Söldners benante Somma Endern Vnd Mündern, **<206 r>** Vnd also einthailen, das es mit des scheffers Vnd der knecht schaffen, Pej der Somma der Zwölff hundert schaaffen Pleiben Vnd die Waitdt nit daruber beschlagen werde.

Welcher aber hiewider mehr oder weyter oder Anderer gestalt schaffen Vff der Statt Waid Vnd Marckhung treiben Vnd halten würd, Der soll gemainer Statt, so offft vnd dickh solchs Jm Jar, Pej ainem oder mehr erfunden würdet, Zur Rugung Zehen schilling heller, Vnd Zu Waitdtgelt für Jedes schaaf sechs schilling heller, Vnnachlässig Zu bezalen schuldig sein, Vnd nichtz desto weniger die Vberzal der schaaffen, Alß Paldt Ab der Statt Waid hinweg thun, bey Vermeydung hoher Rugung, gestalt der sachen, Vnd Vngehorsam nach. Gleicher gestalt soll auch der scheffer Vnd seine Knecht Weyter noch mehr schaaff nit halten, noch Vnderschlahen, Dann Jedem seins Diensts wegen Erlaubt Vnd Zugelassen würdt, **<206 v>** Pey vermeydung obgemelter Rugung vnd Waitdt gelt, so offft vnd dickh Jm Jar Ainer oder mehr sich hiewider

Vergreifen Vnd erfünden würdet.

Es hatt auch vnd Alters her Kain Ambtman oder Ander der herrschafft diener mehr noch weyter schaaf nit gehalten, noch bedörffen halten, Dann sovil Jeder Zeit ainem gemainen Soldner mit der Statt maß, satzung, ordnung Vnd Peen fall Zugelassen Vnd deß orts Jr Kainer Ainiche sondere freyhait, Recht, noch gerechtighait hiewider gehabt noch gebraucht,

Es Soll auch Kain burger noch Burgerin, Amptman, diener, scheffer oder Knecht wider Dise ordnung Vnd satzung frembde schaaf, Die seyen ains Aigen oder Ererbt, geschenckhte, Erkauftte oder mit beschehener **<207 r>** Vergündung, Alß obvermeldet, bestandne oder sonst Jnn Anderweg Vberkomne schaaf, Alher Jnn die Statt oder vff die Marckhung treiben, bringen oder vnder den hauffen schlahen, Auch nit Wütern oder Jnn der Mayen schaar weschen noch scheren, one Ain glaubwürdig Vrkundt Vnd Kundtschafft Von der Obrighait daselbst, da solche schaaff gangen, da Kain Anbruch noch sucht gewesen, Sonder die selben schaaff sauber Vnd Kauffmans gut seyen. Vnd werde Alß dann auch ainem Daruff von Burgermaister Vnd gericht Erlaubt, Pej Vermeydung ainer Rugung von ainem Jeden so oft Vnd Dickh, das ainer oder mehr Vberfarenn würde, Zway Pfundt, fünff schilling heller, Zue sambt dem waidtgelt von Jedem schaaff fünf schilling heller (so Anderst die Vff die Waidt getriben Worden). Vnd Wa hiedurch gemainer Burgerschaft an **<207 v>** Jrem hauffen ain Anbruch gemacht, nichtz destoweniger dartzuo gemainer Statt Vnd Burgerschaft ain Abtrag, nach Erkhandtnus Vogts, Burgermaisters, gericht Vnd Raaths, one Wegerlich Zu thun schuldig sein.

Es soll auch niemandt, Wer der sey, mit seiner Aigen Anzal schaaffen sondere Waid, Vf der gemaine Marckhung, noch offen sonder Aigen güetern suchen noch gebrauchen, Sonder Jeder Zeit dieselben All, Vnder den gemainen hauffen, Vnd Pferrich treiben, Vnd mit dem selben Kain gesuchtz, gesünderts gebrauchen, Pej der Rugung von Jedem schaaff fünff schilling heller gemainer Statt Zu geben, Vnd nichtz desterweniger, Wa damit Zu schaden gefarn, Denselben Nach Erkandtnus der Verordneten schaden besehern, Abzulegen schuldig sein. **<208 r>**

Wa Ainem Ains oder mehr Ainicher Zeit An seiner Vermeldter Anzal schaaffen, vrschlechtig oder sonst Jnn Anderweg Anbrüchig oder süchtig würde, so soll ain Jeder Vnd Jede dieselbige seine schaaff, so ehest er es für sich selber gewar oder durch den scheffer oder seine Knecht bericht würdet, Vom gemainen hauffen haim Jnn sein stall, one mehr vßgetriben, so lang behalten, Biß ainem Aintweder wider Nach gestalt der sachen, Dz oder die erlaubt würdet, Zu treiben oder gar hinwegkh, ab der Marckhung Vnd Waidgang thun, bey straff Zwen guldin, Vnd Abtrag deß darauß erfolgten schadens, Nach erkhandtnus der Verordneten schaden besehern, Dem Vbertreten Vnd Vngehorsame nach.

Alle dieweil gemaine Statt Von Jrem saltz All solch der Burgerschaftt schaaff saltzen <208 v> lasset, so soll ain Jeder Vnd Jede, so Also diser ordnung nach schaaf halt, von Jedem alten schaaff Vnd Külber Järling, auch alt Vnd Järlings hemmel sein Angebür saltzgelt, sovil Jeder Zeit Vff Jedes gelegt, Jnn der Mayen schar Vnd Jnn dem Außwurff Vnd Wünter Zal, bar Jm feldt, Pej dem Pförrichstall Jm Abzelen der schaaf Zalen, Pej straff sechs schilling heller.

Vnd Wa Ainer oder Aine vor der Wünter Zal Vnd gemainem vßwurff Von seiner Anzal schaffen, Jme selber oder Zu verkauffen oder Jnn Anderweg Zu verwenden, Ain sonder Vorauß wurff machen oder sonst Zwischen der Mayen schaar Vnd dem gemainen herpst Außwurff an seiner Anzal, ains oder mehr Verkauffen, Abstechen, oder gar Vom hauffen hinweg, vff welchen weg <209 r> Das were, thun würde, So soll er solchs mit Vorwissen der verordneten schaaffmaister thun, Vnd Alß dann daruff Jnen Verordneten Das gantz saltz oder Leckhgelt, darvon bewegender Pillicher Vrsachen wegen, zuvor gar Zalen, Pej straff Zehen schilling heller, Vnd soll deß Saltz oder Leckhgelts niemandt, wer der oder die seyen, so schaaf also diser ordnung nach halten, gefreyt sein. <209 v>

09-03 Pferchordnung

Pförrich Ordnung

Der Pförrich mit der Burgerschaftt schaffen steet allain gemainer Statt Vnd Burgerschaftt, damit Jre Äckher Zu Pförrichen Vnd Zu bessern mit Volgender ordnung Vnd sonst niemandt Zuo.

Nämblich, So hatt gemaine Statt Järlich Drey oder vier morgen der Statt Aigen Zugehörige Äckher, dem gemainen seckhel Zu gut Zuforderst, Dero gelegenheit nach, one gelausset, Zu welcher Zeit sie wollen, Zu Pförrichen.

Zum andern, So hat mann Vnd Von Alters her der Statt Vnd gemainer Burgerschaftt scheffer Järlich etlich morgen Ackher oder feldts allain Jme selber, wie man mit Ainem gelegenheit nach, Jnn seiner <210 r> Bestallung Vberkommen, Der gemainen ordnung nach Zu Pförrichen, Zu Ainer Zuobuoß seiner Pfriendt Vnd besoldung Zugelaßen, Nämblich ain halben thail daran den Anthail Jm früeling, So baldt Mann Erplichs an fächt Zu Pferrichen, Den Andern thail nach der Mayen schaar, Vnd den Andern Vbrigen halben thail, nach Sanct gallen tag, Wa Aber er Kain Ackher Jme selber, sonder Allain wisen hette, soll er weyter noch mehr nit macht haben, Zu Pförrichen, Dann Drey Morgen wysen, Den Ain Morgen Jm früeling, die Andere Zwen, Nach Gallj, Pej der Rugung Jedes mals Zway Pfundt hlr.

Welches alles nochmals Pej Burgermayster, Gericht vnd Raath, sampt den Verordneten der gemainen Statt Vnd Burgerschaftt schaffmayster Jeder Zeit nach

gelegenheit der Zeit Vnd sachen zu verordnen Vnd Zu messigen stehn, Vnd wie Von Alters her Pleiben soll. **<210 v>**

Vsserhalb wie erzelt, so soll Alß dann der Pförrich mit dem loß Vnder die Burgerschafft schaaft, Also gethailt werden, das ain Jeder Burger Vnd burgerin, so Aigne haußhaltung Vnd Äckher Alhie haben vnd halten Vnd mit gemainer Burgerschafft Jren frondienst, wacht Vnd huot Personlich, der Statt altem herkommen Vnd ordnung nach, erstatten vnd laisten Mag, mit ainem Pfening, Jnn der gemainen Statt seckhel Vnd Zu bezalung des schreyberlohns, allain vff ain Morgen Ackhers, so Ainer oder Aine, anderst dero Ain für sich selber, Vnd Aigen hat, Jme (Er habe Vnd halte selber schaaft oder nit) ain louß Zu Pförrichen einlegen, Vnd Alßdann wie Jne das louß getroffen, so soll er Vnd Jede, Anderst nit, dann selben louß nach, deß Pförrichs gewarten. Vnd vsserhalb solchs louß, Niemandt macht noch Recht haben, Den Pförrich Zu gebrauchen **<211 r>** noch sein louß Ainem Andern Zuzustellen, oder gegen Den Andern Verwechßlen noch vertauschen, sonder Alß Paldt dem louß nach der Pförrich an Ainen Kompt, so soll er denselben Vnd nit Anderst Dann Jme selber, Vnd vff seinem Aigen Ackher stellen Vnd Niessen, oder den vff denechsten nach Jm Jm louß beschriben, Vnd so lang fallen lassen, biß ainer Jm louß denselben Alß ob führen Vnd Nutzen will, Welcher auch also sein louß fallen lasst, Der soll Alß dann biß wider Zu Ainem Newen louß mit dem Pförrich stillstehn, alles bey Rugung Zway Pfundt heller der Statt Zu geben.

Jtem, Jnn der Lammung, so der hauff schaaft nit Pej Zusammen Jst, Soll niemandt mehr dann sechs Näch, Vnd hernach, so der hauff wider Zusammen gebracht, weyters nit dann Vier näch den Pförrich schlahen Vnd Pförrichen, Pej Rugung Zway Pfundt heller. **<211 v>**

Es were Dann sach, Das der Sonntag oder deß herrn Vffart tag ainen die fünfft nacht erraicht, so mag der scheffer wol vf solchen fall ainem vff seinem Ackher mit dem Pförrich Pleiben, Vnd vsser Deß sonst sich Kain Feyertag Verhündern, sonder dem Pförrich der ordnung Vnd louß nach für führen laßen, Pej Rugung der Zway Pfundt heller, Vnd soll der Pförrich Jm häbert vff das haberfeldt lenger nit Dann so lang der gemain Pflug Jm haberfeldt Pleibt Vnd hernach den gantzenn Sommer Allain Jm Brachfeldt Vnd vßerhalb deß Jnn Kain ander Zelg noch feldt Zu Pförrichen, Vor Gallj gesetzt noch gefüert werden, Pej der Statt Rugung vom scheffer Vnd Pförrichern, Zwen guldin, Wie dann Jnn disem allem weder Burgermayster, Gericht noch Raath, noch Jemandt Ander der gemainen Burgerschafft wegen macht haben soll, vsserhalb vermeldter ordnung Vnd maß weiters oder **<212 r>** Anders, dann obsteet, Zu erlauben, Zu gestatten noch Zuzulassen.

Jtem, Welcher den Pförrich Jnn das haber oder braachfeldt, also seinem louß nach führen Vnd Prauchen will, Der soll vff der strassen oder güeter weg, so lang Pleiben, biß er von dannen, denehsten sein Ackher mit wenigstem schaden, deß Bawfeldts

errreichen mag, Vnd Also vf ainem gefert Pleiben, Vnd nit seins gefallens durch das haber oder Bawfeldt hin Vnd wider Aber nach der schlecht felg, gar vber Kain besämbten Ackher mehr, dem gemainen Nutz Zuo schaden faren, Pej der Rugung Von dem, der den Pförrich also füert, Ain guldin, Vnd der den füeren lasst, Zwen guldin gemainer Statt Zu geben, Vnd nichtz destomünder, (dem, so schaden beschehen) Der Statt ordnung nach **<212 v>** Abtrag nach Erkhandtnus Zu thun schuldig sein.

Es Jst ain Jeder, so also Pferrichen will, seinen geloußten Pferrich stellen Jn seinem Costen vff sein Ackher Zu füeren.

Vnd gibt ain Jeder von Ainem Morgen Ackhers, als ob Zu Pförrichen der Statt, Ain Pfundt Vier schilling also Par. Die hatt man biß anher den scheffern Zuo seiner Pfriendt niessen Vnd Einziehen lassen.

<Nachtrag in anderer Handschrift: "aber es sol fürohin dem scheffer vnder deß pförrichs gar khain eßen mehr geben werden, sonder dafür ain maß weins.">

Dargegen er auch den Pferrichstall mit den hürden Jnn seinen Costen haben Vnd erhalten soll.

Welchem der scheffer also Pferricht, der soll dem scheffer gleich den Andern tag hernach vff sein Erfordern das Pferrich gelt Zalen, Vnd wa ainer oder Aine **<213 r>** Das hüeruber nit thet, Sonder den scheffer damit vffziehen wöllt, so soll derselbig oder dieselbig dem scheffer Zuo dem Pferrichgelt, weyter Zehen schilling verfallen sein. Vnd wa hüeruber solche bezalung Auch nit beschehen wöllt Vnd der scheffer deß Zu Clagen Keme, so gibt derselbig oder dieselbig der Statt Zur buoß sechs schilling, Vnd Jst dartzuo schuldig, deß Pferrich gelt Ain Pfundt Viertzeihen schilling selbigen tags Vor Nacht, Pej verrer straaff Zu bezalen.

09-04 Losverfahren

Wie man löussen soll.

Vnd damit Meniglich seins gefallen lauß sich desterbaß one Vergeß Vnd mit Weniger Einred gebrauchen mag, so oft man Allß loußt, so soll durch den Stattschreyber oder seinen geschwornen Substituten Jedes louß, Wann es herauß genommen Vnd **<213 v>** gefellt, zuvor Jnn Ain sonder Register Nach ainander Vor Meniglich eingeschriben, Dasselbig Particular Register öffentlich wider Verlesen, Alß dann auch darauß Ain tafel, mit aller der geloußten Namen Vff Papeyer der ordnung nach Ziehen, Vnd an die Wandt, Jnn der Rathstuben, Zum gemainen offen gemerckh henckhen, Vnd das Particular Register, Jnn handen der Burgermayster vnd schaaffmaister Pleiben, Demselben nach, Auch der Pferrich, diser ordnung gemeß, Vnd nit anderst, Vmbgahn soll. **<214 r>**

09-05 Einstellungsberechtigung für einen Schäfer

Wer ain Scheffer oder knecht anzunemen hat.

Burgermayster, Gericht vnd Raath, sambt den Verordneten schaaffmaystern, sollen Allain, von gemainer Statt Vnd Burgerschafft wegen, Ain scheffer Vnd seine Knecht vf Vnd Anzunemen Vnd Zu Vrlauben. Deßwegen so soll Kainer Zu gemainer Statt Vnd Burgerschafft scheffer oder Knecht Angenommen werden, Er habe Vnd bringe dann von der herrschafft Würtemberg Zalmayster Vnd von der Obrighait da Ayn Jeder hievor Pej der schefferey gedienet, Vnd sich gehalten seines Abschidts, haltens, thun Vnd lassens, Vnd das er Zu ainer schefferey taugenlich, Vnd dero mit Nutz wol bericht, Deß alles Richtige Vnd Erbare Vrkundtlich Kundtschafft.

Wann dann Ain scheffer oder Knecht Also Richtig erfunden Vnd Angenommen, So soll Jme scheffer oder den Knechten Volgende **<214 v>** ordnung, als für Jrn stat, Vorgelesen Vnd Darauff von Jme, scheffer, der Aydt, Vnd Von dem Ainem Knecht Die trew, Ann Aydts statt empfangen werden.

09-06 Schäferordnung

Ordnung vnd Staat des Schefers vnd seiner Knecht.

Nämblich Vnd Erstlich, Das weder Maister noch Knecht nit mehr schaaff, Jm wünter noch Sommer, Vff der Waid nach fütterung Alhie haben noch halten soll, Dann Jedem seiner bestallung, Vnd Auch Anderer gestalt nit, Dann mit Aigen schaaffen, der obgemelten Maß Vnd Vnderschidt nach Vergundt Vnd Zugelaßen würdet, Vnd die selben Zuo Kainer Zeyt, mit dem Waid gang, gesünderts Vßfaren gebrauchen, sonder alle Vnder dem gemainen hauffen haben Vnd mit denselben Waiden **<215 r>** Pej Rugung sechs schilling heller, Vnd Von Jedem schaaff, Zwen schilling heller waidt gelts, gemainer Statt Zu geben, So oft Vnd Dickh ainer oder mehr, hüeruber Zu Jeder Zeit ergriffen würdt. Auch der Maister nit mehr feldts Jme selber Pförrichen, Dann Jme seiner bestallung Vnd der Statt ordnung nach, alß ob Vergundt Vnd Zugelaßen würdet.

Es were dann Jnn der Wünter fütterung, Nachdem er der Burgerschafft Jre schaaff haim geben, Wa die gemaine Burgerschafft Jre schaaff nit Vff die Waid vßtreyben, sonder dahaim behalten, Alßdann, Vnd sonst nit, mögen scheffer Vnd Knecht, mit Jren schaffen sonder Vf gemaine Waid faren, Vnd wa ander oder mehr Burger oder Burgerin mit treiben würden, sollen sie die mit Ainander one gesündert treiben Vnd Waiden. **<215 v>**

Jtem Kainem Burger oder Burgerin vsserhalb deß ordenlichen louß Zedels, Auch weyter noch mehr demselben nach nit Dann Ain Morgen Ackhers, mit sovil nächten, Wie Jeder Zeit Jme deßwegen maß Vnd ordnung gegeben würdt, Pferrichen, Vnd

wann das louß an ainen oder mehr Knecht, Vnd Den Pförrich Zur selben Zeyt, nit bedacht Zu füeren, So soll er, scheffer, den Pförrich, so lang für vff ainen dem geschriben louß Zedel nach fallen lassen, der den Pförrich begert Zu füeren Vnd Zu stellen, Vnd denen, die Also Jren Pferrich fallen Vnd fürgeen laßen, gar nit nach Pferrichen, sonder sie deß gemainen ordenlichen louß hernach wider erwarten laßen.

Er soll Auch Vom früeling An biß Gallj, Niemandt Jnn ain andere Zelg, Dan Jnn das haberfeldt, Vndt Jnn die brach Zelg, Vnd Anderst nit, Dann der gemainen Statt Deß wegen hievor gesetzter maß Vnd ordnung nach, **<216 r>** Vnd Zu Kainer Zeyt Vff Ain Ander gut Dann vff ain Ackher, noch Ab der Marckhung, dann Jnn das feldt brachen, tham Zuo, so ain gemain feldt Vnd Vichtrib, auch Waidgang ist, den Pförrich setzen noch schlagen, Alles Vnd Jedes, Pej Vermeidung Zwen guldin, gemainer Statt Zuo buoß, Vnd Rugung, so oft dero Ainß oder mehr, von Jme Vbertreten Zu geben.

Wann das feldt Jnn die Raw falg gebracht Vnd Regen Vnd Vngewitter, Jnn dasselbig anfeldt, so soll er nit den nechsten, Vber gefelgten Ackher Zum Pförrich faren, sonder so lang vff der Allmandt straßen oder güeter weg oder stupffel feldt mit den schaaffen Pleiben, biß er von dannen, mit wenigstem schaden Zum nechsten den Pförrich erraichen mag. Auch also mit dem Von farn, gehalten worden, Pej straf ains guldins, **<216 v>** so oft es daruber geschicht. Vnd vber besempte Äckher soll er gar nit faren, Pej straaff Zwayer guldin, Vnd Abtrag deß schadens, so er hierdurch gethan hat.

Item, Er soll die Pförrich hürdt Zum Pförrich in seinem Costen erhalten.

Item, Vff die Lammung sein fleissig Vffsehen Vnd Merckhens haben, Auch solchs schaffen von Knechten Zugeschehen, damit Kain Abgang, gefahr oder Abwechßlung der Lemmer, Durch Jne selber oder Knechten oder sonst Jemandt Andern beschehe, sonder das Jedem sein gefallne lemmer, trewlich Verwart Vnd one schaden geliefert werden, Pej Straaf der Statt Rugung, dem Verschulden nach. **<217 r>**

Wa er Auch an andern orten Aigne schaaff gehn hette, die soll er weder Zur schaar noch wüinterfüetterung oder Ander Zeit, Vff Biettigkhaimer Marckhung, Waidgannng oder dero stallung, treiben noch halten, Auch niemandt Andern Zulassen, vßwendige schaaf Alher Zu treyben oder scheren Ze laßen. Vnd Wa er deß oder das Ainer, Vber sein Anzal der ordnung Zuwider, schaff haben, von ainem oder mehr erfahren würde, daßelbig Alß Paldt ordenlich fürbringen Vnd nit schweigen, Pej der Statt Rugung, Zway Pfundt heller, so oft das geschicht, Jedes wegen sovil Zu geben.

Item Kain Järlings bockh, hammel noch steer Vnder die lemmer, sonder die Lemmer allain Waiden Vnd treiben, Pej Rugung ains guldins, so oft er ergriffen. **<217 v>**

Auch Kain scheckhenden noch grob harigen steer oder bockh, sonder allain Ain ferbig

Vnd gut herig steer Ziehen, Vnderwerffen Vnd halten, Pej Rugung Zway Pfundt heller.

So oft ainem oder mehr Burger oder Burgerin, Ainß oder mehr schaaff oder hemmel, Alt oder Junge Kranckh würdt, so soll der scheffer oder Knecht, Alß baldt Er oder ain Knecht Es warnimbt, (darauff er auch sein vffmerckhens Jeder Zeit haben Vnd halten), so soll er daßelbig, dem es gehört, Anzaigen, Pej Rugung Ains guldins.

Wann Auch ainem oder mehr schaaff oder Lemmer, Welcherlay die weren, abgeet, so soll er, scheffer, oder die Knecht, dasselbig Alß Paldt Abziehen, **<218 r>** Vnd das fell Allgerait, grien, dem es gehörig, one Verwechßlung lifern, Pej Rugung Ains guldins, Vnd nichtz dester weniger, wa das fell hiedurch Verlorne oder Verwarlousset, Dasselbig dem wert nach, dem es gehört, erstatten, oder Zalen.

Dergleichen soll er Vnd die Knecht es halten mit den gefallen Kröpffen.

Jtem, Wann Ainem scheffer Die Melckerej von schaffen für sein Pfriendt gelassen, so soll er lenger nit, Dann biß Laurenty, Melckhen, Vnd Alßdann Auch hernach vff Bartholomey, Vnd Darvor nit Die hemmel Vnderschlahen, Pej straaß Zway guldin.

Jtem, Er soll gute, starcke hundert, Vnd sovil er beschaiden würdt, Jnn seinem Costen Vnd nachtz Pej dem Pförrich Vnd Munder, der fürstlichen ordnung nach, mit Angehenckhten tremmeln halten. **<218 v>**

Jtem, Vff Kaine Verbanndte Waydt oder besempte oder geschloßne güeter, Auch Jnn Kaine Wäldt, Die seyen erwachsen oder nit, treiben noch faren, Sonder sich hiemit gemainer Statt Waidordnung, Pej selbiger Rugung mit Abtrag Jedes Zugefügten schadens Verhalten.

Jtem, Kaine vßwendige schaaff one Ain Vrkundt Vnd vorwißen Aines Burgermaisters vnder den hauffen schlahen lassen, Auch solchs den Knechten nit gestatten Zu thun, Pej Rugung Zway guldin.

Jtem, Das er auch Kainen schaafknecht Annemen wölle one Wißßen Vnd willen aines Burgermaisters, Vnd er habe Vnd Pringe dann zuvor, Auch sein Abschiedt Vnd Vrkundt seines haltens, Vnd thue gemainer Statt Vnd burgerschafft sein trew, der ordnung nach. **<219 r>**

Jtem, Das er selber täglichen sein fleißig Vffsehen vff den gemainen hauffen der schaaff Jm vßfaren Vnd Einfaren, Waiden, Pförrichen, Lammung Vnd Andern, Das Jnn Allweg die Not erfordert, haben, Vnd Kain nacht von dem hauffen, Vber feldt, one Erlaubnuß deß Burgermaysters Außbleiben, Sich Auch seiner Verordneten Pfriendt Vnd Belonung settigenn laßen, Vnd Niemandt daruber mit Ainichem

Neffwerckh tringen noch fordern.

Jtem, Das er wölle Vnser gnedigen herrschafft Zu Württemberg, gemainer Statt Vnd Burgerschafft frommen schaffen, schaden warnen Vnd Wenden, Auch dero geboten, Auch Verboten, gehorsam Vnd gewärtig sein, Vnd Jnn Allweg disem seinem staat Vnd ordnung, **<219 v>** Was Auch sonst hieneben Er Vom Burgermayster Vnd Verordneten schaaffmayster von gemainer Statt Vnd burgerschafft wegen, Jeder Zeit beschaiden Vnd sein dienst erfordern würdt, mit trewen Vnd der Warhait, Vleissig nachsetzen, Vnd an Jme, Jnn Allweg möglichait nichts erwünden laßen. Vnd ob er die Zeyt seines Diensts mit Jemandt Jchtzigs Zu schaffen Vberkommen oder Jemandt mit Jme darumb Alhie Recht Nemen Vnd geben.

09-07 Eid des Schäfers

Wie er hierauff globen vnd ainen Aydt thun soll.

Als mir fürgelesen Vnd gesagt Jst, Vnd Jch das alles Wol Verstanden, Auch darauff mein trew gegeben hab, **<220 r>** Dem will Jch Also, Jnn selbigem Allem geleben vnd Nachkommen, Alß mir Gott der Allmechtig helffen wölle, trewlich Vnd Vngevürlich.

09-08 Schäfers Lohn

Des Scheffers Besoldung vnd Pfriendt.

Ain Jeder Burger So schaaff hat, soll Jme, scheffer, Zu Pfrüendt geben, Wie mann Jeder Zeit der gelegenhait nach, ordnen, setzen Vndt machen würdt.

Dartzuo gipt ain Jeder burger oder Burgerin Jme von ainem Morgen Ackhers der ordnung Nach Zu Pferrichen Vnd den Pfürich Zu schlagen Vnd Zu setzen, Ain Pfundt, Vier schilling heller, Die Ain Jeder Jme, schefer, Par Zu geben schuldig. <Nachtrag in anderer Handschrift: "vnd soll ime khain eßen mehr gegeben werden sonder allain ain maß weintz dafür"> **<220 v>**

Jtem, von ainem Abgangnen Alten schaaf oder hammel fell Abzuziehen, Zwen Pfening.

Jtem von Ainem Kilber oder hammels Järling, Zwen Pfening.

Jdem von ainem Lamb, Zwen Pfening.

Von Ainem Kropff, Zwen Pfening

Vnd soll dargegen die fell, Vnd Kropff, dem die gehörn, allwegen Par vnd grien lifern, wie der ordnung, wie obbegriffen.

Er hat auch sonst Wohn Vnd Waidt, Auch Allmaindt, Wie ain anderer burger Zu nießen, Vnd gibt Jme gemeine Statt ain garb holtz, wie Ainem Andern burgern, **<221 r>** Die er schuldig Jnn seinem Costen Zu hawen Vnd Zu füren.

Jst sonst gegen gemainer Statt fronens vnd Wachens frey.

09-09 Gelübde der Knechte

Der Knecht glübd.

Erstlichs, So soll Jedem Knecht, daß scheffers staadt Vnd ordnung Vorgelesen vnd darmit erInnert Vnd Vermanet werden, sich demselben Auch Allerdings Pej Vermeydung der benanten Vnd Vnbenanten straaß gemeß Zu halten, Vnd Wa er etwas Vom Maister oder seinem Mitgesellen oder von Jemandt Andern hiewider oder Zu schaden Komen ersehen Vnd erfaren, dasselbig dem Burgermaister oder Verordneten schaaßmaistern fürbringen, Vnd Kains **<221 v>** Wegs Pej der Statt Peen Vnd Rugung Verschweigen. Dartzuo Vnser gnedigen herrschafft, gemainer Statt Vnd Burgerschafft, Jren frommen Vnd Nutzen Zu schaffen, schaden Zu warnen Vnd Zu wenden, Auch geboten Vnd Verboten, gehorsam vnd gewertig Zu sein, Vff den gemainen hauffen schaaß trewlich sehen, Das An Jnen nichtz versaumbt noch Verwarloußt, sonder mit allen trewen gewaidet werde, Auch vf die verbanndte Waidt, Vnd beschloßne felder, garten Vnd holtzen nit treiben, Sonder dero, Jnn Allweg verschonen, Pej vffgesetzten Rugungen vndt Abtrag der schaden.

Verrer Auch mit seinen oder Jren Aigen oder Andern schaffen oder Lemmer oder Kröpffen gegen Andern der Bürgschafft Kain Abwechßlung für sich selber thun, noch Vom Maister noch Andern gestatten oder Verschweigen, Pej Vermeidung der Statt Rugung Vnd Abtrags **<222 r>** Jeder Zeit, nach ordenlicher Erkhandtnus dem Vbertreten Vnd verschulden nach.

Jnn der Lammung gegen der Burgerschafft sein oder Jr trewlich vffsehens Vnd merckhens Zu haben, Damit Niemandt etwas versaumbt, sonder Jedem sein gefallen Lamb unverwechßlet vnd one schaden, Alßbaldt mit Nutz haimgeliefert werde, Pej straaß nach dem Versaumen Vnd der Vntrew Vnd sonst Jnn All Anderweg, Des Maisters staadt nach, wie Jme Vorgeleßen Vnd ainem trewen Knecht Vnd Diener Zimpt Vnd gebürt, sich erzaigen Vnd halten.

Vnd ob er oder sie die Zeit sein oder Jrs diensts mit Jemandt Ychtzig Zu schaffen Vberkemen oder Jemandt mit Jme oder Jnen darumb alhie das Recht Zuo nemen Vnd Zu geben Vnd sich Von Dannen nit Zu verendern dann mit Amptmans Vnd Burgermaisters Vnd schaaßmaisters wißen Vnd willen, Alles getrewlich vnd Vngevürlich. **<222 v>**

09-10 Schafmeister

Schaffmayster.

Zuo Handthabung vnd *Inspection* solcher schefferey vnd Pförrichs gerechtighait, sollen Järlichs von Vogt, Burgermayster, gericht vnd Raath, Jnn besetzung Jrer Ander gemainer Statt Ämpter Zwen schaaffmaister, Die der schefferey etwas bericht Vnd gemainer Statt Vnd burgerschafft Zu solcher *Inspection* gewegen verordnet werden,

09-11 Aufgaben der Schafmeister

Staatt der Schaaffmayster.

Erstlichs Soll Jnen Pej gelobten Handtgegebenen trewen vfferlegt werden, vff all solche ordnung vnd satzungen Jr Vffsehens Also Zu haben, Das darwider sonder der nach gemain nützlich Vnd gemeßlich nichtz gehandelt werde, Deßwegen sollen sie Von gantzer diser ordnung Vnd Auch Jedes mals, Wann Vmb den Pförrich geloußt würdt, <223 r> Vom selben Register Ain Abschrüfft Vnder Jren handen haben, Dester baß, Jrem bevolhnen Ambt nach wißen mögen, Jr vffmerckhens Zu haben.

Jtem, Sie sollen auch ain Register Pej der handt haben, dar Jnn Jedes burgers, auch deß scheffers Vnd seiner Knecht Namen, so schaaß haben, Wievil dero Jeder Vnderschiedlich halt, verzeichnet standen, demselben Register Nach, so sollen sie vf die Mayen schar, Jedem sein schaaß vsser dem Pferrich darauß vnd haim Zelen Vnd darvon das saltz Vnd leckh gelt empfangen.

Auch Zu etlichen malen, Zu Angeendt früelings Zeyten Vnd dann Jm sommer, so der Pferrich Vnd waid wider beschlagen unversehner sachen, den gantzen hauffen vßer dem Pförrich stall, Auch etwann Jnn der wünter fütterung, Dem scheffer vnd seinen Knechten Jre schaaß vsser dem schaaßstall Abzelen, Vnd wa sie Ainichs mal Vber die Anzal mehr schaaß Pej <223 v> Ainem oder mehr oder Ain ander feel, Mängel oder Vnordnung befünden, Alßdann solche Jnn das Ruggericht, Pej straaß one verschwigen Pringen.

Jtem, Das Auch der hauff Zu seiner Notturfft Vnd gebürender Zeit, Jnn Jr selbs baiden oder Ains gegenwürtighait Pej der schaaß leckhin ordenlich gesaltzet, Vnd das leckh gelt dargegen eingebracht, Auch Anderst nit dann der ordnung Vnd louß Zedel nach gepförricht werde.

Vnd was sie sonst gemainlich vnd sonderlich für Mängel wider dise ordnung ersehen, die selben fürbringen, Vnd helffen Verbessern, Vnd dessen Niemandt Verschonen.
<224 r und v: leer, 225 r>

10 Eigengüter der Stadt

Der Statt aigen güetere.

10-01 In der Stadt

Jnn der Statt.

Das Rathauß, mit allem begriff, Zugehörungen Vnd gerechtigkhaiten, Zwischen herr Mellcher lengerers Capplons Pfriendt hauß Vnd dem Marckhtplatz, sambt dem Marckhtplatz, Jst der Statt Bietigkhen Aigen, Zinßt der herrschafft Würtemberg vsser dem thail der hoffstatt, so Darauff hievor ain hauß gestanden Vnd im vffrichten deß Newen Rathauß erkhaufft worden, Drey sommerhüener, Vnd dem Appt Zu Lorch, drey schilling heller, Vnd ain sommer huon, Sampt aller beschwerden vnd Zinßfrey, ledig Vnd Aigen.

Vnd steet solch Rathauß vnd Marckhtplatz gemainer Statt mit allem steet Vnd setz, auch Wag gelt, metzelbenckhen, **<225 v>** Brettbenckhen Vnd Casten Zeinsen, Vnd sonst in all Anderweg, allain Zu Nutzen, Zu verleyhen, Zu messen, Zu gebrauchen Vnd Zu yeben, also von alters herkommen, Vnd sonst Niemandt.

Dargegen gemaine Statt Vnd Burgerschafft schuldig, solch hauß, alß Zu der Statt gemain nützlichem Rath Vnd Kauffhauß, Jnn wesentlichem Vnd Notwendigem Paw Zu haben Vnd Zu erhalten.

10-02 Eigene Gassen in der Stadt

Der Statt aigen gaßen vnd offen wandel strassen Jn der Statt.

Die gassen vnd straßen, Von dem Ober thor an Vnd von Dannen ab vnd Ab, biß Zum Vnderthor, **<226 r>**

Jtem, Die Zwerchgassen Vnd straßen, Nemblich von Ennderis otten Vnd Jacob, Bernhardt Ferbers heuser an, biß Zu Mathis buben hauß, Vnd von Dannen die gaßen hinuff, biß Zuo Martin geysels hauß.

Jtem, die gassen, hofraitin Vnd Platz Zu allen seyten, Vmb die Kürchen Vnd Keltern, auch mit dem Platz, Daruf die Kürchen steet, Vnd Von der Kürchen an das Kürchgäßlin hinab, biß Zu Maister Conradt Reblins hauß.

Jtem, die gassen von arm hansen Vnd Jeörg Kemers heuser an, biß hinumb an Conradten himels Vnd Pfarr heuser, Vnd von Dannen hinab biß Zum schürgenthor, Vnd Von Dannen Ab Vnd ab, **<226 v>** biß Zu der Vnder Keltern, sampt der hoffraitin, daruff die Kelter steet, daselbst dann Zway Abgangne heuser, Vnd das ain ain gar Stainin hauß gestanden, Vnd gemaine Statt mit Jrem Aigen gelt baide Erkhaufft Vnd

die herrschafft dise Keltern, alhin, alß vf Jr der Statt Aigen grundt Vnd boden, mit selbiger Jrer Vorbehaltner Aigenthumbs gerechtikhait vf Ansprechen, damals Johann heßen, vogtz Alhie, Vnd Sebastian wellings, württembergischen Raaths Zu Stutdgarten, seeliger gedächtnus, Alß dahin mit bevelche Verordneten, bawen laßen. Vnd die Darann Vnd darumb ligenden Platz, Auch von Dannen hinab, biß Zu dem vndern gall brunnen, Vnd von Dannen, biß Zum Vndern thor, Vnd vom gallbrunnen biß Zu Peter Kurtzweils hauß, biß hinuff Zu Bernhardts hansen, Jetzunder Peter welckhers hauß, dartzuo Von dannen an, baiderseitz Zwischen **<227 r>** heusern hinuff, biß Jnn die schürgen gassen, Wie dann dise gassen vnd Plätz, auch hofraitin alle, Vnd Jede gegen den genachbaurten, heusern, schewren Vnd hofraitin, der Statt recht, Prauch, ordnung Vnd satzung nach, Vnd von Alters her, Vnderstaint gewesen Vnd noch seyen, gehörn alle mit grundt vnd boden, gemainer Statt Aigenthumblich, ainig Vnd allain Zuo. Vnd haben die gemaine Burgerschafft Vnd wer sonst die gemaine straßen Zu gebrauchen Vnd die durchfahrt hat, Jnn vnd vf disen gassen, alß Ainer gemainen notwendigen offen straßen vnd gassen, Nämlich Jeder von Vnd Zu seinem hauß Vnd hofraitin, Vnd dann vsßerhalb deß sonst Jeder gemainlichen ain freyen offen gemainen wandel mit gehn, faren, treiben Vnd tragen Zu gebrauchen. Vnd ist gemaine Statt **<227 v>** vnd Burgerschafft schuldig, die selben gassen vnd strassen mit Pflaster vnd Jnn Anderweg Zu solchen gemain nutzlichem wandel nach Notturfft Jnn gutem wesen vnd Paw, auch offen vnd sauber, von gestanckh vnd Wuost der Statt, sonder deßwegen ordnung vnd satzung nach, Zu haben vnd Zu halten.

Doch Jnn welchen gassen hievor Kain besetzt Pflaster gemacht, Vnd Vber Kurtz Vnd lang Zeyt, an ainem oder mehr hofraitin, von newem Ain Pflaster von der Obrighkait Vnd gemainer Statt Zu besetzen fürgenommen, So ist ain Jeder Burger, Vnd sonst ain Jeder Jnnhaber der gebewen Vnd heusern, Die seyen gaistlich oder Weltlich, hohen oder nider standtz, der Statt alten satzung, ordnung, **<228 r>** Prauch vnd yebung nach, vor seinem hauß, schewren Vnd hofraitin gegen derselben gassen Vnd strassen ain Ruoten lang hündan gegen die gassen Vnd straßen, Vnd so brait sein hofraitin Jst, der Ruoten nach, doch allain das besetzer lohn, Zu ersten Anfangs Zu bezalen, Aber hernach vndt fürthin, gemaine Statt Vnd burgerschafft Jnn die öwigkhait allain das Zu erhalten schuldig.

Es Sollen auch solche gassen vnd straßen gantz unverbawen, sonder von gemainer Statt Vnd Burgerschafft wolstandt, notturfft, Recht, Aigenthumbs gerechtikhait vnd täglichen treffs Vnd Von Vnd Zugangs, Auch freyen Landtsträßlicher Durchrausung Vnd Wandels, alles gemains Nutz wegen, Vnd wie Jm Rechten Vnd **<228 v>** auch Jnn der Statt, sonder ordnung Vnd satzung versehen, allerdüings durchauß Zu allen Zeiten, so tag so nacht, frey, offen, unverlegt, unverschitt, Es sey von wasser, Kot, schelmigem Viche Vnd gevigel, waserlay das seyen, Auch anders stinckhens, Wuost, Erden, stain oder Anderm, dartzuo Vnbeschlagen, unverstellt, unverhengt, Es sej mit mist, Wägen oder Kärch, geschürr, Vaßen, holtz, oder mit anderm, das Jmmer den

strassen, gassen Vnd Wandel Zu verhünderung Vnd Jrrung, Auch dem gemainen Nutz, Menschen vnd Vich, Zu bösem gestanckh, Vnrainighait Vnd Vnsauberkhait, dienen Vnd geschehen mögen. Vnd sonst von meniglichem, Jnn all ander weg Vngeengt, VngeJrrt, one Verhündert Vnd auch one Verbawet, Vnd mit thorn Vnd thüren, gegen vnd vf solche gassen vnd strassen, Vßwendig, unverhengt, Vnd unverstellt Pleiben vnd gehalten werden, <229 r> Pey Vermeidung gemainer Statt Deßwegen dem alten herkommen nach, Jeder Zeit darumb nach gestalt der sachen, vfgesetzter Rugung Vnd Buuß, auch erstattung Ains Abtrags, deß darauß vbertretens, Vnd Verachtung wegen, gemainer Statt Vnd burgerschafft Vnd dero sonder Personen erfolgten schadens Vnd nachtails, nach erkhanntnus Vogtz, Burgermaysters, Gerichtz, vnd Raaths Zu Biettigkhaim.

Es Möchte sich aber ainer oder mehr hierwider, so Vngehorsam vnd widersetzlig, mit gesuchtem Aigennutzigem schein oder that Vergreifen, so stiende er vnserer gnedigen herrschafft Zuo Würtemperg, Neben der Statt Ruogung Vnd Abtrag dem Verwürckhen nach, mit erkhanntnus auch Zu straffen Vnd Zu biessen. <229 v>

Es seyen auch von alters her Jnn allen solchen gassen Vnd strassen der herrschafft, gemains Nutz, Burgerschafft, Vnd täglichen treffs Vnd wandels wegen, Zu allen Zeiten Jedes Jars wochenlich vnd Täglich, so oft die Not erfordert, alle eingesessne Burger Vnd einwoner, wer Die seyen, Gaistlichen Vnd Weltlichen, gefreyten Vnd vngefreyten, Kainer vßgeschaiden, Nämlich Jeder Jnn der gassen, Da ain Jeder Vnd Jede gesessen, von seinem Aigen oder bewonetem hauß, schewren Vnd hofraitin, halber gassen, hündan biß in die mitten, das Jst Jederseiten von Jedem die halb gaß Zu seinem thail, sauber Zu fegen Vnd sauber Zu halten schuldig, Also das gemainer Nutz Vnd wandel Vor Wuost, gestanckh Vnd vnsauberkhait, Zu allen Zeiten Verhüet Vnd meniglich den gemainen täglichen <230 r> wandel, sauber Vnd Lustig, one geengt Vnd geJrrt, notürfftiglich, wie sich Jnn ainer Statt Vnd selbiger versehens Rechtens Vnd habender, Auch von alters her geyebter Vnd gemain Nutzlicher Recht Vnd Gerechtigkhait wegen gebürt, gebrauchen möge, Jedes bey der Statt Jeder Zeit gesetzter satzung, ordnung, Rugung vnd buuß, Vnd wa der vngehorsam vnd das verwürckhen, so schädlich vnd beschwerlich, Dartzuo Jnn der herrschafft straaft, der durch ordenlichen Erkandtnus Zu Abtrag deß schadens, wa Ainer Darauß erfolgt, stehn.

Es hatt auch niemandt der Statt Recht Vnd herkhommen nach, wer der oder die seyen, <230 v> Burger oder nit, Gaistliche oder Weltliche, freyen oder Vngefreyten Personen, vf solche der gemain Statt Aigenthumbs grundt vnd boden, Auch offen gemainer burger wandels gassen vnd strassen, vsserhalb deß obgemelten offen freyen wandels, ainiche sondere Aigen Recht, gerechtigkhait noch dienstbarkayt, weder mit sonder Aigen gebewen, mistmachung, vfschlahen oder etwas Daruf Zu legen, setzen oder stellen oder Kuchin oder Wünckhel oder hof, Rynnen oder Kendel, Wasser vf die Allmandt fliessendt richten, schitten, fallen oder giessen Zu lassen oder

Zu gebrauchen. Vnd ob ainem oder mehr Jnn disen fällen Vor Jaren etwas sonders Zu Zeiten Vnd biß anher der Statt vnd burgerschafft Zu notturfft, mit deß wandels <231 r> müglicher, leidenlicher vnd tröglicher gelegenhait gedult, so ist Dochs solchs fällt vnd anderer gestalt der Statt Eehafft vnd satzung nach nit geschehen, Dann vf ain tregliche maaß Vnd widerrüeffen, Wie dann solches Jnn etlichen deren fällen, Jnn vil weg also widerrüefft, abgeschafft, geüebt vnd gebraucht, Vnd von Niemandt dessen verwegert worden, Deß wegen sich dann, auch versehens rechtens, Vnd der Statt alten Eehafften, Recht, Prauch, gewonhait vnd yebung nach, niemandt, wer der seye, Gaystlich oder Weltlich, hiewider alß Ain gemain nutzlich offen, freyen weg, strassen, Wandel, Zugang Vnd tref, bevor dessen sodem Jnn Ainen oder mehr weg, Zu schaden, abbruch Vnd Verhünderung dienen Vnd Kommen mag, ainichs Preiudicij, prescription <231 v> oder Possession, *Vel quasi*, Zuo Ainicher sonder Aigen gerechtighait Vnd Dienstbarkait, Anzumassen, Zu behelffen, Zu gebrauchen, noch Jemandt etwas hiewider Zu vergunden, Zu erlauben, noch Zu gestatten hat, Sonder Jnn Allweg der gemain Nutz sein freyhait, Recht vnd handtbot behalten Vnd haben soll, Auch bißanher behalten Vnd gehapt hat.

Demnach, Wa also ainem oder mehr bißanher etwann vf solchen gassen müst Zu machen Vnd vzfuschlagen oder trauf, Wünckhel, Kuchin, himel oder hofwasser Zu fallen, fliesen, Rynnen Zu layten Vnd dergleichen gestattet were worden, Vnd noch fürthin solchs der Statt gemainem Nutz vnd Burgerschafft wandels, straßen vnd treffs wegen, <232 r> one beschwernus, verhünderung Vnd gestanckh, etwann beschehen möcht, So soll solches dafür anderst nit gehalten noch gebraucht werden, Dann Jeder Zeit der gemainen Statt gegebner Vnd verordneter satzung, maß vnd beschaidenhait, noch auch, lenger, weyter noch mehr nit, Dann der gemain Nutz, Burgerschafft, treff Vnd wandel, Jeder Zeit erleiden Kan, Vnd vf widerumb Abkünden. Wann vnd Alß Paldt auch solchs Ankünden gegen ainem oder mehr, Jnn dero ainen oder andern wegen beschicht, So soll Jedes solchs Alßbaldt, dem Abkhünden gemeß, Pej gemainer Statt Vnd Burgerschafft straaff erlaßen, Vermiten Vnd Abgeschafft werden, Wa sich aber ainer, so Vngehorsam hiewider, setzen würde, <232 v> So steet er Alßdann gemainer Statt Vnd dann auch der herrschafft, Von Jrer Vngehorsame Vnd verhandthabung wegen, nach Erkhandtnus Zu straffen. Vnd da auch vf solch geschehen Abkünden Vnd vngehorsam Von Ainem oder Ainer oder mehr, gemainer Statt Vnd Nutz, auch Burgerschafft oder Ainem andern, so den freyem Zu Vnd durch wandel, dise gassen Zu gebrauchen hat, ain schad, verhünderung Vnd beschwernuß erfolgen würde, So soll ain solcher dafür, nach Erkenntnus Vogts, Burgermaisters Vnd gerichtz, Zu der Straf vnd Rugung, dem alten herkhommen nach, ain Abtrag Zu thun schuldig sein. <233 r>

10-03 Überbauung

Von Vverbew.

Wa Vverbew vf dise der Statt Aigenthumb Vnd gemaine gassen Vor alters mit vergunnen gemacht Vnd darvon der Statt gebürendt Vverbaw Zeinß gegeben würdt, Derselbig Vverbaw Pleibt der Statt ordnung nach, so lang, biß der haupt baw abgebrochen würdt, AlßDann hat die statt macht, denselben Vbergebowtem Platz, wider Alß Jr Aigenthumb Vngebowen Zu handen Zu nemen, Dartzuo auch der so Also uber Bawet, auch macht, selben Platz, one wider Verbawen Vnd one den Zinß ligen Zu laßen. <233 v>

10-04 Stadteigene Quergassen

Gemainer statt sonder aigen zwerch gäsßlin.

Jtem, Das gäßlin Zwischen Laux Kemers Vnd hansen hormoldts, genant homelins, wittwe heusern, so weit das bestaint ist.

<am Rande notiert: "Curlinbaad gäßlen an der Apothecken">

Jtem, Das gäßlin Zwischen Adam hormoldtz Vnd gerlach erppen oder Jung Michel Kürwedels wittwe heuser hinab biß Zu der Stattmauren Vnd thörlin Zum Cürlin bad brunnen Vnd Metterbach, alda auch ain wasser Durchfaall ist.

<am Rande notiert: "bey Funkhelis Turn">

Jtem, Das gäßlin zwischen Bernhardt Treutwein vnd Jeörgen hornmoldten <234 r> von der Obern gassen an, Zwischen den heusern Vnd scheweren hinab, biß an die Stattmauren, Alda ain gehawene Rynden Zum wasser durchfall geet vnd Jst.

Welche solche obgemelte gäßlin alle gemainer Statt mit recht grundtz Aigenthumbs gerechtighait, Ainig vnd allain Zugehörn, so weyt vnd wie Jedes gegen Anligenden nachbaur Der statt ordnung nach Vnderstaint Vnd bezeugt Jst.

Vnd Haben die genachtbaurten Jnn derselben gäßlin gesessen, Jeder Zu seinem hauß, schewern, stall, hofraitin vnd grundt Vff solcher Der Statt boden Vnd gassen Kaine weytere Dienstbarkayt, Dann allain mit allen Von <234 v> Vnd Zuwandel, mit gehn, faren, treiben vnd tragen.

Es Haben die gemaine Burgerschafft, dz gäßlin Zwischen Michel Kürwedels Wittwen Vnd Adam hornmoldt hinab Vnd durch dasselbig Statt thörlin, Zu Kriegs vnd fewers gevahr, auch leibs notturfft wegen, Zu dem Curlin badbrunnen Vnd Metterbach hinab, Bad Vnd ander waßer herauff Zu tragen, Wie dero gemain Not wegen, Jeder Zeit erfordert, Jedes Alß vf Jrem Aigenthumb Zu gebrauchen. Deß wegen, so soll der Jnnhaber diß Curlin gartens den Curlin brunnen, mit der alten wasser stuben offen Vnd dem Tholl, dardurch diß brunnen flußwasser ab <235 r> Vnd ab, unverschitt vnd unverschwöllt, auch Das gesteffel Zum Brunnen biß an Bach, Jnn Zimblicher weytin Vnd wesen erhalten, Doch soll gemaine Statt das thörlin Jnn der Zwingel Mauren Vnd

deß Brunnen wasser stueben Jnn Jrem Costen Vnd wesen versehen.

Vnd sollen die genachbaurten Jedes seins thails solche gassen Jnn Allweg frey, offen Vnd unversetzt, unverlengt, unverstellt, unverbawen Vnd darein für sich selber noch Andern gestatten Zu geschehen Kain Wuost, stinckhendts noch vnsauber schitten, vßgiessen noch fließen lassen, **<235 v>** Sonder die Also Jeder Zeit sauber, offen Vnd geraumpt halten Vnd haben, Damit der wandel one geJrrt, füeglich gebraucht Vnd auch das Wasser von den gassen, Brunnen, Tholen Vnd andern orten her alhin Zuo rinnen Vnd Zu fließen Verordnet Vnd noch fürthin gemainer Statt, Burgerschafft notturfft wegen, Verordnet mög werden, one stehendts Vnd one verhöndert, frey für Vnd durch schiessen Vnd fließen möge, Alles vnd Jedes bey der statt sonder darauff gesetzter Ruogung Vnd buoß. Vnd auch wa durch Ainiche Versomnuß gemainer Statt Vnd Burgerschafft oder ainer sonder Person schad Vnd nachtail erfolgen, Dartzuo ain Abtrag Zu thun schuldig sein, nach Erkannndtnus Vogtz, Burgermaister, gerichtz Vnd der geschwornen Baw Vnd schaden beseher. **<236 r>**

Gemainer statt vnd Burgerschafft Sonder habende gerechtighayt, vff andern gründen Jn der Statt zuo wandlen.

10-05 Wasserleitungen

Gemayne Statt hatt von wegen gemains Nutz vnd burgerschafft das himmel, Brunnen vnd ander von der gemainen wandel Vnd strassen, gaßen Zufallende Vnd fließende wasser, Vber Vnd Durch nachfolgende gründe Vnd hofraitin, getholet Vnd vngetholet, biß Durch die Stattmaurn Vnd den Zwingel hinauß, Vnd von alters her Zu laiten Vnd Zu richten, also bißher geüebt vnd Praucht worden.

Erstlichs durch das gäßlin Vnd winckhel, An Matheus Dünckhels schewren. **<236 v>**

Jtem Balthas Zimmermans Vnd Bernhardt Treutweins Vnd Alt Michel Kürwedels, Auch Apptz von hürsauß heuser, hinab Durch die Stattmauren.

10-06 Besondere Geh-Rechte

Kürchgäßlin

So hatt gemainn Statt Vnd gantze Burgerschafft ain gemainen täglichen wandel, Nämlich vber Mayster Conradt Reblins grundt durch doppelten hauß fürschofff, Das Kürchgäßlin genant, Vnd vber Dasselbig gesteffel, Die vff gemainer statt Aigenthumb standen Vnd Zugehörn, mit geen, tragen Vnd treiben, auch wasserfaal. **<237 r>**

Jtem, Durch vnd vber den grundt, Zwischenn hansen Tommelz hauß Vnd Michel Hornmoldtz schewren, biß hinuff durch das gäßlin, zwischen herr Jeronimj schulthaissen Capplons Pfriendt Vnd der herrschafft Keltern, täglichen Zu gemainem

kürchgang, Keltern Vnd anderm Wandel, mit gehn Vnd tragen. Deßwegen solche gäßlin von Jnen Vnd Jedem Jnnhabere, also frey, offen, sauber Vnd unverbawen sollen gehalten, Damit diser gemain wandel Vnd wasserfaal VngeJrrt, sauber gebraucht möge werden, Wie von alter herkommen.

Verrers hatt auch von alters her die herrschafft vnd gemaine Statt die gerechtighait Vnd Dienstbarkhait, <237 v> vber Martin geyselins Vnd Jeörgen heberlins hoffraitin Vnd grundt, daselbst vff die Stattmauren Vnd Zu den gefencknus thürnen, Auch darvon Vnd darab, Jnn allen Jren Nottürfften Vnd Zufällen, mit gefangnen Vnd one gefangnen, Zu Krieg vnd allen Andern täglichen Zeyten, Durch die gemain, auch Statknecht Vnd Andern sonder Personen, gebürlich one geJrrt Vnd geengt, sonder frej offen Zu Wandlen Vnd Zu gehn, hierumben auch die herrschafft Vnd gemaine Statt daselbst, das stainin gestäffel haben Vnderhalten sollen.

Jtem, Alß die hofraitin an der Vnder Keltern, gegen Margretha, Johanneßen fritzen wittwe, hauß Vnderstaint, So hat doch gemaine Statt vnd Burgerschafft daselbst vf <238 r> selbiger vnderstainten hoffraitin Vnd grundt Vnd besonder Zue herpst Zeyten den offen freyen wandel. Deßwegen so soll ermelte wittwe, Jre Erben vnd Nachkhommen, Dieselbige hoffstatt vnd grundt Jedes Jars Allwegen Zu herpst Zeiten Vom Mist Vnd anderm wol geraumpt Vnd offen haben Vnd halten, Vnd Zu kainer Zeit deßwegen dieselbig hoffstatt Vnd grundt, weder gegen der gassen noch Keltern verbawen, doch mögen die Jnnhabere selben hauß solche hofraitin Vnd gäßlin, mit gehn Vnd wandel, Vnd auch mit mist machen (Doch one schaden der Keltern) vsserhalb herpstzeiten gebrauchen, Also biß anher geüebt Vnd gebraucht worden, Wie dann deß auch ain sonder endtschaidt ergangen Anno Zwaintzig Achte, der Jnn der Statt buch, mit Rottem leder vberzogen, fol 3 eingeschriben, Also von Wort Zu Wort laütendt. <238 v>

10-06-01 Entscheid über die Hofreite an der Untern Kelter von 1528

Zu wissen, das die hoffstatt Vnd gaß Zwischen der Vnder Keltern Vnd Margret, Adam hornmoldts schwester, heußer Vnderstaint worden Vnd daruff ain endtschaidt gangen Jst, das gemelte Margretha mag dieselbig gassen, mit gähn Vnd mist machen Prauchen, doch der Keltern one schaden. Vnd Jm herpst soll sie oder Jnnhabern desselbigen hauß, die gassen Raumen, Das man die wandeln vnd Prauchen kendt, Jedoch so soll dieselbig gaß gerings vmb die Keltern offen vnd unverbawen bleiben, Datum Zinßtag nach Ottmarj. Anno etc Zwaintzig Vnd Achte. <239 r>

10-07 Stadteigene Gassen in den Vorstädten

Der Statt aigen wandel gassen Jnn den vorstetten.

Die gassen vnd straßen vor dem Vnderthor hinauß biß Zu der großen bruckhen, Vnd von Dannen biß Zu den Wapffart garten.

Vnd von der grossen bruckhen An, Zwischen Simon Weynmans vnd Sixt Benders heuser heruff, biß An wapffart Weg hinab biß an die Entz, vnd dann von Martin Kachels staa Vnd hoffraitin hinuff, biß Zu der gemaind Ziegelhüttin, Vnd wider vom Vndernthor biß Vber die Claynen brückhen, sambt dem Platz ob dem Krottenngraben. Dartzuo die gaßen vnd strassen Vom Brunnen thor An Zwischen Den heusern, schewren Vnd stattmauren, biß für der herr- **<239 v>** schafft württemberg behausung. Vnd dann die gaßen bey hansen Meürers, genannt Appellhanß, hinab biß An die Metterbach, Vnd von Dannen hinhinder biß ann Die Vndermühlin, wie die alle Vnd Jede gegen den Anligenden heusern, hofraitin, garten Vnd güetern Vnderschidlich gemerckht Vnd vnderstaint seyen, alle der Statt Recht Aigenthumb vnd freye gemainer Burgerschafft offen gassen vnd straßen. Deßwegen meniglich schuldig, die unversetzt, unverlegt, unverschlagen, unverschitt Vnd Inn Allweg sonst offen, vngeengt vnd VngeJrrtt, auch one wuost vnd gestanckh, Sonder daselbst auch Jeder vor seinem hauß vnd hofraitin, die sauber der statt ordnung Vnd satzung nach, schuldig Zu halten, wie Ainer gemainen täglichen offner **<240 r>** wandelgaßen vnd strassen nutz wegen versehens Rechtens Vnd der Statt ordnung gezimpt Vnd gepürt, Pej Vermeydung erkhennter Rugung.

Item, So gehört der platz vsserhalb deß Krottengrabens, von Desselben grabens gefüerte Mauren, Von der Claynen brückhen an biß An den Bach, Vnd hinhinder, biß an Curlin bad garten, der Statt Aigenthumblich Vnd Ainig Zuo.

So hat auch Inn den alten Vnd Newen Vorstetten Niemandt Ainiche sondere Dienstbarkhait noch gerechtighait, vff Vnd Inn Disen gemainer Statt gaßen Vnd strassen, Dann allain neben dem gemainen wandel Von Vnd Zuo **<240 v>** den heusern Vnd schewren Zuo faren, Zu gehn, Zu treiben Vnd Zu tragen.

Eß soll auch Niemandt, wer der sey, frey oder Vngefreyt, Inn allen Vorstädten, ainichen Baw, Clain noch groß, Wie der Immer fürgenommen möchte werden, Weder vf sein Aigen noch Andern grundt, one Zuforderst Zulassung Vnd erlaubens der herrschafft württemberg Vnd dann Burgermayster, Gericht Vnd Raath alhie, nit thun noch machen, bey straaß gegen der herrschafft Zehen Pfundt heller, Vnd der Statt Rugung fünff Pfundt heller an gemaine Statt geben, Vnd nichtz destoweniger schuldig sein, Denselben **<241 r>** Baw alßbaldt wider Hinweg Zu thun Vnd damit Meniglich on schaden halten.

10-08 Hühner- und Viehhaltung in den Vorstädten

Wie sich alle vorstetter mit vych, hiener vnd Anderm vnderschidlich halten sollen.

Zu wissen, Das vff Montag Nach Valentinj, Anno etc Zwaintzig Achte, Vogt, Burgermaister Vnd Gericht diser Statt, sich altem herkommen nach, geaindt, gesetzt,

geordnet vnd beschloßen, Ainmündig haben Vnd wöllen, Welcher Inn den Vorstätten, Die Müller oder Ander, wer die seyen, hiener, Alt oder Jung, Welte haben Vnd halten, Der oder die sollen **<241 v>** die der Alten satzung nach haben Vnd halten, andern Vnd ainem Jedem one schaden. Were aber, Das Ainer Derselbigen hiener vf dem seinen In garten, Wisen oder Äckhern schädlich ergreifen Vnd fünden würde, mag Ain Jeder dieselbig Verscheüchen, erwerffen, Erschlahen vnd vmb bringen, Vnd doch dieselbigen hiener, Es were Ainß oder mehr, dem so Zu gehörig Inn sein behausung werffen oder Legen. Doch staat solchs vff wider abkünden, deren von Biettigkhaim, so es nit erlitten mag werden, gar Kains Zu gedulden, Wie dann Vor alter Auch mit solchem Vorgedüng geschehen. **<242 r und v: leer, 243 r>**

Der Hüenner halber In den Vorstetten.

Zu wissen, Alß sich vor vogt, Burgermayster, Gericht Vnd Raath, die Innhabere der güeter, so Nahendt an baiden, der Vndern Vnd Auch der vorstatt Vorm Brunnen thor, Dartzuo der Ziegelhüttin Vnd baiden, der Ober Vnd Vndermühlin, ligendt, haben beschwerdt Vnd erclagt, ab denen so Inn solcher Vorstetten gesessen, Auch baiden Müllern Vnd Ziegler, wie sie wider alt herkhommen, Jre güetere, besömbt Vnd Vnbesömbt, mit Jren hienern, so sie wider der Statt alte satzung Vnd ergangen beschaid, täglich vnd beschwärllich verwüesten theten Vnd damit ain Newe Vnd selbs erfundne Servitut yeben Vnd Prauchenn wöllten mit Pittlichem Anrieffen, Solches Pej Jnen der Statt satzung, ordnung Vnd vor Alter deßwegen gegebenem beschaid nach Abzuschaffen. **<243 v>** Daruff dann die Erstlich Inn der Vnder Vorstatt Vnd auch die Vorm Brunen thor Vermainten, sich der Statt satzung gemeß, mit den hiener gehalten haben, Vnd dann auch die Inn der eysserstenn Bruckhen Vorstatt Vermeldeten, Jnen hüener, gleich den andern Vorstettern Vnd Müllern Zu gestatten Vnd nit Zu versagen sein. Aber Dargegen die beschwerdten, mit mer aller handt vßführung, Vnd altem herkhommen, Vermainten Nain. Das Demnach vf baiden thailen begerten endtschaidts, Vnd *declaration*, Vogt, Burgermaister, gericht Vnd Raath, vf baiderseitz gnugsamer, Auch verhörung etlicher alten, Vnd andern Documenten Vnd dann deßwegen hievor Auch ergangen endtschidt Vnd gegebenr maß Vnd ordnung, Auch Eingenommen Augenschein, dise volgende Verrer Erkanndtnus, endtschaid Vnd **<244 r>** erklärung gethaun Vnd geben, Nämblichen:

Wöllen die, so Innwendig der vnderthorstatt, Vnd dann die Vor dem Brunnen thor, Auch Müller Vnd Ziegler, hiener vor Jren heusern, hoffraitin Vnd gassen lauffen haben, So soll dero Jeder Vnd Jede, nit mehr noch weyter haben, Dann nach gelegenhait, Zeit, Vnd sachen von Vogt, Burgermayster, gericht Vnd Raath, erlaupet würdet, doch den beschwerenden Vnd Jren Anligenden güetern one Ainiche *Servitut*, schaden vnd Nachtail, Vnd die selben hiener an Fligeln beschrauten, das die Inn die höhin noch Vber Zeün nit fliegen mögen. Dartzuo auch sie, beclagten Vnd Jre Nachkhommen, die Zeün Vmb Jre heuser Vnd garten mit thül, steckhen oder geterten Zeynen, so eng Vnd hoch machen vnd halten, das Kaine hiener hinuber

oder hindurch mag, noch den güetern Zu schaden Kommen, Pej der gemain vffgesetzter Statt straff, **<244 v>** Vnd buoß, Vnd hieneben Auch Jedem Erlaubt sein, die hüener vsser vnd ab seinem gut Zuo schaichen Vnd Zu treiben, wie Ainer Kan vnd mag, dardurch sein schaden Zu weren. Vnd ob hiemit ain solcher, ainem ain huon oder mehr vf seinem gut beschedigen oder gar todt werffen würde, soll (Dieweil es nit vich, wie ander vich, Vnd also geriegt mag werden) damit Kainer gefrevelt oder etwas verwürckht haben, damit geliebten Gemains Nutz wegen die güetere Verwaret, unverwiest Vnd wider Alt herkommen, ainer an seinem Aigen gut mit Ainicher thetlicher dienstbarkhait Vnd Newerung nit beschwerdt, sonder Jedes gut ordenlich Inn guter nutzbarer hut, der Statt ordnungen vnd satzung nach, wie von alter herkommen Vnd geybt worden, behalten werden.

10-09 Hühnerregelung der Neuen Vorstadt vom 3. März 1532

Aber die Inn der Eussersten Vnd Newen Vorstatt sollen Kaine hiener Vmb noch **<245 r>** vf Jren hofraitin noch Allmainden halten noch lauffen lassen, Pej der hievor benannter straff ains guldins, so oft ainer oder mehr hueruber Rugbar erfunden, sambt erstattung des schadens, so Ainem Dardurch mit hiener, Inn seinem Anligenden gut beschehen, Sonder soll Jr Jeder bei der alten satzung Vnd dem alten Verbot pleiben. Alß erstlichs mit dem Verding Vnd vnderschid, alhin Zu bawen, vergundt worden, Das sie solcher massenn, Kaine hiener halten noch lauffen sollen lassen, Also das Je Ainer dem Andern, vff all obgemelt weg vor schaden, Nachtail beschwerung vnd Newerung, gemains geliebten Nutz Vnd Erhaltung aintrechtig Burgerschafft wegen Pleiben vnd verhüeten lassen soll, Welches Endtschaidts, **<245 v>** Vnd Erclärung sich Kain thail weyers Verweigert, sonder also darbey Pleiben lassen, Actum den dritten Martij Anno Dominj etc Fünfftzehenhundert dreissig Zwaye. **<246 r>**

10-10 Stadtrechte in den Vorstädten

Was gemaine Statt vnd Burgerschafft für Recht, gerechtighait vnd dienstbarkhait In den Vorstetten haben.

Gemaine Statt Vnd Burgerschafft haben ain gemainen offen wandel Vnd weg Inn der Klüngen, Von Thoma Zimmermans hauß Vnd Claynen bruckhen an, Vnd daselbst Ab vnd Ab, Zwischen den heusern, schewren Vnd der Metterbach, biß Zu der grossen brückhen, denselben Zu all gemain Nutzlicher notfäll, Vnd dann auch, Zu der gemainen Vischsatz Zu gebrauchen, deßwegen die Innhabere selbiger Daran staussender heuser, schewren, ställ Vnd gebew schuldig sein, den selben weg Vnd Platz, von solchen Jren gebewen an biß an die Bach, an dasselbig gestadt deß **<246 v>** neuen geweyterten Vnd gemertten grundts anwurffs wegen, Pej newlicher Jar beschehen, gantz offen vnd unverbawen, Auch vnbesetzt mit Weydach oder Andern Bömen, Dartzuo unverlegt Vnd Vnumbgebrochen, sonder Zue Ainem guten waasen, Vnd one erhöcht Zu lassen, Vnd damit Auch daß wasser desto baß Inn Allweg

daselbst sein vßlauf Vnd schwall, one nachtail der bruckhen Vnd gemaine Statt Vnd burgerschafft vff all notfäll Jr hergebrachte vnd Aigenthumbs gerechtighait, mit guter gelegenhait haben Vnd gebrauchen mögen.

Es seyen Auch die Jnnhabere der heuser vnd der schewren daselbst hinab schuldig, Jeder gegen dem Wasser ain thürlin Zu stellen Vnd Zu haben, Vnd Jnn **<247 r>** fewers, wasser Vnd ander gemainer Statt Vnd Burgerschafft not fäll offnung Vnd wandel, Dardurch Zum Wasser Zu geben, Alles Vnd Jedes, Pej Rugung Zway Pfundt Vnd fünf schilling heller, so offft hiewider von ainem oder mehr anderst gehandelt, gehalten oder geüebt, gemainer Statt Zu geben, Jnn gedenckhung, das Anfangs dahin Zu bawen, Anderst nit dann mit solchem fürgedüng, von der Obrighait gemains Nutz Vnd Burgerschafft not wegen, Vergundt Vnd Zugelaßen worden, Vnd auch sich vber die Zwen hievor bedingte schuch brait, mit dem Anwurff gemehrt Vnd Zugelegt hat, wie der Augenschein gipt, Vnd von alten Vrkhundtlich Bericht worden. **<247 v>**

10-11 Pflege öffentlicher Bauten

Statt Mäuren.

10-11-01 Stadtmauern

Die Statt sambt deren eingefassten thüren, thoren, Zwingel, Vnd demselbigen mauren, mit den Rundelen steet vf gemainer Statt Biettigkhaim Aigenthumb grundt Vnd boden.

Deßwegen So hatt auch gemaine statt die drey thorheuser, Nemblich Pej dem Ober, Vndern Vnd schürgen thoren allain Vnd sonst Niemandt Zu nießen, Zu gebrauchen Vnd Jrs gefallens Zu verleyhen Vnd mit Nutz gemainer Statt bewohnen Zul assen.

Alß auch vor alters Pej dem Brunnen thor ain thorhauß gestanden Vnd von gemainer Statt Vnd ge- **<248 r>** mains Nutz, Notturfft vnd gelegenhait wegen, mit der herrschafft bewilligung Abgebrochen Vnd solch thor Zu gemainer Statt besserer Verwarung verwendet Vnd gepawen worden, hat gemaine Statt dasselbig abgebrochen thorhauß auch allain genossen Vnd deßwegen mit solchem Abbrechen Jr Alt recht hiemit nit begeben noch verzigen.

So hatt die herrschafft die thürn Zur Malefitz venckhnus Vnd Zu Andern Buößen vnd straffen, Auch Burgermaister, Gericht Vnd Raath, Zu erhaltung Jrer Burgerlichen *Municipalien*, Eehafften, Rugung Vnd buossen den sibelten Auch fünckhlins vnd frickhlins thurn alß ain burgerliche gefencknus, Wie von alter herkommen, Zu gebrauchen. **<248 v>**

Vnd hat die herrschafft Würtemberg von alters Vnd biß anher solche fenckhnusthurn, dero diser Zeit vier seyen ann der Stattmauren, Jn Baw wesen vnd Besserung,

Dartzu Alles das Zu der Malefitz Vnd Verwarnuß der gefannngen gehört, Jnn Jrer herrschafft Aigen Costen erhalten. Daran haben die gemaine Burgerschafft Vnd Vnderthonen Jnn Statt Vnd Ambt Ain Zimblichen fron, Jrem gemainen Ambtschaden nach, mit der fuor Vnd handt, wie Ain Jeder gemenet Vnd gesessen, Zu Steur gethaun, Vnd des niemandt dann die Priesterschafft, Ambtleut, Stattschreyber, Bittel, thorwarter, Veldtschützen Vndt thurnbläser gefreit worden.

Dartzuo hochermelte Herrschafft die Stattmauren, daruff dero Ampt, Casten Vnd Kelter behausungenn standen, **<249 r>** so weit die der Stattmauren begreifen, Jnn besserung Vnd wesen, Jnn Jrem Costen erhalten, Dartzuo gemaine Statt Vnd Ampt Jr fuohr vnd handtfrohn gethaun.

Was an der gemainen Statt Vnd Zwingel ,Auch gefüetterten graben, Mauren, Rundelen, thoren Vnd derselben heusern von alters her gebessert oder daran ain Nider gefallen oder Abgehebt stuckh widerumb von grundt vff geführt Vnd gemauert worden, Daran hatt die herrschafft württemberg Vnd von Alters vnd biß anher der Köllin Vnd Axt Jnn Jrem Costen belonet Vnd dannocht dartzuo Vor etlichenn Jarn der statt ain New Vngelt, allß ainem Clainen stättlin, Zuo Ainer Zuobuoß, geben Vnd Niessen Vnd empfahen lassen, Das Vberig daran haben Statt Vnd die Ambtz **<249 v>** fleckhen, mit Ainander, Jrem gemainen Ampt schaden nach, neben Jrem darZu gethanem Zimblichem gemainem handt vnd fuorfron dienst.

Wa aber ain Burger Vnd ain Einwoner, Er sej Gaistlich oder Weltlich, gefreit Vnd Vngefreit, ain Vverbaw vber die Stattmauren von alters her gehapt oder fürohin Ainem ain Vber baw one Nachtail gemainer Statt Vnd dem Ampt, Auch der herrschafft vergundt vnd Zugelassen würdet Vnd also selbiger enden, Vnder solchen Vbergebewen, an der Stattmauren etwas Zu bessern oder von Newem Vom grundt vff Zu bawen, fürgenomen, so ist derselben Jeder, von seins Vverbaws wegen schuldig, so weyt sein Vverbaw dem Abmessen Vnd Abrechnen nach raichet, den dritten thail, Doch Allain was vf die Köllen gangen, Zu geben, **<250 r>** Vnd Zu bezalen, Wie dann darvor diser Vbergebew wegen weyter mit sonder Bawordnung Vermeld und auch geschehen Vnd Vermerckht würdet.

Statt Vnd Ampt seyen auch Vnd Von alters her schuldig, mit gemainem Amptschaden der Statt thorwarter Vnd hieter heußlin, sambt den werren dafür, Jnn wesen Zu erhalten, Vnd wa vonöten, von newem Zu bawen, Dartzuo alles geschütz vf die Mauren Vnd thoren, (vsserhalb der handtrörn) mit Kraut Vnd Lot Vnd sonst alles Anders, so Zu der wöhr gehörig, nichtz darvon gesündert noch Außgenommen, Wie Jedertzeit Pey der Statt die Noturfft erfordert oder Jederzeit von der herrschafft Württemberg gemainer Landtschafft brauch, Vnd feldt Zugs wegen vferlegt würdt, Zu haben Vnd Zu halten. **<250 v>**

10-11-02 Kirchtürme

Kürchen thürn.

Den Kürchthurnn seyen von alters Vnd biß anher Statt Vnd Ambt Alß ain gemainen Landt, Statt Vnd Ambt wachthurn Jnn gemainem Jrem Amptschaden, An allen schliessenden gebewen, den glockhen Zum Kürchen gelewt Vnd derselben stuel (so Jnn deß hailigen Casten erhalten werden) Jnn wesen Vnd besserung Zu erhalten schuldig.

Wann Vnd so oft aber daran ain grundt Vnd hauptbaw fürgenommen Vnd geführt würdet, So geben Vnd Zaln an dem Bawschilling der Statt Kürchen Pfleger Zu Biettigkhaim den halbenthail, Vnd dann Statt Vnd Ampt, Jn gemainen Amptschaden, den Andern halbenthail. Zu dem, so seyen gemaine **<251 r>** Burgerschafft Jnn Statt vnd Ampt schuldig, dem Ambtschaden nach, Zimblichen frondienst, Nach dem der Baw groß oder Clain, oder vff ain oder mehr Jaren weren würdt, mit der Handt Vnd Fuor, ain Jeder wie er gesessen Vnd gemenet ist, Zu thun.

10-11-03 Erhaltung von Stadtgräben und Wällen

Stadtgräben vnd Wähl zuerhalten.

So seyen auch von Alters her Die gemaine Burgerschafft Vnd Vnderthonen Jnn Statt Vnd ampt dem gemainen Amptschaden nach schuldig, alle der Statt graben Vnd Wähl, so Jetzunder gegenwürtig oder Könfftig, weiter oder mehr von newem von der Statt notturfft nach Zu machen fürgenommen oder von der herrschafft württemberg von Obrighkheit wegen bevolhen Vnd beschaiden würdet, Jnn fron mit der **<251 v>** handt Vnd fuor, vf vnd vßzuführen, vfzusetzen, vfzutragen Vnd Jnn allweg die Jeder Zeit vffgeführt, vßgespüelt Vnd geraumpt, wie Not ist, Jnn wesen Zu haben Vnd Zu halten. Vermög deßwegen ain sondere gemaine beschehene AmptsVergleichung, Wie hieunden Inseriert, Volgen würdt, Vnd Jst deß niemandt gefreyt, Dann die Pfarrhern, Ambtleuten, Burgermaystern, Stattschreibern, Schuolmaister, Mesnern, Statt Vndt Dorffknecht, Thorwarter Vnd thurn bläser. **<252 r>**

10-11-04 Gebäude über den Stadtmauern

Wie es mit gebewen vnd andern an vnd vber die Stadtmaurn gehalten soll werden.

Es hatt Niemandt, Wer der sey, Ainiche Recht, gerechtighait noch dienstbarkhait, Vf oder Vber oder an oder durch die Stadtmauren, Zwinger oder graben, Jnn Ainichen weg etwas Zu bawen, Zu richten, Zu stellen, Zu brechen, Zu laiten, Zu schitten oder Zu fällen, Auch Kaine ein oder Vßgäng Ze machen, Welcherlay weiß vnd gestalt Immer das geschehenn möchte. (Es möchte dann ainem etwas, solchs der herrschafft, gemainer Statt vnd Ampt, Auch der Stadtmauren Vnd An der weere, one schaden, Mangel Vnd Verhünderung, doch mit wissen, willen Vnd Erlaubung Jeder Zeit Vogts, **<252 v>** Burgermaister, Gerichtz, Raaths, Vnderganng Vnd verordneten Stattwerckhmaister, der Statt satzung Vnd ordnung nach, mit seiner bedingter Maß

Vergundt werden) Alles Vnd Jedes bey Straaf der herrschafft, Vnd dann der gemainer Statt Rugung, Jrem alten herkhommen nach, fünff Pfundt heller, Würtemberger werung Zu geben, Vnd nichtz desto weniger dartzuo denselben baw, vf sein Costen, wider hinweg Zu thun Vnd vmb den damit der herrschafft, gemainer Statt Vnd Ambt Zugefügten schaden, Nachtail Vnd Mangel, nach erkhandtnus Vogt, Burgermayster, Gericht, Vnd der Verordneten werckhmeister Ain Abtrag Zu geben schuldig sein, Wie Versehens Rechtens, gemains Nutz wegen Recht Vnd Pillich. **<253 r>**

Jtem, Die alte solche vor Jaren Zugelassne gebew, so hievor allain mit stockh Vnd gübel, wenden, Auch gestellten läden, fenster, Lufftlöchtern, Wasser Rynnen, haimbliche gemach Vnd deßgleichen, Vber vnd an Vnd auch durch die Stattmauren gebawen, gerücht, gestellt Vnd noch gegenwürtig standen, sollen Jnn Allwegen von den Jnnhabern der herrschafft, gemainer Statt Vnd Ampt, auch gemainem Nutz Vnd Burgerschafft, der Statt Jeder Zeit, satzung, ordnung, beschaid Vnd der Notturfft nach, (wie Auch versehens Rechtens Pillich) one schaden Vnd Nachtail gehalten, Vnd versehen werden, Pej obgemelter Peen Vnd Rugung, Auch Erkanntnus deß Abtrags. **<253 v>**

Aber Die treüff, so one Stöckh vnd gübelwend, sonder allain mit Sparren vber die Stattmauren Vnd gleichwol Vor alters, Doch wider der Statt ordnung gericht worden Vnd noch, (Vber oft beschehen Angelegt gebot) Entgegen seyen, sollen gemain Nutzlicher Notturfft Vnd wachenden schadens wegen, Alß baldt vnd Auch Jnn Crafft ains hievor deßwegen ergangnem Vnd gegebenem endtschaidtz, auch mit dem Ampt beschehener vnd getroffner Vergleichung, Pej vffgesetzter Rugung, Zehen Pfundt heller, gemainer Statt, Zuo Jrem gemainen Stattmauren Bawkosten Zu geben, Hinwegkh gethaun, Vnd die selben gevärliche wachende schäden, alß Paldt mit stockh oder gübel wenden, Der Statt ordnung, satzung, gegebenner maß Vnd beschaid nach, vber die Stattmauren, **<254 r>** Vberstossen Vnd Jnn allweg, one der herrschafft, gemainer Statt Vnd Ambt, Auch Burgerschafft schaden Vnd Mangel verwendet Vnd wider Verbessert werden. Vnd wa auch die Zeit her der Vermelter ergangner endtschidung Vnd vergleichung hierwider durch Ainß oder mehr versaumung Vnd Vngehorsam, Der herrschafft, gemainer Statt vnd Ampt, auch Burgerschafft an der Stattmauren Ainicher schad, Nachtail Vnd Mangel erfolgt, soll Ain Jeder solcher Versaumer Vnd Vngehorsame, gegen der Herrschafft, drey Pfundt heller Zu straaß, Vnd der Statt fünff Pfundt heller, Vndt dann den Abtrag nach Erkanntnus Alß ob verwürckht haben.

Alles solches Vnd Jedes mit Vnd Jnn Crafft deßwegen hievor gesetzten **<254 v>** massen vnd herunder ergangen endtschid, bevelch, Vertrag Vnd vergleichung, Wie die von wort Zu wort, den *Originalien* alß Vidimiert, *Auscultiert*, gleich lautend vnd richtig, wie Nachvolgt, hiemit *Inseriert* sein, Nämblichen,

10-11-05 Entscheid über die verfallenen Stadtmauern vom 12. Juli 1529

Ferdinandt von Gottes gnaden, Zu Hungern, vnd Behem etc. König, Jnfant Jn hispanien, Ertzhertzog Zue Österreych, Hertzog Zuo Burgundj vnd Zu Würtemberg etc.

Getrewer Lieber, Wir haben vnser Vnderthonen, Burgermaister, Gericht Vnd Raath Zue Biettigkhaim, an Vnsere Statthalter Vnd Regenten Jnn Würtemberg, Jre Nidergefallen Stattmauren halb gethaun Suppliciern sambt dem Bericht Jnnhalt Vernomen, Dieweil nun die fleckhen, Jnn das Ampt Biettigkhaim gehörig, mit der Statt <255 r> bißher, so lang sie Jnn das Ambt gehörig gewesen, Die Stattmauren, thoren, Werinen, Zwüangel Vnd graben haben helffen bawen Vnd solche Verbawung Jm Amptsschaden, DarJnn es Vmbgelegt, Jrs gebürenden thails, one widerredt bezalt, So Jst Vnser ernstlicher bevelch, Du wöllest mit den Jm Ampt Verschaffen Vnd sie dartzuo halten, Das sie der Statt an widerbawung der Nidergefallen Stattmauren, nach Jr Angebür, wie bißher helffen mit der fron Vnd sonst bawen, Daran beschicht vnser Mainung, Geben Jnn Vnser Statt Studtgarten, den Zwelfften July, Anno etc Zwaintzig Neüne, Vnser Reiche Jm Dritten Comissio dominj Reg[is] Jngsillio.

Vnserm getrewen Ambrosio Sparn, vnserm Vogt Zu Biettigkhaim. <255 v>

10-11-06 Vertrag zwischen Bietigheim und Löchgau von 1531

Kundt vnd wissenhait Sey Allermeniglich, Vnd alle die Jenigen, so disen brieff Immer Ansehen oder hören lesen, Alß Spann Vnd Jrrung erwachsen seyen, Zwischen den Ersamen weysen Auch Erbarn Burgermayster, Gericht Vnd Raath der Statt Biettigkhaim an ainem, Vnd Schullthaissen, Gerichten Vnd gemainden Zu Baiden Jngerschen Vnd Lechtgew, Biettigkhaimer Amptz Am Andern thail, der gefallen Stattmauren halb, Vnder deß frickhlins thurnn, also das die von Biettigkhaim Vermainten, gemelte Amptzdörffer schuldig sein, dieselbigen gefallen Stattmauren, (Jnen Alß Jr Ambtz statt) helffen widerumb vffzurichten Vnd Zu bawen, Jnn der gebür Vnd Anlang, wie sie dann biß anher, alle der Statt werrinen, Thurn, thorwerren, Mauren, Zwingel Vnd graben hetten helffen Jnn Baw Vnd Besserung halten. Deß sich aber Vermellte Amptz- <256 r> dörffer geobert, Vermaindten solche noch ander gefallen Mauren oder Neue Mauren vffzurichten Vnd Zu bawen nit schuldig sein etc. Welcher Jrrung Vnd spann, baidthail dantzumal für das Stattgericht Zu Studtgarten, Rechtlich betagt Vnd erschienen, Vnd etwann weit Jm Rechten füngangen, Doch noch vff heut dato Vnendtschaiden gewesen. Vnd sich dann hieneben auch Zwischen Vermelten thailen weyter Jrrung oder Landtsteuer halb, Zugetragen, Also das die Angeregte Ambtzdörffer Vermainten, gegen der Statt, mit der Landtsteuer, Vberladen sein etc. Damit aber Vnnötig Cost, weiter Rechtvertigung Vnd widerwill hier Jnn erlassen piben, haben sich vf Heut, dato diß brieffs, die von Biettigkhaim Vnd Löchtgew, gegenainander bessers bedacht, <256 v> Vnd mit

sonder Hilff der Ersamen Bernhardten Treuttweins, diser Zeit Zalmaister Jnn Würtemperg, Ambrosj Spar, Vogte, Vnd Sebastian hornmoldts, Stattschreybers, alle Zu Biettigkhaim, mit Jrer aller guter wissen Vnd willen Vnd Annemen, solcher Jrrtung Vnd spenn, Nachvolgender weiß gütlich Vnd freundlich mit Ainander geaint, Vnd vertragen.

Erstlichs, So haben die Burgermaister, Gericht vnd Raath der obgemelten Statt Biettigkhaim für sich vnd Jre Nachkommen, Zu hinlegung Vnd Ainigung der obvermelten Spenn vnd handlungen Vnd vmb mehr Nachbaurschafft willen, sich gutwillig begeben Vnd Angenommen, Denen von Lechtgew Jren thail, so Jnen Zue Diser Zeit, an dem Baw, der Nider gefallen Mauren, gebürt hette, Zu geben nachzulassen, Doch mit dem fürnemblichen geding Vnd Vorbehalt, **<257 r>** ob sich Innerhalb sechs Jarn, die nechsten nach Ainander kommendt, begeben, das sie von Lechtgew Vnder Ain andere Herrschafft Vnd vom Ampt Biettigkhaim Kommen würden, So sollen Alßdann Die von Lechtgew oder Jre Nachkommen, der Statt Biettigkhaim für solchen Angezaigtenn Paw schuldig sein Zu geben, Zehen guldin genemer Landtswerung, Nämlich die Zwen vff nechsten Sanct Martins tag, vf Jeden fünf guldin, biß die Zehen guldin bezahlt Vnd vßgericht werden, one widerred Vnd Eintråg Menigclchs, Vnd hinfüro Zu öwigen Zeiten sollen die von Lechtgew Vnd Jre Nachkhommen, so lang vnd sie bey dem Ampt Biettigkhaim Pleiben, der Statt Biettigkhaim Zu helffen schuldig Vnd Verpflicht, alle Jr Statt werrinen, Mauren, Thurn, Thor, Thorheußlin Vnd Zwingel vnd Anders Zu der wehr gehörig, **<257 v>** Daran nichtz gesöndert noch vßgenommen, Jnn Allweg Jnn guten wesentlichen Bawen Vnd besserung, wie es Jeder Zeit Die Not Vnd gelegenhait deß Baws erhaischen Vnd erfordern würdt, Zu haben Vnd Zu halten, Jnn der gebür Vnd Anlag, Wie sie Von Lechtgew mit der Landtsteuer Anligen, one all widerred, Vnd menigclchs Verhündern.

Verrers Vnd hergegen, so Haben die von Lechtgew für sie Vnd Jre Nachkommen, sich gegen Der Statt Biettigkhaim gutwillig begeben, gewilligt Vnd Angenommen, Das sie wöllen Die Landtsteuer Vnd Ander gemain Vmbschläg Jnn der Anlag, wie sie bißher, gegen der Statt Vnd Ampt, gesessen, Vnd die geben Vnd gericht haben, hinfüro Also weyter (sovil Vnd Jnen Zum Würtempergischen thail daran gebürt) anligen, geben vnd Raichen, Jtem, So haben sich die von Biettigkhaim auch hier- **<258 r>** Jnnen Jrs weg Zolls halb gegen denen von Lechtgew vsser guter Nachparschafft begeben vnd gewilliget, Wann hinfüro ain Einwoner Zu Lechtgew, Pej denen von Biettigkhaim Kalg, Ziegel, sandt oder Vngevarlich ain sackh oder Zwen mit Korn oder Ain halben Aymer weins oder sonst etwas Vngevarlichs holet Vnd herauß füreret oder Jnn Kriegs leuffen, so sie flehung weiße Zu Jnen faren, so sollen sie von der Statt wegen, Kain Zoll Von Jnen Nemen, oder aber Wann sie Zimmer Holtz oder sonst geladen geschürr, Es seyen Karren oder Wägen, führen, sollen sie von Lechtgew Vorzollen, wie Ander, Doch hier Jnnen denen von Biettigkhaim, Jnn Allweg gedüngt Vnd Vorbehalten, Ob Vber Kurtz oder lang Zeit, sich begeben würde, das der fleckh Lechtgew von der herrschafft würtemperg Vnd der Marggraffschafft

Abgethailt Vnd gesündert würde, <258 v> So sollen Alßdann allain die Württembergischen Jm fleckhen Lechtgew geseßen, obgemelts Zolls gefreyt sein, Oder ob sich auch begeb, Das der fleckh gar vsser der herrschafft handen Vnd Vom Ampt Biettigkhaim Kommen würde, so sollen Alßdann die von Lechtgew mit dem Zoll, alß ob, Verrers nit mehr gefreyt, Sonder diser Articul Absein, Vnd die von Biettigkhaim mit haischung Vnd empfangung Jrs Zolls, wider Zu Jren alten gerechtighaiten stahn, Vnd sollen also hiemit obangezaigte Rechtvertigung, Jrrung, Vnd Speen der Mauren Vnd Landtsteuren halben, Zwischen der Statt Vnd dem fleckhen Lechtgew vffgehaben, todt Vnd Ab, Vnd derohalb gantzlich mit ainander gericht, geschlicht Vnd Vertragen sein, Darumb auch baide thail ainander Pej Jren Gerichtz, Raaths Vnd Amptz Pflichten, für sie Vnd Jre Nachkommen, Zugesagt, <259 r> Vnd versprochen haben, Hiebey Vngewaignert Zu bleiben, Alles getrewlich Vnd Vngevarlich, Deß alles Zue warer gezeugkhnus, Vnd offem vrkhundt, So haben baide obgemelte thail, diß Jres guetlichen Vertrags, von obgemelten Dreyen Verwülkhurten Vnderthädinger brieflich schein, Vnder Jr Jedes Aigen Jnnsigel Ververtigt, begert, Welcher Dann Jnen Vf Jr Vleyssig Pitt vnd bege, mit Zwayen brieffen, Jedem thail ainer Zuhanden, gleichs Lauts, mit obgemelter Bernhardt Treutweins, Ambrosj Spar, Vnd Sebastian hornmoldts, der Vnderthädinger, Jr Jedes Aigen Angehenckhten Jnnsigel, Doch Jnen vnd Jren Erben, Jnn Allweg one schaden. Geben vff Donnerstag nach dem Sontag *Misericordia* dominj, Nach der geburt Christj, Vnsers Ainigen haillandts, Alß man Zalt, Fünfftzehenhundert Dreissig Vnd Ain Jar. <259 v>

10-11-07 Entscheid im Streit zwischen Bietigheim und Ingersheim

WJR, Ferdinand, Von Gottes gnaden Römischer Köng Zu allen Zeiten, mehrer deß Reichs Jnn germanien, Zu Hungern, Behem, Dalmacien, Croacien, etc König, Jnfant Jnn hispanien, Ertzhertzog Zu Österreich, hertzog Zue Burgundj. Zu Württemberg etc. Grave Zu Tiroll, etc. Bekennen öffentlich mit disem brief, Alß sich Zwischen vnsern getrewen, Burgermaister, Gericht vnd Raath Zu Biettigkhaim an Ainem, Vnd den von Jnngerschen am andern thail, von wegen deß Amptschadens, Auch der Landtsteuer, Vnd deß Bawcostens, Jm Neün Vnd Zwaintzigsten Jar nechstverschinen, Ann der Stattmaurn Zu Biettigkhaim vffgeloffen, Spenn Vnd Jrrung gehalten, Derhalben sich baiderseits Vor Vnsern Statthalter Vnd Regiment, disen endtschaid geben haben, das die von Jnngerschen Jm Amptschaden Zu Biettigkhaim, wie sie Anfengklich, Pej Regierung hertzog <260 r> Vlrichs, darein Erkenntt seindt, beleiben, Vnd darauff Jr Angebür, an dem obgemelten Bawkosten der Stattmauren Vnd Andern Dergleichen beschwerden, Jnn gemain Amptschaden gehörig, Jetzt vnd fürohin Zu tragen, Zu leyden Vnd Zu geben schuldig sein sollen, Vnd sovil die Landtsteuer belangt, Dieweil sich derhalb hievor aigentlich vrkundigt Vnd daruff beschaidt Vnd bevelch geben Jst, Das es Pej der Anlag die geschehen Vngeendert pleiben, Das es dann nochmals darbey beruowen, Also das die Von Jngerschen solche landtsteuer, Auch wie sich gebürt, geben vnd Raichen, Vnd soll Jede Parthej, Jren erlitten Costen Vnd schäden, für sich selbs tragen, Zu Vrkundt diß brieffs, mit Vnsers Fürstenthumbs Württemberg Anhangenden Secret Jnnsigel besigelt, Vnd den von Biettigkhaim, vff Jr erfordern,

Vnd begier Geben In Vnser Statt Stutgarten Den sibend und Zwaintzigsten Juny, Von Christj geburt Fünfftzehenhundert Dreissig Vnd Zway Jar, Vnser Reiche deß Römischen Im andern, Vnd der Andern aller Im sechsten Jar. <260 v>

10-11-08 Vertrag zwischen Bietigheim und beiden Ingersheim von 1533

Zu wissen Vnd Kundt gethaun, Alß Zwischen Schullthaissen, gericht vnd gemaindt Zu baiden Inngerschen Vnd Lechtgew an ainem, Vnd Burgermaister, Gericht Vnd Raath Zu Biettigkhaim Am Andern thail, deß Ambtschadens wegen, mit Bawung Vnd erhaltung Statt mauren, Vnd deßwegen bey hertzog Vlrichs Vnd Jetzunder widerumb Von der Römischer Hungerischen Vnd Bayhemischen Königlicher Maiestet Vnsers allergnedigsten herrn Regierung Zue Stuedtgarten, Endtschaidt ergangen, Auch hieneben ain sonderer Vertrag Vnd Vergleichung gegen denen von Lechtgew gemacht, Vnd vfgericht worden, Vnd Aber Volgendts Im Vmbschlag deß Ambtschadens von vermelten Ambtzdörffern gegen Burgermaister, gericht Vnd Raath Zu Biettigkhaim angezogen Vnd für beschwerlich fürgewendt worden, Wiewol Zwischen Jnen baiderseits deß Ambtschadens, auch Bawung Vnd Erhaltung der Stattmaurn, thor, Zwingel, graben, der werren Vnd Ander werrinen, <261 r> Ain endtschaidt ergangen Vnd Vergleichung gemacht worden, Dem sie Jro thails wöllten Vnd begerten würcklich Vnd Vnwaigerlich nachzusetzen. Aber Dieweil Dannocht Inn der Statt Etliche Burgerheuser Vnd schewren, auch lufft, liechter Vnd fenster gebew An, Durch Vnd Vber die Stattmauren, mit treüff, wünckhel, hof, Kuchin, gassen Vnd Andere Außgiessende, Auch feldtwasser Vnd wuost, Dartzuo Haimliche gemacht, Vnd mit Vnordenlichem halten Der Stattmauren, Zwingel, Vnd graben, Zu täglichem wachenden schaden dem Augenschein nach, biß anher gehalten Vnd noch Hielten, Welchs beschwärllich Vnd versehens Rechtens, Auch wider den gemainen Nutz, Jrs Vermainens, solchs Künfftiglich Im gemainen Amptschaden Jrs thails nit Zu endtgelten haben.

Jtem Wann auch Ain gemainer fron Vnd dienst mit der handt Vnd fuohr, <261 v> Zu bawung Vnd erhaltung der Stattmaurn, Zwingel vnd graben bei der Statt, dem gemainenn Amptschaden nach fürgenommen, so weren die Inn der Statt mit selbigem fron Vnd Dienst, nach Pej Jr aigen Cost Vnd fütterung, Aber sie Inn Ambtzfleckhen, mit Jrer fietterung Vnd Cost Zu weyt gesessen Vnd deßwegen vsser Jren aigen seckhel Zeren müessten, Zu dem es Auch etwan mit solcher fron Vnd Diensten Vngleich mit der Arbait Zugahn möcht, Daß demnach merer richtigkait, gleichhait Vnd besserung deß gemainen Nutz, wie des notturfft erfordert, Auch Zu verhietung Künfftiger Jrrung Vnd weiterung, sich Ermelte Partheyen Zu allen thailen, mit hilff Vnd beysein Der Ersamen Fürnemen Vnd Erbarn Bernhardten treutwein, Zalmaister, Ambrosj spar, Vogt, Sebastian hornmoldt, Statt Vnd gemainer Ambtschreiber, Jeörg haaß <262 r> schullthaissen Zu Inngerschen, Vnd hans Kern, schullthaisß Zue Lechtgew, dahin Von allen ermelltenn thailen erbeten, diser oberzelter Vnd Angezogner beschwernuß Vnd Einred wegen, mit wissenden Dingen Vnd wolgeliebtem gefelligem Verniegen, gütlichen Vnd freundlich, mit Volgender

Vnderschiedlicher maß, ordnung Vnd beschaidenhait Verglichen, Nämblichen Was für gebew ann der Stattmauren oder daruber mit stockh oder gibel wenden, gestellte lufftlöcher, läden oder fenster, Jetzunder gegenwürtig gebawen Vnd Auch fürthin, one nachtail der Mauren von der Obrighkait mit seiner maß, der Statt satzung Vnd ordnung nach, Zu bawen erlaubt werden, sollen mit dem trauff, auch Wünckhel, hof Vnd Anderm wasser Vnd wuost Die selben gebewen von den Jnnhabern Der Jeder Zeit der Statt satzung Vnd ord- **<262 v>** nung nach, der mauren gemainem Nutz, Jnn allwegene schaden gehalten Vnd Versehen werden, Vnd wa Ainer oder mehr, schad, nachtail Vnd mangel hiewider durch ainiche dero Versomnus Vnd Vngehorsam der Stattmauer Vnd gemainem Nutz begegnen Vnd Zustahn würde, Das alßdann Jeder Zeit der Jnnhaber selben hauß, schewren Vnd hofraittin oder Vverbaws, Davon der schad also erwachsen Vnd Kommen were, schuldig sein soll, denselben schaden, nachtail Vnd mangel, Wie der sein möcht Vnd erfunden würdet, Nach Erkhandtnus Vogts, Burgermaisters, gerichtz Vnd verordneten Werckhmaister Zu wenden, Zu bekheren Vnd Abzulegen, wie Versehens Rechtsens, gemain nützlich Pillich Vnd Recht.

Die treüff aber, so one stöckh Vnd gibel **<263 r>** wend Vnd allain mit sparren vber die Mauren gerücht seyen, sollen wachenden schadens Vnd gemain Nutzlichen notturfft wegen, gantzlich hinweg gethaun Vnd Alßbaldt mit ainer stockh oder gibel wandt, der Statt ordnung, maß Vnd gegebenem beschaid nach, der mauren one schaden Vnd vberstaussen, Vß geführt werden, Vnd für sich selber Vnd one erlaubt der oberkhait von Kainem, wer der sej, ainicher baw, trauff, haimbliche gemach, noch Anders, an, neben oder Vber wünckhel, Kuchin, hof, gassen noch andere vßgiessende oder durch Die Stattmauren Vnd Zwingel oder Jnn derselbigen gräben geführt noch gericht werden, Pej sonder deßwegen vfgesetzter straaff.

Jtem Wa haimbliche gemach biß anher Vber die Mauren derselben Vnd dem **<263 v>** Zwügel vnd gräben Zu schaden gericht, sollen die abgeschafft werden. Wa aber dero Ains oder mehr one schaden der Mauren Vnd gemains Nutz von der Obrighkait Zugelassen soll dasselbig mit ainem guten stäckhlin Vnd geseß, Wol vber die Mauren hinauß Vnd Hündan Vnd Also geführt werden, Das von dem faall der Maur Kain schad Zustehn mög, Dartzuo Jm grundt mit Ainem gefaßten vßgemauerten lochen, Zwen schuch, von der Stattmauren hindan, mit ainer vffgeführten Mauren Vnd Vier schuch hoch, Vber den grundt, Vnd Jm grundt mit Werckhstuckhen Vnd blatten wol verküttet Vnd verspüntet, also verhaimssset Vnd Jederzeit geseubert werde, Das der Stattmauer Vnd gemainem Nutz Kain schad Vnd Kein sondern bösen gestankh Vnd geschmackh endtstehn möge. **<264 r>**

Wann vnd so oft auch Künfftiglich etwas an der Stattmauren Zu besseren oder Notturfft nach ain Hauptbaw fürgenommen würdet, so soll ain Jeder Jnnhaber selbiger Vbergebew, Doch Allain so weit sein Vverbaw begreiffet Vnd alda gebawen würde, schuldig sein, für sein Angebürenden thail, allain den Dritten thail deß vffgeloffnen bawsschillings der Köllen, so sich dem Abmessen vffgeloffen Costen Vnd

Abrechnen nach, an seinem thail vnd begriff erfunden Vnd treffen würdet, Zu steur deß gemainen Amptschadens Zu bezalen Vnd Zu erlegen, one widerred, Deßwegen Burgermayster, Gericht Vnd Raath, obgemelt Jeder Zeit ob solchem allem, wie Pillich, Vnd der herrschafft Vnd gemains nutz wegen, sich gebürt, Jr täglichs vffmerckhens Vnd sehens, mit gebürlicher straaß haben vnd halten lassen, Vnd dessen hiewider Niemanden Verschonen sollen. <264 v>

Jtem, Die Zu Biettigkhaim sollen fürthin Zu allen Zeiten mit guter fürsehung das veldt wasser von, Durch die Stattgräben Also laiten Vnd füeren, Damit dardurch kein grab mit dem feldtschleim Vnd griesß Verflößt Vnd verschlaimt, Sonder Vor solchem Auch anderm einschütten Vnd Einwerffen, auch allem Anderm wuost, verhüet werden, Also das die Jnn Allweg Jr tieffe Vnd Weytte haben Vnd behalten mögen.

Jtem Wann Vnd so oft auch fürthin etwas Jnn der Stattgräben ainem oder mehr, weyters Zu graben oder vßzuspielen Vnd Zu füeren oder ain Newen wahl vfzusetzen Vnd Zu schlahen, von Vnser aller gnedigsten herrschafft oder gemainer Statt, Jeder Zeit der leüff vnd Zeit, Auch der gräben Vnd Statt Vnd gemains nutz Notturfft nach, bevolhen Vnd fürgenommen würdet, <265 r> so soll Alßdann merer gemainer geliebter gleichait Vnd befürderung der Arbeit wegen, Jedem Jnnsonders sein Angebürenden thail, mit dem Meß vnd Abstich, der tieffe vnd weite nach, wie weit Vnd wievil ain Jeder daran graben, vßtragen, füeren Vnd vffsetzen solle, Dem gemainen Ampt schaden nach Zugethailt Vnd Vnder steckht werden, Damit die Statt vnd Jeder fleckh sein Angebür one Vortail Vnd one verdacht mit mündern Einreden Zu arbeiten haben möge, Vnd damit Alß dann daruff, Jeder thail sein Angebür, mit guter gleicher befürderung dester Ee Verfertigen möge, So soll Jeder thail mit Den seinen mit vßgethailten Rotten, Die Anschickhung vnd Außthailung thun, was Jeder Rott, mit der hawen ain Außgethailten Plätzen Zuarbeiten Vnd den Wievil ainem Kercher fert daran ain tag Zu thun gebürt, Damit gleichait geschehen, <265 v> Vnd nit Je Ainer vf den Andern, der arbeit sparen möcht, Also das Hiemit Jeder Rott sein tagmaß Zu Arbeiten Dargemessen, abgestochen Vnd vfferlegt werden, Vnd sich Kainer vsser seiner Rott von der Arbeit bey vffgesetzter straaß Abziehe, Aber Jnn Andern gemainen Amptzfron Vnd Diensten, mit der handt Vnd fuor, Zu Der Stattmauren, Zwingel, thurn, thorheuser Vnd Andern Werrenen, so die fürgenommen, soll Auch die Anschickhung geschehen, Das Allerthailen halb, dem Amptschaden nach, gleich vnd one Vortail gearbeit, geschafft, Vnd gefaren werde.

Vnd Dieweil die Burgerschafft Jnn der Statt Jre gebürende fron Vnd Dienst bey Jr Costen volbringen mögen, Aber die Ambtz fleckhen Zu weit von Jr Cost sein müessen, Deßwegen Zu guter Vnd desterwilliger nachparschafft, So haben sich die Zu Biettigkhaim, <266 r> gegen den Amptzleckhen dessen begeben, Welches auch die fleckhen Zuo Danckh Vnd willen Also Angenomen, Wann vnd so oft fürthin, ain solcher fron Vnd dienst fürgenommen, Das die Burgerschafft Jnn der Statt, Jr Angebürende fron Vnd dienst, Pej Vnd Jnn Jren Cost Vnd fütterung erstatten sollen,

Aber die handt fröner Vnd fuorleuten Jn Amptzleckhen sollen Zu morgen Vor Jrm vßgang vnd farn, dahaim Jeder sein Aigenn suppen essen, Vnd die fuorleut Jr mittag fuotter mit sich nemen, Vnd Alßdann Zu mittag Zeiten, soll Jnen an der Arbeit gemaine statt Jnns gemainen Amptschaden kosten, ein suppen Vnd Prey, Vnd vf Jeden ain Pfundt Ruckhinbrot, Dartzuo ain Viertel ainer maß weins Vnd Zum Vnderessen Jedem ain halb Pfundt brot Vnd wider Ain Viertel weins, Vnd weyter Vnd mehr nit, Vnd doch solches mit Jedes Rottmaister Vrkundt geben, <266 v> Vnd Abrechnen, Alßdann solcher Cost mit gemainem Amptschaden belegt, Vnd dem selben nach Zerthailt, vnd bezahlt werden.

Vnd was sonst Jnn Allweg an der Stattmauren, thurn, thoren, thorheublin, weren, Zwüangel Vnd all Anderm Zu der wehr gehörig, verbawen Vnd vssgeben würdet, Das sollen Statt vnd Ambt mit Ainander dem gemainen Ambtschaden nach, Wie deßwegen hievor maß Vnd ordnung, Pej der Statt Zu Biettigkhaim, Jnn Jrm Stattdbuch Vnd Register Zu fünden Vnd von alters her gebraucht Vnd geschehen worden, Auch in Crafft der darunder ergangnen Endtschaide, bevelch Vnd Vertrag, Zalen Vnd vßrichten, Vnd allerdings die selben maß, ordnung, bevelche, beschaidt Vnd Vertrag würckhlich Jnn Jren Crefften hüeruber Pleiben, Vnd hiemit nichtz benommen sein, Alles getrewlich Vnd Vngevarlich, daruff haben auch alle thail, gegen Ainander <267 r> für sich, Jre Principäl Vnd Nachkomen, versprochen Vnd Zugesagt, hiebei diser gütlicher beschehener Moderation Vnd Vergleichung Endtlich Vnd würckhlich one Verwaigert Vnd widerred Zu Pleiben, Actum Montags nach Oculj Anno dominj drey Vnd dreissig, der wenigern Jarzale.

10-11-08 Fronvertrag von 1533

Als auch nach solcher vergleychung sich die, so Zug Vnd Bawroß Jnn Statt Vnd Ambt Haben Vnd Halten, gegen den soldner der Ambt fron Vnd dienst, halber erclagt, Vnd beschwerdt, Mit erzelung, dieweil Jr Jeder, wie er gemenet, fronen Vnd dienen soll, Vnd aber manicher, so Kaine Zug Vnd Bawroß Hielten Vnd daher Jnn Ainer Zelg Vber acht morgen Ackhers, neben <267 v> wisen vnd Andern güetern hette Vnd dannocht nur für ain Soldner, Wider Alt herkommen Vnd gewonhait, Jm fron gehalten wöllte werden, Also das die selben die besten Vnd vile, der Aigen güeter besessen Vnd den Jenigen, so Roß hielten, die bessern güeter Vnd die mit beschwerden, der fron ließen, Alß wann Ainer ain, Zway oder drey oder mehr Roß hette, so müesste er mit sovil Rossen Vnd Allwegen Ainer Person Vnd Köstlichem geschürr dienen Vnd fronen, so sonst ain soldner nur mit ainer Person Vnd allain mit Ainem Ringen geschürr, dienet, Zu dem das sich manichmal begeben, Das Die fron An Ain Kercher Zwaymal, Ee es Ainmaal An Ainen soldner Keme, Demnach so haben sich obgemelt Statt Vnd Ampt, Jnn Pey wesen obermelten Personen, Also Vorher diser Einred wegen, Zu mehr billicher gleichait Vnd Ainigkhait, Vnd dann der Statt alten gewonhait, <268 r> ordnung Vnd Prauch nach, dessen mit Ainander Verainet Vnd begeben, Das es endtlich Vnd würckhlich, Pej dem alten herkommen Vertrag, Vrteil, endtschaidt, bevelchen Vnd ordnungen, Auch obgemelten hievor deß wegen beschehener

Vergleichung pliben, Also das ain Jeder Jnn gemainem Amptschaden, Dienen Vnd fronen soll, wie er gesessen Vnd gemenet, Nämlich die Roß Haben, mit Jren Rossen Vnd geschürren, Wie die gemenet seyen, Vnd sie ain Jeden Jeder Zeit das gebot ergreiff, Vnd dann die handtwerckhs vnd gewerbs leut Vnd Wingarter, so nit Roß haben, Vnd für Soldner der Statt brauch Vnd gewonhait nach, gehalten werden, mit der hawen Vnd Anderm handtgeschürren Vnd Arbeit, Wie Auch ain Jeden das Bot ergreiff, Dienen Vnd fronen sollen. <268 v>

Vnd sollen allain dem alten herkomen Vnd gewonhait, Auch der Statt satzung Vnd ordnung nach, die Jenigen für Soldner gehalten Vnd gerechnet werden, die Kaine schaaf Vnd Zug Roß halten, Vnd Ainer Jnn den dreyen Zelgen Jnn Jeder nit vber Acht morgen Ackhers gerechnet hat.

Welcher aber vber Vier Vnd Zwaintzig morgen Ackhers Jnn den dreyen Zelgen, das ist Jnn Jede Zelg acht morgen gerechnet hat, der soll für Kain soldner gehalten werden, sonder sein fron Vnd Dienst mit ainem Karchgeschür Einrissig, auch Ainer Person erstatten, vnd volbringen.

Welcher aber Jnn Jeder Zelg Vber sechzehen morgen ackhers, Das ist Nemblich Jn <269 r> den Dreyen Zelgen Viertzig Vnd Acht morgen Zusammen Vnd nur ain Roß hette, Der soll seine tag Vnd FronDienst, mit ainem Wagen Zweyrissig oder Zwayen Karren Ainrissig erstatten, Vnd vsserhalb dero sonst abermals Jeder mit sovil Rossen Dienen Vnd fronen, wie er gemenet, gesessen Jst.

Welcher Aber ains oder mehr schaaf Vnd Zugroß Vnd Vnder Acht morgen Ackhers Jnn Jeder Zelg oder Gar Kain Ackher hette, Derselbig soll dem alten herkommen von gemaines Nutz wegen, Dieweil er dessen vf Aigen Vnd gemainer Allmaindt an Wasser, wohn, Waydt vnd Anderm, mit der gemeinschaft Jnn vilweg geneusst, nichts Desto weniger, wie er gemenet, gleich Andern, die Roß haben, Jm Amptschaden dienen Vnd fronen. Actum Vt supra. <269 v>

10-11-09 Besteigungsverbot der Stadtmauern

Es soll niemandt vber die Stattmauren vß vnd Einsteigen.

Alß auch die Statt Biettigkhaim Vnd gemaine Burgerschaft alda mit sonder statt freyhaiten Vnd rechtem, Auch Stattmauren, thurn, Zwingel, gräben vnd andern gemain Nutzlichkaiten geziert, begabt, Vnd verwaret worden, Jnn crafft deß Auch versehens Rechtens, so soll niemandt, wer der sej, gefreyt oder Vngefreyt, Gaistisch oder Weltlich, vff oder Vber die Stattmauren, Zwingel oder graben, Pej tag oder nacht, auß oder ein, vff oder Absteigen, nach derselben thor oder thurn Eröffnen noch beschädigen, Pej straaß leibs vnd gutz, von Vnser gnedigen herrschafft Zu Würtemberg, mit gnaden oder Vngnaden, gestalt der sachen nach, fürzunemen, Vnd dartzuo gemainer Statt für Abtrag Zehen guldin Verfallen sein, Vnd Wa hiedurch,

<270 r> von ainem oder mehr, also gemainer Statt Vnd Burgerschafft, ain schad beschehen Vnd erwachsen, nichtz destoweniger denselben, nach gestalt der sachen, Der Statt Vnd Burgerschafft, mit ainem Pillichen Abtrag nach Erkanntnus Zu erstatten schuldig sein.

10-11-10 Zwinger und Gräben der Stadt

Statt Zwingel vnd gräben.

All Zwingel vnd gräben vmb die Stattmauren seyen gemainer Statt Biettigkhaim Recht Aigen Vnd hat deßwegen gemaine Statt die von alters her Allain Vnd sonst niemandt Zu nutzen Vnd Zu nießen, Vnd sonst niemandt, wer der sey, Dar Jnn Ainiche gerechtighait noch Dienstbarkayt Zu gebrauchen oder Zu yeben. <270 v>

Deßwegen so soll auch der Statt satzung Vnd ordnung nach, Niemandt, wer der sej, Jnn dieselben Zwingel oder graben gehn, treyben noch wandlen noch Ainicherlay Vnsauerkayt, Es sey mit todtem vich, hunden, Katzen, gevigel oder Anderm Wuost, gestanckh oder geschmackh, stain oder Kutter, wa vnd mit was weg Vnd gestalt das Immer geschehen möcht, Darein noch daran nit machen, schütten, werffen, tragen, noch Richten, Pej Rugung Zway Pfundt hlr. gemainer Statt Vnnachleßlich Zu bezalen. Vnd nichtz destoweniger ain solcher sein Wuost Vnd Vnsauerkayt vff Vogtz oder Burgermaisters gebot, gehaiß vnd bevelche, Jeder Zeit wider hinweg Zu thun Vnd Zu seubern, Vnd wa hiedurch ainicher schad Vnd Mangel der Statt oder ainem burgern begegnet, Ain Abtrag nach Erkanntnus schuldig sein.